Die

Geschichte, das Wesen und der Werth

der

National-Repräsentation

oder

vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der deutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Volksvertretung oder der öffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt.

Nebst einem Anhange,
die merkwürdigsten Verfassungsurkunden seit 1789
enthaltend.

Ein Handbuch für wirkliche oder künftige Volksvertreter.

Von

Sebald Brendel,
Doktor der Rechte.

Erste Abtheilung.

Bamberg und Leipzig 1817
bei Carl Friedrich Kunz.

Justum et tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Nec vultus instantis Tyranni
Mente quatit solida.

Horat.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es giebt keinen Abschnitt in der europäischen, ja in der bekannten Weltgeschichte, wo eine grössere politische Regsamkeit der Geister vorherrschend, und neben einer Fülle richtiger Grundsätze auch zugleich so viele Vorurtheile verbreitet waren, als in gegenwärtiger Periode. Von der Hütte bis zum Pallast, von dem einsamen Studierzimmer des Gelehrten bis in das Gedränge des öffentlichen und Privatlebens ist eine bisher unbekannte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten sichtbar. Wahrheiten, welche bisher nur langsam im Laufe von Jahrhunderten, das Eigenthum weniger Auserwählten geworden waren, verbreiten sich täglich allgemeiner, und die Lösung selbst der kühnsten Fragen wird versucht. Besonders ist der Schleier eines blinden Glaubens, einer bloßen Autorität gelüftet, und selbst die Regierungen wissen längst, daß sie aufgehört haben, ein Gegenstand des

Aberglaubens zu seyn; denn begierig blickt man darnach, ob sich hinter denselben Eigenschaften verbergen, welche eine wahre und gegründete Ehrfurcht gebieten. Eine höhere Kritik der Staatshandlungen, der Kriegstheilungen, des Gebrauchs der Heere ist eingetreten, und standhaft wird die Ruchlosigkeit selbst durch verborgene Schlupfwinkel verfolgt. Die Ursachen dieser und ähnlicher Erscheinungen liegen klar vor Augen, sie wirken als eine neue Macht, und sie lassen sich eben so wenig als das Gesetz der Schwere aufheben. Die französische Revolution ist der Wendepunkt einer neuen Umgestaltung von Europa, ja der ganzen damit zusammenhängenden Welt geworden. Die Geister der Menschen sind durch vielfache Berührung und Mittheilung, durch Druck und Elend, Kampf und Sieg, durch ein allgemein verbreitetes Gefühl von Bedürfnissen, aus müßiger Ruhe herausgerissen, thätig, fleißig, neugierig und politisch geworden, durch den Mangel an bürgerlicher Freiheit haben sie ihren Werth erst deutlich gesehen. Nachdem die äußern Feinde Deutschlands besiegt worden, ist ein Kampf zwischen Recht und Unrecht, Licht und Finsterniß, eröffnet worden. Mit einem Worte, wir leben im Zeitalter einer politischen Reformation; mögen uns Belehrungen aus der früher kirchlichen und aus der französischen Revolution den richtigen Weg zeigen! Ue-

brigens ist bereits mehr vorbereitet und anerkannt, als das schüchterne Gemüth glauben möchte, man weiß z. B., daß man Soldheere schlagen, Kabinette überlisten, aber keine mit sittlicher und politischer Kraft ausgerüstete und einige Nation besiegen kann. Der Macht wahrer ja selbst falscher Ideen wird Niemand mehr die bloße Berechnungen einer Kabinets-Klugheit mit Erfolg entgegen setzen wollen. Man hat aufgehört, oder muß wenigstens aufhören, die Nationen als bloße anthmetische Größen, als Kabinets- und Kriegsmaschinen anzusehen und zu behandeln, das erwachte Selbstgefühl stellt sich dagegen. In Zeitaltern wie das gegenwärtige, sollte man allerdings eine gänzliche Umschreibung oder Revision des geselligen Zustandes und seines Strebens vornehmen, aber man wird schwerlich einen Punkt finden, welcher diese Untersuchung mehr unterstützt und den wahren Mittelpunkt selbst darstellt, als wenn man die allgemeine Sehnsucht nach Volksvertretung oder National-Repräsentation zum Gegenstand nimmt. Von der scandinavischen Halbinsel bis nach Niza, vom Tajo bis an die Weichsel herrscht wenigstens unter den denkenden Einwohnern hierüber dem Wesen nach Ein Wunsch. Die National-Repräsentation erscheint ihnen als Leuchtthurm, wohin sie nach vielen überstandenen Stürmen ihre hoffenden Blicke heften, als der

Anker, woran sie das viel beschädigte Schiff des Staats zu befestigen gedenken. Mit andern Worten, ein jugendlicher kräftiger Geist will in die Schranke treten, ein Bewußtseyn höherer menschlicher Bestimmung, ein Geist des Rechts ist neuerstanden; viele Völker fühlen sich einer bisher blos vormundschaftlichen Regierungsform entwachsen, die Regierung des Innern soll aufhören, ein Geheimniß zu seyn, sondern öffentlich geleitet, Rechte und Pflichten der Bürger und der Regierung genau bestimmt werden, jene hierarchische Abstufung der Regierungsbehörden, welche das Gefühl ihrer Gegenwart bis in die kleinste Landgemeinde erstreckt, und jeden selbstthätigen Einfluß der Bürger entfernt, soll durch eine von jeder Gemeinde bis zur ganzen Nation sich erstreckende Repräsentation geregelt, bewacht und gemäßigt werden, dagegen ein leiser, einfacher, wenig gekünstelter, am wenigsten aber handwerksmäßiger Betrieb der öffentlichen Angelegenheiten allmälig hergestellt werden.

Dieses Werk soll nun zuerst andeuten, in wie ferne die Idee von der Theilnahme der Völker an den Regierungs-Angelegenheiten in der Geschichte und in der frühern Entwicklung der berühmtesten Staaten selbst liege, welche Veränderungen sie erlitten, wie sie bald ausgebildet, bald entstellt, bald unterdruckt worden

ist, und welchen Einfluß sie auf das Schicksal der verschiedenen Staaten gehabt hat. Besonders soll erzählt, und durch Vergleich erläutert werden, was seit der französischen Revolution und in unsern Tagen beförderndes und hinderndes hierin geschehen ist.

Erst nachdem der historische Boden in vielen Richtungen, sohin das Feld der Erfahrung durchlaufen ist, sollen gleichsam die Orakelsprüche der Geschichte gesammelt, und wissenschaftlich betrachtet werden; denn das wahre fördernde Wissen ist zuletzt doch nur die geistig ergriffene Erfahrung. Eine solche erfahrungsgemäße Darstellung ist um so nothwendiger, weil der menschliche Geist oft der Technik, der Kenntniß der fördernden und hindernden Mittel voreilt; in einem bewegten Zeitalter kann es auch nicht an Menschen fehlen, welche gleichsam mit einem Schwamme über alles wegfahren möchten, was in den Tafeln der Menschheit bezeichnet ist, welche keine Geduld für das langsamwerdende haben; gewaltige Reformatoren, und Jene, welche nur das Alte kennen, wird die Geschichte und Praxis auf den rechten Weg führen. Vielleicht stößt die Untersuchung auf Wahrheiten, welche auch für künftige Zeiten als erprobte Staats-Heilsmittel anzusehen sind. Diese machen auch zuletzt den einzigen und vorzüglichen Ersatz jenes unendli-

chen Jammers aus, welchen die letzten Zeiten der europäischen Verwirrung hervorgebracht haben. Möge nun auch die Verblendung vergangener Zeit mit dem Jammer verschwinden, und man besonders von Regierungs-Maximen abgehen, welche sich so schlecht erprobt haben! Die von politischen Versuchen und Organisationen ermüdeten Menschen, bedürfen endlich eine angemessene dauernde Nahrung und Stärke, aber nicht Schlangen oder Gift statt des Brodes. Möge durch den so vielfach begonnenen Wetteifer der deutschen Regierungen und die vielfachen Strebungen der Geister unsers Vaterlandes alles Gute auf dem Boden desselben immer mehr emporblühen, und Deutschland sowohl in seiner Kraft nach Aussen, als auch in der innern Verwaltung den Preis unter allen Staaten davon tragen! Der Verfasser sieht seine Schrift nur als einen kleinen Beitrag zu diesem großen Werke an. Diejenigen, welche durch Geburt, Vermögen, Vertrauen ihrer Mitbürger berufen sind, Theil an der Volksvertretung zu nehmen, werden von selbst diesem Buche einige Aufmerksamkeit schenken, und so verschieden auch der Schauplatz seyn mag, welchen die Leser zu durchlaufen haben, so werden sie nicht ohne Belehrung, sey es selbst aus Irrthümern davon zurückkehren. Noch sind keine Anstalten getroffen um Volksvertreter zu bilden, diese wie die Staatsbeam-

ten betreten daher nicht selten ein neues Feld; im Angesichte der Nation das Regierungs-Geschäft zu führen, ist ein ganz anders Verhältniß, als aus der Dunkelheit des Kabinets zu herrschen, im offenen Felde wird Mancher verstummen, welcher sonst für weise gehalten wurde; dieses zeigt die Nothwendigkeit, einer angemessenen Vorbereitung, um in einer offenen Landesversammlung mit Würde und Erfolg auftreten zu können.

Die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes fordert eine große Freimüthigkeit, Preßfreiheit, und Publicität ist ohnehin die Seele der Volksvertretung; der Verfasser wird aber ohne Persönlichkeit sein Urtheil auf Thatsachen und Rechtsgrundsätze zu fußen suchen, und die etwa vorkommenden Irrthümer wünscht er zur Beförderung der guten Sache wo möglich in einem eigenen ähnlichen Werke berichtigt, wodurch am leichtesten die Möglichkeit eines wahrhaft klassischen Werks über den vorliegenden Gegenstand herbeigeführt wird.

Die zweite Abtheilung nebst dem Anhange der merkwürdigsten Verfassungs-Urkunden wird sich noch im Laufe dieses Jahres in den Händen der Leser befinden, um sie in den Stand

zu setzen, das Ganze zu übersehen und beurtheilen zu können.

Bamberg am 8. Oktober 1816.

Der Verfasser.

Kurzer Inhalt der ersten Abtheilung.

Benennung, Charakter und Begriff der an der Staatsgewalt theilnehmenden Personen und Versammlungen . . . . . Seite 1

Die alten klassischen Völker 6

Athen 8

Sparta 14

Creta 17

Carthago 18

Rom 25

Das neue Repräsantiv-System und die öffentliche Theilnahme in den alten Staaten . . 29

Entwicklung der ständischen Verfassung bei den germanischen Nationen 41

Das Kriegs-System und die Volksvertretung . 46

Das Lehn-System 48

Der geistliche Stand 51

Der dritte Stand 55

Die stehenden Heere, die Militär-Regierungen, die heilige Allianz und die National-Versammlung 59

Großbrittannien 67

Die Anwendbarkeit der brittischen Verfassung und der nordamerikanische Freistaat 113

Frankreich 120

Spanien 153

Portugall 166

Sicilien 167

Genua 177

Das lombardisch-venetianische Königreich . . 179

Das Niederland 184

Die Vertretung der deutschen Nation am Reichstage . 213
Die ehemal. landständ. Verfassung in Deutschland . 220
Sachsen 237
Mecklenburg 242
Baiern 246
Oesterreich 263
Die Wiedergeburt der ständischen Verfassung in Deutschland. Nassau 275
Würtemberg 286
Weimar 316

Verschiedene Benennungen, allgemeiner Charakter, Begriff jener Personen und Versammlungen, welche im Namen aller übrigen Mitbürger an der höchsten Staatsgewalt Antheil nehmen.

§. 1.

Landstände, auch ehemals status, ordines, majores provinciae, seniores terrae, Landherrn genannt; Landes-Deputirte, Stände, National-Repräsentanten, Volks-Vertreter, Reichsstände in Schweden, und ehemals in Deutschland, Cortes, oder curiae generales in Spanien und Portugall, General-Stände ehemals in Frankreich und in den Niederlanden, sind historisch nichts anders, als gewisse durch Geburt, Stand, Amt, Wahl oder Besitz geeignete Personen, welche in einer gemeinschaftlichen Versammlung im Namen der übrigen Staatsbürger einen nach Zeiten, Umständen und Verfassung verschiedenen Antheil an den Regierungs-Rechten ausüben. Der wahren Bedeutung nach sind es gesetzlich bestimmte Organe, welche das höhere sittliche Verhältniß zwischen den Unterthanen und den Regierungen darstellen, und bewachen die Anforderungen der

Pflichten mit der Ausübung anerkannter, und nothwendiger Rechte in Einklang bringen, und aus klarer Erkenntniß der allgemeinen und besondern Bedürfnisse, die Einsicht der Regierung zur allgemein zweckmäßigen Befriedigung derselben leiten. Sie sind die Wächter der bürgerlichen Freiheit, die Bürgen des gesetzlichen Gehorsams, bei ihnen ruht die Ehre und Achtung der Nationen, welche durch sie berufen und würdig erklärt werden, sich selbst mit zu regieren, um die großen Angelegenheiten und Interessen des Staats von den zufälligen, und einseitigen Ansichten einzelner Individuen oder von Leidenschaften unabhängig zu machen; sie stellen den sich selbst bewußten Staat dar, die Mündigkeit seiner Bürger; sie sind der Ausdruck ihrer politischen Bildung, des öffentlichen Lebens, und bei allem Wechsel des Staats-Oberhauptes, der gewählten und erblichen Dynastien, die wahrhaft einzigen Symbole von der Unsterblichkeit der sich nicht selbst vergessenden Völker.

§. 2.

Wie die Personen oder Mitglieder der oben erwähnten Versammlung, so erhielt auch die ganze Versammlung, ohne deren Berathung und Zustimmung gewisse Regierungs-Rechte nicht ausgeübt, oder die persönliche Freiheit, Sicherheit und Eigenthum betreffenden Verfügungen nicht vorgenommen werden können, daher blos als vorläufig, oder gar ungesetzlich und ungültig angesehen werden müssen, verschiedene Benennungen. Sie heißt Ecclesia bei den alten Griechen, Comitia bei

den Römern, Parlament in England und in beiden Sizilien, Kongreß oder Konvent in Nordamerika, in Schweden, Ungarn, ehemals in Deutschland Reichstag, oder Reichsversammlung, Storthing in Norwegen, Landtag (diete) in Polen, landständische oder Landesversammlung in den verschiedenen Gegenden Deutschlands, Tagsatzung in der Schweiz. Sie erscheint entweder als eine einzige ungetheilte Versammlung, wie gegenwärtig in Würtemberg, in Weimar u. dgl., oder sie ist in mehrere aber in mannichfacher Verbindung stehende Abtheilungen verzweigt. So theilt sich, wie ehemals die griechischen und römischen National-Versammlungen, in Senat und Volk, so das brittische Parlament in das Haus der geistlichen und weltlichen Lords, und der Gemeinen, Oberhaus und Unterhaus gemeinhin genannt. Eine ähnliche Abtheilung giebt es in Nordamerika unter der Benennung von Senat und Repräsentanten-Kammer, in Frankreich finden wir eine Kammer der Pairs und der Deputirten, eine erste und zweite Kammer im Königreich der Niederlande, eine Herrn- und Deputirten-Bank in Nassau, ein Lagthing und Odelsthing in Norwegen, einen Senat und eine zweite Abtheilung aus Landbothen und Abgeordneten der Gemeinden im Königreich Polen, eine Magnaten- und Stände-Tafel in Ungarn. In manchen Staaten verzweigt sich die National-Versammlung vierfach, wie in Schweden, Tyrol, im Churfürstenthum Hessen, wo sich der Adel, die Geistlichkeit, die Städte und die Bewohner des platten Landes durch Abgeordnete in abgesonderten Curien versammeln. Dergleichen Curien sind häufig nur drei: so

gab es ehemals am deutschen Reichstage nur drei Kollegien, jenes der Churfürsten, Fürsten, und Städte. Drei Curien zeigen sich beinahe dort allgemein wo, wie in Sachsen u. dgl. der Bauern Stand nicht vertreten wird: in andern Ländern giebt es nur zwei Curien, wie in der Oberlausitz, oder dort wo entweder der Adel oder die Geistlichkeit nicht bei der Landes-Versammlung erscheint, oder sich trennte. In Baireuth gab es blos eine zweifache Versammlung der Städte und Märkte, weil sich der Adel getrennt hatte, und seit der Reformation die Prälaten ihr politisches Daseyn verloren hatten. In Würtemberg dagegen fand man noch im Jahre 1806 eine Curie von Prälaten, und eine andere der Landschaft aus Deputirten der Städte und Aemter bestehend. Die Würde eines Landstandes klebt entweder an der Geburt, so ist die Stelle eines Landmarschalls in Churhessen, in Sachsen, Tyrol bei gewissen Familien erblich; oder sie haftet herkömmlich an dem Besitz gewisser Güter, zu welchen man durch besondere Erbfolge, Gesetze oder Begünstigungen der Monarchen gelangt, wie die Lord- oder Pairschaft in England und Frankreich; bald hängt auch das Recht zur National-Repräsentation berufen zu werden von der Führung eines Amtes ab, so sitzen die Erzbischöfe und Bischöfe in England, in Schweden, dieselben und die Obergespane in Ungarn, die Castellane und andere in Polen bei der Reichsversammlung. In Hannover, Hessen, Sachsen u. dgl. nehmen die Prälaten, an diesen und andern Orten, die Bürgermeister der Städte als solche, Antheil an den Landtagen.

An andern Orten bestimmt weder Geburt, noch Amt, noch der Besitz das Recht und die Fähigkeit zur Volksvertretung berufen zu werden: nur die freie Wahl der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern bestimmt sämmtliche Repräsentanten, oder wenigstens die größte Anzahl. Die National-Versammlung ist entweder beständig, wie ehemals in den letzten Zeiten der Reichstag, oder sie wird durch einzelne Mitglieder, Kommissionen, Ausschüsse, Verordnete, in größerer oder kleinerer Anzahl bleibend erhalten; sie wird ordentlich oder ausserordentlich zu einer bestimmten oder unbestimmten Zeit berufen. Wie die Zusammensetzung, so bietet auch der Wirkungskreis die größte Mannichfaltigkeit dar, was noch näher aus der besondern Darstellung erhellen wird.

Uebergang zur historischen Darstellung.

§. 3.

Die Idee von der Theilnahme aller oder einzelner Klassen von Staatsbürgern an den öffentlichen Angelegenheiten und Regierungs-Rechten, sey es persönlich oder durch gesetzlich bestimmte Mittelorgane, und die daraus hervorgehende Einrichtung erscheint mannichfaltig in der langen Zeit der Geschichte erfunden und gestaltet; denn was Natur-gemäß, nothwendig und ersprießlich ist, lehrt die Erfahrung und Praxis von selbst; die Veredlung und Vervollkommnung aber dieser und ähnlicher Anstalten, nimmt alsdann erst nach und nach zu, wenn das Nothwendige und Einfache vorhanden ist,

erkannt und nicht unterdrückt wird, dabei aber nur einige Pflege erhält.

Der Antheil der alten klassischen Völker an der Staatsgewalt.

§. 4.

Es gab keinen Staat im edlen und freien Theil der alten Welt ohne Senat und Volks-Versamm!ung, oder ohne wesentliche und gesetzliche Theilnahme der Staatsbürger an der Leitung des allgemeinen Wohls. Diese Einrichtung entstand aus dem naturgemäßen Gefühle, wozu allmälig alle Menschen gelangen können, wenn es nicht durch Tyrannei, blinden Glaubens-Despotismus und andere Hindernisse zurückgedrängt wird, daß sich jeder Mensch, so wie jeder Staat als moralischer Körper selbst regieren müsse, daß die Mitglieder eines Staats blos zur wechselseitigen Unterstützung, zur Beförderung und Erhöhung ihres Wohlstandes, zum Schutz ihrer natürlichen, und die Menschheit adelnden Rechte, Vernunft-gemäß vereinigt seyn können, und nur freiwillig sich jene Rechte beschränken zu lassen und jene Pflichten zu übernehmen verbunden sind, welche das klar erkannte allgemeine Wohl erfordert, weil in dem allgemeinen Wohlseyn auch das besondere wahrhaft ruht: auch war es jeder Zeit die Aufgabe weiser Gesetzgeber, die Pflichten der Bürger aus Einsicht und Liebe zum Vaterlande, nicht aus sklavischer Furcht vor Strafe, nicht aus blinder und schlaffer Ergebung in den Willen des Obern erfüllt zu wissen.

§. 5.

Schon in der Heldenzeit der Griechen erscheint Raths- und Volks-Versammlung als eine wesentliche Eigenschaft einer gesitteten Regierung, wodurch sich die Griechen vor den Barbaren auszeichneten. Homer schildert im 9ten Buche seiner Odyssee das Leben der Cyclopen und Höhlenbewohner als wild und rechtlos, indem er unter andern sagt:

„Dort ist weder Gesetz noch Raths-Versammlung des Volkes."

Derselbe Homer läßt Agamemnon im 2ten Buche der Ilias eine allgemeine Versammlung halten, die größte Freimüthigkeit wurde daselbst von jenen ausgeübt, über welche der Heerführer im Felde unbedingt herrschte. Von Theseus wird gerühmt, daß er dem Volke die Regierungs-Rechte überlassen, sich selbst aber blos die Vollziehung der Gesetze vorbehalten habe. Durch Raths- und Volks-Versammlungen war die Macht der alten griech. und selbst der römischen Könige eingeschränkt. „Die älteste Art zu regieren, sagt Thucydides, ist die königliche, allein ihre Regierung ist nicht uneingeschränkt." Die königliche Gewalt wurde nach den Begriffen der Griechen jeder Zeit im Gegensatze gegen die despotische und tyrannische betrachtet, und letztere als eine bloß verwerfliche Ausartung der ersten angesehen. Eine kurze Darstellung des öffentlichen Lebens der vorzüglichsten alten Staaten, wird den Gegenstand in ein helleres Licht setzen.

Der athenienſiſche Staat.

§. 6.

Die rege Theilnahme der Athenienſer an den öffentlichen Angelegenheiten, ihr politiſcher Geiſt ſind allgemein bekannt; ſie waren ſämmtlich auf jenes Recht in die Regierungs-Angelegenheiten einzuwirken im hohen Grade eiferſüchtig, und ein großer Theil ihrer politiſchen Geſchichte beſteht in einem Kampfe gegen einzelne Familien und Klaſſen von Staatsbürgern, welche vorzugsweiſe oder ausſchließend im Beſitze der Regierungs-Gewalt und der Staats-Aemter waren; beſonders glaubten ſie, daß die Erblichkeit der höchſten und niedern Staatswürden der Freiheit gefährlich ſey, ſie ſchafften daher auch die königliche Würde ab. Nach dem Tode des Codrus wurde ein Archon auf Lebenslang ernannt, endlich wurden die Archonten alle 10 Jahre gewählt, dann die Dauer dieſes Amtes auf ein Jahr beſchränkt, und zuletzt trat die jährliche Wahl von regierenden Archonten ein; ſo machte das Volk zuerſt alle 10 Jahre, dann jährlich wieder Gebrauch von der den Archonten anvertrauten Gewalt, ſie konnten daher nicht vergeſſen, daß die Nation ſelbſt Quelle der höchſten Gewalt ſey: es kam nur darauf an ſie geſetzlich und zweckmäßig auszuüben, und würdigen Händen zu übertragen. Allein obgleich durch dieſe freie Wahl zu den höchſten Staats-Aemtern das Intereſſe aller Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten ausnehmend erhöht werden mußte, ſo war doch die obrigkeitliche Macht unter zu viele vertheilt, und durch die kurze Dauer allzuſehr gebrochen;

denn während einer der Archonten ganz unabhängig den Versammlungen vorstand, die öffentlichen Akten unterzeichnete, der andere für die Religion und den Gottesdienst wachte, ein dritter Anführer im Kriege war, und die 6 übrigen unter dem Namen von Thesmotheten die Verfassung zu bewahren, und die Gesetze zu erhalten und auszulegen hatten, so fehlte im Grunde eine Schwerkraft, welche die divergirenden Strebungen einer solchen Oligarchie beherrschte und auf einen Mittelpunkt leitete. Solon fand daher den Staat in 3 Partheien zerrissen, wovon die eine gänzliche Gleichstellung aller physischen und bürgerlichen Rechte, die andere eine Aristokratie der Reichen, und die dritte eine konstitutionelle königliche Gewalt verlangte. Solon vereinigte diese 3 Partheien. Er ließ die Volks-Versammlungen bestehen. Diese Versammlungen entschieden über alle großen Angelegenheiten, Wahl der Obrigkeit, Besetzung der Aemter, wichtige Rechtshändel, Finanz-Angelegenheiten, Krieg und Frieden, über die Auslegung dunkler Gesetze, über Appellationen. Es galt nun als vorzüglicher Charakter eines freien Bürgers sobald er das dreißigste Jahr erreicht hatte, persönlich mitberathend bei der Versammlung zu erscheinen. Die Stimmen der Bürger-Klassen waren indeß nicht gleich, jene, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes mehr beitragen mußten, als Reuter oder schwer bewaffnete Fußgänger dienten, hatten im Verhältniß mehr Stimmen, als die Unvermögenderen, welche als leichtes Fußvolk oder als Flotten-Soldaten ihre Dienste verrichteten. Ein Senat zu welchem aus jedem der 4 vornehmsten Zünfte 100

Mitglieder gewählt wurden, sollte der Leidenschaft und der tumultuarischen Heftigkeit der zahlreichen Versammlung begegnen. Der Senat berathschlagte erst, was dem Volke vorgelegt werden sollte, und das Volk stimmte ganz einfach ohne alle weitere Erörterung mit Ja, oder Nein. Nur besonders bestellten Rednern war es erlaubt, und zwar anfangs durch sanfte Mittel, die Wahl des Volks zu lenken. Die Senatoren können auf einige Weise als Repräsentanten des Volks angesehen werden; denn das Volk wählte sie, wiewohl anfangs blos aus den höhern Klassen von Staatsbürgern. Durch das Veto in den Volks-Versammlungen übten die Athenienser eine Art von Kontrolle gegen die repräsentirenden Senatoren aus.

Die Solonische Gesetzgebung bezweckte was jede neue, welche wahrhaft gedeihen soll, erzielen muß, blos eine Verbesserung des alten politischen Zustandes; sie erneuerte die alte Demokratie, und hob die Oligarchie auf, daher wurde ausser dem Senate auch der Areopag wieder hergestellt. Dieses ehrwürdige Kollegium bildete sich aus den gewesenen Archonten, welche nach weiser Führung ihres Amtes ohne Wahl eintraten, ihm stand die höchste Entscheidung in Kriminal-Fällen zu. Beide Kollegien waren die obersten Aufseher, die Schutzgeister der Gesetze und der Staatsformen, nach der Absicht des Gesetzgebers sollte so die Republik, wie an zwei Ankern befestigt, den Wogen trotzen, welche das fluthende Staatsschiff bisher zu versenken trachteten.

§. 7.

Obschon Solon eine verbesserte Demokratie begründen wollte, so hatte er sie doch weise aus drei Elementen gleichsam gemischt und gemäßigt, der Areopag war oligarchisch. Zu den höchsten obrigkeitlichen Stellen durften blos Bürger aus den drei obern Klassen gewählt werden, hier finden wir also Aristokratie; die Richterstühle dagegen wurden nach rein demokratischen Begriffen aus dem ganzen Volke besetzt. Zwei Prinzipien müssen in jedem öffentlichen Leben genau berücksichtigt und in Harmonie gebracht werden, der Grundsatz der Erhaltung und jener des Fortschreitens. Ein rasches Fortschreiten, ohne gemäßigte Rücksicht auf Erhaltung der alten Verfassung wurde in Athen vorherrschend, und hierin lag nun die Veranlassung, daß sich das ganze Werk nach und nach selbst zerstörte; denn bald strebten auch jene Klassen, welche von Ansprüchen auf höhere obrigkeitliche Würden ausgeschlossen waren, gleiche Rechte zu erhalten. Clisthenes vergrößerte daher die Anzahl der Senatoren um hundert, endlich wurde das Volk in zehn Zünfte eingetheilt, und die Anzahl der Senatoren auf tausend erhöht, jährlich sollten davon fünf hundert und wöchentlich eine kleine Anzahl unter der Aufsicht der übrigen ihr Amt führen. Auch erhielten durch Aristides alle wohlhabenden und freien Bürger gleiche Ansprüche auf Staats-Aemter. Indeß wuchs die Macht des Volks, besonders wegen der Herrschaft zur See, welche es im persischen Krieg erworben hatte, immer mehr, sohin auch der Reichthum-

Bereits nach Verjagung der Tyrannen hatte Clisthenes Fremde und Sklaven in die Bürgerzunft aufgenommen, die Volks-Versammlungen wurden daher immer zahlreicher, ein unruhiger herrschsüchtiger Geist bemächtigte sich derselben, listige Demagogen und sophistische Redner, Bestechungen und Partheisucht verführten das Volk zum übermäßigen Gebrauch seiner souveränen Macht; mit dem Steigen seiner Gewalt mußte das Ansehen des Areopags und des Senats, der erhältenden Stützen der Republik, sinken. Perikles insbesondere gab dem Volke, wie sich Platon ausdrückt, den unvermischten Wein der Freiheit und berauschte dasselbe. Schmeichelei ist für Regenten und Volk gleich verderblich und verführerisch, Perikles verschwendete diese in seinem bekannten Lobe des athenienſischen Volks, er zog einen großen Theil in sein Interesse, indem er die zur Vertheidigung bestimmten Hülfsgelder der Bundsgenossen zu Prachtgebäuden verwendete. Die griechischen Dichter schildern um jene Zeit das athenienſische Volk als ein unbändiges Roß, welches sich gegen jede Bezäumung bäume und ausschlage. Daher konnten es auch die großen Anstrengungen eines Demosthenes und anderer würdigen Männer nicht aus dem Traume einer ungebundenen Herrschaft herausreiſſen, noch gelang es dem allgemeinen Willen eine gemäßigte Richtung zu geben. Eine solche Volksherrschaft führt zur Anarchie, diese zur Auflösung des Staats, zum Despotismus, oder zu einer fremden Unterwürfigkeit und Knechtschaft. — Bei allen schrankenlosen Wirkungen der Volks-Versammlungen ist es indeß doch merkwürdig, daß sich in Athen

kein einheimischer Tyrann erhob, so sehr war die Liebe zur Freiheit, und der Haß gegen jede willkührliche Alleingewalt verbreitet. Pisistratus z. B. war kein Tyrann, nicht er, sondern die Solonischen Gesetze regierten; als dieser angebliche Despot von Jemand verklagt wurde, so stellte er sich vor dem Areopag, und wartete dessen Urtheilsspruch ab. Athen ward das Opfer einer fremden Gewalt, zuerst des schlauen Philipps von Macedonien, dann der Römer. Sein Untergang ist übrigens eben sowohl durch die Ausartung seiner innern Verfassung, als durch das mangelhafte Föderativ-Band der sämmtlichen griechischen Staaten herbeigeführt worden; beide Umstände können die deutschen Staaten nicht reiflich genug erwägen.

§. 8.

Athen hat der ganzen jetzt noch lebenden Welt die größten Dienste geleistet, es ist die Schule der Humanität geworden, alles was die Menschheit adeln, und das Leben verschönern kann, ist dort unter dem Schatten der Freiheit emporgestiegen, Kunst, Wissenschaft, Politik, Tapferkeit und alle bürgerlichen Tugenden keimten dort auf, und wurden für die Menschheit genährt. Die Namen eines Solon, Sokrates, Platon, Thucydides, Demosthenes und Sophocles sind welthistorisch. An den Ueberresten der dortigen Bildung sind zum Theil die neuen Völker emporgehoben worden, und an die treue Bewahrung und Benützung derselben, ist sogar die Möglichkeit einer allmälig neuen politischen Auser-

stehung jenes alten klassischen Volks, und der Befreiung von dumpfer Herrschaft geknüpft.

Die ehemalige Größe der Stadt Minervens ist eine ewige Apologie für die Vorzüge einer gesetzlich freien Verfassung und einer geordneten Theilnahme der Staatsbürger an dem allgemeinen Wohl; hier liegen unwidersprechliche Beweise, wie nur dadurch die Entwicklung aller Kräfte des Staatenlebens hervorgeht, und bedingt ist: aber der Untergang dieses Staats ist eine bleibende Belehrung für jene, welche in einer buchstäblichen Souveränität des Volks Sicherheit der Rechte und Heil und Rettung gegen auswärtige Feinde suchen, für jene, welche verwickelte diplomatische Verhältnisse der Entscheidung einer zahlreichen Versammlung überlassen wollen. Insbesondere sollten die deutschen Staaten daraus lernen, daß, so wie der Egoismus einzelner Bürger und Stände dem großen gesellschaftlichen Körper Verderben bringt, auch ein Staatenbund einem unausbleiblichen Untergange entgegen geht, dessen einzelne Bestandtheile zur Erhaltung des Ganzen kein theilweises Opfer von besondern wirklichen oder vermeinten Ansprüchen und nur scheinbar nützlichen Rechten zu bringen bereit sind.

Sparta.

§. 9.

Sparta schwankte vor Lykurg lange zwischen Monarchie und Demokratie hin und her, als es durch zwei Könige regiert wurde, und die Gränzen der königs-

lichen und Volksgewalt unbestimmt waren. Es erhielt eine bessere Verfassung durch Einführung eines Senats, der aus 28 vom Volke gewählten, und mit beiden Königen aus 30 Mitgliedern bestand. Er bildete ein Mittelglied zwischen dem Könige und der Volks-Versammlung, und verhinderte als Gegengewicht, daß der Staat zwischen einer königlichen Tyrannei und einer anarchischen Demokratie nicht hin und wieder geworfen wurde. Er legte der wahren Bestimmung jedes Senats gemäß sein volles Gewicht auf Seite der Volks-Versammlung, wenn der König es wagen wollte die gesetzliche Macht zu überschreiten, auf Seite der Könige, wenn das Volk seine Schranken durchbrechen wollte. Wie in Athen, so überlegten auch hier die Senatoren Alles, was der Volks-Versammlung vorgetragen werden sollte, sie übten also das wichtige Initiativ-Recht aus. Auch richteten die Senatoren in letzter Instanz über Leben und Tod, und entzogen so den wichtigsten Theil der Rechtspflege der Uebereilung und Leidenschaft der Volks-Versammlung. Gegen Senat und Volk konnte der König nichts ausrichten, eben so wenig das Volk gegen die Könige und den Senat. Um aber den Senat selbst zu hindern, von seiner vortheilhaften Lage Mißbrauch zu machen, so legten die Ephoren, gleichfalls aus dem Volke gewählt, den Senatoren selbst wieder einen Zaum an. Solche Anstalten verbunden mit den übrigen Staats-Gesetzen, wodurch die Idee von Vaterland und dessen Interesse mit dem innersten Leben der Bürger verwuchs, mußten nothwendig zur langen Dauer dieser Verfassung beitragen. Indessen zeigt die sparta-

nische Geschichte, daß sich auch die längst bestandenen Verfassungs-Formen ändern, erneuern und verbessern müssen, weil sich die Menschen und Umstände abweichend von hervorgebrachten Sitten und Gesetzen verändern: zudem waren die lykurgischen Gesetze nicht einmal aufgeschrieben, dieß führte zu gefährlichen und willkührlichen Deutungen. Jene schlichten Elemente bedurften bei der veränderten Lage, bei der Vergrößerung des Staats, und dessen vielfacher Berührung mit dem Auslande einer fortlaufenden Verbesserung. Da dieses aber nicht geschah, und statt einer wahren dringenden Verbesserung der Verfassung widerspre-chende Neuerungen eintraten, so artete dieselbe nach Aristoteles allmälig aus, eine Ungleichheit des Vermögens, sohin Volks-Armuth entstand, die Ephoren wurden, weil sie zufällig aus dem Volke genommen wurden, bestechlich und mißbrauchten ihre Macht, sie verfuhren willkührlich gegen die höchste Gewalt und ihre Wähler. Eine blos zum Krieg gebildete Nation, wo man das Mittel zum Zwecke machte, wurde leicht einseitig, rauh und finster, die Sparsamkeit und Frugalität ging in Verschwendung und Ueppigkeit über, die beabsichtigte Gleichheit in Ungleichheit, der Haß des Geldes in Geldgierde. Ein Schicksal, welches wie bemerkt, jeder auch vergleichsweise besten Verfassung zu Theil wird, so lange es Menschen giebt, welche nicht durch den Zauber und die Macht eines höhern lebendigen über sie waltenden Gesetzes kräftig geleitet werden, und sobald diese Menschen gleichsam die bürgerlichen Einrichtungen überleben.

Creta.

§. 10.

Der größte Theil der alten Staaten hat eine wunderbare Uebereinstimmung in der innern Einrichtung. Diese auffallende Aehnlichkeit geht aus der naturgemäßen Entwicklung derselben hervor, ohne daß man um sie zu erklären, nothwendig veranlaßt wäre anzunehmen, es sey irgend eine Verfassung bestimmt nachgeahmt worden. Die Cretenser hatten auch wie die Athenienser und Römer ehemals Könige, welche, wie beinahe allenthalben, vorzüglich das Kommando im Kriege führten, sie besaßen einen Senat und eine Volks-Versammlung; statt der Könige setzten sie in der Folge Ephoren ein, welche sie Cosmen (cosmi) nannten: diese wurden nicht aus dem ganzen Volke, sondern nur aus gewissen Geschlechtern gewählt, und Niemand wurde in den Senat aufgenommen, welcher nicht zuvor Cosmus gewesen. Der Senat hatte das Recht in den Volks-Versammlungen mitzustimmen, indeß waren letztere so eingeschränkt, daß sie blos bestätigten, was ihnen der Rath und die Cosmen vorgelegt hatten. Der Senat war übrigens nicht verantwortlich, noch an den Buchstaben des Gesetzes gebunden, er entschied blos nach seinen Einsichten von Recht und Billigkeit. Die Sitte der Cretenser ihre Cosmen nach Gefallen abzusetzen, oder sie selbst abdanken zu lassen, beweißt den noch unvollkommnen Zustand dieser insularischen Verfassung, wo die Sicherheit der Freiheit, der Gewalt, der Willkühr und den Leidenschaften überlassen

wurde, anstatt sie durch gesetzliche Formen zu regeln und gleichsam zu beschwören. Die lange Dauer der Verfassung hing mehr von der insularischen Lage des Landes, als von der zweckmäßigen innern Einrichtung ab.

Carthago.

§. 11.

Verfassungen, besonders jene der alten Welt, bildeten sich nicht immer nach klaren Ideen, sondern nach und nach, durch innere Unruhen, und das Gefühl der Nothwendigkeit uud des Nutzens aus. Das Herkommen ertheilte ihnen Sanction. Jene großen Hülfsmittel und Erfahrungen, welche vor den Augen der neuen Welt liegen, kamen den Alten nicht zu statten; ihre bürgerlichen Einrichtungen sind daher häufig, blos, wiewohl geistvolle und belehrende Versuche, dem Andrange der von Zeit zu Zeit lebhaft gefühlten Bedürfnisse zu begegnen, und es gereicht vielleicht jenen, welche auf die Gestaltung der neuen Staaten einen mächtigen Einfluß haben, zu keinem Ruhme, wenn sie die vielen Erfahrungen und Belehrungen der Geschichte unbeachtet liegen lassen. Doch wir gehen zu Carthago selbst über. Die Suffeten, der Senat, das Kollegium der Hundert, und jenes der 5 Männer, endlich das Volk waren die Hauptbestandtheile der Staats-Regierung. Die Suffeten hatten eine Art von königlichem Ansehen, sie waren das monarchische Element in Carthago; sie besorgten indeß blos die bürgerliche Verwaltung, und wurden wie Hamilko, Mago und Hannibal, blos Ausnahms-

weise zum Oberbefehl im Kriege verwendet. Man wählte sie nicht aus bestimmten Familien, wie in Sparta die Könige, sondern aus allen edlen Häusern. Sah man gleich auf persönliche Verdienste und Eigenschaften, so gehörte doch auch Reichthum mit zu den erforderlichen Eigenschaften; so mußten nothwendig Männer von erhabenen Eigenschaften, denen aber das Glück die Reichthümer versagt hatte, ausgeschlossen werden, und einzelne Partheien z. B. die Barconische, konnten durch Geld ihre Zwecke erreichen, und leicht zum Untergange der Freiheit beitragen. Zudem besaßen noch die Suffeten das Recht Verbrechen zu bestrafen, und über Leben und Tod zu richten. — Der Senat hatte einen größeren Umfang von Macht, als in irgend einem alten Staate, Alter, Geburt, Verdienste und Reichthum gaben darauf Anspruch. Er war die Seele des ganzen Staats, er untersuchte und entschied über alle innern und äussern Angelegenheiten, war er mit den Suffeten einig, so wurden seine Beschlüsse ohne alle weitere Berufung Gesetze. Nur im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Suffeten und dem Senat gelangte die Sache an die Volks-Versammlung, und in solchen besondern Fällen war der Wirkungskreis des Volks größer als in den meisten alten Staaten; denn eine solche Versammlung hatte nicht nur das Recht die Obern anzuhören, ihre Vorschläge einfach zu bestätigen, oder zu verwerfen, sondern auch zu prüfen, abzuändern, dem Senate und den Suffeten zu widersprechen; sie stellte gleichsam die unbeschränkte gesetzgebende Versammlung vor, und ihre Beschlüsse wurden als Gesetze der höchsten Macht betrach-

tet. Aber dergleichen Einrichtungen können nur in kleinen, und ärmern Staaten, wo noch einfache, und unbescholtene Sitten herrschem, von erwünschtem Erfolge seyn. Zwar ist es allerdings wesentlich das ganze Wohl eines Staats weder von der Partheilichkeit, noch von der Mißhelligkeit einer einzigen Raths-Versammlung abhängen zu lassen, noch den Staat der Gefahr auszusetzen, daß eine zufällige Vereinigung die öffentliche Freiheit untergrabe; aber die Schwierigkeit liegt in der Auffindung der Mittel diese Nachtheile zu verhindern. Eine zahlreiche Volks-Versammlung, welche selbst wieder keine gesetzliche Schranke über sich anerkennt, kann hier unmöglich ein Auskunftsmittel seyn, besonders wenn Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit entschieden werden müssen. Hier wäre vielleicht der Zeitpunkt gewesen eine wahre Repräsentation unter dem Schutze eines Grundgesetzes, und einer nach Gesetzen sich bewegenden obrigkeitlichen Macht eintreten zu lassen. Aus der Versammlung des Senats wurden 100 und 4 Männer, und vielleicht aus diesen jener bekannte Ausschuß von fünf Mitgliedern angeordnet. Die Gewalt der ersten ging vorzüglich auf gerichtliche Gegenstände. Die fünf Männer aber besaßen eine große Macht; an Rang gleich nach den Stuffeten folgend, sahen sie als Vorsteher der Gerichte, das Leben, die Ehre und das Vermögen der Bürger größtentheils von sich abhängig, sie verrichteten Lebenslang ohne Besoldung und Belohnung ihr Amt. Da es nun 5 Machthabern leichter ist, als einer größern Versammlung in Uebereinstimmung zu kommen, so erinnern sie lebhaft an die römischen Decemvirn. Es ist noch weni-

gen Staaten gelungen blos dem Verdienste und den guten Eigenschaften die Staatswürden anzuvertrauen, auch in Carthago hatte der Reiche mehr Gelegenheit sich obrigkeitliche Stellen zu verschaffen, als erwünscht ist. Wenn Reichthum Ehre giebt, muß nothwendig Alles geldgierig werden, die Reichen suchen sich für ihren Aufwand bei Aemtern zu entschädigen, eben so gut, als die Armen die Gelegenheit benützen, sich Vermögen zu erwerben. Aemter sind ein Gemeingut Aller, der Staat bewirke ein sorgenfreies Leben jener, welche er nach Würde und Geschicklichkeit beruft, und mache sie dem gemeinen Wesen streng verantwortlich; der Eigennutz der Einzelnen, das Bewußtseyn und die Kenntniß ihrer Rechte, und die Gelegenheit dieselben im Falle einer Verletzung leicht geltend zu machen, werden schon eine bedeutende Brustwehr gegen die Mißbräuche jeder Amtsgewalt seyn. Da wo einzelne fähige Personen von aller Aussicht auf Staatsbedienungen gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit ausgeschlossen werden, entsteht zuletzt die Gefahr, daß sie zu allerhand gewaltsamen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, wie die Geschichte aller Revolutionen beweißt. Uebrigens ist vielleicht kein Staat weniger durch innere Unruhen erschüttert worden, als jener von Carthago. Hier sey es erlaubt im Angesichte der Geschichte zu behaupten, daß kein an gesetzlichen Gehorsam gewöhntes Volk, wenn es nicht die entschiedensten Ursachen zur Unzufriedenheit durch den äussersten Druck, durch Mißhandlungen und Verachtung seiner hergebrachten Rechte und Gewohnheiten hat, leicht zur Empörung veranlaßt wird. Freilich hatte Carthago, wie auch

die griechischen Staaten ein bequemes Mittel, die wachsende Anzahl der Mißvergnügten durch Kolonien abzuführen, und zu gleicher Zeit durch sie fremder Eroberungen zu schützen und den Handel zu erweitern. Aber eine tiefer sehende Staatskunst besteht darin, mit der steigenden Bevölkerung die Hülfsmittel der Erhaltung zu verbinden, durch gerechte und gemeinnützige Gesetze soviel möglich jeder gährenden Bewegung vorzubeugen, und die allenfallsigen freiwilligen Auswanderungen nicht zu hindern, vielmehr die Bürger so zu beherrschen, daß selbst die Ausgetretenen eine Sehnsucht nach ihrem alten Vaterlande behalten. In dem Zwecke jeder guten Staats-Verfassung liegt ferner nicht nur die Aufrechthaltung der besondern bürgerlichen Freiheit, sondern auch die Unabhängigkeit des Staates selbst, diese kann zunächst nur durch kräftige innere Vertheidigungs-Anstalten, sodann auch durch Bündnisse unterstützt werden; letztere sind durch erstere bedingt; denn der Starke und Geübte findet überall Helfer. Die Berücksichtigung dieses wichtigen Gegenstandes finden wir vorzüglich in der carthaginensischen Verfassung bei allen übrigen Vorzügen ausser Acht gelassen. Carthago unterhielt eine große Anzahl fremder und besoldeter Truppen, die Regierung verwendete ihre Reichthümer ganze Heere aus den benachbarten Staaten in den Sold zu nehmen, und ihnen die Vertheidigung und Bewachung des Staats und seiner Provinzen zu überlassen; wenn wir nun in unsern Tagen große einheimische Heere der Sache ihres Vaterlandes, und der Freiheit desselben, deren Vertheidigung so wie jene der Gerechtigkeit der Zielpunkt ihrer Ehre seyn sollte, fremd werden sahen,

so muß dieses desto mehr bei fremden und besoldeten Heeren der Fall seyn; ihnen ist die Liebe des Vaterlandes fremd, sie sind nicht fähig zu jener Begeisterung, welche die Brust jedes freien Bürgers mit edlem Muthe entflammt; sie erwarten Alles von dem Glücke ihres Führers, und wenn ihren bisweilen kühnen Forderungen nicht entsprochen wird, so kehren sie die Waffen gegen ihre eigene Herrn. Diese schwache Seite der carthaginensischen Verfassung, welche den eigentlichen Bürger nicht zur Wehre der Verfassung, und des vaterländischen Heerdes übte und ausbildete, bahnte den Feinden den Weg nach Afrika, und die Römer führten dadurch leichter das tragische Ende eines welthistorischen Freistaats herbei.

§. 12.

Schweigend steht nun der Wanderer an den Ruinen des alten Carthago's, seine ehemaligen Wasserleitungen sind noch sichtbar; aber eine räuberische Regierung ist nicht gemacht, diesen klassischen Boden gleichsam der Menschheit wieder zu geben. Er blühte durch Freiheit, durch die begünstigte Entwicklung der Kräfte seiner Bewohner, durch bewährte Regierungs-Grundsätze, und ein schön entwickeltes öffentliches Leben auf, nur hatte man zuletzt, so lange es noch Zeit war, die Mittel ausser Acht gelassen, das durch vielseitiges Streben erworbene Gut durch zweckmäßige Anstalten zu schützen und zu vertheidigen, und den veränderten Sitten und Umständen die Staats-Verfassung anzupassen. Nur in Staaten, wo eine Theilnahme jedes talentvollen und ausge-

zeichneten Mitbürgers an den öffentlichen Angelegenheiten verfassungsmäßig beinahe nothwendig erfolgen muß, können sich wahrhaft große sittliche und heroische Charaktere entwickeln, sie, welche selbst im Unglücke in ihrem Busen das heilige Feuer der Menschenwürde, der Ehre und Freiheit ihres Vaterlandes aufbewahren, welches einst einen Theil der Welt wieder beseelen, und die Unterdrücker verzehren soll. Einem solchen Charakter gab Carthago das Daseyn. Von ihm sagt Polybius in dem neu aufgefundenen Fragmente des 18ten Buches: In Mitte der Sündfluth von Unglück und Schande erhebt sich allein der colossale Hannibal, von den Verehrungen der Welt, und dem Respekte Roms umgeben. Er allein war eine Macht mitten in dieser Welt, in der nur noch die römische bestand. Aber Hannibal konnte auch hassen, er wußte, welche schreckliche Kraft ein Herz erhält, das dieser Haß erfüllt, der sich von geliebten Erinnerungen nährt, und in welchen der Mann von Genie jeden seiner Gedanken taucht. Dieser große edle Haß wird sich nie für ein kleinliches Privat-Interesse erheben, die Vaterlandsliebe allein erzeugt ihn, und macht ihn unerschöpflich. Wenn ein Staatsbürger die Republik, in der seine Völker lebten, in deren Schooß er geboren ward, unterjocht, wenn ein treuer Unterthan seinen Monarchen, dem er unaufhörliche Treue schwur, erniedrigt sieht, und wie eine triumphirende Faktion die Gesetze umstößt, und an ihrer Stelle willkührlich regiert — dann öffnet ein großes Herz sich ganz dem Hasse, und dieser Haß entdeckt ihm seine Macht, und seine unerschöpfliche Tröstungen. —

Hannibal, fährt Polybius fort, verzweifelte nie an seiner Sache, selbst in dem Augenblicke nicht, als er sich den Tod gab. Er erlaubte dem Tode nicht eher sich ihm zu nahen, als bis er vor den Römern Gnade empfangen, und sich erniedrigen sollte um zu leben. —

Der römische Staat.

§. 13.

Zur Zeit der aufsteigenden Periode des römischen Staats wurden die Regierungs-Rechte durch 2 Abtheilungen der Nation, durch den Senat, und die Gemeinen (plebs) ausgeübt. Mißbrauch der königlichen Macht, und Furcht vor Tyrannei hatte die königliche Würde gänzlich abgeschafft. Die öffentlichen Beamten erschienen als Repräsentanten des ganzen Volks, durch das Gesetz, oder vom Volke gewählt, hießen sie magistratus populi romani, und waren auch der Nation verantwortlich, in deren Namen und für deren Bestes sie mit höheren Würden bekleidet waren. Aber dieser gesetzlich freie Zustand des römischen Volks ging erst aus mancherlei Bedrückung und Noth, aus innern und auswärtigen Kriegen siegreich hervor; als wenn die Menschheit keines der unbestrittenen Güter wohlfeiler kaufen, oder desto mehr ermuthigt werden sollte, das theuer errungene desto tapferer zu behaupten. — Eine Klasse von Staatsbürgern war früherhin mit einem vorzüglichen Rechte auf die Aemter und Regierungs-Gewalt ausgerüstet, und eine lange Reihe von Jahren hindurch dauerte der Kampf zwischen den aristokratischen

Patriziern, und den minder einflußreichen Plebejern, welchen die Ehre zugleich nit überlassen war, auswärts für Freiheit zu kämpfen, während sie zu Hause von den eigenen Mitbürgern unterdrückt wurden. Das große wichtige Staats-Kollegiun, der Senat, wurde Anfangs aus alten Patriziern-Fanilien gewählt, durch ihn wurde blos sein Stand und dessen Klienten, nicht aber die ganze Nation vertreten; er war also eine rein aristokratische wahrhaft ständische Anstalt. Auch konnten nur Patrizier auf die höchste Staatswürde, das Konsulat, Anspruch machen. Aber im Laufe der Zeit überzeugten Umstände und Gewalt, die Patrizier von der Nothwendigkeit, einem sich selbst fühlenden Volke gegenüber, etwas von den angemaßten, wenn auch verjährten Rechten aufzuopfern; denn was Anfangs beim kleinen Umfange der Stadt recht, und Folge eines Verdienstes seyn mochte, konnte bei Erweiterung des Staats, welcher durch sein besonderes Streben und seine Lage auch den übrigen Bürgern Gelegenheit geben mußte sich gleiche Rechte und Verdienste zu erwerben, unmöglich mehr vortheilhaft und billig seyn. So wenig in unsern Tagen, wo Geist, Herz und Tapferkeit in Anspruch genommen werden müssen, ein altes Pergament als Zeugniß von Verdienst gelten kann, wenn es nicht durch persönliche Eigenschaften eine erneuerte und verbesserte Auflage erhält. Es wurden daher allmälig auch mehrere Familien aus der Klasse der Plebejer in die Ordnung der Patrizier aufgenommen, und dadurch ihr Recht auf die senatorische Würde, und endlich sogar auf das Konsulat anerkannt. Die Gemeinen oder Plebejer d. h. alle Staatsbürger, welche keine Senatoren

waren, bildeten eine eigene Versammlung, sie stimmten nach Klassen, welche man tribus nannte, an ihrer Spitze stand ein von ihnen gewählter Tribun, und machte seine Vorschläge: die Beschlüsse der Gemeinen sind im Gegensatze von jenen des Senats, unter dem Namen plebiscita, Volks-Beschlüsse bekannt. Bald traten die Gemeinen gegen das mächtige Staats-Kollegium den Senat in einen bestimmten Gegensatz; denn ihr Vorstand oder der Tribun erhielt das Recht, durch ein Veto gegen die einseitigen Senats-Beschlüsse, des Volkes Ansprüche zu verwahren. Beide Versammlungen mußten sich also zur Erzielung allgemein gültiger Beschlüsse vereinigen und organisiren, und bei beiden Abtheilungen, Senat und Volk, als dem Inbegriff aller freien und erwachsenen Bürger Roms unter der Benennung populus romanus, ruhte endlich die höchste Staats-Gewalt, oder sie ward durch die große Versammlung, comitia, comitiatus maximus, ausgeübt. Der Antheil der einzelnen Glieder dieser allgemeinen Versammlung war jedoch wie beinahe in allen alten Staaten nicht gleich. Das ganze Volk war nämlich rücksichtlich des Vermögens der Einzelnen und der daraus hervorgehenden Abgaben, besonders wegen des Aufwandes, welchen der Einzelne zum Kriegsdienste nach dem damaligen Kriegssystem machen mußte, in Klassen eingetheilt, und stimmte nach Centurien, d. h. es hing von dem Vermögen der Einzelnen ab, ob mehrere oder wenigere vereinigt, ein Stimmrecht ausüben durften. Nothwendig geht aber aus dieser Einrichtung das Uebergewicht der Reichen und besonders abermals der Patrizier hervor.

Der römische Staat wuchs in seinem Innern an Volksmenge, daher strebten auch die neuen Bürger gleiche Rechte mit den alten zu erhalten. Dieß geschah, und sie wurden gleichsam mit den alten Bürgern verschmolzen. Nun langen wir abermals an einem Punkt an, wo zahlreiche lebhaft bewegte Volks-Versammlungen erscheinen, die Sitten durch Kriege und Eroberungen, durch Verfeinerung des Lebens, übermäßigen Reichthum und drükkende Armuth, durch Ueppigkeit, Egoismus verdorben oder verändert sind, wo die alten Institute, welche so viele Schicksale erfahren haben, und woran so vielfach gekünstelt worden, nicht mehr ihre alte Wirksamkeit, besonders auf den so sehr erweiterten Staatskörper leisten wollen und können; keine neuen Heilsanstalten traten an die Stelle; so löste sich die Verfassung allmälig auf, die verdorbene Republik ging in eine schlechte Alleinherrschaft über, und bereitete sich zum völligen Untergange vor. Trajan, die Antonine und andere sind gleichsam noch große Reflexe von Charakteren, wie sie in Freistaaten sich erheben. Was die Römer der ganzen civilisirten Welt bereiteten, und in ihren Provinzen längst auszuüben angefangen hatten, ward nun auch ihr Loos. Auch sie wurden unterjocht, es erlosch mit ihrem öffentlichen Leben ihr Ruhm und ihre Macht. Sollten die Menschen wirklich nur bis zu einem gewissen Grade der Freiheit fähig seyn? Allerdings ist die bürgerliche Freiheit eine Idee, sie ist unsterblich, wie alles Heilige und Hehre, sie kehrt da ein, wo sich die Menschen ihrer nicht unwürdig machen; gerade sie muß sich im schönsten Ebenmaaße bewegen, sie ist geregelt wie der

freie Lauf der Gestirne; aber die Nemesis ist gleich züchtigend für Jene, welche bei ihrem Gebrauche aus der Bahn schreiten, als für die Andern, welche mit frevelnder Gesinnung ihr Heiligthum betreten, um sie zu unterdrükken, oder ihren Genuß den Mitmenschen zu rauben. — Wir lernen aus der römischen Geschichte, daß der Weg zur Freiheit durch viele Gefahren und Schwierigkeiten führe, daß der öffentliche Geist, die lebendige Theilnahme der Staatsbürger an den allgemeinen Angelegenheiten, die ruhmvollste und erhebendste Periode dieses Staats ausfüllt; aber auch daß nur jener der Freiheit würdig sey, der sie gehörig zu gebrauchen wisse, und sie nicht egoistisch zur Unterdrückung von Mitbürgern, oder auch zur Unterjochung fremder Völker anwendet und entheiligt.

Allgemeine Bemerkungen über die alten Staaten, besonders über die Theilnahme der alten Völker an der höchsten Staatsgewalt, in Vergleich mit dem neuern Repräsentativ-System.

§. 14.

Es ist allgemeiner Charakter sämmtlicher griechischen Staaten, daß das Volk durch eine allgemeine Versammlung, durch den Senat, welcher größtentheils von seiner Wahl abhing, durch die Dikasterien mittel- oder unmittelbar an der Regierung Antheil nahm. Daß Volks Stimme, Gottes Stimme sey, war den Weisen der alten Welt nicht unbekannt. Man sah die Volksstimme als das Resultat der Erfahrungen Vieler an,

welche in der Vereinigung die Einsichten einzelner noch so gut unterrichteten Personen übertreffen. Antheil an der Staatsverwaltung, an den öffentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, oder Hoffnung dazu zu gelangen, war daher eine auszeichnende Eigenschaft jedes freien Bürgers. In allen Staaten, welche nicht mit Widerwillen durch die tyrannische Gewalt eines Einzigen oder Mehrerer beherrscht wurden, finden wir zu dem erwähnten Zwecke einen berathschlagenden Körper mit Wahl der Obrigkeit, Krieg und Frieden, Aufrichtung von Bündnissen, Entwerfung neuer, Aufhebung alter Gesetze beschäftigt. Diese Versammlung entschied auch häufig über Bestrafung großer Verbrechen, über Einziehung des Vermögens, sie verlangte Rechenschaft von der Obrigkeit und den Verwaltern des Staats. Die Obrigkeit selbst hatte nur die Vollziehung der Gesetze, und sie also nur auf einzelne Fälle anzuwenden. Die Einrichtung jenes berathschlagenden und gesetzgebenden Körpers war verschieden. Dieses Geschäft wurde nämlich im Namen des Volks entweder von einem größern oder kleinern Kollegium verwaltet, oder von sämmtlichen freien Bürgern, welche in verschiedenen Abtheilungen stimmten, wie in allen Demokratien. Bald geschah dieses durch durch Mitglieder des Staats, welche der Reihe nach aus dem ganzen Volke gewählt wurden, bald wurde dieser Theil der Staatsgewalt den selbst gewählten Obrigkeiten überlassen, oder die Magistratspersonen bereiteten blos die Anträge an die ganze Versammlung vor. Bisweilen ward blos die Meinung des Volks in der allgemeinen Versammlung eingehohlt, die

Obrigkeit selbst aber entschied, oder man ließ die Beschlüsse blos vom Volke bestätigen, und verkündigte in der Versammlung auf eine feierliche Weise die Gesetze. An einem Orte hat das Volk nicht das Recht, neue Gesetze vorzuschlagen und zu geben, sondern blos ein Veto gegen die Beschlüsse der Obrigkeit, anderswo verhält sich die Sache umgekehrt. Indeß war die Idee allgemein verbreitet, daß die höchste Staatsgewalt bei der Nation liege, nur wurden und mußten verschiedene Mittel und Wege eingeschlagen werden, sie auszuüben. Ein besonderes Merkmal der an der Regieruug theilhabenden Bürger war es, daß sie die Waffen in den Händen hatten und für die übrigen zu Felde ziehen mußten, Zeit und Umstände gaben nach und nach einer größeren Anzahl von Einwohnern des Staats die Waffen in die Hände, und hieraus ging die Erweiterung ihrer bürgerlichen Rechte, ihre Theilnahme an den Volksversammlungen, ihre Emancipation hervor. In den souveränen allgemeinen Volksversammlungen erschienen die Bürger persönlich, als sie zahlreich geworden, zog man die Reichen häufig durch Strafen, die Armen aber durch Belohnungen bei. Die alten Völker, besonders die Römer, hatten keine Idee davon, daß Wenige das Organ einer ganzen Nation seyn, für sie sprechen und denken, oder daß Tausende durch einen Einzigen vertreten werden können, welcher Einzige in Gesellschaft mit andern Stellvertretern blos nach Einsicht und Gewissen entscheidet. Wäre es aber auch ohne das große Hülfsmittel der Publizität, ohne die Presse möglich gewesen, die Repräsentanten, namentlich eines

volkreichen Staats in Verhältniß zu ihren Kommittenten zu bringen, und erstere dadurch zur öffentlichen Verantwortung zu ziehen? Die vom Volke gewählten obrigkeitlichen Personen, obgleich sie wie bemerkt im Namen des Volks handelten, können doch nicht mit den neuern Repräsentanten verglichen werden; denn sie waren zugleich vollziehende Beamte. In Rom stand dem versammelten Volke die Initiative, oder das Recht, Gesetze vorzuschlagen und Anträge zu machen nicht zu, es hatte ein bloßes Veto, dieses Veto durfte es nicht durch eine eigene Erörterung des Gegenstandes oder durch eine freie Discussion ausüben, es stimmte einfach über die gemachten Anträge mit Ja oder Nein. Das Recht, welches allen unsern neuen Repräsentanten, wie z. B. sämmtlichen Parlamentsgliedern in England zusteht, hatten nur gewisse besondere Sprecher oder Redner, weswegen auch die öffentliche Beredsamkeit den Weg zu der größten Auszeichnung bahnte. Nebst jener obrigkeitlichen Person, welche die Leitung der öffentlichen Versammlung hatte, ist der Einfluß der Senatoren besonders zu bemerken, sie stimmten zuerst über die Anträge und jedem Senator war es noch über dieses erlaubt, einen eigenen Antrag zu machen, sey es auch nachdem er erst über die Tagsordnung abgestimmt hatte; er bediente sich dazu der Worte: Praeterea censeo etc. Eine persönliche Theilnahme an den Staatsangelegenheiten setzt nicht nur Bildung, sondern auch Vermögen und Unabhängigkeit des Lebens voraus, oder Freiheit von Nahrungssorgen: viele Anstalten, als die öffentlichen gemeinschaftlichen Mahle, besonders aber die Sklaverei,

welche in der drückendsten Gestalt neben der Freiheit z. B. in Sparta, Creta, selbst in Athen und Rom bestand, machte dieses möglich, die Sklaven mußten die gemeinsten und den Geist niederdrückenden Geschäfte für die Freien verrichten. Auch war das Abgabensystem, die beschwerlichen Kriegsdienste abgerechnet, nicht drückend für einen herrschenden freien Staat, da die Provinzen durch Hülfsgelder und andere Beiträge den öffentlichen Schatz erleichterten. — Große gesetzlich regierte Monarchien sind der alten Welt fremd, dieselben zeigen sich erst in der neuen christlichen Welt oder man strebt dahin, sie zu erbauen. Wahrhaft frei und theilnehmend an der höchsten Staatsgewalt, waren blos die herrschenden Städte wie Rom, Athen, Sparta, sie waren selbst wieder Regenten des Gebiets der freiwillig oder gewaltsam unterworfenen Provinzen. Die Bewohner von Attika erfreuten sich nicht derselben Rechte wie die Bürger Athens; die Bundsgenossen hatten weder in Athen, noch in Rom Antheil an den Volksversammlungen; wiewohl sie Bundsgenossen hiessen und eigene Freistaaten bildeten, so waren sie doch rücksichtlich mancher Abgaben und Dienste, in Hinsicht auf Verwaltung der Gerechtigkeit von dem herrschenden Staate abhängig. Es bestand ein wenigstens ähnliches Verhältniß wie zwischen den ehemaligen venetianischen Nobili und den Provinzen, zwischen den Aristokraten von Bern und den unterthänigen Landschaften. Die neueren Staaten streben nach einer gesetzlichen und rechtlichen Gleichstellung aller Staatsbürger, nach möglichster Gleichheit der Pflichten und Rechte, kein besonderer

Theil soll auf Unkosten der übrigen herrschen und bevorrechtet seyn, die Unterthanen keiner Provinz können und dürfen nach dem neuern Völker- und Staatsrecht als erobert beherrscht werden.

Erst im Jahre 663, nach Erbauung der Stadt, erhielten die römischen Bundesgenossen das Bürgerrecht. Aber es war nicht das Gefühl einer gebietenden Gerechtigkeit, daß Caracalla allen Unterthanen des römischen Reichs das Bürgerrecht ertheilte, sondern blos eine den Despotismus und das Abgabensystem erleichternde Maßregel. Da das Prinzip der Persönlichkeit bei dem regen Leben der alten Staaten, besonders zur Zeit ihrer Blüthe vorherrschend war, wo also Ahnenprobe ohne wirkliches Verdienst, der Besitz der liegenden Gründe und Reichthümer ohne sie als beförderndes Mittel der Bildung zu gebrauchen und gleichsam mit dem Staate zu verschmelzen, wenig gegründetes Ansehen verschaffen konnten, so gab es auch keine gesetzlich erbliche Monarchie, d. h. solche Staaten, wo die Mitglieder gewisser Familien nach einem klar bestimmten Erbrechte auf eine durch Herkommen und Gesetzbestimmte Weise die oberste Leitung der Regierungsgewalt ausüben; es gab zwar hier und da erbliche Könige oder Familien, aus welchen sie vorzugsweise gewählt wurden, aber der Grundsatz der Erblichkeit war nicht so entwickelt, wie in unsern Zeiten. Die Könige galten für die Schutzgeister des Eigenthums und der minder Mächtigen, ihr Ansehen stützte sich auf Tugend, Würde, auf Erinnerung erzeigter Wohlthaten, man räumte ihnen eine große Macht ein, weil man von dem zweckmäßigen

Gebrauch derselben ähnliche Wohlthaten erwartete. Viele derselben hatten ehemals das Land vor Knechtschaft bewahrt, oder davon befreit. Die alten Könige herrschten mehr über freiwillig sich unterwerfende Völker, als weise und gerechte Vormünder der Schwachen, und deswegen genossen sie und ihre Nachkommen ausgezeichnete Vorrechte. Nach Ausbildung der äussern und innern Selbstständigkeit, und der allmäligen Gleichstellung der Bürger, war nun freilich diese königliche Gewalt nicht mehr an ihrer Stelle, sie erlosch, es entstanden verschieden gestaltete Republiken, und hiemit entwickelte sich eine Abneigung gegen jede Alleinherrschaft; aber wir finden keine konstitutionelle Monarchie, wer immer durch List und Gewalt und ohne Zustimmung des Volkes eine Alleinherrschaft erreichte, hieß Tyrann. In neuern Zeiten ist die Erblichkeit der Regentenwürde, die Heiligkeit der gesetzlichen Monarchen anerkannt, man strebt nur dahin das Wohl des Staats mehr von dem herrschenden Gesetze, wozu die Nationen durch Vertreter eingewilligt haben, als von bloßen zufälligen persönlichen Eigenschaften der erblichen Regenten abhängig zu machen, man will Leben, Fortschreiten und Stätigkeit in der öffentlichen Staatshaushaltung verbinden. Viele künstlich-erfundene Begriffe der neuern Zeit sind der alten unbekannt, so wie jene gepriesene Trennung der Gewalten, oft sehen wir Personen, welche an der Gesetzgebung Antheil hatten, auch mit der Vollziehung beschäftigt, sie übten nicht selten nach Zeiten und Umständen ein oberrichtliches Amt aus, leiteten die Kriegsmacht, verwalteten die öffentlichen Einkünfte; aber gerade in dem öffentlichen Gange der

Verwaltung, in dem Rechte der Nation die Beamten wenigstens nach der periodischen Amtsführung zur Rechenschaft ziehen zu dürfen, lag lange die Bürgschaft gegen Mißbrauch der anvertrauten Staatsgewalt. Das Kollegial-System, vermöge welchem alle an die Regierung von Seite der Unterthanen gebrachten Gegenstände nicht nach dem bloßen Willen und der Ansicht einer Person, sondern nach dem Gutachten mehrerer Mitglieder einer Behörde entschieden werden, war gleichfalls den alten Staaten nicht eigen. Jeder vollziehende Beamte wirkte ohne an die Stimme eines Kollegiums gebunden zu seyn, frei im gesetzlichen Wirkungskreise, aber abermals nicht geheim, sondern öffentlich, (selbst der römische Prätor.) In diesen und vielen andern Punkten war die Verfassung der alten Staaten von jener der neuern abweichend. In Hinsicht der Ausartung und Verschlimmerung bieten sich aber viele auffallende Aehnlichkeiten dar. So wie in allen Demokratien das souveräne Volk sich leicht von den Gesetzen lossagt, und zum despotischen Gebrauch seiner Macht verleitet wird, so geht es auch da, wo eine Alleinherrschaft eingeführt ist, welche keine Schranke in der zufälligen Persönlichkeit des Monarchen findet. Hier wie dort entsteht Despotismus, wenn er sich gleich in fein ausgedachten Formen ausspricht. Die Schlüsse einer oben erwähnten souveränen Volks-Versammlung und die Edikte vieler unbegränzten Regenten haben die größte Aehnlichkeit. Was in Demokratien die Demagogen, sogenannte Freunde des Volks sind, das sind hier die Hofleute, die Schmeichler, gewissenlose und egoistische Minister und Staats-

beamten; beide suchen die Rechte der einzelnen Bürger, in Demokratien von dem Volke und in Monarchien von dem Monarchen allein, abhängig zu machen, und die Herrschaft bis zur Unbegränztheit zu erweitern, um dadurch ihre eigene zu vergrößern, sie trennen jene, welche eigentlich am meisten Einfluß auf die Regierung haben sollten, davon, sie zerstören durch vergrößerte Vortheile des regierenden Theils das Gleichgewicht der verschiedenen Staats-Elemente. So wie die Demagogen das Volk gegen jeden ausgezeichneten Staatsbürger mißtrauisch und feindselig stimmen, oder auf dessen Entfernung andringen, so verfolgen jene, welche, gleichwohl Staatsbürger, doch als Regenten neben der rechtmäßigen Regierung stehen, jedes aufstrebende Talent, jeden Ausdruck eines wahren Patriotismus, und die Vertheidiger der allgemeinen Rechte. Wie in den gränzenlosen Demokratien die Obrigkeit von der Laune des Volks, so sind in schrankenlosen Monarchien die Staatsdiener von der Willkühr der Machthaber und Schmeichler abhängig. Es herrschen mit einem Worte in beiden Verhältnissen nicht Gesetze, sondern Menschen. — In allen Staaten der alten und neuen Zeit braucht man dieselben Kunstgriffe um eine usurpirte, oder ungebührlich erweiterte Macht zu behaupten; man verhindert und zerstört alles öffentliche Leben; alle Versammlungen der Bürger, wo über das allgemeine Wohl gesprochen wird, und wo sich die Unterthanen kennen und schätzen lernen, werden verhindert, oder aufgehoben, oder Spione, Kundschafter, Auflauerer umgeben sie, und ersticken jede freie Rede, sohin auch das Nachdenken. Heilbringende

Staats-Anstalten, wie die Polizei, werden angewandt, um Dionysius-Ohren anzulegen, das große Bildungs- und Verbindungsmittel der Menschen, die Presse und die Postanstalt werden in eine niederdrückende Obhut genommen, und zum Dienste einer heillosen Herrschaft gebraucht. Zu gleicher Zeit wird das Volk durch Versprechungen und Verkündung von liberalen Ideen getäuscht. — Gerade in der blühendsten Zeit des Alterthums sah man die Nichtigkeit dieser Maßregeln ein, man erkannte, daß Mäßigung, Einschränkung der Macht, am meisten zu ihrer Festigkeit und Dauer beitrage, daß eine wahrhaft königlich wirkende Regierung durch ihre zahlreichen Freunde und Anhänger, nicht aber durch ungerechte und despotische Mittel erhalten wird, daß eine gesetzliche Macht alle jene bis zum Ekel verbrauchte und allgemein gewürdigte Hülfsmittel entbehren könne und müsse. — Sollten nun die lebendig sprechenden Annalen der Geschichte wirklich noch weniger, als in einfachen und ungebildeten Zeiten die Fabellehren zur Berichtigung grober Irthümer beitragen? —

Schluß-Betrachtung.

§. 15.

Die Geschichte der alten Staaten belehrt uns, daß alle, auch die den Umständen nach besten Einrichtungen, als z. B. die königliche Gewalt im schönen Sinne des Wortes, öffentliche Berathschlagungen, Beschränkung der Macht, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, oder der Bewahrer und Haushälter des gemeinen Schatzes, und

des Staatsvermögens und die übrigen gepriesenen Staats-Anstalten leere Formen, taube Früchte sind oder werden, wenn von denjenigen, welche sie gebrauchen sollen, Geist, Muth, Uneigennützigkeit, Leidenschaftslosigkeit und wahre Vaterlandsliebe weicht, wenn öffentliche Institute nicht von Zeit zu Zeit erneuert, und gleichsam wieder vergoldet, und gegen das andringende Verderbniß verwahrt werden. Wir sehen Partheisucht, Gesetzlosigkeit im Gefolge vieler großen öffentlichen Versammlungen, einen oligarchischen Despotismus in kleinern Vereinen, eine despotische Macht sich mitten unter den freien Bürgern erheben. Das römische Tribunat war in Folge eines Volksaufstandes gegen die Bedrückungen der Patrizier errungen, es verschaffte den Plebejern Theilnahme an der Regierung; denn die Tribunen waren die Repräsentanten des Volks, die schützende Macht gegen die Gewalt des Senats, welcher unverantwortlich, die in jeden Staate nothwendige höchste Macht besaß, ihre Person war heilig, ein feierlicher Vertrag über ein Opfer von dem kontrahirenden Senat und den Volks-Repräsentanten hatte die Verhältnisse beider Theile bestimmt, und doch artete dieses Tribunat aus, es bildete sich daraus eine persönliche Macht. So wie wir in unsern Tagen mitten unter den republikanischen Schaugerüsten, bei einem gesetzgebenden Körper, Erhaltungs-Senat, Tribunat, ohnerachtet einer Kommission für Erhaltung der Preßfreiheit im kaiserlichen Frankreich den Despotismus desto bequemer sich sein Bett bereiten sahen, so ging es auch insbesondere in Rom. Der öffentliche Geist, die wahre Wachsamkeit der Staatsbür-

ger auf das allgemeine Wohl war allmälig verschwunden, mau hatte verabsäumt bei veränderten Umständen die alten Heilsmittel zu erneuern, die Verfassung zu verjüngen, und den dringenden Bedürfnissen anzupassen. Nachdem man früher die Klippen eines aristokratischen und demokratischen Despotismus umschifft hatte, so scheiterte der Staat an seiner riesenhaften Größe, und daran, daß es ihm wegen innerer Auflösung und Ausartung nicht gelang eine wahrhaft gesetzliche Monarchie einzuführen. Der Senat, ehemals das Muster von Beharrlichkeit, eines ausdauernden Muths, der Spiegel der Staatsklugheit und Gerechtigkeit, verkündigte von Augustus angefangen blos den Willen des Beherrschers; anstatt Beschlüsse zur neuen Belebung der Freiheit und Befestigung der wankenden Verfassung ergehen zu lassen, dekretirte er für vergötterte Despoten blos Ehrenbezeigungen, um sie nach ihrem Tode ebenso leichtsinnig zu widerrufen. Das Staatswohl erscheint endlich in die Hände weniger gelegt, Zufall, List und Gewalt bestimmte von nun an die Regierungs-Art und den Monarchen: oder der Senat, gleichsam der Divan der römischen Sultane, gedungene Söldner und Leibwachen ohne Bügertugenden, verschenkten die Krone, und jeder kühne Mann hatte die Aussicht sich vom Staube herauf selbst durch Verbrechen auf dem Thron zu schwingen. Die Rechtsgelehrten ließen sich von dem allgemeinen Verderbniß anstecken, nach ihnen ist der Wille des Beherrschers Gesetz, quod principi placuit legis habet vigorem, der Beherrscher steht über dem Gesetze, princeps legibus solutus. Die Geschichte Roms, sein

Verderbniß und Untergang ist daher eine neue Lehre, daß eine rege und gesetzliche Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten des Staats am meisten zum Wohle, Gedeihen und Ruhme derselben beitrage, daß aber auch Staaten von ihrer Blüthe herabsinken, sobald der wahre Geist aus den Regierenden und Regierten flieht, sobald blinde Gewalt, schlaue Künste, eine täuschende Freiheit, Egoismus und Leidenschaft das Band der Bürger gelöst, die Herrschaft der Gesetze, welche allen theuer seyn sollten, zerstört haben; indem so jeder einzelne von dem Standpunkte eines wahren Bürgers herabsinkt, geht das Ganze einem unvermeidlichen Untergange entgegen.

Wir wenden von nun an den Blick auf die neue Welt.

Der Ursprung, die Entwicklung der Stände und der verschiedenen Formen von Theilnahme an den Staats-Angelegenheiten bei den germanischen Nationen.

§. 16.

Alle Völker, deutschen und gothischen Ursprungs, welche auf den Trümmern des römischen Reichs, und in den anyränzenden Ländern ihre Herrschaft begründeten, lebten in freier Waffen-Verbrüderung; sie selbst legten sich ihre Lasten und Pflichten auf; um gemeinsame Unternehmungen auszuführen, wählten sie sich Führer, und verbanden ihre Rathschläge und Anstrengungen. Ueber Gegenstände von minderm Belang berathschlagten die

Angesehenen oder Edlen, welche durch Fähigkeit und Tugend sich Achtung erworben hatten; über wichtige Angelegenheiten sämmtliche Mitglieder des freien Bundes. „De minoribus, sagt daher Tacitus, principes, de majoribus omnes consultant.“ Als die Germanen aus diesem losen, mehr demokratischen Zustande in eine größere, feste und bleibende Verbindung der einzelnen Familien und Stämme übertraten, als es nothwendig geworden, wegen gemeinsamen Angelegenheiten häufig zusammen zu kommen, fortdauernde und mächtige Anstrengungen erfordert wurden, welche besser durch einzelne Individuen in einem gewissen Zeitraum ausgeführt werden können, als durch das Mitwirken Aller, so übertrugen sie einzelnen Personen der Gesammtheit das Recht, im Namen und zum Behuf des Ganzen zu handeln; sie wählten sich Könige, und überließen ihnen die oberste Leitung im Kriege, und dann auch im Frieden, aber nur so weit, als ihre bürgerlichen Rechte und Gewohnheiten dabei bestehen konnten. Das Verhältniß der Unterthanen zu den Obern, der Regierenden und Gehorchenden war daher durchaus ein natürliches, selbstgewähltes, und wo nicht der Form, doch der That nach ein Vertrag, und gerade dieses vertragsmäßige Verhältniß war den alten, und besonders auch den fränkischen Königen heilig. In einer einfachen, wiewohl ungebildeten Zeit, wo die königliche Macht noch nicht auf so vielen künstlichen, gesetzlichen oder auch gewaltigen Stützen ruhte, schrieb ihnen die Natur selbst jene Politik vor, welche für alle Zeiten als der sicherste Anfang zur Eroberung der Ge-

müther, und zur Begründung, Erweiterung und Befestigung großer Reiche angesehen werden muß; nicht durch List und Gewalt, durch Glaubens-Despotismus waren sie an die Spitze der Nation gestellt, sie empfingen nur eine bestimmte und vertrauensvolle Huldigung; daher änderten sie auch nichts willkührlich an den alten durch Gewohnheit, den Lauf und die Entwicklung der Gesellschaft herbei geführten Gesetzen, ohne Rath und Einwilligung der Nation, welche sie zur höchsten Würde erhoben hatte, sie achteten insbesondere die verschiedenen theils besiegten, theils sich freiwillig unterwerfenden Völker, indem sie ihnen erlaubten, in bürgerlichen Beziehungen nach hergebrachter Ansicht und eigenen Gebräuchen gemäß zu leben. Hatten gleich die Obern die Macht, diejenigen Gesetze zu erlassen, nach welchen die Ausübung der anvertrauten Gewalt geleitet werden mußte, so wurden doch allgemein verbindende Normen, mit Zuziehung der achtbarsten Einwohner der Distrikte entworfen, um der Erfahrung und Weisheit das gehörige Uebergewicht zu geben. So ist es eine allgemein bekannte Sache, daß die Staatsgesetze der fränkischen Monarchie (capitularia) mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Getreuen (cum concilio et consensu servorum Dei et fidelium) verfaßt, und alsdann erst feierlich bei den allgemeinen National-Versammlungen bekannt gemacht wurden. Baluze erzählt, daß die Zusätze zum salischen Gesetze nach vorhergegangener Zuziehung der Vornehmsten des Reichs, gleichsam der Repräsentanten der Nation, entworfen, und vom Volke (populus) abermals durch Stellvertreter an-

genommen und unterzeichnet worden sind. Es war dieses eine ganz natürliche Huldigung, welche man der Ueberzeugung brachte, daß Liebe zum Gesetz und zur Regierung und jede stufenweise Verbesserung der bürgerlichen Einrichtungen, am besten durch die Zustimmung der Nation selbst, welche sich durch den Beifall der achtbarsten Staats-Mitglieder ausdrückt, fruchtbar gedeihen könne. — Bekannt sind jene allgemeinen März-Versammlungen in der fränkischen Monarchie; jeder freie Bürger erschien dabei in Person; Volk (populus) hießen die Waffenführenden Freyen, und die niedern Gutsbesitzer. Bei solchen Zusammenkünften wurde das Heer gemustert, die jährlichen Abgaben eingenommen, besonders aber Reichsgesetze unterhandelt, und wie bemerkt, bekannt gemacht. Die Ueberschrift der allemanischen, altbaierischen und friesischen Gesetze lehrt, daß sie in der Reichsversammlung anerkannt und publizirt wurden. Gebräuche, welche so innig mit der Geschichte der neuen Völker verknüpft sind, suchen selbst willkührliche Beherrscher zu ihrem Vortheile zu benützen; so legte Bonaparte nach seiner Landung aus Elba nach Muster Karls des Großen die sogenannten Zusatz-Artikel zur Verfassung des kaiserlichen Frankreichs im offenen Maifelde den Abgeordneten des französischen Volks zur Annahme vor, und glaubte durch das Schauspiel einer scheinbar freiwilligen und öffentlichen Anerkennung seinem nun usurpirten Throne eine neue Stütze, und den Gesetzen Ansehen geben zu können. Der Bruder Bonaparte's auf den ephemeren Thron von Spanien erhoben,

berief die Reichsstände (Cortes), um die dem Lande dictirte Verfassung wenigstens scheinbar anerkennen zu lassen. Beide gestanden dadurch mittelbar die Wahrheit des Grundsatzes ein, daß man einem Volke weder Regierungsform, noch Verfassung gegen Willen, vorschreiben dürfe; aber den Schein und das Versprechen dem Rechte zu huldigen, haben von jeher Einsichtsvolle von der wirklichen Anerkennung unterschieden.

§. 17.

Nicht nur allgemeine National-Versammlungen, sondern auch Provinzial-Synoden finden sich in der oben erwähnten Zeit, und zwar vor der Ausbildung der Landeshoheit, woraus mit der Zeit die Selbstständigkeit der noch jetzt bestehenden deutschen Staaten hervorging. Diese Landtäge sind mit der Entstehung der deutschen Staaten gleichzeitig. Im Jahre 812 hielt Karl der Große, wie aus dem 3ten Kapitular zu ersehen ist, eine Provinzial-Synode, er berathschlagte unter andern über die Maßregeln zur allgemeinen Sicherheit. Es ist aber in der Natur der Sache, und in dem Gange, welchen alle bürgerlichen Einrichtungen nehmen, selbst begründet, daß weder die allgemeinen, noch besondern Versammlungen, überhaupt der Antheil der Völker an den öffentlichen Angelegenheiten jenen Grad von Ausbildung schon damals haben konnte, welchen er nach Ablauf vieler Jahrhunderte, nach vielen Vor- und Rückschritten, nach mancherlei Kämpfen und Unterdrückungen erst bei einigen beglückten Völkern erreichte. Die schützende Macht, welche dem Mißbrauch der höchsten

Gewalt entgegen steht, und auf zweckmäßige Beförderung des allgemeinen Besten hinleitet, ist wie in der alten Welt, so auch in der neuen in verschiedene Gestalten gekleidet. Die National-Repräsentation ist unendlicher Formen fähig, sie entwickelte sich anfangs nicht aus ganz deutlichen und klaren Ideen, sondern aus ursprünglichen Einrichtungen, aus dem Bedürfniß des gemeinsamen Beistandes durch Rath und That. Die Reichsstände unter den Merowingern und Karolingern erscheinen bald als wahre Volksvertreter, indem man ihre Einwilligung zu verschiedenen Anordnungen als wesentlich ansah, und ausdrücklich verlangte, bald als Reichsräthe; der König legte ihnen die Gegenstände zur Berathung vor, und wählte aus den gemachten Vorschlägen oder bestätigte einen derselben: Ort und Zeit, der Stand, die Anzahl und die Eigenschaften der berathenden Personen und die Formen der Berathungen waren noch nicht so genau bestimmt, das meiste hing vom Könige und den Umständen ab. Allgemein läßt sich aber behaupten, Vorsicht und Herkommen bewogen die Regenten die Regierungslast mit den vorzüglichsten der Nation zu theilen; man sah die Nothwendigkeit ein, dem Volke zur Annahme und Befolgung der neuen Einrichtungen Lust und Liebe zu machen, indem es in der Person seiner Stellvertreter, nemlich der Angesehenen, oder selbst dazu eingewilligt hatte.

Das Kriegs-System und die Volksvertretung.

§. 18.

Die Geschichte der Theilnahme der germanischen

Völker an den Staats-Angelegenheiten ist zugleich jene der Ausbildung der verschiedenen Stände, des Finanzwesens, ja der Staaten selbst. Auf ihrer wahren Höhe angelangt, stellt diese Theilnahme uns alle Staatsbürger als gleicher bürgerlicher Ansprüche fähig, durch wechselseitige Rechte und Pflichten, durch Gesetze, welchen sie durch freigewählte Vertreter den Beifall gegeben haben, unter sich und an die Regierung geknüpft dar. Der Krieg hatte aber auf Entwicklung dieser gesellschaftlichen Einrichtung den größten Einfluß. Der Krieg ist der Beweger des Menschengeschlechts; man kann ihn den politischen Sturm und das Ungewitter nennen, er zerstört Staaten, er bringt Freiheit und Sklaverei. Das Kriegssystem bewegte sich bisher in Europa in Hinsicht auf die Unterhaltung und Bestandtheile der Heere in zwei Hauptformen. Entweder waren die Heere stehend, und wurden nach dem verschiedenen Zustand der National-Wirthschaft durch Anweisung von liegenden Gründen, Wehrgütern unterhalten, oder durch Geld und Verpflegung; jenes kann man die Lehn-, dieses die Sold-Heere nennen; oder nicht ein einziger besonders herausgehobener Stand, sondern die ganze Nation hat die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes, der Heerbann, die National-Bewaffnung. An der Spitze der letztern steht eine Anzahl von Staatsbürgern durch freie Entschließung, oder durch das Gesetz aus der ganzen Nation erlesen, welche im Namen der übrigen gleichsam als Stellvertreter geübt und bereit sind, das National-Interesse zu vertheidigen, aber auch von der ganzen Nation geehrt und

unterhalten, und nöthigen Falls mit vereinter Kraft unterstützt werden. — So wie die Verfassung und Gesetzgebung nicht ohne Mitwirkung der freien Bürger sich entwickelte, so ging die Ehre und Tapferkeit in den ältesten Zeiten von ihnen ganz besonders aus. Jeder Staatsbürger stritt für König, Eigenthum, Ehre und Vaterland, und sämmtliche freie Bürger bildeten das Heer natürlicher und geübter Soldaten. Der König lebte von seinen Kammergütern, der gemeine Krieger von seinem Wehrgute das von allen Abgaben frei war, denn er führte auf Kosten seines Allodial-Vermögens den Krieg. Wenn nach Aristoteles die Souveränität bei jenem ruht, welcher die Waffen in der Hand hat, so war, wenigstens so lange der Heerbann dauerte, eine Despotie über das Volk nicht wohl möglich; denn der König hatte weder Geld noch Waffen, um das streitbare freie Volk zu unterjochen. Aber die Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Bürger änderte sich als der Heerbann dem Könige allein überlassen wurde, besonders aber durch Einführung des Lehnsystems.

Das Lehn-System und die Ausbildung eines hervorragenden Krieger-Standes.

§. 19.

Das Lehn-System ist Jahrhunderte hindurch beinahe das allgemeine öffentliche Recht der meisten europäischen Staaten gewesen. Diese politische Werkstätte bereitete eine solche Mannichfaltigkeit von Erscheinungen, von Freiheit und Unterdrückung, von Ordnung und

Anarchie, von Festigkeit und Umwälzung vor, daß wenig politische Einrichtungen damit verglichen werden können. Dieses System ist in Frankreich im Laufe der Revolution erst zerstört worden, aber eine neue allgemeine auf Freiheit, Vermögen und Leben aller Staatsbürger sich erstreckende Lehns-Tyrannei, oder eine unbegränzte Alleinherrschaft wäre beinahe daraus hervorgegangen. In den meisten Reichen von Europa sind noch geringere oder größere Ueberreste und Verzweigungen des Lehnsystems vorhanden. Die Zeit, Billigkeit und Gerechtigkeit mag sie mit der neuaufstrebenden Ordnung der Dinge in Einklang bringen. Uebrigens ist das Lehnsystem nach Aufhebung des Heerbanns entstanden, es war eine eigenthümliche Einrichtung eines stehenden Heeres. Statt Sold gaben die Könige den lebenslänglichen Genuß gewisser Güter und Schutz; sie zertheilten, wie die fränkischen Könige Gallien, die eroberten Länder in eine große Anzahl von Gebieten, und setzten diese, wie die Bewohner unter die Obhut einzelner Anführer, diese zerstückelten sie wieder unter die vorzüglichsten Kampfgenossen. Jener lebenslängliche Genuß der Güter wurde nach und nach erblich, auch bürgerliche Aemter, so wie die Verwaltung der Gerechtigkeit daran geknüpft, durch diese Anstalt war der König alles in Beziehung auf die Nationalmacht. Es erhob sich aber auch mitten unter den vormals freien Bürgern ein besoldeter und ausgezeichneter Stand; insbesondere wurde, als der kostspielige Dienst zu Pferd sich mehr verbreitete, die Kriegerkaste enger geschlossen und hervorragend. Die nicht besoldeten Unterthanen wurden

von ihnen fortgerissen, daher mißmuthig und vom Kriege abgeneigt. Jener allgemeiner verbreitete Freiheitssinn wohnte sofort nur bei einer ausgezeichneten Klasse, eine verdorbene Verfassung war die natürliche Folge. Staatswohl und allgemeine Bürgerfreiheit konnten nemlich kein Gegenstand des Strebens jener seyn, welche alle Belohnung und Auszeichnung vom Könige oder Lehnsherrn erwarteten, und ihre eigene Größe nur auf Unterdrükkung der übrigen Volksklassen bauen wollten. Je mehr sich dieses System ausbildete, desto mehr wurde die Leibeigenschaft auch bei den freien aber minder begüterten Landeseinwohnern verbreitet, frühzeitig schon gaben einzelne Bürger zur Sicherheit ihr Eigenthum unter den Schutz eines mächtigen Kriegers. Die alten Landeseinwohner als die Klasse der Hülfslosen, lebten in Dürftigkeit und Abhängigkeit. Ihre Dienste waren der willkührlichen Bestimmung ihrer Herrn überlassen; diese sprachen auch in den großen Besitzungen das Recht, und indem sie selbst nach königlicher Macht strebten, so war für die Unterdrückten keine Hülfe möglich. Armuth und Erstickung jeder bürgerlichen Thätigkeit erschienen als nothwendige Folgen. Der alte Gebrauch der Wahlregierungen unterstützte das Ansehen der mächtigen Krieger; denn bei jeder neuen Wahl dachten sie an immer größere Unabhängigkeit, welche sie durch Wahlbedingnisse erzwangen, und oft zogen die auf ihren Burgen unabhängigen Vasallen das Schwert als Rechtstitel, wenn es ein muthiger Fürst wagen wollte, sie in die Schranken der wahren bürgerlichen Freiheit zu bringen. Jene anarchischen Zustände, wo die Tapferkeit des

Adels mehr dem Privat-Interesse, als dem Staate diente, füllen traurige Blätter in der Geschichte aus. Obgleich aber auf diese Weise kein Geschäft und Stand als jener der begünstigten Krieger geachtet ward, so bewahrten diese doch, wiewohl ausschließend eine Zeit lang den allgemeinen germanischen Freiheitssinn. Nur Treue, Ehre und Pflicht band die freien Krieger oder Barone an ihre Obern oder Könige; verlangten diese etwas über die Lehnspflicht, so mußten sie die Getreuen versammeln, und ihre Einwilligung einholen. Der König war kein unbeschränkter Monarch, sondern der Erste unter seines Gleichen, er schlichtete die Streitigkeiten der Vasallen mit Zuziehung ihres Gutachtens, und ohne ihre Einwilligung oder Gutachten durfte er in bedeutenden Fällen keine Regierungshandlungen vornehmen. — Theilnahme an Regierungsangelegenheiten, setzt gewisse Eigenschaften des Geistes und Herzens voraus; allein diese erscheinen in jener noch rohen und ungebildeten Zeit, wo physische Kraft und Besitz von festen Burgen und großen Ländereien entscheidend war, als ein an den Besitz von physischen Gütern und an einen bestimmten Stand geknüpftes Recht. Wie der Leibeigene an die Scholle gefesselt war, so hafteten politische Vorzüge an Realitäten.

Der geistliche Stand.

§. 20.

Die Erblichkeit der Lehne, die Unabhängigkeit des Willens der Vasallen machte, daß sie oft ihre Macht

gegen die Könige kehrten. Ein Vasall, Pipin von Herstall, erhielt auch dadurch in Frankreich die Krone. Als Gegengewicht mußte daher eine neue Macht geschaffen werden, und dieses geschah indem man der Geistlichkeit ein politisches Ansehen, Freiheiten, Güter und Aemter gab. Im Besitze von Schankungen und Gütern, und jener damals noch seltenen Kenntnisse und Eigenschaften des Geistes, woher der Name Geistliche kömmt, mußten sie ein immer größeres Ansehen erlangen. Die Könige ließen sie endlich sogar über die Kronen selbst entscheiden, um diese nicht von den Vasallen zu empfangen, Karl der Große errichtete Bisthümer, und nahm vom Pabste, dem Vater der abendländischen Christenheit, die Krone, und erlangte dadurch das Ansehen der Oberherrlichkeit über die christliche Welt: ein Ansehen, welches nur vom Pabste auf ihn überzugehen schien. Zwar beugte sich der Pabst, als er im Jahre 800 Karl die Krone aufsetzte, vor diesem, aber bald mußten sich Könige und Kaiser vor dem Nachkommen des heil. Petrus beugen, und sich seinem Urtheilsspruche unterwerfen. Uebrigens ist augenscheinlich, daß Karls des Großen ungewöhnliche Machtvollkommenheit viel durch die Geistlichkeit unterstützt wurde. — Die Entwicklung der geistlichen Macht hat eine Menge Aehnlichkeiten und Berührungspunkte mit dem Aufstreben der weltlichen. Der erste Zustand der christlichen Kirche war wie jener der verbrüderten Germanen mehr demokratisch. In der Apostelgeschichte finden wir eine Gemeinschaft der Güter, die Vorsteher wurden durch Wahl des Volks bestimmt, oder die Aeltesten traten selbst durch einen natürlichen Gang der Dinge ein.

Späterhin wurden die von einem Ausschuß der Christen gewählten Vorsteher durch Zurufen des Volks bestätigt. Die ersten Kirchengesetze (Canones) gingen von den Synoden aus, wo die Stellvertreter mehrerer Gemeinden zur Berathung vereinigt waren. Als die Kirche mit dem Staate zusammenfloß, wurden auch von den weltlichen Regierungen, ohne daß die Synoden aufhörten, kirchliche Gesetze gegeben: dergleichen wurden von Theodosius und Karl dem Großen erlassen, Justinian unternahm es sogar eine Reichsdogmatik zu diktiren. Aber mit Ausbildung der Hierarchie ging die Gesetzgebung beinahe einzig in die Hände des Pabstes über. Früher als in den weltlichen Staaten sollte sich hier eine Alleinherrschaft ausbilden, allein auch sie fand in dem kirchlichen Repräsentativ-System ihre gehörigen Schranken. Die Idee, daß die besondern Kirchen, so wie die allgemeine nur durch Zustimmung der einzelnen Repräsentanten Gesetze und Verbesserungen auf eine verbindliche Weise erhalten können, ist nirgend wo, weder in den Provinzial- noch in den allgemeinen Concilien, z. B. von Basel, Konstanz und Trident aufgegeben worden, wenn auch besondere Umstände die überwiegende Gewalt des römischen Stuhls begünstigten. Das neuere Territorial-System strebte die Kirche dem Staate unterzuordnen, und das Kollegial-System betrachtet sie als dem Staate coordinirt. In protestantischen Ländern gehen dagegen die Kirchengesetze einzig von der National-Gewalt aus. Nun ist aber augenscheinlich, daß die Kirche keine politische, sondern eine rein religiöse, moralische Tendenz hat, daß selbst die Kirchenstrafen nur aus dem Wesen

der Kirche kommen, und von den bürgerlichen ihrer Natur nach, verschieden seyn müssen, daß die Kirche ein Institut aller Völker ist, während der Staat für Erhaltung der Selbstständigkeit eines Volks, für Realisirung des Rechts, für gesetzliche Bewegung des öffentlichen bürgerlichen Lebens zu sorgen hat. — Doch wir knüpfen unsere Betrachtung wieder an ihren Faden an. — War gleichwohl früherhin die Geistlichkeit als Gegengewicht gegen die Macht des Adels, als eine Stütze und als Beförderungsmittel der Regenten-Gewalt anzusehen, so machte sie doch auch endlich gemeinsame Sache mit dem Adel; ihr Vermögen ging wie jenes des Adels von Hand zu Hand; selbst auf die Regierungsgewalt erhielten die Geistlichen, als bedeutende Vasallen, einen großen Einfluß. Als vorzüglich begünstigte Staatsbürger erschienen sie nun mit dem Adel als einseitige Repräsentanten der Nation. In England, Spanien, Frankreich, in Schweden, Ungarn, Polen, in Deutschland waren sie vorzügliche Mitglieder der ständischen Versammlung. Selbst in jenen Ländern, wo das alte Band der Hierarchie in Folge der Reformation aufgelöst wurde, in Schweden, England, Hannover, Hessen und Sachsen, erschienen sie noch auf jene Art, welche unten näher entwickelt werden wird. Reichthum und Macht führen zum Streben beide noch zu erweitern; es ist schwer der Versuchung zu widerstehen sie zu mißbrauchen. In vielen Ländern Deutschlands erlangten daher die geistlichen Vasallen Landeshoheit, anderswo kamen selbst die beiden begünstigten Stände bald unter sich, bald mit der Regierung des Landes in Streitigkeiten,

und ein groſser Theil der Geschichte der verschiedenen Staaten ist damit ausgefüllt. Die Zeit führte endlich eine königliche Macht herbei, welche die Rechte und Verhältnisse der beiden Stände genauer bestimmte, ihrem Egoismus Einhalt that, und nach und nach die Möglichkeit der Gleichstellung aller Staatsbürger vor Gesetz und Recht, und die allgemeine Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung herbeiführte; wozu die Bildung des dritten Standes, und die Aufnahme der Städte und bestimmter Gemeinden in die Landes-Versammlung den Weg bahnte.

Der dritte Stand.

§. 21.

In dem Feudal-Systeme liegt eine natürliche Veranlassung zur Unterdrückung, der Kampf zweier mächtigen Elemente, der Fürstengewalt und der groſsen weltlichen und geistlichen Vasallen; aber immer läſst ein allgemeines Naturgesetz aus zwei entgegengesetzt wirkenden Kräften ein drittes hervorgehen, und dieses war die Erhebung der niedern Vasallen, und der übrigen Staatsbürger. Die Fürsten fanden endlich das Räthsel eine feste Macht zu gewinnen, durch Begünstigung der bisher nicht geachteten Bürger, durch Verbesserung ihrer Lage und Verleihung von Rechten, sich Anhänger zu verschaffen. Hiezu trug auch der allmälig sich bildende Grundsatz der Erblichkeit der Regierungen bei. Jede erbliche Monarchie besitzt auſser andern Vortheilen ein gewisses Ansehen, und eine entschiedene Machtvollkommenheit, nun

war es möglich die Pflichten und Rechte der Aristokraten genauer zu begränzen, sie mußten ihre Verbindlichkeiten gegen das Staatsoberhaupt erfüllen, wenn die ihnen untergebenen niedern Vasallen unter dem mächtigen Schutz des Regenten sich von ihrer Verbindlichkeit nicht lossagen sollten. Sowohl in der auswärtigen Politik als in den innern des Staats sucht nämlich der Schwächere den Schutz des Mächtigen, diesen konnte der König im Besitz großer Güter, und eines ansehnlichen Richteramtes im reichlichen Maaße ertheilen; die Domänen-Unterthanen erhielten daher eine bessere Verfassung, als jene der Vasallen; die Städte kamen durch die ihnen garantirten Rechte mit dem Regenten in unmittelbare Verbindung, sie bewaffneten und befestigten sich um ihre Rechte zu vertheidigen, sie traten in Bündnisse, wenn sie einzeln in Gefahr kamen, sie suchten für das ganze Volk Erleichterung von den Lasten der Vasallen zu erzwingen, beförderten allgemeine und wohlthätige Gesetze, und vertheidigten als Mindermächtige gegen die Großen das Ansehen der Könige, und so traten sie auch durch ihre Wichtigkeit allmälig in die Reihe der ausgezeichneten Stände, oder sie nahmen an den Landes-Versammlungen Antheil. Daß dieses so wie jedes Volksrecht erst mühsam erkämpft und verdient werden mußte, geht aus der Geschichte selbst hervor. Die Bewohner der Städte waren nach Einführung des Lehnssystems blos etwas besser als Leibeigene, jene des platten Landes gänzlich unbeachtet, und der Willkühr überlassen. Selbst zur Zeit des großen englischen Freiheitsbriefs wurden noch blos die Prälaten und unmittelba-

ren Vasallen als Reichsstände genannt; der niedere Adel, die Städte und Burgen wurden später in die Reichs-Versammlung aufgenommen. Selbst die Wirksamkeit des dritten Standes bei der Landes-Versammlung war anfangs unbedeutend. Die Bürger litten Mangel an Kenntnissen, sie fanden sich für den Kostenaufwand zur Beiwohnung bei jenen Versammlungen nicht entschädigt; nur Schutz erwarteten und verlangten sie gegen willkührliche Angriffe, und daß die Regierung sie als wieder freigewordene Männer nicht ohne ihre Zustimmung durch unbegränzte Ausübung ihrer Gewalt beherrschen möchte. Noch eine lange Reihe von Jahren, von Bedrückungen, Unglücksfällen, und mannichfaltigen Ereignissen gehörte dazu, bis sich sämmtliche Stände in einen festen und gemeinsamen Körper zur vereinten Wirksamkeit verbanden, und selbst hier sind die Trennungen, Abtheilungen, welche sich auf alte Unterschiede, auf die adeliche und kirchliche Hierarchie gründen, bis auf die neueste Zeit sichtbar geblieben; denn was sollen die abgesonderten Curien des Adels, der Geistlichkeit, der Städte anders bedeuten, als daß das Interesse, der bürgerliche Rang u. dgl. dem Adel, der Geistlichkeit, nicht erlauben sich mit einer dritten Versammlung von freien Bürgern zur Erzielung des wahren landständischen Zwecks in einer Versammlung zu vereinen, um im Geiste der allgemeinen Wohlfahrt das gleiche Beste aller besondern Individuen zu befördern? Nur in wenigen Staaten entwickelten sich wahre National-Regierungen, gestützt auf allgemeine Volksvertretung. In andern schleppten sich die herkömmlichen Institute

in alten beschwerlichen Formen fort; anderswo scheiterten sie an der Allgewalt der Regenten, oder an dem Egoismus, an der Gleichgültigkeit und Nachläßigkeit der zur Aufrechthaltung und stufenweisen Erneuerung und Belebung berufenen Individuen, ja die ganze Anlage zu volksthümlichen Regierungen gelangte in unsern Tagen in den verschiedenen Staaten des festen Landes mehr oder weniger an den Rand eines völligen Untergangs.

Wie wir die edlen Metalle im gemeinen Leben gebrauchen, ohne daß uns ihre großen chemischen und physischen Vortheile immer gegenwärtig sind, so ist es auch mit dem politischen Institut der National-Vertretung gegangen: seinen Ursprung, Werth und Bedeutung sahen wir erst am deutlichsten ein, als wir in Gefahr eines beinahe gänzlichen Verlustes kamen, und statt des edlen Metalls eine schlechte Münze, gleichsam ein Papiergeld mit schlechtem Kurse erhielten. Hiezu hat unstreitig eine neue Art von Kriegs-System das meiste beigetragen.

Die stehenden Soldheere, die Militär-Regierungen, die heilige Allianz und die National-Versammlung.

§. 22.

Die stehenden Soldheere sind nur eine andere Art von Lehn-System. Waren früher liegende Gründe und die damit verbundenen Rechte der Gegenstand der Belohnung der Krieger, und haftete ihre Pflicht zu Kriegsdiensten an dem erblichen Besitz, so traten nun Geldbe-

soldungen, Ehrenbezeigungen an die Stelle. Die Schwierigkeit in einem großen Lande, wo ein stürmischer Geist besonders unter den Vasallen, und eine Verschiedenheit der Interessen herrscht, eine große Macht zu gleicher Zeit in Bewegung zu setzen, bewirkte endlich, daß man zu einer einfachen Gestaltung zu Mieth-Soldaten schritt. Dieses geschah z. B. in Frankreich seit der Regierung von Philipp August. Da es damals, wie recht und billig, noch nicht Grundsatz war, daß die Unterthanen zur Herstellung jeder der Regierung beliebigen Anstalt einen Theil ihres Vermögens, von dessen Schutze unaufhörlich gesprochen wird, zu opfern ohne weiters verbunden sind, so entrichteten die Bürger blos gebetene freiwillige Beiträge zur Unterhaltung der Kriegsvölker. Die stehenden Heere gaben nun dem Fürsten den Vasallen gegenüber eine bleibende Macht, diese verführte indessen auch leicht zum Mißbrauch. Die Bürger häufig durch Kriege und Unruhen ermüdet, bewilligten um vom Kriegsdienste frei zu seyn, endlich stehende Abgaben. Karl der VII. in Frankreich wurde dadurch in den Stand gesetzt, ein stehendes Heer von fünf und zwanzig tausend Mann zu halten. Aber dadurch ward das Kriegsvermögen der Nation in einen neuen, allen Volksklassen fremden Körper zusammengezogen, die Krieger wurden häufig aus benachbarten und fremden Nationen, welchen das Interesse des Bodens, den sie vertheidigen sollten, fremd war, zusammengesetzt und die so personifizirte Kriegsmacht ausschlüssig der Hand des Monarchen übergeben. Eine Folge war, daß man unter dem Vorwande, es sey jede fernere Bewaffnung

der Nation unnütz, die Bürger entwaffnete, und alle Unterthanen in der That, oder auch gesetzlich wehrlos machte. Der Adel hörte auf eine für sich bestehende Macht zu seyn, er verzweigte sich in höhern und niedern, Land- und Hofadel, und war zufrieden mit Beibehaltung seiner nützlichen Rechte, und daß er die ersten Stellen in der Hierarchie, beim Heere und im Staatsdienste erhielt, oder er behauptete wie zum Theil in Deutschland sein Ansehen, die Vasallen schwangen sich zu einer Fürstenmacht wirklich empor. Die mindermächtigen behaupteten im Verein ihre Unabhängigkeit durch besondere begünstigende Umstände. In der Regel wurden die höheren Geistlichen wieder adel-privilegirte Würdenträger. In so ferne die Fürstenmacht nach innen gegründet war, so erlangte die Nation von der Last der Vertheidigung entbunden, allerdings die Möglichkeit in Industrie, Künsten und Wissenschaften, und im allgemeinen Wohlstande empor zu steigen. Den Fürsten selbst war es nun gegeben, ihren mächtigen Willen zur Erzielung heilsamer Maßregeln und allgemein gültiger Gesetze anzuwenden, und es dem Volke allmälig leichter zu machen, sich unter mächtigem Schutz durch Stellvertreter selbst mit zu regieren. Aber diese Militärgewalt wurde zur Herbeiführung einer Alleinherrschaft im Innern, und zu Eroberungen nach Aussen gebraucht, und daher immer mehr und mehr bis zum Uebermaaße gesteigert, daraus entstanden immer neue Bedürfnisse, neue Anforderungen an das Volk, und immer wiederkehrende Bedrückungen, welche um so lästiger waren, da man anfangs vergaß, daß der Adel und die Geist-

keit aufgehört hätten, das zu seyn, was sie ehemals waren, besonders da der Adel nicht mehr ausschließend die Waffen führte, sohin nach geschehener Erleichterung und im Besitze großer Vorrechte einen Theil der öffentlichen Lasten hätte mittragen sollen. — Aus der Militärgewalt der Fürsten entstand ein neuer kriegerischer Geist, und dieser brachte in seinem Fortschreiten Unterdrückung und Tyrannei hervor. Allenthalben wo er freiwillig oder nothgedrungen ausgebildet worden ist, floh beinahe der Rest der bürgerlichen Freiheit, die Verfassungen mußten ihm, wie die festen Burgen und freien Städte ihre Thore öffnen. Die Staatsgesetze und Verfassungen werden wie Tagsbefehle diktirt. Die verderblichen Folgen, welche das moderne Militär-System und die militärischen Regierungen seit Ludwig XIV. in Frankreich und in Europa erzeugt haben, sind weltkundig, leider hatten sie in der Leitung der auswärtigen Verhältnisse, und in der innern Staatshaushaltung so tiefe Wurzel geschlagen, daß Europa in unsern Tagen in Gefahr kam, die letzte Erinnerung von Freiheit und von öffentlicher Sittlichkeit zu verlieren. „Alle Freiheit, sagt Johannes Müller, beruht auf einer von den beiden Grundfesten, daß die Bürger Kriegsmänner, oder daß die Kriegsmänner gute und verständige Bürger sind.“ Das erwähnte Kriegs-System aber wo die Streitkraft und das Vermögen der Bürger gänzlich von der willkührlichen Bestimmung eines militärischen Beherrschers abhing, hatte dieses Grundverhältniß gänzlich gestört, und die militärisch-organisirten Regierungen sind dem Systeme der Konvenienz und der

Gewalt, anstatt dem des Rechts gefolgt. Nur die Rückkehr zu der alten Einrichtung, zum Heerbann oder zur gesetzlichen National-Bewaffnung, welche nichts anders ist, als die vervollkommnete und potenzirte alte Kriegsverfassung, konnte die wahre militärische Ehre, eine ruhmvolle Tapferkeit und die Freiheit wieder erobern helfen, und hiezu sahen wir in unsern Tagen rechtmäßige Fürsten ihre Völker gegen die von Frankreich ausgegangene militärische Alleingewalt auffordern; nicht Miethsoldaten, sondern Bürger erblickten wir in den Reihen jener zahllosen Schaaren, welche die verlorne Freiheit des europäischen Kontinents wieder erkämpften und die Bahn zu einem erneuerten freien europäischen Staatenleben eröffneten. Hier erschien Fürsten-Würde und Fürsten-Macht, und das Kriegs-System wieder in seiner gehörigen Gestalt, denn fromme und gerechte Waffen wurden angeführt. Wenn nun der Kriegerstand wieder zu wahren Ehren gekommen, wenn jeder einzelne Soldat als Bürger eines gesetzlich freien Staats anzusehen ist, für dessen inneren und äusseren Schutz er durch Bürgerpflicht in den Reihendienst berufen ward, wenn er nach dem Grundsatze der Theilung der Geschäfte, in der Regel die Stelle der übrigen Staatsbürger vertritt, welche sich andern nothwendigen Beschäftigungen hingeben, so hat er allerdings aufgehört ein Fröhner und gleichsam Leibeigener jener zu seyn, welche die Militär-Gewalt in Händen haben; ihm gebührt eine angemessene physische Existenz, eine des freien Bürgers würdige Behandlung; wie vertragen sich aber jene hier und da noch sichtbare sklavische Behandlung

der Soldaten, jene Disciplin und Kriegsgesetze zum Theil noch eine Ausgeburt des Mittelalters, mit der Bestimmung des Kriegers? Der Zustand des gemeinen Mannes, ja auch selbst der Subaltern-Offiziere, welchen keine sonstigen Glücksgüter zu Gebote stehen, ist besonders in Friedenszeiten beinahe durchaus traurig und erbärmlich, ihre Besoldung so gering und mit dem äussern Glanze, welcher den Soldaten-Stand umgiebt, in einem solchen Kontrast, daß schon das Gefühl der Menschlichkeit eine Verbesserung des Zustandes erheischte; diese kann nur herbeigeführt werden, wenn die Regenten aufhören ihre Kriegsmacht nach Zahlen zu bemessen, und sich hierin überbieten, durch eine den Kräften und der Bevölkerung der Länder angemessene Reduktion der Heere. Gerne wird der Staatsbürger zur Herbeiführung eines besseren Zustandes seiner Wächter das Seinige beitragen. Die Sittlichkeit und die militärischen Tugenden, hiemit die innere Kraft wird reichlich ersetzen und leisten, was man von einer übertrieben großen Anzahl Krieger, vielleicht auch von Parade-Soldaten und kostspieligen Garden, wodurch eine neue militärische Hierarchie begründet wird, vielleicht vergebens erwartet. Wer noch an der Wahrheit zu zweifeln im Stande wäre, wie verderblich jede Kriegsmacht sey, welche nicht aus wahren blos nationellen Bestandtheilen besteht, deren Richtung nicht auf die Erhaltung der innern Freiheit und Selbstständigkeit eines Staats geht, diesen sollte wenigstens die Geschichte belehren. Die griechische Freiheit fing an zu sinken, als Athen zum Schutze der auswärtigen Kolonien besoldete Heere un-

terhielt, und die Griechen unter Xenophon anstatt dem Vaterlande einem asiatischen Fürsten um Sold dienten. Früher schlugen National-Heere und Flotten die Perser. Eine vereinte und zweckmäßig geleitete National-Bewaffnung in Griechenland hätte den Phalangen Philipps von Macedonien die Spitze bieten können. — Carthago sank, weil es seine, und der Kolonien Vertheidigung, anstatt von der geordneten Nationalkraft, von fremden Kriegsvölkern erwartete. Als der allgemeine Reihendienst der römischen Bürger aufhörte, sank die Größe Roms, ein eigener egoistischer Stand bildete sich aus, er erwartete blos von seinen Anführern Sold, Kleidung und Belohnung, und das Interesse des Staats war ihm fremd. Bald gaben die Prätorianer oder ihre Veziere Gesetze und Kaiser. So gefährlich ist die Absonderung des Kriegerstandes von dem allgemeinen Staats-Interesse und die Vernachläßigung jeder National-Kriegs-Macht, worauf allein die Stärke, das Ansehen und die Freiheit eines Staats beruhen kann! Schändlich und verderblich ist es einheimische Krieger, wie Leibeigene, um Geld zu verkaufen. So fochten deutsche Krieger in Amerika um Geld, während die Kriegsmacht in Deutschland immer mehr sank. Die Franzosen mußten für Freiheit und Unabhängigkeit der Amerikaner kämpfen, welche sie zu Hause entbehrten. Die Schweizer ließen die Thore ihres Vaterlandes offen, während dem die Söhne der Schweiz im Dienste fremder Monarchen ihr Leben aufopferten. — Der Kampf des verbündeten Europa war in den letzten Jahren gegen ein Militär-System gerichtet,

welches sich in Frankreich aus dem Elemente der National-Bewaffnung entwickelt hatte, und allmälig mit immer fortschreitender Erweiterung und technischer Ausbildung in die Hand eines Einzigen gekommen, ohne Recht und Gesetz gebraucht wurde. Die Katastrophe vom 20. März 1815 war nur durch die ausgeartete Richtung der französischen Militärmacht möglich, indem es besonders die gegenwärtig rechtmäßige Regierung versäumt hatte, die Militärmacht den Staatsgesetzen zu unterwerfen, und derselben ihren wahren Wirkungskreis anzuweisen; und so lange dieses nicht vollkommen gelungen ist, wird schon von dieser Seite nicht alle Gefahr für und aus Frankreich verschwunden seyn.

Noch standen die europäischen Mächte größtentheils wie in offenen Lagern gegen einander gerüstet, sie schienen sich eine Zeit lang durch die Größe ihrer Heere überbieten zu wollen, und der abgejagten und gedrückten Menschheit schien keine Ruhe zu werden. Da vernahm man gerade von den mächtigsten Monarchen die Stimme einer heiligen Allianz, und hiemit die Einleitung zu einer neuen Richtung der Diplomatik, zu einem erneuerten europäischen Völkerrecht, zur Möglichkeit einer freien Entwicklung der Staaten. Die Monarchen haben unter sich einen auf die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit gegründeten Bund geschlossen; es ist kein Werk der gewöhnlichen Politik; denn sie haben feierlich erklärt, daß die ruhige Begründung der inneren Wohlfahrt der Staaten, die Aufrechthaltung des Friedens, die Einigkeit und das Wohlwollen der christli-

chen, ja selbst nicht christlichen Völker, die einzige Absicht des heiligen Vereins sey. Wenn nun nicht mehr das Schwert und die Gewalt, sondern ruhige Anerkennung, Liebe und Wohlwollen die Staaten aneinander knüpfen sollen, so kann dieses hohe Ziel nur durch ein gleiches schönes Band, welches die Nationen an ihre besondere Fürsten und Regierungen knüpft, dauerhaft erreicht werden, und Garantie erhalten: keines ist aber bewährter als eine vollkommene National-Repräsentation. Nur hierdurch können die Ausgeburten jenes innern militärischen Verwaltungs-Systems selbst vernichtet werden. Die Freiheit der Fürsten, so. mit auch die der Völker ist durch vereinte National-Kräfte errungen worden. Ihre Waffen, Opfer und Siege sind daher das Symbol einer wiedergebornen gesetzlichen Freiheit. Nahmen der alten Geschichte zufolge alle waffenfähigen freien Bürger ehemals an der Landes-Versammlung persönlichen Antheil, waren die Pflichten der Vertheidigung mit der Freiheit innigst verschwistert, ward der Genuß der Freiheit eine Zeit lang nur wenigen Begünstigten zu Theil, und der beinahe allgemeine Verlust blos durch Hülfe der sich freiwillig erhebenden allgemeinen National-Kraft abgewendet, so muß diese allgemeine Bewaffnung auch eine allgemeine Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten durch Stellvertreter und Publicität herbeiführen, und die jetzt noch stehenden Heere als Theile und Stellvertreter der Nation zur Vertheidigung des Rechts und der Unabhängigkeit erscheinen. Freudig werden alsdann die Reihen bei dringenden Umständen durch das Zuströmen aller

waffenfähigen Bürger verstärkt werden. — Eine Gallerie der vorzüglichsten Staaten von Europa in Hinsicht auf die Volks-Vertretung mag nun am belehrendsten seyn, um das Wesen und den Wirkungskreis der Volks-Repräsentanten kennen zu lernen. Wir eröffnen das Gemälde mit England, dessen Verfassung vor den übrigen Staaten von Europa um mehr als ein Jahrhundert vorangeschritten ist.

Die Verfassung und das Repräsentativ-System von Großbrittannien.

§. 23.

Keiner Verfassung ist je ein so übereinstimmendes Lob im In- und Auslande zu Theil geworden, als jener von England, und keine hat mehr gleichsam die Feuerprobe bestanden, und enthält selbst für alle gebildete Völker brauchbarere Grundsätze, als diese. Von England aus ist die Idee der politischen Freiheit unter der kräftigen Form der Monarchie größtentheils ausgegangen. England war eine Zeitlang noch die einzige Freistätte würdiger Staats-Ideen, der Ort, wohin die gedrückten Nationen ihre hoffnungsvollen Blicke hefteten, und es feiert durch seine ganze Geschichte insbesondere den Triumph des Repräsentativ-Systems und der freisinnigen Grundsätze. Diese so gerühmte Verfassung ist aber nicht nach einer vorhandenen Theorie ausgebildet, nicht die Frucht eines willkührlichen oder einseitigen Kabinets-Entwurfes, sondern der Ausbildung jenes alten germanischen Freiheitssinns, und wie alles Große und

Herrliche, im Laufe von Jahrhunderten, aus Druck, Usurpation selbst hervorgegangen; sie hat hier und da einen alterthümlichen und gothischen Anstrich, aber klar ist der Grundsatz aller wahren politischen Freiheit ausgedrückt und anerkannt: daß die Nation nur Gesetzen zu gehorchen verbunden ist, welchen sie selbst verfassungsmäßig ihre Zustimmung gegeben hat.

Der große Freiheits-Brief.

Magna charta.

§. 24.

Diese merkwürdige Urkunde ist zur Zeit des Werdens und der freien Ausbildung bereits im Jahre 1215 entstanden, und durch spätere Zusätze die wahre Grundlage der englischen National-Freiheit geworden; sie gab die stufenweise Begründung einer neuen Art zu regieren. Sie setzte aber keine neuen Gerichtshöfe ein, noch fing wie viele neue Organisationen mit Aufhebung des Alten an; eine künstliche Vertheilung der Macht ist ihr gleichfalls fremd, sondern sie ist blos gegen jene willkührliche Eingriffe gerichtet, welche mit jeder Regierung unverträglich sind; das Gesetz soll ohne fremden Einfluß herrschen, daher bestimmt seyn; kein Engländer soll Freiheit, Vermögen, Vaterland oder Leben verlieren, ohne ein von geschwornen Richtern seines Gleichen und den gemeinen Landes-Gesetzen gemäß gefälltes

Urtheil. Gewaltsame Handlungen an Einzelnen verübt, werden als öffentliche Beleidigungen erklärt; so war der Weg gezeigt, wie den Mißbräuchen des Lehns-Systems nach und nach abgeholfen werden konnte, und wie bisher gewaltsame Menschen unter die Herrschaft des Gesetzes zu bringen wären. Niemand soll über dieses in der Verfügung über sein Vermögen verhindert werden, und was das fruchtbarste aller bürgerchen Rechte ist, es ward bestimmt, daß der König ohne Einwilligung des persönlich-versammelten Parlaments keine Abgaben erheben dürfe. Alle übrigen Freiheits-Urkunden und Zusätze, wie jene, als der Prinz von Oranien, und zuletzt als das Haus Braunschweig den Thron bestieg, bauten ohne auffallende Neuerung auf diesen alten Grundlagen jeder bürgerlichen Freiheit fort. Folgende Darstellung soll das bewunderungswürdige Gebäude der englischen Verfassung in möglichster Kürze beleuchten.

Die königliche Gewalt.

§. 25.

Großbrittannien huldigt einem erblichen Regenten, selbst Frauen sind von der Thronfolge nicht ausgeschlossen; man suchte der Ungewißheit der Thronfolge, und den daraus entstehenden traurigen Folgen so viel möglich durch die genaueste und weit berechneteste Erbfolge-Ordnung zu begegnen. Der König nennt sich souverän, wie jeder Regent des Kontinents, auch heißt die Krone in der publicistischen Sprache kaiser-

lich. Der König genießt solche Vorzüge, daß er beim ersten Anscheine für den unbeschränktesten Monarchen gelten könnte. Er hat die vollziehende Macht. Er leitet alle Zweige der Staats-Verwaltung. Von ihm fließen alle Standes-Erhöhungen aus, er vergiebt alle Staats-Aemter, er ernennt die Richter. Die Münze führt seinen Namen und Titel, er genießt die bedeutendsten Einkünfte: ohne seine Bestätigung gilt kein vom Parlament vorgeschlagenes Gesetz. Finden seine Vorschläge kein Gehör, so vertagt er das Parlament, ist er mit dessen Geist unzufrieden, so löst er es auf, und appellirt gleichsam an die Stimme der Nation, welche zur neuen Wahl der Volks-Vertreter schreiten muß. Er ist das Oberhaupt der Kirche, er ernennt zu allen erledigten Bisthümern und Kirchen-Pfründen. Dispensationen und Kirchenzucht gehen von ihm aus, und in Glaubenssachen giebt es von seiner Entscheidung keine weitere Berufung. Er befehligt die Land- und Seemacht, er beruft zu allen Stellen bei der Armee und Flotte, schickt Statthalter in Kolonien, deren Umfang und Wichtigkeit große europäische Staaten übertreffen; man denke nur an Ostindien. Bei allen auswärtigen Regierungen vertritt er die Nation, er schließt Frieden und Krieg, Bündnisse und Handels-Verträge, und was ihn den Göttern der Erde ähnlich macht, er hat das ausschließende Recht der Begnadigung. Seine Person ist im wahren Sinne des Wortes heilig, er kann nichts Unrechtes thun: the king can do no wrong. Sollte er je Privat-Verhältnisse verletzen, so bittet man in der Kanzlei auf dem Gnadenweg um Abänderung.

Gränzen der königlichen Macht-Vollkommenheit.

§. 26.

Aus dem Gesagten scheint hervorzugehen, daß nichts zur unumschränkten Herrschaft des Königs fehle. Allein eine unsichtbare Macht, nemlich jene des Gesetzes waltet über ihm, er steht unter Gott und dem Gesetze: „rex in regno suo superiores habet Deum et leges.“ Er ist dem Gesetze unterworfen, weil das Gesetz ihn auf den Thron setzt, um dem Gesetze zu geben, was er von ihm hat, Kraft und Ansehen. Bricton sagt: „nihil aliud potest rex, nisi id, quod de jure potest“ oder der König vermag nichts, als wozu ihn das Gesetz berechtigt, und das Gesetz verbietet ihm unter andern willkührliche Steuern aufzulegen. Die Münze führt zwar seinen Namen, aber ihren Schrot und Korn kann er nicht willkührlich bestimmen, keine Banknoten verfertigen lassen, noch gezwungene Anlehen ausschreiben, Lotterien anlegen, ohne Parlament. Es ist ihm zwar erlaubt Kriege zu führen, aber wenn er selbst die Kosten ohne die vom Unterhause zu bewilligende Hülfsgelder bestreiten kann. Kein Gesetz ist ohne seine Bewilligung gültig, allein er darf auch einseitig kein neues machen, oder das alte aufheben oder abändern, ohne Zustimmung des Parlaments. Weswegen er es auch nicht unter seiner souveränen Würde hält, die vom Parlament angenommenen, und von ihm bestätigten Gesetze mit dem Vorspruche bekannt zu machen: Auf und

mit Anrathen und Zustimmung der im gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, und aus Vollmacht derselben ꝛc. Seine Person ist heilig, er kann nichts Unrechtes thun, aber seine Minister und Staatsbeamten sind den Repräsentanten der Nation verantwortlich, und werden, wenn sie sich einer verbrecherischen Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, von ihnen gerichtet. Die Justiz wird im Namen des Königs ausgeübt. Die Richter werden vom König ernannt, allein sie sind nur wegen Amts-Verbrechen und in Form-Rechtens absetzbar, Niemand darf sie hindern ohne alle Rücksicht das Recht zu sprechen. Die Gesetze, welche sie handhaben, gehen nicht von ihnen, noch von einem Justizministerium, oder dem geheimen Rathe des Königs, sondern vom Parlamente aus, sogar die Form des Rechts ist jeder Willkühr entzogen. Der König befehligt die See- und Land-Armee, ertheilt militärische Orden, aber das Parlament bestimmt den Sold und die Gesetze, selbst die sogenannten Martial-Gesetze, es sorgt für Verpflegung der Heere, für Erhaltung der einzelnen Soldaten, es belohnt ausgezeichnete Feldherrn, und schlechte stellt es vor Gericht; indem so die Heere rücksichtlich ihrer Besoldung und Belohnung von der Nation oder ihren Vertretern abhängig sind, so können sie nicht willkührlich vermehrt, noch leicht zur Tyrannei oder beliebigen Kriegs-Versuchen gebraucht werden. Der König beschließt Krieg und Frieden, Bündnisse, Handels-Verträge, aber nur aus Vollmacht der Nation, deren Repräsentanten zur

gehörigen Zeit davon in Kenntniß gesetzt, und über den Ausgang belehrt werden; er verwaltet die öffentlichen Gelder, aber als Schaffner (Stewart) der Nation legt er darüber durch die Minister öffentliche Rechenschaft ab. Weder die Regierung, noch die Vertreter der Nation, noch die Beamten der Gerechtigkeit können ihren Wirkungskreis im Dunklen oder Geheimen ausfüllen. Alle Zweige der Staats-Verwaltung finden vielmehr ihre Bewachung in letzter Instanz vor dem Richterstuhle der Publicität, in dem Patriotismus und der allgemeinen Theilnahme aller gebildeten Staatsbürger, welche durch die Oeffentlichkeit genährt und erhöht wird.

Das Parlament.

§. 27.

Das Parlament erscheint, wiewohl unter anderer Form und Benennung, beinahe gleichzeitig mit dem Königreiche, ja sein Recht ist beinahe so alt als die Geschichte des Landes, seine Einrichtung ist eine Folge des ursprünglich germanischen Geistes, welcher jede unbeschränkte Herrschaft verabscheut, und mit den Deutschen nach Brittannien wanderte. Seine gegenwärtige Beschaffenheit aber schreibt sich vorzüglich vom Jahre 1215, von dem großen Freiheitsbrief her, wodurch König Johann versprach alle Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, große Barone und Lehnsleute zur bestimmten Theilnahme an der Regierungs-Gewalt zu versammeln. Im Jahre 1266 kamen endlich die Gemeinen hinzu. Auch die Engländer mußten ihrer Geschichte zu Folge was Na-

tur-gemäß und recht ist, gleich vielen Völkern der alten und neuen Welt mühsam und muthig erkämpfen, und das theuer errungene Gut gegen mannichfaltige Gefahren vertheidigen, aber die Vervollkommnung des bürgerlichen Zustandes war der Kampfpreis.

Das Parlament ist die gesetzgebende Macht, die höchste Autorität des Reichs, der große Rath der englischen Nation, der oberste Gerichtshof, sich selbst blos verantwortlich, und sein eigener Richter. Der König ist der Anfang und Schlußstein desselben; denn es giebt kein Parlament ohne König. Der König hat die Macht das Parlament zu berufen, er thut dieses durch einen offenen Brief und zwar 40 Tage vor der wirklichen Versammlung; er hat das Recht dasselbe zu vertagen und aufzulösen, aber es lebt wieder auf, wenn 6 Monate nach erfolgter Auflösung kein neues berufen wird. Ein Parlament, welches die Stimme des Volks ausdrückt, kann nicht über 7 Jahre aus denselben Mitgliedern bestehen, oder alle 7 Jahre wird regelmäßig zur neuen Wahl seiner wahlfähigen Mitglieder geschritten. Der König darf 3 Jahre lang nicht ohne Parlament regieren. Nach dem Tode des Königs führen die letzten Parlaments-Mitglieder noch 6 Monate ihr Amt über die gesetzliche Zeit fort.

Bestandtheile des Parlaments.

§. 28.

Seit Einführung des Lehns-Systems bestand das Parlament blos aus geistlichen und weltlichen Lords,

oder aus den großen unmittelbaren Vasallen; als in der Folge der niedere Adel, und die Städte und Burgen in die Reichs-Versammlung aufgenommen wurden, entstand keine vereinte einzige Versammlung; die noch tiefbegründete Abstufung zwischen dem hohen Adel und der höhern Geistlichkeit, den niedern Vasallen und den Städte- und Burgen-Bewohnern, war einer solchen Vermischung abhold, es bildeten sich zwei Abtheilungen des Parlaments, das Haus der geistlichen und weltlichen Lords, und jenes der Gemeinen, Ober- und Unterhaus. Seit der im Jahre 1801 bewirkten Vereinigung von Irland führt es den Namen: Imperial parlament of the united Kingdom of Great Britain and Irland. (Das kaiserliche Parlament des vereinigten Königreichs von Großbrittannien (England und Schottland) und Irland.)

Das Oberhaus.

§. 29.

Das Oberhaus besteht aus 2 Erzbischöfen und 24 Bischöfen; jeder Prinz des königlichen Hauses, jeder Baron des Reichs, der das Haupt seiner Familie und 21 Jahre alt ist, wird Mitglied. Die Zahl der Pairs ist unbestimmt; denn es gehört zu den Vorrechten der Krone, Pairs zu machen. Auch sind die geistlichen Pairs vom Könige ernannt. Seitdem nemlich Wilhelm der Eroberer das freie Eigenthum in Lehn verwandelte, erhielten die hohen Geistlichen die Würde von Parlaments-Gliedern, man rechnete sie unter die

Besitzer der Baronien. Sie sind heut zu Tag meistens stumme Figuren im Parlamente, oder Ja-Herrn für die Vorschläge des Königs; nur in der Sache der Freigebung der Katholiken haben mehrere Bischöfe in dem letzten Parlamente eine ehrenvolle und kräftige Sprache geführt. Die Lords sind Herzoge, Markise, Grafen, Viscounts und Barons. In England haftet die Würde der Lords oder Pairs an dem Rechte der Erstgeburt, in Schottland werden die Mitglieder des Oberhauses aus dem Adel gewählt. Das Oberhaus ist der bleibende Senat der englischen Nation, seine Mitglieder sind aber nicht die Vertreter ihrer Baronien, sondern sie stimmen und handeln im Namen der ganzen Nation. Zu ihren Vorzügen gehört, daß sie Protestationen zu Protokoll geben, und auch unbefragt zu jeder Zeit dem Könige einen Rath ertheilen können, auch dürfen sie durch Stellvertreter stimmen. Bei ihren Versammlungen hat der König, welcher hier der Erste unter seines Gleichen ist (primus inter pares), den Vorzug und Vorsitz; in dessen Abwesenheit vertritt der Kanzler seine Stelle, welcher auch Sprecher des Oberhauses heißt, aber ohne das Stimmrecht ausüben zu dürfen. Der König eröffnet das Parlament im Oberhause durch eine Rede, deren Inhalt für die Parlaments-Sitzungen gewöhnlich von größter Wichtigkeit ist, auch beschließt er sie auf ähnliche Weise. Diesen Reden wohnt immer eine Deputation des Unterhauses, den Präsidenten oder Sprecher (speaker) an der Spitze, bei. Das Oberhaus hat gleichsam die Kontrolle des Unterhauses, es kann alles verwerfen oder abändern, was das Unter-

haus beschlossen hat, und so jeder möglichen Uebereilung begegnen; es ist der Richter über die vom Unterhause an dasselbe gebrachten Klagen, weswegen 12 Rechtsgelehrte aber ohne Stimmrecht in demselben sitzen, damit man in Rechtssachen ihren Rath einziehen kann. Alle Gesetz-Vorschläge können nach Umständen im Ober- oder Unterhause anfangen, ausser die Finanz-Bills, diese fangen beim Unterhause an; das Oberhaus kann die angenommenen Finanz-Vorschläge verwerfen, aber nicht abändern. Hat das Unterhaus aber eine Finanz-Bill verworfen, so bleibt sie es für immer.

Das Haus der Gemeinen.

§. 30.

Die Mitglieder des Unterhauses werden in verschiedenen Distrikten, Städten und Burgen, welchen von Altersher die Repräsentation zusteht, ausgewählt. Wählende und Gewählte müssen von einem gleichfalls von Altersher bestimmten Wohlstand seyn. Es besteht aus dem niedern Adel, Gentry, und dem dritten Stande, auch kann der Besitz eines Guts ein persönliches Repräsentations-Recht verleihen: so ist Lord Castlereagh als Besitzer einer irländischen Grafschaft, Beisitzer des Unterhauses. An der Spitze steht ein Präsident, welcher aus den Mitgliedern des Unterhauses freigewählt, den Namen Sprecher führt. Das Unterhaus stellt die Grafschaften, Städte und Flecken aus den drei vereinigten Reichen vor. Von 40 englischen Grafschaften wählt jede 2, Wallis 12, die schottischen Grafschaften

30 Deputirte. Die Städte in England schicken 50 Die Burgflecken 339, von den zwei Universitäten jede zwei u. s. w. Das Unterhaus besteht dermalen aus 558 Mitgliedern, und die Anzahl der Deputirten jedes der drei Reiche entspricht gewisser Massen der Bevölkerung, so daß wenn man die ganze Versammlung des Parlaments zu 658 Köpfen annimmt, die ganze Bevölkerung aber zu 17 Millionen, wovon England $\frac{14}{17}$, Schottland $\frac{1}{17}$, also Großbrittannien $\frac{15}{17}$, Irland $\frac{2}{17}$ zählt, die jetzt bestehende Repräsentation der Bevölkerung der drei Reiche verhältnißmäßig angemessen erscheint.

Besondere Wirksamkeit und Rechte des Parlaments.

§. 31.

Die englischen Deputirten des Parlaments haben allein keine Diäten, die übrigen genießen solche, ihre Briefe sind Porto frei, sie können, was in England sehr wichtig ist, während der Sitzung nicht Schulden halber verhaftet werden.

Jedes Mitglied in beiden Häusern erscheint nicht als Repräsentant eines Distriktes, sondern als ein Theil der ganzen National-Repräsentation, es ist an keine Instruktion der Kommittenten gebunden, sondern spricht blos für das Ganze, und besorgt so das Interesse seiner Kommittenten, indem es das besondere mit dem allgemeinen Besten vereinigt. Jedes der zwei Häuser regulirt das andere, beide können nur in Harmonie und

mit Zustimmung des Königs Gesetze geben, sie erweitern, bestätigen, einschränken, abschaffen; und zwar in allen Zweigen der Staats-Haushaltung, in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, im See- und Landhandel; sie ordnen die Erbfolge der Krone, sie können selbst die Konstitution und Religion verändern, neue Besitzungen mit England vereinigen, bei Kriminal-Beschwerden eine Hülfe ergehen lassen, welche über den gewöhnlichen Wirkungskreis der Gerichtshöfe geht. Mit einem Worte: die volle souveräne Gewalt ruht bei dem Parlamente. Aber die drei Theile, woraus das Parlament besteht, bewachen sich wechselseitig, das Oberhaus den König, das Unterhaus, dieses das Oberhaus und den Adel, jeder Theil hat das Recht zu verwerfen, was der andere beschlossen hat. Ueber alle wichtige Angelegenheiten wird in beiden Häusern gestimmt, selbst vorläufig darüber, ob über etwas ein Antrag gemacht werden dürfe, jeder bewilligte Antrag wird dreimal in der Regel in beiden Häusern debattirt, die Anträge werden häufig für eine bestimmte Parlaments-Sitzung angekündigt, damit sich die Mitglieder vorbereiten können. Ausserdem werden nach Umständen besondere Kommissionen zur Untersuchung und Berichten über wichtige Gegenstände niedergesetzt. Mehr als ruhiger Mittelpunkt erscheint der König, seine Person ist heilig, seine Macht und Ansehen ist bestimmt daher unbeneidet, er steht äusserlich unpartheiisch zwischen beiden Häusern, deren jedes wieder ein allgemeines Interesse an dem Bestande der Konstitution hat.

§. 32.

Was die Quelle aller politischen Freiheit und den Grund des größten Wirkungskreises des Parlaments ausmacht, ist dessen Recht die Abgaben zu bewilligen; auf diese Weise ist die ganze physische Nahrung des Staats in seinen Händen, und sein Einfluß auf die gesammte Thätigkeit der Regierung begründet. Der König hat das Recht Krieg zu führen, da aber die zur Führung des Krieges nöthigen Hülfsgelder von den Vertretern der Nation erst bewilligt werden müssen, so ist die Regierung gewisser Massen gezwungen, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Krieges der freien Erörterung des Parlaments zu überlassen; es gehört daher zu den ausgezeichnetsten Rechten des brittischen großen National-Raths in Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten eine mitentscheidende Stimme zu führen; so sahen wir in unsern Tagen die Angelegenheiten des Wiener Kongresses, die Theilung Polens und Sachsens, die Einverleibung von Genua mit dem Königreich Sardinien, und andere in das Völkerrecht und in die neuere Diplomatik eingreifende Gegenstände auf das Lebhafteste im Parlamente verhandelt; und da die auswärtigen Verhältnisse Englands so vielfach mit dem Interesse der vorzüglichsten Staaten beinahe der ganzen Welt verflochten sind, so sind diese Verhandlungen selbst der Gegenstand einer allgemeinen Aufmerksamkeit geworden. Es wird untersucht, ob die aufgestellte Kriegsmacht zu keinem der Ehre und dem National-Wohle widersprechenden Ziele gebraucht werde.

Indem die Besoldung der Heere vom Parlamente abhängt, so steht es nicht in der Willkühr des Regenten in Friedenszeiten eine verhältnißmäßig zu große Kriegsmacht zu unterhalten, oder sich derselben zum Umsturze der Verfassung und zur Einführung einer militärischen Regierung zu bedienen. Es ist bekannt, wie eifersüchtig das Parlament in unsern Tagen den durch die neuen Staats-Verhältnisse herbeigeführten erhöhten Militär-Stand bewacht. Die National-Bewaffnung oder die Milizen sind ohne dieses vom Parlamente abhängig, sie dürfen nicht eigenmächtig von der vollziehenden Macht berufen, noch weniger auffer Land geschickt werden. Nur bei innern Unruhen, bei wirklichen oder drohenden Ueberfällen von aussen, werden sie gesetzlich durch den bloßen Ruf des Königs versammelt. Das Eigenthum der Krone, und die Civilliste sind genau bestimmt; die Nation hält es zwar für Pflicht, für eine würdevolle Umgebung der Majestät zu sorgen, aber die Berechnungen der dazu bestimmten Gelder werden vorgelegt, sogar die Ausgaben für die Haushaltung des Königs erscheinen im Druck, um durch die öffentliche Rechenschaft die Verschwendung zu verhüten. Das Parlament hat die Oberaufsicht über alle Staats-Rechnungen und die bestimmungs-gemäße Verwendung der Gelder; es sorgt für Bildungs-, Erziehungs- und Straf-Anstalten, für Aufrechthaltung des Staats-Kredits, für die gehörige Verwendung und Ausstattung des Schulden-Tilgungs-Fondes, es ordnet die Zahlungen der National-Bank, und da alle Klassen von Einwohnern nach Verhältniß ihres Einkommens und Erwerbs zu

den öffentlichen Lasten beitragen müssen, so steht dem Parlamente von selbst eine Untersuchung des Zustandes der verschiedenen Arten der National-Industrie zu, auf daß kein Theil auf Unkosten des andern leide oder beitrage, und durch zweckmäßige Gesetze jenen Hülfe werde, von welchen man fortwährend die Aufopferung eines Theils ihres Vermögens oder Erwerbs fordert. Der Zustand des Ackerbaues, der Fabrikation, des Handels, sind daher würdige Gegenstände der Parlaments-Verhandlungen. Die Regierung darf sich keinen Theil des Nationalvermögens aneignen, welches verfassungsmäßig eine andere Bestimmung hat, so ist die Unabhängigkeit des Kirchenguts, der milden Stiftungen gesichert, und Niemand wird es wagen diesen Instituten etwa unter dem Scheine der Aufklärung eine andere Bestimmung zu geben, oder sie einzuziehen. Eben so wenig liegt es in der Macht der Regierung, ohne Einwilligung des Parlaments, Pracht-Gebäude zu errichten, Kunstschätze anzukaufen, oder irgend einer Art von Ueppigkeit und Verschwendung mit Hintansetzung dringender Bedürfnisse zu huldigen. So fruchtbar ist in England das Recht des Parlaments Abgaben zu bewilligen, und es erscheint schon allein als Grundfeste der Freiheit. Aber dieses Recht wird nirgendswo weniger mißbraucht, als in England. Alle Völker müssen die Freigebigkeit des brittischen Parlaments, die Aufopferungen sämmtlicher Bürger, besonders in dringenden Umständen bewundern; das Volk durch seine Verfassung von der Nothwendigkeit erhöhter Beiträge mehr als

anderswo überzeugt, nimmt keinen Anstand, selbst die drückendsten Opfer auf den Altar des Vaterlandes darzubringen, wie die unter dem Ministerium von Pitt eingeführte, und jetzt erst aufgehobene drückende Einkommens-Taxe beweißt. Aber die Finanzkunst besteht in England nicht blos in der Erfindung von neuen Namen, Titeln und Vorwänden zu Abgaben, ihr Blick ist dabei vorzüglich auf Erhöhung und Belebung der verschiedenen Arten des National-Reichthums gerichtet, so daß die erhöhten Abgaben als Folge des erhöhten, und immer mehr auflebenden National-Wohlstandes erscheinen, und der wachsende Wohlstand zugleich eine fortwährende Rechtfertigung der Verwaltungs-Grundsätze enthält, oder die vermehrten Abgaben, nur Ausfälle des erhöhten Einkommens sind. Handels-Erweiterungen ersetzten in England den Verlust der amerikanischen Kolonien, die Verordnungen über die Einfuhr des Getreides ermunterten den Ackerbau, das Mauth-System die Fabrikation, die Schiffahrts-Akte die Schiffahrt, die Verfassung selbst unterstützt den Staats-Kredit.

Im englischen Budjet herrscht besonders seit Pitt eine große Klarheit, so daß es Jedermann übersehen und beurtheilen kann: eine nothwendige Folge davon ist Zutrauen und Kredit, und wir sahen Alles, was darauf gebaut war, gelingen; die Handelskammer-Scheine, den Tilgungs-Fond, die Kriegs-Taxen. Selbst die Bank, dieses große Cirkulations-Mittel für Handel und Kredit, konnte ohne Staats-Bankerotte ihre Zahlungen einstellen. So ist die Thätigkeit des brittischen

Parlaments vielleicht am wenigsten auf Gesetzgebung gerichtet; es übt vielmehr im vorzüglichsten Sinne eine Aufsicht über alle Zweige der Staats-Verwaltung aus; selbst das Richteramt ist ihm nicht unbenommen. Das Unterhaus insbesondere kann auf die Klage einer verletzten Parthei, auf Motion eines Mitgliedes den Mißbrauch der königlichen Macht, sey er von einem Richter oder andern Beamten ausgegangen, erwägen, und die Bestrafung des Schuldigen verlangen.

Der brittische Adel, überhaupt das Verhältniß der verschiedenen Stände zu einander.

§. 33.

Rang, und auf Vorrechte gegründete Unterschiede von Ständen, sind in Republiken und Despotien gleich verhaßt; erstere wollen beständig volle Gleichstellung in bürgerlichen Rechten und Pflichten; diese eine allgemeine Unterwerfung, und den Freiheits-Sinn auch in keinem besondern Stand bestehen lassen. In allen gesetzlichen Monarchien finden wir aber einigen Unterschied der Bürgerklassen, und im gehörigen Ebenmaaß erscheint er als Ermunterung eines vortheilhaften politischen Ehrgeitzes, und als eine mächtige Springfeder, um den Gang der Staats-Einrichtung immer thätig zu erhalten. In England hat die einmal vorhandene Stellung der verschiedenen Stände einen wohlthätigen Einfluß. Es haben aber weder der Adel, noch die Geistlichkeit, noch gewisse Städte ein so getrenntes Interesse und Recht in Beziehung auf Volks-Vertretung, wie ehemals in

den meisten Staaten Deutschlands, wo die Repräsentation auf dem Uebergewicht irgend eines Standes beruhte, und eine Kasten-Repräsentation unläugbar vorhanden war, oder noch ist. Der Adel hat vielmehr in England eine naturgemäßere und gerechtere Stellung, er bildet zwar die Stufenfolge zum Throne, und steht zwischen dem Könige und dem Volk, aber dieses ist die vollwichtige Grundfläche jener Staats-Pyramide, welche sich mit dem leuchtenden Punkte der Königs-Krone endigt. — Die Thätigkeit im menschlichen Körper, welche die Kunst durch den Ausdruck von Systole und Diastole bezeichnet; das ausdehnende und zusammenziehende, das erhaltende und fortschreitende Princip ist hier sichtbar. Der Adel ist die Stütze des Throns, denn fällt dieser, so entsteht entweder Despotismus, oder eine Pöbel-Herrschaft, ersterer begräbt die Rechte des Adels unter den Trümmern des gesetzlichen Throns, letztere macht gleichfalls alle Vorrechte des Adels verschwinden. Der Adel hat daher von jeher besonders gegen Abschaffung der königlichen Würde gestimmt, zugleich ist er ein Gegengewicht gegen die Erweiterung der höchsten Gewalt, er und alle Stände sind unaufhörlich aufgefordert auf ihre bestehende Rechte wachsam zu seyn, und indem jeder sein eigenes Beste zu vertheidigen strebt, wird der Gemeingeist und Patriotismus genährt. So wird der englische Staat gleichsam von verschiedenen Richtungen her bewegt, aber die allgemeine Richtungs-Linie geht zuletzt auf Erhaltung der öffentlichen Freiheit. Eine energische Theilnahme an dem öffentlichen Wohle wird noch mehr durch die

Art genährt, wie das Interesse aller Stände verschmolzen ist. Die Lords halten sich ausser der Parlaments-Zeit grösstentheils auf dem Lande auf, dieses wirkt vortheilhaft auf Beförderung der Landes-Kultur. Auf dem Kontinente ist es häufig Sitte des Adels und Absicht der Regenten, zum müssigen Leben oder zur Erhöhung des Glanzes der Hofhaltung in den Hauptstädten zu wohnen. Die großen adelichen Land-Eigenthümer sind durch Heirathen an den Handelsstand geknüpft. Groß- und Klein-Handel, Fabrikation, Unternehmungen, kostspielige Erfindungen, sind an das Daseyn des Adels und an den Besitz seiner Kapitalien geknüpft. Die jüngsten Söhne des Adels, welche nicht Erbherrn sind, treiben Handel, sie sind Schiff- und Land-Offiziere, Richter, Aerzte und Geistliche, und durch Geschäfts-Uebung selbst auf den Zufall vorbereitet, wenn ein Erbfall sie in die Reihe der ersten Volks-Repräsentanten führen sollte. Geistige Bildung, höhere bürgerliche Tugenden müssen die Adelichen auszeichnen, wenn sie einiges Ansehen behaupten wollen; sie ehren insbesondere die gewerbtreibenden Bürger, und unterhalten sich mit ihnen, sie sind häufig Vorsteher der Zünfte, Mitglieder der Korporationen. Die königlichen Prinzen von Kent und Sussex sind erst in diesem Jahre in die Gilde der Fisch- und Käse-Händler aufgenommen, und beeidiget worden, der Herzog von Koburg wurde mit andern Prinzen in die Bürgerliste der Altstadt London eingetragen. Der Prinz-Regent ist Großmeister der großen schottischen Freimaurer-Loge. Der Adel ist zwar im Besitz großer erblicher Ländereien, welches noch eine

Folge des Lehn-Systems ist, allein daran hat der Gang der Dinge reiche Pächter geknüpft, welche durch Zersplitterung der Güter leiden würden, große Kapitalien stehen dem Adel zu Gebot, welche zur Erweiterung des Handels und zur Ermunterung des Gewerbfleißes angewendet werden können. Der Adel strebt in England keineswegs, wie anderswo, nach Steuerfreiheit, die persönlichen Abgaben steigen vielmehr mit dem Range. Die Real-Lasten sind gleich vertheilt. Der Adeliche muß seiner großen Besitzungen wegen den größten Antheil an Steuern und Gemeindelasten tragen, und er thut es gerne, um nichts von seiner Würde zu verlieren. Selbst die königlichen Prinzen sind von der allgemeinen Besteuerung nicht befreit, die Thron-Erbin Prinzessin Charlotte, war rücksichtlich ihrer Einkünfte, der Einkommens-Taxe unterworfen, und so ist die allgemeinste Mitleidenheit hergestellt. Der Adel genießt allerdings eine persönliche Auszeichnung und Privilegien, allein letztere sind häufig bloßer Schein, und der Wirklichkeit nach sehr eingeschränkt. Die Edelleute haben keinen ausschließenden Anspruch auf Ehrenstellen, jeder freie Britte, selbst der Sohn eines Kohlenschiffers kann sich durch Talent und Verdienst zu der ersten Staatswürde emporschwingen. Alle Stände sind vor dem Gesetze gleich, und so wenig kennt man die anderswo herkömmlichen Vorrechte des Standes und der Geburt, daß, die Pairs ausgenommen, welche vom Oberhause gerichtet werden, alle Titular-Lords, selbst die Brüder und Kinder der ersten, eine und dieselbe Jury mit dem gemeinen Bürger haben. Die Besitzer

der adelichen Güter (Lords of the manor) haben Grund-Gerichtsbarkeit, allein diese ist nur auf Bestrafung von geringen Vergehen beschränkt, und die Besitzer der erbeigenthümlichen Gründe (freeholders) sprechen dabei als Geschworne (Jury) das Urtheil. Selbst jede bürgerliche Person erhält Jurisdiktion und den Namen Gentleman, wenn sie ein adeliches Gut besitzt. So ist der Adel weder dem Volke lästig, noch dem Regenten beschwerlich, und innig mit der allgemeinen Staatshaushaltung verwebt, ein besonderer Wächter der öffentlichen Freiheit, eine Stütze des verfassungsmäßigen Throns; so war es möglich, daß die englische Freiheit zwar erschüttert unterzugehen schien, aber sich immer schöner und dauerhafter gestalten mußte. Kein Stand ist in England von der National-Repräsentation ausgeschlossen, jeder wohlhabende, patriotische und einsichtsvolle Bürger hat darauf Anspruch. Wir erblicken in der Reihe derselben Reichsgelehrte, Kaufleute, gewerbtreibende Bürger; so sahen wir den Londner Bierbrauer Withbread 15 Jahre im Parlamente vorzüglich thätig. Selbst Staats-Beamte mit wenigen Ausnahmen, tüchtige und kriegserfahrne Männer nehmen an der Repräsentation Antheil, denn alle Stände sind an einander geknüpft. Die Konstitution und eine gewissenhafte Beobachtung des ihr zugeschwornen Gehorsams, bindet alle, und es ist schwer, beinahe unmöglich, eine Krieger-Kaste zu bilden, oder die Kriegsmacht gegen eine Versammlung zu gebrauchen, woran die Anführer selbst so bedeutenden Antheil haben, und mit deren

Bestand ihr Interesse und ihre Freiheit so wesentlich in Verbindung steht.

Die Verantwortlichkeit der Minister und Staats-Beamten.

§. 34.

Die vollziehende Macht ist an Gesetze gebunden, welche vom Parlament ausgehen, sie ist also über deren Beobachtung, so wie über alles, was das öffentliche oder königliche Vertrauen ihrer Einsicht und Klugheit anvertraut hat, verantwortlich. Daher werden Minister und öffentliche Beamte, die Werkzeuge der vollziehenden Gewalt, zur Rechenschaft gezogen. Die Idee eines obersten und allgewaltigen Ministers oder Günstlings, welcher mit Allgewalt die öffentlichen Angelegenheiten aus seinem Kabinette leitet, und obgleich in der Reihe der Unterthanen stehend, sich stützend auf das geheiligte Ansehen des Monarchen, dessen Befehle er blos zu vollziehen vorgiebt, keinen Gerichtshof über sich anerkennt, ist mit der englischen Verfassung unverträglich. Es sind Anstalten getroffen, jedem ministeriellen Despotismus und der Verschleuderung der von der Nation großmüthig bewilligten Gelder zu steuern. Der König ernennt zwar die Minister vermöge seiner Vorrechte, aber sie müssen sich vor den Schranken des Unterhauses über die Ausübung ihrer Macht verantworten, und werden nöthigen Falls vom Oberhause gerichtet. Sie sind Diener des Staats und des Regenten, als gesetzlichen Repräsentanten der Nation, sie üben im

Geiste der Konstitution ihre volle Gewalt aus. Das Recht, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, wird so streng ausgeübt, daß wenn eine Stimmen-Gleichheit im Unterhause sich ergeben sollte, ob im Oberhause eine Klage gegen die Minister eingeleitet werden solle, selbst der Sprecher durch eine Art von Ungerechtigkeit eine entscheidende Stimme hat. Die Minister werden gewöhnlich aus dem Unterhause genommen, durch sie läßt der König seine Vorschläge machen, aber er überläßt es ihrer Klugheit, sich die Mehrzahl der Stimmen zu verschaffen. Die Vorschläge werden in ihrem Namen, nicht in jenem des Königs gemacht, und so ist das Haus niemals in der unangenehmen Lage der geheiligten Person des Regenten durch einen Widerspruch zu nahe zu treten, selbst die Reden bei Eröffnung des Parlaments werden als Werk der Minister betrachtet, und als solches häufig sehr scharf beurtheilt. Würde der Regent solche Miuister wählen, welche es verabsäumen würden, das Zutrauen des Parlaments zu gewinnen, so würden schon ihre Vorschläge beinahe sämmtlich nicht durchgehen, und der König gewissermassen genöthiget seyn, ihnen die Entlassung zu geben. Die Meinung des Parlaments und die öffentliche Stimmung hat daher einen mittelbaren Antheil an Besetzung der Ministerien. Ein Mann von erhabenem Verdienst, Beredsamkeit, Lauterkeit der Gesinnung, welcher Tüchtigkeit mit Vorsicht verbindet, muß gleichsam mit Gewalt ins Ministerium kommen, wenn die Regierung nach Verdrängung der alten Minister ihren Einfluß wieder gewinnen will. Im entgegengesetzten Falle nimmt der König selbst An-

theil an der Veränderung des Ministeriums, wenn das Talent und der Einfluß der Minister selbst dem königlichen Ansehen, und dem besondern Interesse der Krone zunahe treten sollte; er verbindet sich ins geheim mit der Opposition. Als man dem gegenwärtigen König von England vorgestellt hatte, daß die Bill des Ministers Fox in Beziehung auf die ostindische Kompagnie eine Menge Stellen in die Hände der Minister bringen würde, so wurde Fox verdrängt, und Pitt trat an seine Stelle. Bei dem zweiten Ministerium von Fox und Grenville arbeitete die Königliche Parthei gegen die Ministerielle Bill zu Gunsten der irländischen Katholiken, und laut suchte der Herzog von Cumberland die königliche Parthei zu verstärken. An dieser Klippe scheiterte abermals das Foxische Ministerium. So sind Thron und Parlament gegen jedes ungesetzliche Uebergewicht der Minister gerichtet. Die abgehenden Minister treten gewöhnlich zur Oppositions-Parthei, und verstärken sie von neuem, wenn sie etwa durch die Wahl der neuen Minister geschwächt worden ist. Allein die Verantwortlichkeit der Minister überhaupt, ihr Verhältniß zum Parlament, macht sie eben so wenig zu Sklaven desselben, als sie bloße todte Werkzeuge des Regenten und von seiner Laune abhängig sind; ein Minister, der verantwortlich ist, bewegt sich frei im Kreise seiner gesetzlichen Macht; handelt er kräftig, ohne Selbstsucht, seiner Ueberzeugung gemäß, so wird er selbst da, wo er in Irthümer fällt, geachtet werden, dasselbe, was das Bollwerk der brittischen Verfassung ist, Freiheit im Sprechen und Handeln steht auch ihm zu und schützt ihn ge-

gen Verunglimpfung. Einem miniſteriellen Talente kann nirgendswo eine größere Huldigung, eine freudigere Unterſtützung zu Theil werden, als in England. Selbſt wenn ſich Partheien gegen ihn erheben ſollten, ſo findet er vor dem unpartheiiſchen Publikum volle Huldigung und Rechtfertigung. Die Frage, ob ein von dem Schauplatze abgetretener Miniſter die Bürgerkrone verdiene, iſt in der Perſon von Pitt entſchieden worden. Miniſter und Parlament nennen ſeine Pläne und Maßregeln noch heute mit gleicher Achtung, und es iſt zweifelhaft, ob ihm von Seite der Oppoſition mehr Würdigung zu Theil geworden, als von Seite ſeiner alten Anhänger.

Die Oppoſition.

§. 35.

Die wahre bürgerliche Freiheit beruht nicht allein auf den Verfaſſungs-Briefen, auf Druck und Papier und glänzenden Verſprechungen, ſondern beſonders auf der Gewißheit, daß jeder Verſuch ſie zu beſchränken und umzuſtoßen, nothwendig mißlingen müſſe. Alle Verfaſſungen leiden mehr oder weniger an dem Mangel der gehörigen Sicherungsmittel, aber dieſer große Stein des Anſtoßes iſt vergleichungsweiſe, vielleicht am glücklichſten durch die engliſche Verfaſſung gehoben. Nicht nur ungeheure Intereſſen vertheidigen ſie, ſie iſt nicht nur der Gegenſtand einer gewiſſen religiöſen Verehrung geworden, gewaltige Menſchen, wie die Miniſter, ſind verantwortlich, ſondern auch eine bleibende Anzahl von repräſen-

tirenden Bürgern macht sich ihre Erhaltung beinahe zum ausschließenden Streben, und dieses ist die Oppositions-Parthei. Obgleich die Minister Englands, wie bemerkt, verantwortlich sind, so bleiben doch die Gränzen der konstitutionellen Macht so weit und unbestimmt, und die ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel sind so zahlreich, daß sie ihre Macht leicht überschreiten können; daher werden alle ihre Schritte sorgfältig bewacht, ihre Sätze finden sogleich ihre Gegensätze. Die Opposition besteht meistens aus unabhängigen Grundeigenthümern, die nicht leicht zu bereden oder zu bestechen sind, aus reichen Bürgern und aus andern Anhängern an die Grundsätze der alten englischen Strenge, und den abgetretenen Ministern. Die Opposition findet sich in beiden Häusern, ihre Anhänger, worunter auch sehr oft Prinzen von Geblüt gehören, sitzen im Parlamente bei einander, so wie jene der Ministerial-Parthei, während die Parthei-Gänger beliebige Sitze einnehmen. Die Absicht der Oppositions-Männer geht auf Bewachung und selbst auf die Verdrängung der Minister, welche deswegen ihre Schritte mit vieler Sorgfalt thun müssen. Begehen die Minister große Fehler, ist ihnen das Glück ungünstig, so gewinnen erstere im Parlamente leicht das Uebergewicht, und die Minister, deren Einfluß untergraben ist, dürfen nicht zaudern das Ministerium zu verlassen.

Wäre die Verfassung Englands noch so schlecht, so würde dieses Verhältniß, wodurch die Beamten der königlichen Macht von ihrer öffentlichen Thätigkeit gleichsam ausgeschlossen werden, allein eine vorzügliche Schutz-

wehr der Freiheit seyn. Der Streit der Opposition mit den Ministern ist übrigens nicht immer ein Kampf auf Leben und Tod. Hier findet kein solches persönliches Interesse der Streiter statt, wo es darauf ankömmt, daß einer der streitenden auf dem Schlachtfelde bleibe, sondern es ist ein ehrenvoller, wenn auch bisweilen leidenschaftlicher Wettstreit zwischen 2 Partheien, die nichts für sich entscheiden können; denn sie sitzen im Kreise einer großen Anzahl einsichtsvoller und Achtung gebietender Richter, welche nach Ueberzeugung irgend einer Seite den Beifall geben. Die Mitglieder der Opposition hören selbst im heftigsten Streite nicht auf, im Hintergrunde England mit seiner ehrwürdigen Verfassung, seinen geheiligten Formen, mit seinem Gemein-Geiste und Volks-Tugenden im Auge zu haben. Ihr Ehrgeitz besteht darin nie aufzuhören Britten zu seyn. — Die ganze Natur und jedes besondere Leben beruht auf dem Streite der organischen Kräfte, ohne dieses Lebens-Prinzip würde alles Leben verflachen, und unter eine verständig eingerichtete Maschine herabsinken. Jede Versammlung steht ohne den ächten Oppositions-Geist in Gefahr ein römischer oder französischer Senat zu werden, er ist ein Ableitungsmittel für Ideen, welche ein freies Feld gewinnen, eine Nahrung für den Ehrgeitz, beide nehmen, wenn sie in gewaltigen Naturen wohnen, ohne diese Richtungs-Kanäle, eine geheime, oft gefährliche Richtung. Man kann daher die Opposition von der andern Seite, als das Lebens-Prinzip des Parlaments begrüßen, denn durch sie öffnet sich besonders für die großen brittischen Staats-Beamten ein

großes Feld von Wirksamkeit; hier bestehen sie ihre Probe, und dieses ist auch gewöhnlich ihre Bildungsschule. Die Opposition läßt sich nur durch Talent, günstige Erfolge, und bewiesene Treue in der Verwaltung und der Konstitution angemessene Amtsführung zum Schweigen bringen. Der Opposition müssen die Minister zeigen, daß die auswärtigen Verhältnisse glücklich, wenn gleich mit Aufopferung dem National-Wohle und seiner Ehre gemäß geleitet worden, daß die innere Verwaltung auf großen, gerechten und bewährten Ideen beruhe, besonders, daß die Finanz-Maßregeln zweckmäßig sind, d. h. daß man zu den steigenden Bedürfnissen immer die passendsten Mittel gewählt, und selbst gewaltsame Mittel zur augenblicklichen Erleichterung des Druckes ganz der Weisheit und Erfahrung der Vorältern gemäß ergriffen worden sind. Nicht ohne Grund haben die Parlaments-Verhandlungen das allgemeine Interesse in den neuen wichtigen Zeit-Ereignissen erweckt, in den Debatten bei dem Streite der Minister und der Opposition, entdeckt man unstreitig eine große Gegenwart des Geistes, lichte und kräftige Beredsamkeit, Scharfsinn, Erfahrung, eine genaue Bekanntschaft mit der Geographie, Geschichte und Verfassung Englands, und seinem ganzen rechtlichen und politischen Zusammenhang mit der übrigen Welt. Die Geschichte der öffentlichen Thätigkeit eines Pitt, Fox ꝛc. enthält ohne Vorurtheil zu sprechen, im Ganzen mehr praktische Wahrheiten, als manche gelehrte Werke über Staatskunst und Recht. Jeder gebildete Britte strebt nach der fernen oder nahe liegenden Ehre als Repräsentant, beson-

ders auch als Mitglied der Opposition an dem Wohle des Ganzen thätig zu seyn, und sich jene öffentliche Achtung zu erwerben, welche, indem sie freiwillig ist, jedes vom Amte geliehene Ansehen weit übertrifft.

Die Reformation des Parlaments.

§. 36.

Die Aufmerksamkeit der Opposition wird durch die fehlerhafte Vertheilung der Vertretung, und durch das Uebergewicht, welches die Minister daraus erlangen können, noch mehr geschärft. Bedeutende und volkreiche Städte, im Laufe des letzten Jahrhunderts erbaut und aufgeblüht, schicken keine Vertreter, wie Manchester. Glasgow in Schottland hat nur eine Viertels-Repräsentation, d. h. es wählt mit drei andern kleinen Städten einen Deputirten, dagegen deputiren verfaulte oder verfallene Flecken (rotten boroughs), weil sie ehemals unter andern Umständen dieses Recht besaßen. Ihre Eigenthümer sind gewöhnlich Lords, oder reiche Gemeinden, welche mit diesem Rechte wuchern, und es als Kapital betrachten, welches sie bei jeder neuen Parlaments-Wahl benützen, um Ehrenstellen, Sinecuren und Pensionen zu erhalten. In der dießjährigen Parlaments-Sitzung klagten 24 Pfarreien um Huddersfield in einer von zehntausend Bürgern unterschriebenen Bittschrift über die Ungleichheit und den Mißbrauch der National-Repräsentation, verschiedene Pairs und Andere hätten dieses Recht an sich gerissen, verschiedene

Mitglieder des Parlaments bezögen 200 Mill. Pf. von den öffentlichen Abgaben, sie verlangten daher gleiche Vertretung und häufigere Wahlen.“ Wirklich steigert auch die Schatzkammer, welche Stimmen im Unterhause braucht, das Wahlrecht als Waare; 100 Parlaments-Glieder werden von einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Pairs, und von reichen Gemeinden gewählt, und 5000 Wähler wählen eine große Anzahl unter manchen nicht sehr patriotischen Beweggründen. Ein anderer Theil der Glieder des Unterhauses erhält Pensionen von der Krone, ist bei Lieferungen, Wechseln und Anlehen interessirt. Das Oberhaus hat vielleicht die schlechteste Verfassung in Beziehung auf die Auswahl von allen Senaten der Welt. Die Bischöfe aus denen es besteht, erhalten auf Lebenslang ihr Amt durch Bestimmung der Krone, von ihr erwarten sie weitere Beförderung, sie säumen daher auch nicht, nach dem Wunsche des Hofs ihre Stimme zu geben. Die Pairs sitzen durch das Erbrecht im Parlament, Geburt ist aber nicht nothwendig mit Fleiß, Kenntniß, Talent und Tugenden verbunden; haben sie ihr Vermögen verschleudert, so erwarten sie möglicher Weise vom Hofe Unterhalt und Versorgung ihrer Familien, sie verachten den Erwerbsfleiß, und mit dem Verlust ihrer Unabhängigkeit ist auch ihre Hingabe an den Hof herbeigeführt, auch kann der König nach Wohlgefallen die Anzahl der Pairs vermehren. Freilich ist dadurch auch wieder das Gute bezweckt, daß die Regierung ein Gegengewicht gegen das vielvermögende Oberhaus erhält. Ein anderer Umstand zwingt gleichsam die Krone sich im Parlament Anhang zu ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

schaffen. Der König besitzt bekanntlich nicht das Recht im eigenen Namen Gesetzvorschläge zu machen, denn die Idee des englischen Gesetzgebers war, daß die Nation durch ihre Vertreter sich selbst Gesetze geben, die Sanktion aber bei dem Könige seyn sollte; hierdurch kömmt die Nation nie in die Lage der geheiligten Person des Regenten etwas abzuschlagen. Aber dieser ist auch gezwungen die Minister aus dem Parlamente zu nehmen, um durch diese als Parlaments-Glieder die Gesetze vorschlagen, oder andere Anträge machen zu können; diese Minister müssen daher alle Hülfsmittel anwenden, um Majorität zu gewinnen, und da diese, wie bemerkt, der Krone zu Gebot stehen, so wird die ganze Thätigkeit des gesunden Theils des Parlaments, welcher größtentheils aus Oppositions-Mitgliedern besteht, in Anspruch genommen, und die Aufgabe ist die Herrschaft der ministeriellen Willkühr zu entfernen, oder die Versammlung durch ihre hemmende Kraft vor übereilten und fehlerhaften Schritten zu schützen, und jedem Gesetze den möglichsten Grad innerer Güte und Vollkommenheit zu geben. An Verbesserung jener mangelhaften Vertretung arbeiten schon seit vielen Jahrzehnten ganze patriotische Gesellschaften, selbst Pitt wollte das Wahlrecht der verfaulten Flecken abgeschafft wissen. Allein bis auf den heutigen Tag ist die gewünschte Reformation nicht erfolgt; das Parlament blieb aber ohngeachtet des Wechsels der Personen seit dem 18 Jahrhundert von demselben Geiste belebt, und man kann nicht läugnen, daß es noch gegenwärtig trotz aller Mängel der Zusammensetzung aus den bewährtesten Männern Englands be-

steht. Neuere Reformatoren wären sogleich mit einem Verbesserungsplane fertig; aber der besonnene Mann bedenkt sich etwas neues an die Stelle des unvollkommenen Guten zu setzen; besonders wenn äussere Gefahr droht, ist es Frevel, wegen bloßer mangelhafter Eintheilung der Zimmer ein Gebäude einzureissen. England kann in seinem Kreise schwer dasjenige ändern, was in andern Staaten ohne Einschränkung geschehen mag. Viele Dinge, die stark in die Fugen des Staats-Gebäudes eingreifen, hat man dort nicht so in seiner Gewalt. Daher es begreiflich, warum die erwähnten Mängel sogar beredte Vertheidiger gefunden haben, auch macht man wegen der Bestechung bei der Wahl von Deputirten wenig Aufsehen. So kam im Junius laufenden Jahrs Lord Canning nach Liverpool um sich als Parlaments-Glied wählen zu lassen. Er eröffnete in einer Rede vom Balkone herab dem Volke den Zweck seiner Ankunft, ein Kandidat von Seite der Opposition stand ihm entgegen, das Volk, welches wählen sollte, theilte sich in zwei Partheien. Es entstanden Gährungen und Unruhen, welche in England aber nicht so hoch angeschlagen werden, endlich entsagte der Gegner seinem Anspruch und diese Wahl eines ministeriellen Kandidaten soll 12 tausend Pfuud und den ganzen Einfluß des Ministeriums gekostet haben. Arthur Young nennt die Bestechung das Oel, damit die politische Maschine besser in den Gang komme. Auf jeden Fall dient selbst diese Unvollkommenheit zum überzeugenden Beweis von den unschätzbaren Vorzügen einer National-Vertretung, wenn wir

die fruchtbare Wirksamkeit des brittischen Parlaments betrachten.

Die richterliche Gewalt.

§. 37.

Die Vorzüge der Krone sind nur des allgemeinen Bestens wegen vorhanden, der König ist mit andern Worten blos für das Wohl des Volks, mit der Macht und den Vorrechten der Krone bekleidet. Dieser Grundsatz zeigt sich in der englischen Verfassung auch rücksichtlich des Verhältnisses der Krone zum Richteramt. Der König ist Aufbewahrer des Rechts, und in allen Gerichtshöfen gegenwärtig. Die Richter sind der Spiegel, worin sich die, dem Könige anvertraute Gerechtigkeit reflektirt; er ist aber nicht der Ursprung des Rechts, sondern nur die Art der Vollziehung ist dem Könige überlassen; er errichtet Gerichtshöfe, er ernennt Richter; unter seinem Namen und Siegel wird die Gerechtigkeit ausgeübt, strömt von ihr nach allen Richtungen aus, aber nicht er, noch sein Kabinet dürfen Recht sprechen. Das Recht nach welchem in seinem Namen gesprochen wird, hängt weder von seiner, noch der Richter Privat-Ansicht ab, sondern das Gesetz ist unveränderlich und fest, und nur durch einen Akt oder Beschluß des Parlaments kann es abgeändert oder suspendirt werden. Nichts ist daher der freien brittischen Verfassung fremder, als die Vermengung des Richteramts mit einem Ministerium, oder überhaupt mit einer Verwaltungsbehörde; ohne diese Unabhängigkeit der

Rechtspflege würde sich sonst alle Macht, wie in der Türkei im Sultan und Großvezier, hier im König und in seinem Ministerium vereinigen. Daher bestimmt schon ein altes englisches Statut, daß schlechterdings alle Jurisdiktion vom geheimen Rathe des Königs entfernt seyn müsse, denn dieser ist leicht geneigt, dasjenige für Recht zu erkennen, was dem Regenten und seinen Ministern angenehm ist. Sogar ist es unerlaubt, Jemand auf Befehl des Regenten oder seines geheimen Raths zu verhaften. Jedes Haus ist eine feste Burg. Jede Verhaftung ist blos die Folge einer richterlichen und gesetzmäßigen Entscheidung. Dieses Recht ist in der Urkunde habeas corpus enthalten. Nur das Gesetz kann bestimmen, wie lange ein Unterthan verhaftet bleiben darf, auch ist festgesetzt, daß er, Majestäts-Verbrechen ausgenommen, welche auf das genaueste und namentlich bestimmt sind, gegen hinlängliche Bürgschaft entlassen werden kann. Kriegs- und Prevotal-Gerichte können nicht willkührlich von dem Könige oder dem Justiz-Minister bestellt werden; denn die zeitliche Aufhebung der habeas corpus Akte ist nur in Folge eines Parlaments-Beschlusses rechtlich möglich, nur durch eine Parlaments-Verordnung wird es periodisch erlaubt, verdächtige Personen einzuziehen, ohne ihnen sogleich den Grund der Verhaftung anzuzeigen. Wir haben in neuern Zeiten während der französischen Revolution mehrere Beispiele von der Suspension der berühmten habeas corpus Akte; allein dieses geschieht blos bei dringenden Umständen, und es ist nach römischem Ausdruck ein senatus consultum ultimae ne-

cessitatis. Der große Rath der Nation, das Parlament, gestattet es in der Ueberzeugung der Nothwendigkeit; man opfert nemlich gerne für den Augenblick einen Theil der Freiheit, um sie im vollen Maaße unter veränderten Umständen wieder genießen zu können. Selbst die Fremden stehen unter der Aegide der brittischen Gesetze, jeder landende Sklave wird frei, und die Fremdenbill, welche erlaubt verdächtige Fremde aus England zu verweisen, ist nur eine Folge der Einwilligung des Parlaments, und es wird nicht erlaubt, jene, welche wegen irgend einer Verfolgung das freie gastliche Land betreten haben, auszuliefern, sondern nur dringendes Staats-Interesse kann die Regierung und vermöge eines eigenen Gesetzes, bestimmen, ihnen den fernern Aufenthalt zu versagen. So wie die ganze Gesetzgebung, so ist auch die Bestimmung der Majestäts-Verbrechen, wie schon bemerkt, von der Regierung nicht allein abhängig, die Fälle sind genau bestimmt. Sogar der formelle Theil des Rechts kann ohne Einwilligung des Parlaments nicht geändert werden; denn mit Aenderung der Form und des Prozeßganges, sind selbst die Gesetze der Gefahr einer Aenderung unterworfen. Die Richter müssen demnach mit Zuziehung der Geschwornen (Jury) ganz nach alter Weise sprechen, und bekannt ist es, daß die buchstäbliche Auslegung der Gesetze herkömmlich ist, um sie gänzlich der Willkühr der Richter zu entziehen. Alle Gerichte, so wie auch jene bei der Armee im Felde, werden öffentlich gehalten, in den Tagsblättern liest man täglich die gerichtlichen Entscheidungen mit Anführung der Thatsachen und der Urtheilsgründe. Die Beimi-

schung eines demokratischen Elements zur Rechtsverwaltung, nämlich der Jury, ist besonders merkwürdig, Kläger und Beklagte dürfen einen Theil der gewählten Geschwornen ohne weiteres verwerfen; der des Hochverraths Angeklagte kann deren 35, der königliche Ankläger nicht einen einzigen ohne Grund verwerfen. Die Tortur, dieser Schandfleck der Menschheit, ist in England unbekannt, aber auch der Gebrauch der verfeinerten, sogenannten moralischen ist verpönt, wo man durch Einsperrung, üble Behandlung u. dgl. von dem Verdächtigen oder Angeklagten allerhand Geständnisse zu erzwingen sucht; überhaupt sind letztere wenig beachtet, man kann sie nach Belieben zurücknehmen. Dagegen haben die Kriminal-Gesetze das Mangelhafte, daß man ohne Geständniß und Zeugen nach bloßen Inzichten verurtheilt werden kann, indeß kann man häufig wegen hergebrachter buchstäblicher Auslegung der Strafe entgehen; die Strafen selbst stammen noch aus einem barbarischen Zeitalter, wer z. B. 5 Schilling Werth aus einem Laden stiehlt, wird zum Tode verurtheilt. — So wie nun die Gesetze vom Richter, so ist der Richter auf der andern Seite selbst unabhängig. Seine Amtsthätigkeit ist nicht auf eine von der Willkühr des Königs abhängige Zeit beschränkt, sondern nur eine gerichtliche Entscheidung kann ihn wegen Vergehen oder Verbrechen vom Amte entfernen, insbesondere kann der Oberrichter nur durch einen Urtheilsspruch der beiden Häuser abgesetzt werden. Dabei ist das Gehalt der Richter genau bestimmt. In einer solchen Unabhängigkeit der Gesetze

und des Richteramts, liegt daher nothwendig eine neue Bürgschaft der öffentlichen Freiheit.

Das Petitions-Recht.

§. 37.

Auſſer den Rechten der National-Repräſentanten, nebſt der Beſchränkung der königlichen Macht, dem Damme gegen Ariſtokratie, der Verantwortlichkeit der Miniſter und der Unabhängigkeit der Rechtspflege, beſitzt die engliſche Nation das Petitions-Recht, oder das Recht der Berufung an den König und das Parlament, wegen Beſchwerden, ſey es in Juſtiz- oder in irgend einem Verwaltungsfache; es iſt deshalb ausdrücklich verordnet, daß jeder Engländer dazu ein Recht habe, und jede Verfolgung, von welcher Seite ſie auch ausgehen mag, deshalb für ungeſetzlich und verboten erklärt. Dieſes Recht ſehen wir beinahe täglich bei Parlaments-Sitzungen oder im Kabinette des Regenten ausgeübt. Die Stimme des Volks ſoll aber nicht gebieteriſch und aufrühriſch vor dem Throne oder dem Parlamente ausbrechen; daher werden die Bitten und Beſchwerden ſchriftlich eingereicht und alsdann gewürdigt. Das Petitions-Recht iſt in der That eine geſetzliche Art von Selbſthülfe, jeder Einzelne kann dazu ſeine Zuflucht nehmen, aber nicht über zehn Perſonen dürfen um jeden Tumult und alles Aufſehen zu meiden, in Perſon Bittſchriften einreichen. Geht das Geſuch über die Gränzen des Privat-Wohls und Rechts, und betrifft

etwa eine Veränderung der bestehenden kirchlichen und Staatsverhältnisse, so muß dasselbe wenigstens von 20 Personen unterzeichnet, von drei Friedens-Richtern, oder von einem großen Theil der Jury einer Provinz genehmigt, in London aber vom Lord-Mayor und dem Gemeinderath gebilligt seyn. Während man an andern Orten auf künstliche Mittel gedacht hat, die Stimme des Volks zum Schweigen zu bringen, indem man den gesetzlichen Weg zur höchsten Obrigkeit gleichsam verrammelt, und die bittenden Unterthanen der Verfolgung und Intrigue ihrer nächsten Obern aussetzt, so ist hier der Stimme des Volks der freiste Weg eröffnet. Ohne Irrgänge, ohne Paß und geforderte Einwilligung der dabei betheiligten Obern, ungekränkt gelangt der Bittende an den Thron und das Parlament. Die englische Regierung lebt aber auch nicht in jener traurigen Abgeschiedenheit vom Volke, sie ist nicht blos auf die oft lügenhaften Berichte und Täuschungen der Beamten angewiesen, sondern der König und die National-Vertreter erhalten die vielfachsten Belehrungen über den wahren Zustand der Nation, sie leben mit ihr in einer stets regen Verbindung, wodurch sie auch in den Stand gesetzt werden, ihr Amt soviel möglich den Bedürfnissen und klar ausgesprochenen Wünschen des Volks gemäß zu führen. Das Petitions-Recht kann daher in seiner fruchtbaren Beziehung als eine neu hinzugekommene Sicherheit der bürgerlichen Rechte angesehen werden.

Die Publizität.

§. 38.

Was als Palladium aller erwähnten Anstalten anzusehen, ist die Oeffentlichkeit der Staatshandlungen in England, und die daraus hervorgehende allgemeine Theilnahme. Keine Verfassung des Kontinents kann, ohne daß sie diesen beneideten Vorzug der Britten sich eigen macht, auf einen bestimmten Charakter von Güte Anspruch machen. Die Sitzungen des Parlaments, so wie aller Gerichtshöfe sind öffentlich. Geschwindschreiber bringen die Aeusserungen der National-Vertreter, sowie alle Verhandlungen zur Publizität in zahlreichen öffentlichen Blättern. Die Entscheidungen der Gerichtshöfe werden mit Anführung des Thatbestandes und des in Anwendung gebrachten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Jury, Advokaten, verrichten ihr Amt öffentlich. Die Zeugen werden öffentlich abgehört, und die Nation wird augenscheinlich von der Würdigkeit der Gerichts-Personen, von der Güte und Mangelhaftigkeit der Gesetze unterrichtet. Eine bestimmte und allen zugängliche juridische Sprache ist eine Folge dieser Oeffentlichkeit. In keinem Lande herrschte bisher eine größere Preßfreiheit als in England, und die einseitigen Gründe und leeren Künsteleien, wodurch man sie noch heut zu Tag in verschiedenen Staaten des Kontinents einzuschränken trachtet, sind daselbst statthaft widerlegt worden; anstatt zur Revolution und Umkehrung der bestehenden Verfassung zu führen, hat die Preßfreiheit und

die dadurch bewirkte Läuterung der Grundsätze, die geschminkte Rede und falsche Logik entwaffnet, und mit am meisten zur Erhaltung der gesetzmäßigen Freiheit beigetragen. Censur ist in England unbekannt, Alles was das allgemeine Beste betrifft, so wie die Personen, welche dafür zu sorgen haben, unterliegen einer freien öffentlichen Beurtheilung; und es ist den Autoren erlaubt aus richtigen Thatsachen Folgerungen zu ziehen: dafür findet aber auch Alles wieder seine Beleuchtung, und seinen nothwendigen Gegensatz. Aus dieser Publizität entsteht jene Richtigkeit und Klarheit, womit selbst niedere Stände über Staatsangelegenheiten urtheilen, Tugend und Laster, Stärke und Schwäche ihrer Staatsmänner anzugeben wissen. Die mannichfaltigen Staats-Interessen werden dadurch aus den verschiedensten Standpunkten behandelt. Die ministeriellen Blätter vertheidigen die Staatshandlungen nach den Grundsätzen der Minister, die zahlreich und gut verfaßten Oppositions-Blätter nach der Ansicht der Opposition. Diese Verhältnisse spannen die Aufmerksamkeit auf das Staatswohl, und halten den Eifer rege, aber in letzter Instanz appelliren die Minister und das Parlament an die öffentliche Meinung als den unpartheiischsten Richter. Ein allgemein sich äusserndes Urtheil über wichtige Angelegenheiten, welches aus den verschiedensten Voraussetzungen und Beweggründen sich gebildet hat, ist entscheidend. Man kann daher im gewissen Sinne sagen, das ganze denkende England bildet gleichsam ein großes Parlament, es verhandelt durch die reichen Hülfsmittel der Publizität die allgemeinen Angelegenheiten. Die verschiedenen Abthei-

lungen von Wählern der Parlaments-Deputirten haben unter einem von ihnen selbst ausgewählten Präsidenten eigene Versammlungen, wo alle Gegenstände des Parlaments gleichfalls häufig verhandelt und Vorschläge gemacht werden. Ausser der Parlaments-Zeit wohnen die Deputirten diesen Versammlungen bei. Jede Stadt und Gemeinde hat gleichsam ein Parlament im verjüngten Maaßstabe, dessen Sinn vorzüglich auf Oertlichkeit gerichtet ist, und es ist Aufgabe des Reichs-Parlaments, die hier kund gewordene besondere Stimme mit dem allgemeinen Staats-Interesse zu verschmelzen. In der Stadt London stellt der Lordmayor den König, die Aldermen das Oberhaus, die Commoners die Gemeinen vor, und so ist das öffentlich wirkende Repräsentativ-System durch den ganzen Staat verbreitet. Durch diese Oeffentlichkeit muß daher auch der Grund und Werth jeder geheimen Gesellschaft verschwinden. Die verschiedenen Klubs-Verhandlungen, so wie die Gemeinde-Versammlungen haben alle einen öffentlichen Charakter, und Jedermann wird davon unterrichtet, was zum Beispiel in der Versammlung der Londner Bürgerschaft (court of common cuoncil), oder im brittischen Forum (debating society) verhandelt worden ist. Legt man der öffentlichen Meinung durch verkehrte Maßregeln über Preßfreiheit Zaum und Gebiß an, so müssen nothwendig alle Verbote gegen wirkliche oder eingebildete geheime Gesellschaften ohne beabsichtigten Erfolg seyn. Besonders in gewaltig aufgeregten Zeiten haben die Menschen einen Drang sich mitzutheilen, es geschieht im geheim, wenn man der öffentlichen Stimme keinen

Raum giebt. Das Christenthum hörte auf den Charakter einer geheimen Gesellschaft zu tragen, nachdem man sich frei dazu bekennen konnte; zur Zeit der Unterdrükkung des politischen Gemeingeistes konnten sich die edlen Gemüther blos in abgeschlossenen Krei,en mittheilen. Nachdem das Reich der Finsterniß und Tyrannei gestürzt worden, sind geheime Oppositionen nicht an der Stelle, weil der redliche und muthige Mann in einer Zeit, die sich frei gekämpft, auch die Publizität seiner Gesinnungen und ihre Würdigung in der öffentlichen Meinung errungen hat. Aber engherzige zurückschreckende Maßregeln, selbst geheime Pläne der Machthaber zur Unterdrückung, erzeugen von selbst im Gegensatze dunkle Vereine und schwarze Pläne. Durch die Preßfreiheit ward England vorzüglich gegen den Revolutions-Schwindel von Frankreich geschützt und dagegen gewaffnet. Alle Künste der französischen Freiheitswuth und Tyrannei waren ohne Wirkung. Preßfreiheit erhielt die Privat-Moral und die bürgerlichen Tugenden aufrecht. Die englischen Gesetze haben indessen gesorgt, daß Preßfreiheit nicht in Preßfrechheit übergehe. Das Privat Leben, wenn es dem öffentlichen nicht schadet, ist mit all seinen Gebrechen heilig und blos Gewissensache. Schmähschriften, Gemälde in der Absicht verfertigt, um das Andenken eines Verstorbenen anzuschwärzen, die Lebenden zu beunruhigen, den guten Namen eines Lebenden anzugreifen und ihn verhaßt, verächtlich oder lächerlich zu machen, werden als eine Art Friedensbruch angesehen und gestraft. Es findet eine Civil-Klage auf Entschädigung statt und eine Kriminal-Klage. Hier wird

selbst die Wahrheit der Sache, in so fern doch dadurch eine Ruhestörung erfolgt ist, nicht als Rechtfertigungsgrund angenommen. — So ist durch die ganze englische Verfassung Gesetzmäßigkeit und Freiheit gepaart, und die Publizität ist gleichsam der Schlußstein des ganzen Gebäudes. Für diejenigen nun, welche Alles nach dem Geldertrag taxiren, verdient übrigens bemerkt zu werden, daß selbst die Preßfreiheit eine reiche Quelle der Staatseinkünfte in England ausmacht. Welches Deficit würde entstehen, wenn die englischen Zeitungen aufhörten, ohne Censur verfaßt zu seyn, und etwa das Ansehen der spanischen oder gegenwärtigen französischen annehmen würden?

Schluß-Bemerkung.

§. 39.

Die englische Verfassung ist ein Menschenwerk, sie wird durch Menschen geleitet, dieses beweiset von selbst auch ihre mannichfaltigen Gebrechen. Auch in England beklagt man sich über Bestechung, Eigennutz, Verschwendung der öffentlichen Gelder, über ministerielle Willkühr, über das ausgedehnte Militär-System, drückende Abgaben, Armuth und Mangel einzelner Menschenklassen. Die Repräsentation ist, wie oben angezeigt worden, mangelhaft, die Zehnten und manche Ueberreste des Lehn-Systems sind beschwerlich. Während in Deutschland man allgemein dem christlichen Grundsatze der Religions-Duldung huldigt, und alle christlichen Bewohner sich wenigstens nach Gesetzen gleicher Rechte erfreuen, so

seufzen in England die katholischen adelichen Gutsbesitzer, Fabrikanten, muthvolle Vertheidiger der Monarchie, unter einer Menge von Einschränkungen und Ungleichheiten. Sie haben keinen Antheil an der Volksvertretung, noch an den Wahlen. Ein englischer Katholik kann auf einer englischen Universität nicht einmal Doktor werden. Auf die Stelle eines Lord-Lieutenants einer Grafschaft, eines Friedensrichters, haben die englischen Katholiken keinen Anspruch. Die höchste Stelle, die ein Katholik in der Militär-Hierarchie erlangen kann, ist jene eines Obersten. Allein die Zeit wird auch diese und ähnliche Gebrechen heilen, die Emancipation der Katholiken ist nicht mehr ferne, sie muß die Kraft der brittischen Nation ausnehmend erhöhen. Protestantische Bischöfe sind im Parlamente ihre Vertheidiger geworden, man wird die Sache der Protestanten im südlichen Frankreich nicht länger vertheidigen, während man die Katholiken zu Hause unterdrückt. Der Eintritt der Katholiken in die Reihe der National-Vertreter kann aber nicht ohne bedeutenden Einfluß auf das jetzt bestehende Repräsentativ-System seyn, entweder die Regierung oder die Oppositions-Parthei gewinnt Freunde und Anhänger, je nachdem einer der beiden Theile siegend das große Werk durchsetzt, auch kann die schon oft laut geforderte Reformation des Parlaments die Folge seyn. — Abgesehen von diesen und andern Unvollkommenheiten und Verhältnissen, wird Niemand zweifeln, daß England durch seine Staats-Einrichtungen sich und der Welt die größten Dienste geleistet hat. Sein gegenwärtiger Zustand ist keineswegs das Produkt einzelner Talente,

als vielmehr der ganzen, wenigstens in den Hauptbestandtheilen gesunden, starken und durchaus harmonisch gebauten, mit Lebensfülle ausgerüsteten Verfassung. Bei einem so reichen Getriebe von öffentlicher Thätigkeit kann es unmöglich an großen Geistern, und an jener umfassenden großen praktischen Bildung fehlen, welche selbst die brittischen Autoren auszeichnet. Die einzelnen hervorragenden Gestalten eines Pitt, Fox, Sheridan, Nelson, Wellington, und anderer großen Britten und Gelehrten werden gleichsam durch das allgemeine Leben verdunkelt, das dagegen keinen Bonaparte noch Mahomed aufkommen läßt. Betrachtet man die Höhe und Wichtigkeit zu welcher sich Großbrittannien in unsern Tagen emporgeschwungen hat, mit den Ursachen, so mag man allerdings behaupten, daß dasselbe nicht blos durch eine und die andere glückliche Unternehmung, nicht durch einzelne geschickte, politische und finanzielle Maßregeln, oder glorreiche Waffenthaten, auch nicht durch eine lange Reihe solcher Thaten emporgehoben worden ist, es hat vermöge des ihm beiwohnenden allgemein regen Lebens-Prinzips mit seiner ganzen materiellen und moralischen Kraft gekämpft und gesiegt, und einen unwiderlegbaren Beweis für den Werth einer alle Klassen von Bürgern umschlingenden Verfassung, und des gesetzlichen Antheils der Nation an der Staatsgewalt gegeben. In denselben Verfassungs-Grundsätzen liegt aber auch die Möglichkeit, daß sich dieses freie Inselreich aus dem gegenwärtigen Zustand der Ueberspannung und höchsten Anstrengung, und aus vielen widrigen Folgen der letzten Zeit nach und nach wieder zu einem natürlichen und

glücklichen Zustand den Weg bahnen und darauf fortwandeln kann.

Die Anwendbarkeit der brittischen Verfassung und der nordamerikanische Freistaat.

§. 40.

Die brittische Verfassung enthält, abgesehen von vielen gothischen Formen und Oertlichkeiten, gewisse allgemein erprobte und allen Staaten nützliche Grundsätze und Wahrheiten. Nur indem man vergißt, daß England eine Insel ist, daß seine auswärtigen und innern Verhältnisse vielfach von jenen der Staaten des festen Landes abweichen, nur indem man alles buchstäblich überträgt, wird eine schwer gedeihliche und fremdartige Pflanze erscheinen. Mit Errichtung eines Ober- und Unterhauses ist es am wenigsten abgethan. Der politische Geist in England und dessen Staatsanstalten sind erst nach und nach als ein Werk der Zeit ausgebildet worden, besondere Umstände, eine kluge Vorsicht, und die Nothwendigkeit gegen gewisse Hindernisse zu kämpfen, haben das Meiste dazu beigetragen, bloße Formen wird man nie mit Erfolg nachahmen, Geist und Leben müssen mit diesen zugleich auf jene Staaten überströmen, welche sich die Verfassung Englands als Muster wählen. Uebrigens zeigt sich die Weisheit und Kraft der brittischen Staatsgrundsätze beinahe auf dem ganzen Erdenrund; in allen Ländern des Kontinents, in dem Schoße aller Meere sind durch sie blühende Wohnungen erbaut worden. Selbst in dem was England verlor, zeigt sich die

Größe dieser politischen Einrichtungen, Nordamerika mit seinen Gesetzen und seiner Sprache ist das Werk der brittischen Staats-Verfassung und der sprechendste Beweis ihrer Vortrefflichkeit. Dieser mit jugendlicher Kraft aufblühende Staat, oder diese Staaten-Genossenschaft hat sich seit 30 Jahren zur Selbstständigkeit emporgehoben. Die Aus- und Einfuhr soll bereits die Hälfte der brittischen, die Staatsausgaben blos den zwanzigsten, die Schulden nicht den vierzigsten Theil betragen. Im gleichen Verhältniß ist die Bevölkerung gestiegen. Aber nur die örtliche Lage und die Verfassung hat diesen Anwachs des innern Wohlstandes möglich gemacht. Freilich brachten die Kolonisten, wie auch jene des Alterthums die Grund-Ideen von der mütterlichen Heimath schon mit, und die Anlage war längst gemacht. Die Bewohner dieser Landstriche haben den brittischen Geist aufbewahrt, sie scheinen sich nur von England getrennt zu haben, um sich seiner desto würdiger zu zeigen. Wie dort ist auch hier anerkannt, daß die höchste Regierungs-Gewalt bei der Nation (aber nicht beim Pöbel) ruhe; daß die gesetzgebende Macht nicht ausschließend in den Händen der vollziehenden seyn dürfe; daß erstere, um vor Uebereilung mehr gesichert zu seyn, aus mehreren Zweigen, besonders in einem großen Freistaate, wo die Würde des Oberhaupts weder lebenslänglich, noch erblich ist, bestehen müsse. Die vollziehende Gewalt ist in England dem Könige, und von diesem den verantwortlichen Beamten anvertraut, in Nordamerika dem Präsidenten des Kongresses; so wie der König von Eng-

land, so ist auch dieser Oberster Admiral und Feldherr, er schließt Krieg und Frieden und Staats-Verträge, jedoch müssen letztere erst vom Kongresse genehmigt werden. Er verwaltet gegen Rechnungs-Ablage die öffentlichen Gelder, hat das Begnadigungs-Recht; jedoch darf der Präsident die von der Nation angeklagten Staatsdiener nicht frei sprechen. Auch in Amerika klagt die Repräsentanten-Kammer wegen Verletzung der Verfassung an und der Senat richtet. In England ist die Person des Königs heilig, hier ist selbst der Präsident nach Verlauf der periodischen Amtsführung verantwortlich. Der Kongreß besteht aus einem Senate und einer Repräsentanten-Kammer. Ersterer hat indeß, wie in den Niederlanden die erste Kammer, nur eine negative Stimme, in Beziehung auf die Beschlüsse der Repräsentanten-Kammer welche er zwar verwerfen, denen er aber keine eigenen Vorschläge entgegenstellen darf. Die Art und Größe der Abgaben wird von letzterer bestimmt. Sämmtliche Staaten werden bei der Unions-Regierung, jeder insbesondere bei einer auf gleiche Weise organisirten Provinzial-Versammlung vertreten. Die National-Repräsentanten stellen nicht die einzelnen Staaten, sondern den ganzen Staatenbund, so wie die Deputirten bei den einzelnen Konventen die ganze Provinz dar, d. h. die besondern Stimmen verlieren sich in die Mehrheit der Stimmen der ganzen Nation. Die Verfassung versichert Schutz der Personen und des Eigenthums, den Gebrauch der Vernunft oder Preßfreiheit. Die richterliche Gewalt ist unabhängig. Die Richter sind besoldet, auf Lebenslang ernannt,

und nur durch Urtheil absetzbar, aber sie dürfen keine Gesetze geben. Die Vertheidigung des Vaterlandes, die Erhaltung der Regierung durch Abgaben ist eine allgemeine Pflicht. Die Kriegsmacht ist der bürgerlichen Verwaltung untergeordnet. Alle Bürger haben das ungeschmälerte Recht der Bitte- und Beschwerdeführung. Veränderungen in den Staatsgrundsätzen dürfen nur in den Wahlversammlungen in Vorschlag gebracht werden. Uebrigens werden die Richter nach demokratischen Grundsätzen vom Volke gewählt; kein Unterschied des Standes und der Geburt, sondern blos des Amtes ist vorhanden, es giebt keinen Adel, keine Orden, der Freistaat rechnet auf diese Schutzmittel der Monarchien nicht. Blos Lehrer, Prediger und Richter werden lebenslänglich besoldet. Indessen können, besonders die Beamten der Gerechtigkeit noch nicht auf jenen Grad von Bildung Anspruch machen, wie in den ältern europäischen Staaten, es fehlen Universitäten und andere Erziehungs-Anstalten. Die höhern Staatsbeamten vergeben die niedern Verwaltungsstellen. Im Ganzen finden wir also, einige eben erwähnte Abweichungen abgerechnet, die Grundsätze der englischen Verfassung wieder. Georgien und Pensylvanien haben sogar für nothwendig gefunden, die National-Versammlung gleichfalls, wie die übrigen Staaten abzutheilen, nachdem man eine Zeitlang ein Probestück mit einer einzigen und ungetheilten Versammlung gemacht hatte.

Deutsche, Engländer, Schweizer, Franzosen und Spanier, welche die zu einem gemeinsamen Bundesstaat vereinten Kolonien in großer Anzahl bewohnen, leben

unter derselben Verfassung. — Man kann die amerikanischen Staaten zu den glücklichsten der Erde rechnen. Die Freiheit hat dort ungeheure Wildnisse angebaut, die größte Mannichfaltigkeit der Natur-Produkte erfreut den Fleiß. Kein Hinderniß steht dem Ackerbau, dieser Urquelle des Wohlstandes entgegen. Hier giebt es keine Zehnten, wie in England und Deutschland, keine Naturalleistungen und Dienste an den Lehnsherrn oder Güterbesitzer. Kein Vogt ruft zur Frohn, der Fleiß gewinnt sich Alles, und theilt mit Niemand. Hier ist die wahre freie Verfügung über das Eigenthum sichtbar. Den Eigenthümer hindert kein Staats-Monopol, etwa eine Tabacks-Regie, an der beliebigen Bearbeitnng und Benützung des Bodens. Keine Konskription, kein Rekrutirungs-System führt willkührlich zur Schlachtbank. Armee-Lieferungen, Truppen-Verpflegungen, Kriegsfuhren rauben dem Landmanne die Früchte seines Fleißes nicht. Er ist vielmehr Fürst auf seinem Gute, gleichsam Patriarch oder ein arabischer Emir. Die Nachbaren sind Bundesgenossen. Das Gesetz wacht über den Landfrieden. Kein Unterschied trennt die Stadt- und Landbewohner. Es gelten gleiche Rechte und Pflichten, und es herrscht volle Gewerbsfreiheit. Die Bürger der einzelnen Provinzen wählen ihre Statthalter, überhaupt die vornehmsten Staatsbeamten, denen andere untergeordnet sind, und ihre Stellvertreter, welche den Beschlüssen der Regierung zur Seite stehen. Nur Amt, Verdienst, Geist und Reichthum bewirken einen naturgemäßen Unterschied. Wirklich haben daher die Amerikaner im Gefühle des aufsteigenden Wohlstandes, und

bei dem Anblicke so vieler Leiden und Bedrückungen in Europa sich geäussert, daß Amerika die letzte Hoffnung der freien Welt geworden sey. Sollten aber auch wirklich, die durch Kriege, Jammer und Elend heimgesuchten, aber noch freisinnigen Bewohner unsers Erdtheils, deren Geduld endlich ermüdet worden, sich in jenem gastfreundlichen und freien Lande eine Ruhestätte suchen müssen, oder sollte Europa seine Bestimmung vergessen, und besonders in gegenwärtigen Zeiten?? Nein, gerade die überstandenen oder noch drückenden Uebel haben eine bessere Zukunft, eine bleibende politische Reformation begründet, und wer verzweifelt, macht sich schon dadurch eines verbesserten künftigen Zustandes unwürdig. — Nordamerika hat vielleicht noch einige jener politischen Kreise und Metamorphosen zu durchlaufen, welche unsern Erdtheil ermüdet haben. Die Nachbarschaft der englischen Kolonien und der südamerikanischen Provinzen, welche sich immer mehr dem Genusse eigener Selbstständigkeit nähern, selbst wenn sich Spanien zu ihrer Unterdrückung entvölkern sollte, die Errichtung eines europäischen Hofes in Brasilien, das Aufstreben von Haiti (Domingo), das Wachsthum der Bevölkerung durch neue zahlreiche Einwanderungen aus England, Frankreich und Deutschland, die Verschiedenheit von Interessen in den nördlichen, südlichen und östlichen Theilen des Staatenbundes, alle diese Umstände müssen auch auf die Verfassung einen großen Einfluß haben. Die diplomatischen Verhältnisse fangen an verwickelt zu werden, man bedarf einer grossen Thätigkeit und Schnellkraft, und erfolgen keine

Trennungen der einzelnen Staaten, so muß im Mittelpunkte derselben der besondern Freiheit unbeschadet, eine kräftige Einheit geschaffen werden. Vieles Kämpfen ist jenem Lande freilich erspart worden, es hat die Früchte zahlreicher und langer Anstrengungen des Auslandes gesammelt, und die höhere mühsam errungene europäische Kultur auf sich blos übertragen. Die Hauptgrundsätze seiner Verfassung, welche so viel zu dem schnellaufblühenden Glücke beigetragen haben, die Idee von der Selbstständigkeit der einzelnen Bürger und Staaten, von der National-Repräsentation, die Lehre, daß jeder Staat durch zweckmäßige Anstalten sich selbst regieren müsse, daß die herangereiften Bürger nur von den durch das Gesetz gewählten und dem Gesetze gemäß verantwortlichen obrigkeitlichen Personen geleitet werden dürfen, diese und andere Grundsätze sind von den Europäern dorthin übergepflanzt worden. — Mit der National-Repräsentation tritt wahres politisches Bewußtseyn in die Völker, und damit fängt erst die höhere Geschichte eines Landes an; dieß zeigt sich augenscheinlich in Nordamerika; ohne rege Theilnahme der Nationen an den öffentlichen Angelegenheiten wird ihre Historie blos eine oft traurige Lebensbeschreibung einzelner Gewalthaber, welche die Mitmenschen zur Ausführung beliebiger Zwecke als bloße Werkzeuge gebrauchen, wodurch alles edlere und rein menschliche verschwindet. — Unstreitig ist die Morgendämmerung für die Geschichte vieler Staaten, deren Leben bisher als stehend oder statuarisch angesehen worden, herangebrochen. Die neue längst in Amerika vorbereitete Periode wird noch

eine umfassendere Richtung erhalten, wenn Australien und Indien mehr ausgebildet sind, und die Selbstständigkeit erhalten, wozu die Europäer, besonders die Britten, vielleicht ohne Absicht den Samen ausgestreut haben. Sollen aber die Europäer, wenn dort ein reges junges Leben sich erhebt, im Schlafe gefunden werden? — Nichts kann aber in der That das europäische Staatenleben und die Geschichte auf eine höhere Stufe leiten, als eine wahrhaft würdige National-Repräsentation, wodurch die Völker in einem unsterblichen Bewußtseyn ihres politischen Zustandes, eines nothwendigen Strebens und im Gefühle ihrer eigenen Achtung erhalten werden. —

Die Bourbonischen Staaten.

a) Frankreich.

§. 41.

Gutmüthige Menschen glaubten eine kurze Zeit hindurch, daß Frankreich, wo sich ein längst vorbereiteter Kampf der alten und neuen Welt entsponnen hatte, der Brennpunkt einer wohlthätigen Umstaltung von Europa werden würde. Aber ausserordentliche Umstände ließen dort einen Feuerheerd entstehen, welcher jede gesetzliche Freiheit zu zerstören drohte, und den Glauben an Realisirung des Rechts, an eine Verbesserung des mangelhaften geselligen Zustandes, selbst das Vertrauen auf Gott und die Vorsehung zu verzehren schien. Ein böser Geist war von dort in die Welt gefahren, die

franzsfische Revolution hatte anstatt wahre Freiheit, die Tyrannei wiedergeboren. Aber letztere ward endlich in unsern Tagen durch das allen bessern Menschen einwohnende Licht, durch Muth, Tapferkeit, Eintracht zu Schanden. Was bei einer andern ruhigeren Richtung der französischen Revolution vielleicht blos ein besonderer Sieg geworden wäre, ist zu einem allgemeinen Europäischen gesteigert worden, es ist der allgemeine Triumph des Rechts und des wohlthätigen Gesetzes möglich geworden. — In Beziehung auf unsern Gegenstand wird es nun wesentlich nothwendig, den Gang jenes blutigen Trauerspiels von seiner Quelle an zu verfolgen, besonders aber einige Staatsanstalten zu beleuchten.

Kurze Geschichte der General-Stände (états generaux).

§. 42.

Frankreich hatte wie England alle Elemente zu einer frei sich entwickelnden und veredelten Verfassung erhalten. In den März- und Mai-Versammlungen unter den Merowingern und Karolingern hatte die Nation das Recht an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil zu nehmen, frühzeitig ausgeübt; denn jedes freien Mannes Stimme galt daselbst. Durch Einführung und Entwicklung des Lehnsystems, verloren die alten Gallier grösstentheils ihre Nationalität, ein mächtiger Vasallen-Stand erhob sich, und diesem gegenüber durch Begünstigung der Könige selbst, die Geistlichkeit. So entstanden die General-Stände (états generaux), welche das

in den National-Versammlungen ausgeübte Recht ausschließend in ihre Hände bekamen, sie durften in ihren Versammlungen auf Gesetze antragen, sie bewilligten Abgaben, ertheilten Rath in Beziehung auf innere und äussere Staatsnoth. Die General-Stände bildeten aber keinen blos auf das allgemeine Beste hinblickenden Verein, es herrschte darin ein wahrer vom allgemeinen Interesse abgesonderter Kastengeist. Genaue Einsicht in die Staatsangelegenheiten, Aufopferungen für das Ganze waren keine Gegenstände ihres Strebens, sie bewachten blos eifersüchtig ihre eingebildeten Rechte, oder jene, welche sie auf Unkosten der übrigen Unterthanen und der Regierung erworben hatten.

Häufige oligarchische Kämpfe machten die Regierung auf ihre Unterwerfung denkend, dieses geschah durch Begünstigung des dritten Standes, und durch Einführung stehender Heere, womit die persönliche Wichtigkeit der Vasallen aufhörte. Bereits im 12ten Jahrhundert wurden die hülflosen Städte gegen den Mißbrauch des Lehnsystems in den königlichen Schutz genommen, diese dachten nemlich an keinen Widerstand und erwarteten blos Sicherheit für Hab und Gut. Ihrer Unterstützung gegen vie Vasallen konnte der König gewiß seyn. Hiedurch nun, ferner durch die stehenden Heere, welchen den Vasallen-Dienst entbehrlich machten, und durch Unterwerfung der Geistlichkeit erhob sich die königliche Macht. Anstatt diese anzuwenden, um wie in England den herkömmlichen und neu aufstrebenden Ständen ein leitendes Prinzip zur gemeinsamen Wirksamkeit zu geben, bildete sich daraus vielmehr

eine Alleinherrschaft nach dem sogenannten Königs-Gesetz. Freilich ist dieses Bestreben bequemer und anziehender, als ein mühsames Befreunden mit den streitenden Kräften, worin der wahre und unsterbliche Sieg der Staatskunst besteht. Anstatt den Generalständen eine vernünftige Organisation zu geben, dachte man auf ihre Unterdrückung, so ward auch hier das Aufhebungs- und Unterdrückungs-System der Verbesserung vorgezogen.

In verschiedenen neu eroberten Provinzen, z. B. in Bretagne, Bourgogne, Dauphiné, Languedoc, besonders in den französischen Niederlanden, hatte die Regierung eine den deutschen Staaten ähnliche ständische Verfassung vorgefunden. Der Adel, die Geistlichkeit und die Städte, in Bretagne, auch die Bauern versammelten sich periodisch, um Abgaben zu vertheilen und zu bewilligen, und andere Regierungs-Handlungen auszuüben. Aber die Regierung dachte einmal nicht daran, ein System auszubilden, wozu Geschichte und Erfahrung, und das Beispiel Englands so dringend eingeladen hatte. Sie kehrte ihre große Machtvollkommenheit nach aussen. Frankreich strebte als Militär-Staat dahin, den ersten Rang in Europa zu erhalten, und hiezu war es erwünscht, ungehindert alle Hülfsquellen der Nation benützen zu können; denn eine wirkliche Volksvertretung wäre diesen schimmernden und kostspieligen Planen im Wege gestanden. Die Nation wurde daher lange Zeit von allem Antheile an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Seit dem Jahre 1614 gab es keine Reichsstände mehr. Blos im Jahre 1629 kam eine Versammlung der Vornehmsten, eine Art von Aus-

schuß zusammen, der König ernannte denselben. Das Volk vernahm mit Schrecken, daß es blos neue Lasten übernehmen sollte. Diese Versammlung ging indeß auseinander, nachdem sie einige Monate lang unfruchtbare Sitzungen gehalten hatte. Die Regierung fand in willkührlicher Steigerung der Abgaben, und im Schuldenmachen einen bequemern Ausweg. Im Jahre 1350 bewilligten die Stände dem König Johann dem Guten 50 tausend Pfund zur Unterhaltung einer Armee von 9000 Mann. Ludwig XIV. steigerte vom Jahre 1661 — 1690 die Einkünfte von 89 Millionen auf 187. Er hinterließ 2400 Millionen Schulden, welche seine Nachfolger unbedenklich auf 4000 Millionen vermehrten. Im Jahre 1787 berief der unglückliche Ludwig XVI., welcher für die Sünden seiner Vorgänger büßen mußte, abermals einen Ständeausschuß; ohngeachtet sein Ahnherr Ludwig XIV. gesagt, der Staat bin ich. Doch ehe wir die daran geknüpften weitern Ereignisse anführen, müssen wir noch einer besondern Staatsanstalt gedenken: dieß sind

Die Parlamente.

§. 43.

Die gesetzliche Beschränkung der königlichen Macht, die Theilnahme der Bürger an den Angelegenheiten des Staats, sind so natürliche Eigenschaften der neuern Staaten, daß trotz aller Hindernisse, trotz aller Unterdrükkung der Stände gleichsam eine neue Anstalt sich bildete, welche auf wiewohl, unbestimmte und vollkom-

mene Weise die Rechte der Reichsstände übernahm, dieß sind die französischen Parlamente. Die Parlamente sind gleichzeitig mit den Reichsständen, auch in den neuerworbenen ständischen Landen wurden sie eingeführt. Es waren die Gerichte des Königs, er selbst nebst den Prinzen von Geblüt saß darin, der Erste unter seines Gleichen. Als sie bleibend und beständig geworden, war es Sitte daselbst, alle königlichen Verordnungen zu beurkunden oder zu protokolliren. Das Parlament wurde daher in Ermangelung einer andern Anstalt das Organ der öffentlichen Meinung. Bald blickte das Volk auf diesen öffentlichen ehrwürdigen Gerichtshof, obschon er ein ungewisses Ansehen hatte, und erwartete von ihm, daß er die Zwischenräume der Sitzungen der Reichsstände ausfüllte. Der Hof, die Geistlichkeit, die weltlichen Pairs, auch oft Prinzen vereinigten sich hier gegen die Uebermacht des Königs. Bald bildete sich unter allen hohen Gerichtshöfen des Reichs ein Gemeingeist, sie huldigten denselben Grundsätzen und organisirten sich auf gleiche Weise. So wie aber die Hauptstadt, so ragte auch bald das dortige Parlament über alle oberste Provinzial-Gerichtshöfe hervor. Es gewann allmälig das Ansehen eines politischen Körpers; so entschied es über die Rechte Heinrichs IV. auf den Thron. Als die von Ludwig XIII. zusammenberufenen Generalstände den Wünschen der Regierung nicht entsprachen, und Kardinal Richelieu den Sturz der aristokratischen Parthei vollendet hatte, vertheidigte das Parlament allein die Rechte des Volks gegen die Anmaßungen der Krone. Ueberhaupt erleuchteten noch die Parlamente in finstern Zeiten und

unter schwachen Regierungen Frankreich. Sie kämpften gegen die Mißbräuche der Lehns-Barbarei. Als endlich Ludwig XIV. zum Unheil Frankreichs und Europas eine unumschränkte Alleinherrschaft einführte, waren die Parlamente die einzigen oft muthvollen, wenn auch nicht immer glücklichen Vertheidiger einer gesetzlichen Freiheit, sie handelten als Volks-Repräsentanten. So groß war trotz vieler großen und unverkennbaren Fehler bisweilen die Tugend, die Kraft und der Muth der Parlamente, daß z. B. jenes von Rouen im Jahre 1763 Steuern, und ihre Einregistrirung verweigerte, weil sie die Stände der Provinz nicht gebilligt hätten. Malherbes ließ sogar das Schreckenswort aller Tyrannen, Berufung der Stände, vor den Ohren Ludwigs XV. ertönen. Dieser lößte daher, nachdem er versucht hatte seine Befehle mit Gewalt protokolliren zu lassen, das Parlament von Bretagne auf. Aber er kannte, wie leider viele Großen, die magische Kraft der öffentlichen Meinung nicht, noch den Muth jener, welche in ihrem Besitze sind. Durch Aufhebung des Parlaments offenbarte er nur seine Schwäche; ein anderes Parlament, das Normanische, erinnerte ihn nur desto muthiger an seinen Königseid. Jene Rede, daß der König blos Gott verantwortlich sey, konnte nicht überzeugen, man fühlte daß Gott durch die Völker spreche, oder, daß die Sache der Völker jene der Könige seyn müsse. Daher konnten auch Verhaftsbefehle für einzelne Parlaments-Glieder nicht zum Ziele führen, die übrigen protestirten nur desto lauter, die Verhafteten wurden als Opfer der gerechten Sache an-

gesehen und vertheidigt; und ohne dieses hatten viele Parlamente erklärt, „daß sie nie aufhören würden vor dem Throne die Sprache der Wahrheit zu reden.“ Ludwig XVI. die öffentliche Stimme achtend, stellte die unterdrückten Parlamente wieder her, nachdem sie in 52 Jahren 6 mal ganz oder zum Theil waren exilirt worden, weil sie sich geweigert die königlichen Befehle einzuregistriren und ihnen zu gehorchen; er verbot aber jede Art von Verbindung der einzelnen Parlamente. Die alles zerstörende Revolution hob auch die Parlamente auf, nachdem sie vorher die Zusammenberufung der Reichsstände angerathen hatten.

Die französische Revolution und die National-Repräsentation.

§. 44.

Alles verändert und modifizirt sich mit der Zeit in den Sitten der Völker, sohin auch in den bürgerlichen Einrichtungen. Die Bewohner Frankreichs waren unter Ludwig XVI. nicht mehr dieselben, wie im 15 Jahrhundert, oder etwa unter Karl VI. Die Fortschritte der Civilisation hatten eine große Veränderuug in der öffentlichen Meinung und Denkweise hervorgebracht, hiemit hätten auch die politischen Institute umgeformt werden sollen. Wenn nun einerseits die Nothwendigkeit vorhanden ist, den bürgerlichen Zustand neu zu gestalten, auf der andern Seite aber sich dagegen ein, besonders nicht weise berechneter Widerstand erhebt, so wird die gewünschte Umänderung rascher und voller, es

entsteht eine Revolution, in deren Gefolge Begebenheiten und gewöhnlich auch Unglücksfälle liegen, welche sich weder berechnen, noch späterhin aufhalten lassen. Hierdurch wäre schon im Allgemeinen eine Hauptursache der französischen Revolution erklärt; aber noch eine Menge erhellender und begleitender Umstände müssen erwähnt werden. In Frankreich hatte lange ein fein berechneter Despotismus geherrscht. Selbst unter dem Ministerium des sanften Fleury wurden 54,000 Verhaftsbriefe aus der Bulle „Unigenitus“ ertheilt. Jeder Despotismus arbeitet aber unbewußt in einer nicht ganz sklavisch gewordenen Welt an seinem Untergang; der Umsturz der französischen Staatsverwaltung mußte daher erfolgen, wenn sie nicht den Weg einer weisen Reformation einschlug. — Eine höchst ungleiche Vertheilung der Glücksgüter, und ein gänzliches Mißverhältniß zwischen Verdienst, bürgerlicher Ehre und Auszeichnung war vorhanden. Der Adel und die hohe Geistlichkeit genossen auf Unkosten der zahlreichen Mitbürger große Vorrechte und Privilegien, besonders hatte der Adel einen ausschließenden Anspruch auf alle hohen Staatsämter, es gab sogar erblich verkäufliche Gerichtsstellen für den Adel, die Stelle eines Parlaments-Präsidenten kostete 500,000, die eines Parlaments-Raths 50 tausend Livres. Drückende Feudal-Rechte wurden vom Adel ausgeübt, Auszeichnungen aller Art, Befreiungen von öffentlichen Lasten, mußten ihn freilich zum Anhänger der königlichen Alleingewalt machen. Von der Pflicht erledigt auf eigene Kosten, und in Person Kriegsdienste zu leisten, war der Unterhalt der Heere blos

dem dritten Stande übertragen, und für den Adel wurden noch über dieses gleichsam militärische Pfründen errichtet; es gab erbliche Offiziere bei dem besoldeten Heere. Der Adel und die hohe Geistlichkeit mußten daher nothwendig der Gegenstand des Neides, und endlich eines allgemeinen Hasses werden. Vieles hatte beigetragen die Nation über ihre wahre Rechte aufzuklären, denn obgleich gedrückt, so hatte sie doch die Freiheit zu sprechen. Schon durch den Widerstreit der Parlamente gegen die Anmaßungen der Krone und Minister, wurde ein politischer Untersuchungsgeist geweckt; man stellte Betrachtungen über die Rechte des Königs und die Reichsgesetze an, wodurch der König ist. Das goldene Zeitalter der französischen Literatur lüftete den Schleier des königlichen Ansehens, Voltaire arbeitete, so wie gegen die positive Religion, so auch gegen die bestehenden Staatseinrichtungen, seine Spöttereien hatten die heilige Scheu vor Religion, Thron und Adel vernichtet. Die Schriften von Rousseau, dessen Ideen von Freiheit und Gleichheit, von Montesquieu, der Encyclopädisten und Oekonomisten wurden allgemein gelesen, und waren der Gegenstand der geselligen Unterhaltungen, und da besonders der dritte Stand durch allzugroße Entfernung vom Staatskörper keine praktische Uebung erlangt hatte, so mußte alles dieses die Gemüther desto mehr erhitzen, und zu manchen falschen Anwendungen führen. Schon unter Ludwig XIV. waren viele Stufen zur Revolution erbaut; das Ansehen einer einzigen Hauptstadt gab den gährenden Kräften einen Mittelpunkt, und von dort aus konnte leicht der Same

nach allen Richtungen ausgestreut werden. Spätere Ereignisse führten nach und nach den wirklichen Ausbruch der Revolution herbei.

Als Ludwig XVI. am 6. Februar 1778 mit Nordamerika den Handelsvertrag schloß, und in Folge desselben die Franzosen an dem Befreiungskriege einen gewaffneten Antheil nahmen, so mußte das französische Heer, längst vorbereitet, schwärmerische Ideen von Freiheit aus jenen neu aufstrebenden Gegenden mit in sein Vaterland nehmen, dessen bürgerliche Einrichtungen sie nun erst deutlich als veraltet und verderblich ansehen mußten; es ist gleich gefährlich, gedrückte, aber gebildete und für Freiheit empfängliche Menschen zur Befreiung anderer Staaten anzuführen, wenn sie das Gut selbst zu Hause entbehren sollen, oder sie unter feierlichen der bürgerlichen Freiheit günstigen Versprechungen zu den Waffen zu rufen, ohne daß man in der Folge dem gegebenen Worte Treue steht. In beiden Fällen haben die Menschen das Mittel kennen gelernt, den Uebermuth der Tyrannei zu bekämpfen. — War die Finanzverwaltung schon vor dem erwähnten amerikanischen Krieg in traurigen Umständen, erdrückten schon damals Auflagen über Auflagen das Volk, welches dem Uebermuth und der Verschwendung der Großen, dem Reichthum der General-Pächter gegenüber sich der Fühllosigkeit und dem Spotte der Finanz-Gehülfen ausgesetzt sah, so mußte nun ein desto bedeutenderes Deficit entstehen. Man kann daher sagen, als Ludwig XVI. den amerikanischen Krieg unterschrieb, beschloß er unbewußt sein eigenes Verhäng-

niß. Die unübersehbare Zerrüttung der Finanzen, die Mißbräuche aller Art, unter welchen das Volk erlag, drangen der Nation den Wunsch auf die seit 175 Jahren nicht versammelten Reichsstände berufen zu sehen. Bereits hatten die im Jahre 1787 versammelten Notablen, von welchen der Finanz-Minister Colonne Geld erpressen wollte, auf die Zusammenberufung der Stände, wiewohl vergebens angetragen, er fürchtete die Entdeckung von ungeheuern Verschwendungen und von Gewissenlosigkeit in der Verwaltung, welche demohngeachtet an das Licht traten, und dem mit seinen Schätzen nach England fliehenden, den Fluch der Nation bereiten. Dringender als die Notablen forderte das Parlament den Reichstag. Als nun alle Pläne des Ministers Brienne, Erzbischofs zu Toulouse, vom Parlament und der Stimme des Volks mißbilligt waren, so gab er dem Könige den Rath die Generalstände zu berufen, er selbst aber wartete die Eröffnung des Reichstags nicht ab, sondern nahm seinen Abschied. Der amerikanische Krieg erzeugte also ein ungeheures Deficit in den Finanzen, dieses führte auf die Berufung der Reichsstände, diese bildeten eine konstituirende Versammlung und bewirkten die Revolution — hier haben wir die Hauptfäden der Geschichte derselben.

§. 45.

Vor allem entsteht aber die Frage, ob man bei einer weisen innern Verwaltung sogar ohne Deficit den amerikanischen Krieg nicht hätte führen können? Ganz

Europa müßte in konvulsivischen Bewegungen seyn, das so lange und kostspielige Kriege bestanden hat, wenn Kriegsunkosten in der That den Umsturz herbeiführten. Der verlierende Theil in dem amerikanischen Kriege, England rettete sich am Rande des Verderbens, beim Abfall seiner Kolonien, mitten unter den Gährungen Irlands und dem Getümmel der Partheien, ohngeachtet einer drückenden Schuldenlast; es widerstand der vereinten bourbonischen und holländischen Macht, aber nur durch seine zweckmäßige Staatsverfassung. Die revolutionäre Regierung Frankreichs war noch im Stande die größten Anstrengungen zu machen. Sie stellte zwölf Armeen gegen die Feinde, welche sie leichtsinnig herausgefordert hatte. Jede Gemeinde wurde zum Zeughaus umgeschaffen. Ohne vorhandene Schätze waren die Hülfsmittel unerschöpflich. Wäre das System Frankreichs wirklich edel und vernünftig in einer empfänglichen Welt auf das Wohl der Menschheit berechnet gewesen, Europa würde aus seinen politischen Angeln gehoben worden seyn. Was hätte eine kräftige königliche Regierung unter dem Schutze gerechter Gesetze, welche unter der revolutionären Regierung blos dem Namen nach vorhanden waren, wirken können? Aber man hatte verabsäumt die Arterien des Staats auf eine heilsame Weise zu verbinden, und durch gleiche Vertheilung der Lasten der Gerechtigkeit zu huldigen, besonders die auswärtigen Verhältnisse und den dazu nöthigen Aufwand mit der innern Verwaltung in Einklang zu bringen. Die Kunst die Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewichte zu erhalten, muß jeder kluge Familien-

vater ausüben, und eine Regierung, welcher so viele Hülfsmittel zu Gebote stehen, läßt sich nur zu ihrer Schande von Privaten übertreffen. Aber nichts Zweckmäßiges geschah, und so fiel Frankreich rücksichtlich seines finanziellen Zustandes, als ein noch rüstiger Körper, noch voll unendlicher Hülfsquellen an den Folgen eines vernachläßigten Uebels. Die Erfahrung von Jahrhunderten, jener Takt der erblichen Regierungen, welchen man zu ihren Vorzügen rechnet, welcher durch lange Uebung der Staatskunst für alle Fälle taugliche Mittel findet, hätte hier freilich in Anwendung kommen sollen. Heinrich IV. die Minister Sully, Choiseul und Richelieu wären vielleicht durch die Lage Frankreichs beim Ausbruche der Revolution nicht in Verlegenheit gekommen. Aber das damalige Ministerium hatte keinen festen Gedanken, kein Plan wurde streng verfolgt, die Minister wechselten, man widerrief des Abends, was man des Morgens beschlossen hatte. — Bei ruhigen Zeiten ist eine gewisse Zurückhaltung vielleicht nützlich, aber bei ausserordentlichen Ereignissen muß sich eine Kraft zeigen, und entschiedene Staatshandlungen müssen die kühnen Gegner niederschlagen. Am Vorabend von politischen Gewittern darf man sich durch keinen Widerstand gegen wahrhaft gebotene Maßregeln schrecken lassen, hier ist es Zeit, und Sache der Regierung, Eigenschaften zu entfalten, welche die Stärke des Geistes beurkunden, das Volk gewinnen und beruhigen. Was unter andern Umständen für Weisheit gilt, wird hier oft zum Un- und Wahnsinn, besonders ist es gefährlich sich halb den Neuerungen hinzugeben,

ſie mißfallen den Freunden der alten Ordnung, und ſind den Neuerungsſüchtigen nicht durchgreifend genug. Es war nothwendig, die Ideen der politiſchen Freiheit unter einer kräftigen, aber durch das Geſetz geregelten Monarchie herzuſtellen, aber es fehlte ein ernſter, kräftiger und religiöſer Sinn zur Verbeſſerung, und ein Ungeiſt der Regierten und der Regierung führte eine Zügelloſigkeit herbei. Die Großen waren ſelbſt durch die verderblichſten Grundſätze angeſteckt, der Hof nicht nur verſchwenderiſch, ſondern auch in Partheien getheilt, und ſo mußte das ſo vielfach untergrabene öffentliche Leben ſich auflöſen.

§. 46.

Die Reichsſtände haben allerdings das Ihrige zum Umſturze Frankreichs beigetragen; aber wegen des egoiſtiſchen Widerſtandes der höhern Stände, auch Mangel an kräftiger Leitung, welche eine Nation deſto mehr bedurfte, welche Jahrhunderte lang, durch Schuld der Regierung von aller Theilnahme an den Regierungs-Angelegenheiten ausgeſchloſſen, ſich keine praktiſche Bildung erworben hatte, und ſich augenblicklichen Eindrücken hingab. Nichts war in der franzöſiſchen Verwaltung beſtimmt, Alles hing von dem Augenblicke ab. Verzweiflung mußte beinahe die Nation ſelbſt ergreifen, als die Regierung durch eine Verordnung, die öffentlichen Zahlungen beſchränkte, aufſchob, oder in werthloſen Papieren leiſtete, und ſo den Staats-Bankerott erklärte, oder ſpäterhin durch allerlei Maßregeln das

Volk täuschte. Die in Frankreich herkömmliche Reichs-Versammlung konnte unmöglich als wahre National-Repräsentation angesehen werden. Die drei Stände, der Adel, die Geistlichkeit, und der 3te Stand (Tiérs etat) schickten jeder Theil eine gleiche Anzahl von Deputirten; die beiden obern Stände durch gleiche Vorrechte und Privilegien verbunden, hatten daher nothwendig ein Uebergewicht über den 3ten, da nicht nach Köpfen sondern nach Kurien gestimmt wurde. Durch ein künstliches Mittel hatte nun der Finanzminister Necker bewirkt, daß die Anzahl der Deputirten des 3ten Standes verdoppelt wurde, also aus 600 Köpfen bestand. Am 19. Junius kamen die Reichs-Stände zusammen, die Repräsentanten des Volks, welche $\frac{19}{20}$ der ganzen Bevölkerung vertreten sollten, und einer geringen Anzahl von privilegirten Staatsbürgern gegenüber standen, verlangten, um von den beiden begünstigten Ständen des Adels und der Geistlichkeit nicht überstimmt zu werden, daß blos die Stimmen Einzelner, nicht jene eines Standes in Anschlag gebracht werden sollten; sie forderten, daß der Adel und die Geistlichkeit, gleich dem 3ten Stande, besteuert werden sollte; aber hartnäckig vertheidigte der Adel seine angestammten Rechte, die Prälaten ihre Vorzüge und Unsteuerbarkeit; obgleich der edelgesinnte König in seiner Eröffnungs-Rede, die Stände zu großmüthigen Entsagungen und Opfern aufgefordert hatte. Der Streit, wie gestimmt werden sollte, ob nach Ständen, oder Einzelnen, Mann für Mann, gab nur Veranlassung zur Bitterkeit; beide Partheien verfochten mit un-

nachläſſiger Hartnäckigkeit ihre Vorſchläge, der König ſchrieb an die Kammern und ermahnte ſie; alſo anſtatt ſelbſt den Sturm zu beſchwören, erwartete er es von den erbitterten Partheien. Der 3te Stand erklärte nun, daß er allein die Nation repräſentire und alſo die National-Verſammlung bilde. Jetzt wäre es Zeit geweſen, daß der Adel und die höhere Geiſtlichkeit ſich zum Oberhaus bilden und durch eine Verfaſſung nach dem Vorbilde der engliſchen, den König und den Staat retten konnten. Aber hiezu wäre Eintracht, Bereitwilligkeit zu Opfern nothwendig geweſen, die Glieder des engliſchen Senats genieſſen jene Vorrechte, beſonders jenes der Steuerfreiheit nicht, welche die franzöſiſchen Großen nicht aufgeben wollten. Unter ſich ſelbſt waren ſie noch überdieß uneins, ein wilder Faktionsgeiſt, genährt von den Orleaniſchen Umtrieben, bewegte den Adel. Die niedere Geiſtlichkeit neigte ſich auf Seite des 3ten Standes, und ſo entſchlüpfte die günſtige Gelegenheit. Die hartnäckigen und uneinigen höhern Stände, der Adel und die Geiſtlichkeit, fanden verdienter Weiſe den Untergang und Frankreich ſank. Die Sicherheit billiger Rechte hätten die höheren Stände durch zeitige Aufopferungen und Pflichtgefühl retten können. Das Anſinnen des 3ten Standes und überhaupt der Stand der Dinge ſchreckte die Regierung. Man fand keine Beſchwörungs-Formel, endlich hob der König auf Rath der Miniſter die Verſammlung auf; allein ſie blieb vereinigt, verſtärkte ſich durch einen Theil des Adels und der hohen Geiſtlichkeit, die Armee neigte ſich auf ihre Seite, und ſo gewann ſie das Anſehen

einer wirklichen National-Versammlung. Anstatt mit den Finanz-Angelegenheiten anzufangen, schritt sie zur Verbesserung der Verfassung, unter dem Vorwande der Ordnung wurden nun alle Vorrechte der Stände, die besondern Rechte der Provinzen, die Zünfte, Gilden, Frohndienste, Zehnten, Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben und das Zeichen zum Angriff auf jedes Privat-Vermögen gegeben. Die geistlichen Güter wurden als National-Eigenthum eingezogen, und den Geistlichen Besoldungen verheissen, die königliche Macht auf ein bloßes Veto der Beschlüsse der National-Versammlung beschränkt, keine Minister durften beiwohnen und sie trat in einen offenen Gegensatz gegen die Regierung: sogar maßte sie sich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an, und im Grunde blieb der königlichen Macht nichts als die Aufsicht über Gerichtsdiener und Henker, und eine leere Namens-Unterschrift. Ohne der Pflichten der Staatsbürger zu gedenken, erschien eine übel nachgeahmte Erklärung über die Rechte des Menschen, metaphysische Abhandlungen sollten ein allgemeines Gut des Volks werden. In der jedesmaligen Mehrzahl der die Nation bildenden Individuen, hieß es, beruhe die Souverainität des Volks, nur von ihm könne sie rechtlich ausgeübt werden, sie sey unverjährbar, unveräusserlich, untheilbar. Das souveraine trunkene Volk mußte daher auch glauben, daß es willkührlich in jedem Momente die Verfassung verändern könne. Hiezu kamen noch die unverständlichen Ideen von Freiheit und Gleichheit, vom gesellschaftlichen Vertrag u. dergl. Die

ganze Nation ward über dieses als waffenfähig erklärt. Nachdem so die National-Versammlung gleichsam die Brücke und die Verbindungs-Linie zwischen dem alten Staate und dem neuen abgebrochen hatte, und bei einem allgemeinen Bundesfeste im Marsfelde die modernen Konstitutions-Sätze beschworen waren, ging sie auseinander, und überließ die Organisation des Staats einer neuen Versammlung. Waren gleichwohl bei der National-Versammlung einzelne treffliche und gutgesinnte Männer, wie Mounier, Clermont Tonnére, Lally Tolendal, wünschten diese die ewigen Grundsäulen jeder monarchischen Verfassung, welche insbesondere die englische auszeichnen, auf Frankreich überzutragen, so setzte sich doch die Ungeduld, der National-Stolz der übrigen Franzosen dagegen, sie wollten das Neue und Ausserordentliche und Original seyn. Ohne dieses haben von jeher auffallende Gedanken und Calembourgs in Frankreich mehr Glück gemacht, als besonnene Reden. Liebe und Religion, Ruhe des Geistes, fehlten den Häuptern der Revolution. Oder die edleren Männer vergriffen sich in den Mitteln, und der Versuch edle Absichten zu verwirklichen mißlang gänzlich. Einzelne Clubs, wie die Jakobiner, vernichteten alle Freiheit der Berathschlagungen in der Versammlung der Volksvertreter; sie bestimmten und banden zum voraus die Ueberlegung, oder überlisteten sie. Ein zum praktischen Wahnsinn ausgearteter Revolutions-Geist, ward vorherrschend, eine politische Raserei, eine Meinungs-Despotie, und das unschuldige Haupt des Besten der Könige, wenn ihn die Vorsehung zu ruhigen Zeiten auf den Thron gehoben

hätte, fiel. — Indem so in der königlichen Macht die Einheit zuerst aufgehoben und das sichtbare Haupt des Staats selbst verschwunden war, so entstand Verwirrung und ein Chaos, der Wahnsinn der Freiheit führte zur Pöbelherrschaft, diese aber allmälig wieder zur Einheit. Aus dem Wohlfahrts-Ausschuß ging ein Direktorium von 5, aus diesem ein Konsulat von 3 Männern, aus diesem eine in der That unbeschränkte Kaisermacht hervor, welche unter dem Scheine von liberalen Formen, und durch Hülfe einer militärischen Diplomatik die durch die Revolution geweckten Kräfte nicht nur zur Unterjochung Frankreichs, sondern auch der übrigen europäischen Staaten anwendete; bis auch diese Gewalt durch ihren Mißbrauch und Uebermaaß gegen die durch edlere Beweggründe gerüstete, und sich siegreich erhebende Welt in ihr altes Nichts verfiel.

Der einstweilige Schluß der französischen Revolution und die National-Repräsentation.

§. 47.

Schon aus dem oben erwähnten Umständen geht hervor, daß nicht die Idee der National-Repräsentation an und für sich selbst, sondern ihre Ausartung, ihr Mißbrauch zu der Staatsumwälzung soviel beigetragen hat. Aus solchen Verirrungen kann nun die Welt die schönsten Belehrungen ziehen. Wäre eine Volksvertretung im wahren Sinne des Wortes in Frankreich längst wie in England in Uebung gewesen, so wäre, man

kann es kühn behaupten, die Revolution nicht möglich gewesen. Die Vertreter der Nation in fortwährender Uebung den Blick beständig auf den allgemeinen Zustand gerichtet, hätten ohne Störung den öffentlichen Bedürfnissen steuern können. Aber ein Kastengeist belebte vorzüglich die ersten Stände, die Regierung dachte nicht auf eine den Zeiten angemessene Ausbildung, und verstand es daher selbst von aller Uebung entblößt, nicht den etwa nachtheiligen Wirkungen einer Reichsversammlung durch ein Gegengift zuvorzukommen. Wenn der Mißbrauch und die Ausartung eines politischen Instituts der Grund ist, das Verdammungs-Urtheil über dasselbe auszusprechen, so müßte man vor Allem jede monarchische Gewalt verurtheilen, weil sie schon so häufig Despotismus erzeugte; alle Krieger müßte man aus dem Staate verbannen, weil sie häufig zum Dienste von Despoten, und zu ungerechten Kriegen mißbraucht worden sind. Selbst die christliche Religion müßte alle Achtung verlieren, weil sie bisweilen in Fanatismus ausartete, und zu Kriegen, Verfolgungen, selbst zur Inquisition die Veranlassung gab. — Der Anfang, die Mitte und das einstweilige Ende der Revolution, giebt ein kräftiges Zeugniß für den Werth der National-Repräsentation. Das Rechtmäßige, warum man lange vorher bescheiden gebeten, und wozu eine wahre Volksvertretung den Weg bahnt, hat man vorerst stolz verweigert, das Unrechtmäßige, nachdem es stolz gefordert worden, wurde frei bewilligt. Die stolzen Reformatoren verwerfen alle Erfahrung in politischen Dingen; wäre alles dieses nicht geschehen, hätte

man frühzeitig die englische Verfassung zweckmäßig nachgebildet, Frankreich hätte die schrecklichen Jahre der Anarchie, die kaum minder schrecklichen der Despotie, die bethörenden und berauschenden Jahre des Kriegsglücks, die strafenden der Unglücksfälle nicht erlebt, und es nährte nicht noch itzt so viele gefährliche Menschen in seinem Busen, welche durch lange Kriege, und eine verrückte Lebensweise Feinde der bürgerlichen Ordnung geworden sind. Was die Bourbonen längst hätten ins Werk setzen sollen, ist endlich auf blutigem Wege, mitten durch Gräuel und Verbrechen hervorgegangen, und gleichsam erzwungen worden. Das Recht und das Bedürfniß, der Zeitgeist hat sich durch einen Labyrinth gewunden und gesiegt. Ludwig XVIII. wieder auf den Thron seiner Väter erhoben, hat mit einer auf Repräsentation gegründeten Verfassung seine Regierung begonnen, womit man freilich schon in einer frühern Epoche hätte anfangen sollen. Er hat die Hauptgrundzüge der englischen Verfassung auf Frankreich übertragen, jedoch mit einigen Abänderungen. Der König besitzt nach der Verfassungs-Urkunde dieselbe Macht, wie die Könige Englands; diese Urkunde selbst aber wird als ein Geschenk des Königs angesehen; denn sie ist, um es deutlich zu sagen, diktirt worden, und nicht wie jene von England, von den Niederlanden, von Norwegen, Würtemberg, Weimar, mit Zuziehung der Vertreter der Nation entworfen. Blos der König hat abweichend von der englischen und allen übrigen neuen Verfassungen die Initiative, oder das ausschließende Recht, Gesetze vorzuschlagen; den Kammern ist blos gestattet den Inhalt

eines Gesetzes anzugeben, und den König zu bitten den Vorschlag zu machen, eine unnütze Weitläuftigkeit, da kein Gesetz ohne königliche Bestätigung gilt. Die National-Repräsentation verzweigt sich nach englischem Vorbilde in zwei Kammern, es giebt eine Pairs- und eine Deputirten-Kammer. Die ersteren werden nach der Charte das erste Mal vom Könige ernannt, und diese Würde ist als erblich erklärt; nach einer Verordnung vom 23. März l. J. müssen indessen die erblich zur Pairs-Würde Berufenen, beim Könige bittlich einkommen, um Bewilligung zu erhalten, wodurch die Pairs-Würde auch künftig vom Willen des Monarchen abhängig gemacht wird. Die Deputirten werden von der Nation gewählt. Beide Kammern sollen zur Erhaltung des Gleichgewichts der innern Staats-Elemente dienen. In England sind die Sitzungen beider Häuser öffentlich, in Frankreich nur die Sitzungen der Deputirten-Kammer. Ein englisches Parlament dauert 7, das französische, was zweckmäßiger scheint, 5 Jahre, und jährlich tritt nach der Charte $\frac{1}{5}$, obgleich wieder wählbar, aus, vielleicht um der Nation nach und nach einen größeren Antheil an der Repräsentation zu geben, oder auch damit sich durch stäten Wechsel kein bleibender Geist bilde. Während man allenthalben viel früher zur Führung von öffentlichen Geschäften reift, wird in Frankreich das Alter von 40 Jahren erfordert, um als Volks-Deputirter gewählt zu werden; man will vielleicht die während der Revolution herangereiften Männer ausschliessen und den Anhängern der alten Ordnung mehr Einfluß verschaffen, allein die Zeit macht

auch die Revolutions-Kinder das 40ste Jahr erreichen. Die Auflagen werden zuerst in der Deputirten-Kammer wie allenthalben, wo sich die National-Repräsentation in 2 Theile verzweigt, verhandelt. Kein Gesetz ist ohne Bewilligung des Reichstags gültig. Die Verantwortlichkeit der Minister ist ausgesprochen, die von Seite der Repräsentanten auszuübende Kontrolle der Staats-Verwaltung nicht so genau bestimmt. Die Sicherheit der Person, des Eigenthums und die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege ist garantirt; nur eine kleine Abweichung findet statt, in England wird die habeas corpus Akte blos im äussersten Falle durch einen Beschluß des Parlaments aufgehoben, Kriegs-Gerichte, die Fremden-Bill, werden auf gleiche Weise und zwar nur auf kurze Zeit angeordnet. Der franzöfische König ist aber ermächtigt aus eigenem Willen Prevotal-Gerichte zu bestellen; und diese sprechen auch wirklich nicht nur über Aufruhr, Majestäts-Verbrechen u. dergl., sondern auch über Adlerknöpfe an alten Röcken, über das Tragen von rothen Nelken, über Kokarden, unvorsichtige und abscheuliche Reden und endlich über das aufrührische Stillschweigen. Die Charte stellt den Grundsatz der Preßfreiheit auf; allein die Kammern und die Regierung haben für gut befunden, das Recht, seine Gedanken frei zu äussern, durch Censur zu beschränken, oder gar aufzuheben. Anstatt des Gesetzes und der Verfassung, soll die Censur für bürgerliche Freiheit wachen. Niemand ist daher mehr geradezu befugt, das Gesetz im Falle der Noth in öffentlichen Anspruch zu nehmen und man wird so der Leidenschaft einzel-

ner Menschen überlassen. In der geheiligten Person des Königs beruht zwar die schützende Macht aller, aber es können keine Klagen gegen die Fehler und Irrthümer der Staatsbeamten an den Thron gelangen. Die Regierung wird weder über die wahren Bedürfnisse, noch die Mittel ihnen zu begegnen, aufgeklärt, die in den Händen mächtiger Staatsbeamten befindliche Censur verhindert es. Indem kein Schutz gegen die unmittelbar vorgesetzten Obern vorhanden ist, wird die Regierung selbst als Quelle aller Uebel angeklagt. Die Preßfreibeit ist ein Abführungs-Kanal für vieles Mißvergnügen, Gerichte bestrafen die Verläumder, aber man will die Wahrheit nicht hören, und zieht lieber gegen alle Mittel und Wege, welche sie sich im Geheim und mit Erbitterung bahnt, gegen gelbe und dreifarbige Zwerge u. dgl., gegen die mit Leidenschaftlichkeit oder Wahrheit verfaßten Schriften zu Felde, um sie in ihrer Geburt oder ersten Verbreitung zu ersticken, man giebt Angebern Gehör. Gegen auswärtige Schriften und den Andrang von freien Ideen zieht man, wie gegen die Pest, einen Kordon, oder eine aus zahlreichen Haufen von bewaffneten Zolldienern bestehende chinesische Mauer, um die auffliegenden Ideen zu erschießen oder zurückzuhalten. Aber ihr Flug ist leider zu kühn, unerreichbar und gewaltig: es gelang der entschlossensten Gegenmacht nicht, sie früher in der Schweiz, dann in Holland, England, Nordamerika, Frankreich und anderswo einzufangen und festzuhalten. — Die Freiheit der Deputirten-Wahl ist feierlich zugesichert, nur einen kleinen Vortheil anderer geheimen

Kunstgriffe nicht zu gedenken, hat sich die Regierung vorbehalten, sie fügt den 10ten Theil der Wähler jedem Wahl-Kollegium bei. — Wenn die Unterordnung der gewaffneten Macht unter das bürgerliche Gesetz mit Recht als eine wesentliche Eigenschaft jeder guten Verfassung angesehen wird, so kann die französische vor der Hand nicht darauf Anspruch machen; sie hat versäumt die Heere als national zu behandeln, sie dem in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Gesetze unterzuordnen, nicht einmal die National-Garde hatte bisher ihre natürliche Stellung, erst am 17. Juli l. J. ist sie als Gegengewicht gegen die Linien-Truppen den obern Verwaltungs-Behörden nicht ohne Widerspruch unterordnet worden, aber bei allen gegenwärtigen Anstalten ist es nicht ganz möglich, daß sich der kriegerische Geist mit der wahren Vaterlandsliebe verschmelze. Dieses Mißverhältniß der gewaffneten Macht zur bürgerlichen war allein hinreichend, die Begebenheiten vom 20. März 1815 herbeizuführen. Ein anderer Umstand beweißt, daß die Charte noch große Lücken in der ganzen Staatsverwaltung gelassen hat. Der Organismus der untern Aemter ist ganz ausser dem Gesichtskreise der Urkunde geblieben. Das Bureau-System ist noch immer vorherrschend und die Präfekten führen ihr Amt, wie unter Napoleon. Das Mauth-System, die Tabacks-Regie und vieles andere bewegt sich noch in denselben Schranken, wie unter dem Kaiser. Eine wahre repräsentative Verfassung giebt nicht nur den allgemeinen Vertretern der Nation einen gebührenden Wirkungskreis, sie verzweigt sich auch durch alle besondere Landestheile, De-

partements, über Städte, Märkte und Gemeinden; jeder dieser untergeordneten Theile fordert gleichfalls eine auf das besondere Leben gerichtete Repräsentation, so daß das Ganze den Theilen, und diese dem Ganzen entsprechen, und alles durch eine und dieselbe freie Bewegung geleitet werde, auf daß die örtliche Repräsentation die allgemeine unterstütze. Die Wirkungskreise der Präfekten, der Unterpräfekten und Maires, sind aber keineswegs dieser Idee gemäß bestimmt, sie erinnern an einen raffinirten Despotismus mitten unter einer Monarchie, welche durch das Gesetz und die Verfassung gemäßigt wird, wenigstens als solche der Nation verkündigt ist.

§. 48.

In einer Zeit, wo jedermann des Despotismus aber auch der Anarchie müde ist, wo eine liberale Verfassung als entschiedene Frucht des Jahrhunderts anzusehen ist, müssen Despoten entweder untergehen, oder ihr System verlassen. Selbst Bonaparte fühlte sich durch die freien politischen Ideen, welche Europa gegen ihn bewaffneten, besiegt, er mußte gestehen, daß er sie zu seinem Unheile verachtet habe, und besonders dem Repräsentativ-System, wenigstens augenblicklich huldigen. Gleich dem Könige berief er nach seiner Ankunft aus Elba die Kammern, gleich ihm gab er der Nation durch die sogenannten Zusatzartikel eine Verfassung, erlegte sie noch über dieses obgleich heuchlerisch im Maifelde der Nation zur Annahme vor, und erklärte sie

als Bürgschaft einer gesetzlichen Regierung. Der nunmehrige Usurpator sah wohl ein, daß Preßfreiheit als allgemein erkannte Wahrheit, als ein unveräusserliches Recht der Gegenstand eines allgemeinen heißen Verlangens geworden sey, er versprach sie daher wenigstens, er wußte durch Aufhebung des Sklavenhandels sogar den Wünschen und Beschlüssen des Wiener Kongresses entgegen kommen. — Auch die von Bonaparte versammelten Kammern verfolgten ein ganz anderes System, als ehemals der sklavische Senat, und der gehorsame gesetzgebende Körper. Noch in der letzten Zeit der 100-tägigen Zwischen-Regierung stellte die Repräsentanten-Kammer vor der Welt folgende merkwürdige Grundsätze auf, nur von ihrer strengen Beobachtung erwartet sie die Bürgschaft einer festen und dauerhaften Regierung in Frankreich. Diese sind nach ihrem Dafürhalten Freiheit der Bürger, Gleichheit bürgerlicher und politischer Rechte; Gewissens-, oder Religions- und Geistes-Freiheit oder Preßfreiheit; das Repräsentativ-System, besonders die Bewilligung der Steuern durch freigewählte Volks-Deputirte oder Repräsentanten, Verantwortlichkeit der Minister, Unwiederrufflichkeit der Nationalgüterverkaufs, Unverletzlichkeit des Eigenthums. Aufhebung der Zehnten, des alten und neuen Erbadels, der Güter-Konfiskation. Volle Amnestie, Beibehaltung der Ehrenlegion, Belohnung der Krieger, Unterstützung der Verwaisten. Das Geschwornen-Gericht (Jury), Unabsetz-

barkeit der Richter, Zahlung der Schulden. — Es ist nicht zu läugnen, daß die meisten der angeführten Grundsätze, wenigstens dem Geiste und Worte nach in der Charte enthalten sind, auch die hohen alliirten Mächte sehen nach ihrer Erklärung vom 20. Nov. v. J. an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Aufrechthaltung der Charte und wenigstens zum Theil ähnlicher Grundsätze als eine Bürgschaft der Ruhe Frankreichs und Europas an; sie sprechen das Unvermögen der Gewalt allein deutlich aus, sie wollen Weisheit mit Kraft, Mäßigung mit Festigkeit vereint, unkluge und leidenschaftliche Rathschläge, durch welche Unzufriedenheit genährt, die Besorgnisse erneuert, die Empfindungen des Hasses und der Zwietracht angefacht werden müssen, von den Ohren der Regierung entfernt wissen. Mit einem Worte den Feinden des öffentlichen Wohls und der Ruhe Frankreichs wünschen sie die Anhänglichkeit an die verkündeten konstitutionellen Gesetze, und eine väterliche Gesinnung gegen alle Bewohner Frankreichs, welchen Standes und Religion sie seyn mögen, entgegengesetzt, und von der Vergangenheit nur das Gute behalten, das die Vorsehung aus dem öffentlichen Unglücke selbst hat hervorgehen lassen. Nur so, heißt es am Schlusse dieser ruhmvollen Erklärung, können die Wünsche der alliirten Kabinette für die Erhaltung der konstitutionellen Gewalt drs Königs und das Glück des Landes, und für die Dauer des Friedens der Welt mit einem vollständigen Siege gekrönt werden. — Von dem Grundsatze der Legitimi-

tät, welchen man nicht aufhört gegenwärtig in Frankreich zu predigen, ist hier keine Rede; der König ist nicht blos König der Vergangenheit, er muß sich mit dem neuen Stand der Dinge in Einklang setzen, er regiert nur durch die Verfassung, nur dadurch kann die Kluft zwischen der Dynastie und einem Theil des Volks ausgefüllt werden, welche schon vor der Revolution zu Folge des herrschenden Regierungs-Systems sich immer mehr erweiterte, und im Laufe derselben eine ewige Scheidewand zwischen den Bourbonen und dem Volke aufzuführen schien. — Indem das hannöverisch-braunschweigische Haus sein Interesse und sein ganzes Seyn mit England verflocht, erlangte es erst die wahrhaft einzige, auf Liebe des Volks, Treue und Anhänglichkeit an seine Verfassung beruhende Legitimität.

Die Wirksamkeit des Bourbonischen Reichstags.

§. 49.

Ob nun Regierung und National-Repräsentanten den oben angeführten Zwecken wirklich entgegenkommen, und endlich die Ebbe der Revolution herbeiführen, darüber mögen einstweilen folgende Thatsachen entscheiden; sie sind von großer Wichtigkeit, indem die Deutschen und ganz Europa Ursachen genug haben, den Gang der öffentlichen Angelegenheiten in Frankreich mit unverrückter Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Die Deputirten-Kammer ist durch Künste der Minister und Präfekten, und durch die obenerwähnten Zu-

sätze des Königs zu den Wahl-Kollegien größtentheils aus jener Minderzahl von ehemals Bevorrechteten zusammengesetzt, deren Privilegien einmal im Sturme der Revolution unwiederbringlich verlohren sind, sie besteht aus einer Menge von Ausgewanderten, welche der Sache Frankreichs seit 25 Jahren durch bloßes Zuschauen gedient haben wollen: aber vielleicht können jene, welche die Revolution am besten kennen, auch am entschiedensten zur Heilung ihrer Wunden beitragen. — Eine Hofparthei hat bereits die Ministerien einiger, im Auslande eben nicht im rühmlichen Andenken stehender, aber doch gewandter und geistvoller Staatsmänner gestürzt. Eine Aristokratie will ihr Haupt wieder erheben, sie träumt von 3 Ständen, sie benützt das demokratische Mittel der Charte, um die neue Aristokratie des Geistes, des Schwerdtes und Geldes, welche an die Stelle jener der Geburt getreten ist, nach und nach künstlich zu untergraben und die Minister, welche die Verfassung vertheidigen, zu verdrängen. Frankreich bietet in dieser Hinsicht ein eigenes Schauspiel dar; die Volks-Repräsentanten und die Minister haben ihre Rollen gewechselt, erstere suchen die Verfassung künstlich zu umschiffen, letztere vertheidigen sie, und unter ihrem Einflusse allein, stehen noch jene öffentlichen Blätter, worin von Zeit zu Zeit eine freisinnigere Lebens-Regung sichtbar ist. Die angeblichen Volks-Repräsentanten arbeiteten vorerst dahin, einen festen Fuß zu gewinnen, sie schoben in das Gesetz über die Wahlen einen Artikel ein, welcher ihre vollständige Fortdauer als Volks-Vertreter für 5 Jahre aussprach, die Charte hatte da-

gegen eine jährliche Ernennung des Fünftheils bestimmt. Nur die Besonnenheit der Pairs-Kammer und die Vertagung der Reichsversammlung hinderte das Vorhaben eine permanente Kammer zu bilden, welche vielleicht innerhalb 5 Jahren alle Dinge auf den alten Fuß gesetzt und ein neues Wahl-Gesetz überflüssig gemacht haben würde: und so ist es den Ministern noch möglich, eine bedeutende Anzahl von Anhängern der nothwendigen Ordnung der Dinge, in die Deputirten-Kammer zu bringen. Welche für den gegenwärtigen Augenblick wahrhaft revolutionäre Gesinnungen die Deputirten-Kammer sogar zu äussern kein Bedenken trägt, geht aus jenen gedruckten Reden hervor, worin es heißt: „Frankreich sey für seine Einrichtungen erst geboren, alle müßten erst geschaffen werden." Sie bedauern von den Bestandtheilen, die vor der Revolution das politische Wesen Frankreichs ausmachten, nichts gerettet zu haben, als den König und die königliche Familie. Sie glauben, daß die Revolution selbst noch in den Händen des Königs fortdauere. Auser dem Antrage auf die Zurückstellung der noch nicht veräusserten geistlichen Güter, verlangten sie noch die Stiftung von 42 Millionen, gewiß größtentheils in der Absicht, um die Geistlichkeit wieder zu einem besondern Stand zu erheben. Sie möchten gerne unter dem Vorwande der Anhänglichkeit an den König und der Wiederherstellung seines alten Ansehens, die magna charta vernichten, kurz sie arbeiten, aber blos aus Eigennutz um Aemter, Ehrenstellen und das alte Ansehen zu gewinnen, dahin, um Frankreich wie-

der auf jenen Standpunkt zu bringen, wovon die Revolution ausging; es soll also wiederkehren, was verdienter Weise seinen Untergang gefunden hat. Ein allgemeines Geschrei ertönte beim Ausbruch der Revolution von Volks-Souverainität, Gemeinwillen u. dergl.: eine Wuth der Freiheit hatte die Häupter der Nation ergriffen, nun herrscht unter der größeren Zahl der Deputirten ein Fanatismus des Königthums, nicht die Verfassung der Vereinigungspunkt der Franzosen, sondern Legitimität ist ihr Losungswort; aber nicht nur die königliche, sondern jede höhere Würde und Verdienst möchten sie erblich erblicken. Die Folgen eines solchen Treibens mag jeder Leser selbst ermessen und sie mit andern Rücksichten in Verbindung setzen. Wahre Volks-Vertreter dürfen nicht das besondere Interesse eines Standes allein im Auge haben, sondern sie müssen das allgemeine Wohl, die Einigkeit des Staats am meisten berücksichtigen, die Pflichten der Vergangenheit mit den Bedürfnissen der Gegenwart und mit der Bedeutung der Zukunft vereinigen; die Stätigkeit des Gesetzes mit der Gewalt der einmal abgeurtheilten Sachen in Uebereinstimmung bringen. Am verderblichsten ist es das Schiff des Staats unter den Schutz der Partheien zu setzen; so geschieht es, daß zu irgend einer Zeit, die zurückgehaltenen Leidenschaften, Meinungen Grundsätze und Charaktere überströmen. — Frankreich bedarf der Preßfreiheit, der Umbildung seiner Krieger; zu wirklichen Staatsbürgern, der gewissenhaften Aufrechthaltung seiner Konstitution, der Mäßigung und einer wahren Amnestie und einer im Geiste der Verfas-

sung sich bewegenden National-Repräsentation, welche selbst wieder durch Provinzial- und Gemeinde-Versammlungen unterstützt wird. Bei Andauer des gegenwärtigen Standes der Dinge steht dieser noch fieberkranke Staat in Gefahr, von neuem beunruhigt zu werden. Die europäischen Heere müssen auf unbestimmte Zeit, jenen unterirdischen Feuer-Herd bewachen, oder die Regierung identificirt sich endlich mit den streitenden Kräften, knüpft da den diplomatischen, militärischen und Verwaltungsfaden wieder an, wo er dem letzten Machthaber ist abgeschnitten worden und abermals müssen sich, besonders die Deutschen, an den Gränzen auf Vorposten lagern. —

b. Spanien.

§. 50.

So wie alle europäischen Staaten im Mittel-Alter, Concilien, Parlamente, Landtage und General-Staaten besaßen, so hatte auch Spanien das berühmte Verfassungs-Institut der Cortes. Gleich allen ähnlichen Anstalten, hatte auch diese zu verschiedenen Zeiten, verschiedene Gestalten in Hinsicht auf die Zahl, den Stand der Glieder und den Einfluß auf die Regierung. Spanien ist, nachdem es von den Römern durch Legaten und Proconsuln lange beherrscht worden war, der größte Theil unter der Herrschaft der Mauren geseufzt, die übrigen Provinzen von gewaffneten Rittern waren vertheidigt und beherrscht worden, im Laufe

vieler Jahrhunderte zu einem einzigen Staat vereinigt worden, ein Umstand, welcher gewiß zum Heile von Deutschland durch die Reichs- und Landständische-Verfassung und das daraus hervorgegangene Selbst-Gefühl der einzelnen Bestandtheile, durch ihr glückliches Streben nach politischer Selbstständigkeit, nicht zu Stande kam. Bis zur Vereinigung der 3 Reiche von Castilien, Arragonien und Navarra, hatten die Stände ein großes Ansehen. Es würde aber ein grosser Irthum seyn das Institut der Cortes von den Römern abzuleiten, weil insbesondere Alarich das neugestiftete Königreich romanisiren wollte. Nur die Bewohner der Hauptstadt, hatten bei den Römern an den Comitien Antheil, jene der Provinzen hatten keinen Zutritt. Die Tribunen waren blos Schützer der Volks-Rechte (protectores majestatis populi.) In den Provinzen gab es zwar Versammlungen, aber ihr Zweck war ein anderer, als jener der Cortes, es waren Lokal-Berathungen und die Abgaben wurden vertheilt, und in den Städten wurde unter Beistand von Rechts-Gelehrten vom Präses Recht gesprochen. Durch die Gothen wurde auch in Spanien das Lehn-System und jenes Ankämpfen gegen die Rechte der Bürger eingeführt. Die Könige wurden von den Großen und Bischöfen gewählt. Zahlreiche Concilien fanden sich in den gothisch-spanischen Reichen und die Geistlichkeit erlangte grosses Ansehen; die Geistlichen waren die gebohrnen Räthe des Königs und die obersten Richter. Die Großen wurden nur vermöge ihres Amtes zu den

Concilien gerufen und die Laien unterzeichneten sich blos als Zeugen.

Aber auch in Spanien entwickelten sich nach und nach wie in andern Reichen Gothischen Ursprungs verschiedene Stände, welche dann die Reichsversammlung bildeten, nach und nach erschienen daselbst, der Adel, die Geistlichkeit und die Städte. Sie übten das Wahlrecht aus, und entschieden nicht selten über den Gebrauch und den Besitz der Krone. Durch sie kam z. B. Heinrich II. auf den Castilischen Thron.

Seit der Einführung des Rechts der Erstgeburt, nemlich seit der Regierung Ildephons V. stieg die königliche Macht und ihr Glanz immer mehr, daher wurde dagegen der Einfluß der Reichsversammlung (curiae generales) immer schwächer. Karl V. konnte im Gefühle seiner Uebermacht der Versuchung nicht widerstehen von seinen Unterthanen unbedingten Gehorsam, so wie von seinen Nachbarn Abhängigkeit zu fordern. Er trennte jene uranfängliche Einheit der Stände, den Adel- und den Bürgerstand. Der Adel wurde durch Aemter oder Kriegsdienste an den Hof gezogen, und verlohr allmälig seine ständischen Rechte. Auch die Geistlichkeit wurde von der Krone abhängig, dadurch, daß Pabst Hadrian seinem königlichen Zöglinge die freie Verleihung der Bisthümer überließ. Die Städte von Castilien versammelten sich noch im Jahre 1520 — 22 in einer Junta santa, und setzten sich gegen die allzugroße Besteuerung; allein sie wurden entwaffnet, und ihnen aller

Einfluß auf Besteuerung und die Reichs-Versammlung benommen. Nur Arragonien behielt bis zum Jahre 1591 seine alten Rechte. Besonders war der Kardinal und Minister Ximenes thätig, den Ständen alle Gewalt zu benehmen, und er bediente sich dazu eines freilich kräftigen Mittels. „Als, so erzählen spanische Autoren, die Stände das Patent sehen wollten, welches ihn zum Reichsverweser gemacht hätte, so führte er sie in das Zeughaus, und erklärte ihnen ganz deutlich, indem er auf die Kanonen und Kugeln hinzeigte, hier liege sein Patent und Siegel.“ Philipp II. konnte unmöglich einer ständischen Verfassung geneigt seyn, er verachtete stolz ihre Mitwirkung zu öffentlichen Angelegenheiten, dieß und eine despotische Gesinnung und Handlungsweise brachte Spanien von dem ersten Range der europäischen Staaten herab. Seit Philipp III. unterblieben die allgemeinen Reichsversammlungen gänzlich. Von nun an lagen die Rechte der Reichsstände (Cortes) blos in den Archiven. Procuratores der größeren und kleineren Städte sind mit Vertheilung der Steuern beschäftigt. Die allenfallsige Erscheinung der Reichsversammlung ist auf jeden Fall blos eine feierliche Formalität, um die königlichen Entschließungen zu vernehmen. Besonders hat sich, seit der bourbonische Zweig den Thron bestiegen hat, eine unbegränzte Alleinherrschaft vollkommen organisirt. Von einer würdigen Thätigkeit der Stände war daher keine Rede mehr, weil, „wie die Publicisten Spaniens kurz bemerkten, es nicht nothwendig sey.“ Im Ganzen drückt seit 200 Jahren ein geistlicher Despotismus verbunden mit einem weltlichen,

die ehemals erste Nation der Christenheit, voll der herrlichsten Anlagen, darnieder, deren Scharfsinn und Verstand selbst aus den Abentheuern eines Cervantes und aus den romantischen Dichtern hervorblitzt. Fünf Censoren durchgingen bisher jedes Geistes-Produkt, die innere Geschichte Spaniens und die Wahrheit ist daher der Nachwelt zur Belehrung eben so wenig bekannt, als seinen Königen. Es ist Klugheits-Maxime der Erziehung, Reden und Schriften, daß es besser sey zu glauben, als zu forschen, und dafür wacht eine heilige Inquisition, welche zu gleicher Zeit Spionen-Dienste versieht. Nur ein kleines Bergvolk, mit eigenthümlicher Sprache, ist im Besitze seiner alten Freiheit geblieben. In Biscaya gilt kein königlicher Befehl, wenn er nicht von den Vorstehern des Landes genehmigt ist, dieselben bestimmen und erheben die zur Verwaltung des Landes nöthigen Abgaben selbst, und der König erhält blos freiwillige Steuern. Kultur, Reinlichkeit, Bequemlichkeit des Lebens, Sittlichkeit und Freigebigkeit, Kunststraßen erinnern dafür den Reisenden daran, daß in diesen Gebirgen noch Freiheit wohne, auch ist nur Ein Kloster daselbst, und die Zahl der geistlichen Güter ist unansehnlich. Die Bewohner sind stolz auf ihre Ahnen, sie ehren sie, indem sie gegen einen Despotismus ihre Rechte vertheidigen.

§. 51.

Die alles ereilende Zeit und die französische Revolution ergriff auch endlich die Halbinsel. Die Ver-

kettung aller europäischen Staaten, und der in unsern Tagen geoffenbarte National-Charakter der Spanier, hat mehr als je die Aufmerksamkeit auf dieses Land gerichtet. Bei dem Ausbruche der Revolution nahm die spanische Nation wegen angebohrner Achtung des Herkommens, und wegen des Familien-Bandes, das ihre Monarchen mit den Königen Frankreichs umschließt, durch großen Enthusiasmus und zahlreiche freiwillige Opfer an dem Kriege mit Frankreich Antheil, aber eine unglückliche Leitung zwang das Kabinet zum Frieden mit der französischen Republik, und verschaffte dem Günstlinge des Königs den Namen Friedensfürst. Seitdem gerieth dieser an Vertheidigungsmitteln und Nationalgeist so mächtige Staat in die größte Abhängigkeit, denn er wurde aus der verschlossenen Dunkelheit des Kabinets geleitet. Hier sollte das sonderbare Beispiel gegeben werden, daß ein König sogar eines Ministers oder Günstlings wegen vom Throne stieg. — Die Künste des französischen Kabinets, die Unentschlossenheit des spanischen Ministers, dessen übermäßige Herrschergewalt, die Uneinigkeit der königlichen Familie führten im Jahre 1808 die Begebenheiten von Bayonne herbei. Ohne Rücksicht auf die Stimme der Nation wurde gewaltsam das Band zwischen ihr und der regierenden Familie zerrissen. Wäre aber in Spanien eine Verfassung gewesen, so hätte es Bonaparte nicht wagen können, die königliche Familie zu sich zu locken, und die Regierung dieses Landes als eine Sache, ohne Zustimmung des Volks von dem Alleinherrscher als Eigenthum zur willkührlichen Verfügung ab-

treten zu lassen, aber die spanischen Bourbonen sahen ja selbst die Krone als ein Erbstück zum beliebigen Gebrauch an. Als in Folge dieser traurigen Ereignisse die Nation einem fremden Usurpator überliefert, und ohne gesetzliches Oberhaupt war, so erwachte der alte Geist der Verfassung wieder. Bereits im Jahre 1808 bildeten die Provinzen Spaniens eine Central-Junta; nachdem der Rath von Castilien sie nicht anerkennen wollte, oder um den Vorzug stritt, wanderte sie nach Madrid, Sevilla und von da nach Cadix, endlich wurde ein Regentschaftsrath bestellt, indem die Junta von Cadix gleichfalls die Anerkennung derselben verweigerte. Kaum hatte aber der ephemere König Joseph eine Versammlung des Cortes berufen, um die neue Konstitution und sich selbst von der Nation anerkennen zu lassen, so berief die Regentschaft gleichfalls, im Gegensatze eine ausserordentliche Versammlung der Cortes, ersetzte auf alle mögliche Weise die abgehenden Glieder, um im Gegensatze der Josephinischen Versammlung im Namen der Nation handeln, und jenen Beschlüssen widersprechen zu können. Früher hatte Karl IV. Murat zum General-Lieutenant und zum Präsidenten der in Madrid versammelten National-Repräsentanten ernannt. Selbst König Ferdinand hatte im Nothfall durch einen geheimen Aufruf aus seiner Gefangenschaft vom 2. Mai 1808 die Berufung einer Central-Junta befohlen, er verlangte selbst im Drange der Bayonner Unterhandlung nach Madrid zurückzukehren, und über das gewaltsame Ansinnen die Zustimmung der Reichsversammlung zu vernehmen. Eine Ansicht der Dinge, welche späterhin

freilich wieder dem Gedächtniß entwischt ist. Die auf oben erwähnte Weise berufenen Cortes waren es nun, welche mit römischer Standhaftigkeit und spanischem Stolze die National-Ehre und Rechte behaupteten, und das Schiff des Staats, das ohne Oberhaupt war, leiteten. Als Bonaparte durch das in Frankreich ihm drohende Ungewitter, durch die Fortschritte der Verbündeten, und die Standhaftigkeit der Cortes besiegt, sich entschloß, den gefangenen König zu entlassen, und denselben Bedingungen unterzeichnen ließ, welche Spanien von seinen Verbündeten trennen, und die Britten daraus vertreiben sollten, so weigerten sich die Cortes, ein zur Rettung der Nation früher geschlossenes Bündniß zu brechen, und mittelbar die Sache des Usurpators zu unterstützen, sie fanden den vom Könige Ferdinand unterzeichneten Vertrag der Nation unwürdig, und bedrohten die Unterhändler, den Domherrn Escoiquiz und Minister Macanaz, mit Strafen.

Die Verfassung der Cortes.

§. 52.

Dieselben Cortes haben eine Verfassung entworfen. Sie wurde selbst von auswärtigen Mächten anerkannt, von Lima bis Madrid beschworen. Sie warf besonders vielen neuen Samen von Freiheitsgeist in die amerikanischen Besitzungen. Sie enthält viele allgemeinen Wahrheiten, welche in den gebildeten Staaten anerkannt sind, aber dem Stande der spanischen Kultur war sie nicht ganz angemessen. Unter dem Drucke von

Tyraney, hatten die Bewohner dieses Landes, noch nicht jenen Reitz für hohe Gefühle und jene Begeisterung, für eine edle Glückseeligkeit erreicht, welche aus einer längern Vorbereitung entstehen. Mehrere in der Urkunde stehende speculative Sätze, taugen am wenigsten für Spanien. Die Cortes hatten bestimmt, daß bis zum Jahre 1830 Jeder, welcher das Bürgerrecht erlangen wollte, lesen und schreiben verstehen sollte: man hätte mit Einrichtungen der Schulen beginnen sollen. Die Verfassung spricht übrigens wie jene der französisch-konstituirenden Versammlung, von Souverainität des Volks, sie verletzt aber durch solche unbestimmte Sätze, die bisherigen bürgerlichen Einrichtungen, welche Erfahrung und Gewohnheit, am meisten aber Vorurtheile geheiligt hatten. Eine Nation, welche bisher blos Eide für unbedingte Herrscher-Gewalt kannte, sollte nun auf einmal, der Schiedsrichter ihrer Rechte seyn können? Ueberhaupt eilten die Cortes mit südlicher Heftigkeit ohne genaue Ueberlegung und Hochachtung für das Herkömmliche ihrem idealen Ziele zu. Achtung für das Herkommen, ist aber ein Hauptzug des spanischen Charakters. In einem Lande, wo der Unterschied der Stände so scharf geschieden ist, bildete man, wie ehemals in Frankreich, eine einzige Kammer für die Reichs-Versammlung und kein Senat, keine feste Regierung, begegnete durch Widerstand der Uebereilung der Beschlüsse. Auch gegen die amerikanischen Kolonien, verfuhren die Cortes Anfangs zu stolz, nachher zu nachgiebig. Allein dieser Fehler ungeachtet, war die Verfassung doch vorzüglicher, als jene französische.

Es ist wenigstens vor allem verzeihlich, wenn eine sich selbst überlassene Versammlung von Männern, welche die traurigsten Zeitereignisse gespannt hatten, verlassen von ihren rechtmäßigen Fürsten, welche ohne Vertrauen auf die Nation sich einem fremden Gebiether in die Arme warfen, welche das allgemeine Unglück aus der Schwäche und Dunkelheit des Kabinetts hervorgehen, einen König vom Throne steigen sahen, weil ein gestürzter Minister in Lebensgefahr war, auf Beschränkung der königlichen und ministeriellen Macht dachten. — Eine Regierung, welche ihre Unterthanen bei dringender Gefahr vielleicht feigherzig im Stiche läßt, sie früher als unmündige Kinder behandelte, kann gewiß nach den Grundsätzen der Billigkeit sie nicht zur Verantwortung ziehen, wenn es ihr wieder gelingt, sich größtentheils durch die Anstrengung derselben Untergebenen bei Sonnenschein, also nach überstandenen Sturm wieder ruhig auf den alten Stuhl zu setzen. Diejenigen, welche bei politischen Stürmen auswandern, um ihre Persönlichkeit zu retten, dürfen dieselbe bei der Heimkehr eben so wenig übermäßig anschlagen. Der König hat zwar blos das Veto in Sachen der Gesetzgebung; allein in Verwaltungs-Gegenständen kann er einschreiten, er ernennt zu allen Aemtern, verfügt über die gewaffnete Macht, er hat die Leitung der Minister, das Begnadigungsrecht. Der Antheil der Repräsentanten an Krieg und Frieden ist nicht wesentlich. Die Verfassung setzt dem künftigen Gesetzgeber eine heilsame Schranke; sie sorgt für eine Revision und hält sich nicht, wie weiland die französische, für unfehlbar; sie nimmt auf den re-

ligiösen Zustand der spanischen Nation Rücksicht; denn die katholische Religion hat ein ausschließendes Recht. Es ist wahr, die beste Verfassung kann auf keine allgemeine Huldigung und Beistimmung sogleich Anspruch machen, sie ist das Resultat von Einrichtungen, welche durch Hülfe langer Erfahrung und Gewohnheit der Gegenstand der Verehrung oder auch der Vorurtheile geworden ist. Aber die erwähnte Konstitution hat auch keine Probe bestanden. Die Cortes verlangten erst vom Könige ihre Anerkennung, allein er verweigerte sie. Seine Herrschergewalt wollte er von keinem andern Gesetze und Rechte, als dem der Entsagung seines Vaters ableiten. Die Regierung erscheint abermals als ein Erbstück, welches bei Lebzeiten des Besitzers heimgefallen ist, und in deren Besitz wieder von Gottes Gnaden eingetreten wird. Die Minister wollten sich weder mit den Vorzügen noch Irrthümern der Konstitution befreunden. Ohne Scheu wird das Beispiel eines neuen gezwungenen Meineids aufgestellt; denn es ist zu weitläufig sich erst durch Vergebung der Aemter und Gnadenbezeugungen Anhänger zu verschaffen. Man will nicht einmal das schwere Amt der Finanz-Verwaltung auf die Volksvertreter wälzen. In einer Proklamation vom 4. Mai 1814 aus Valencia, erklärte daher Lordizabal, derselbe, welcher an der Spitze der Regentschaft keine sehr muthvolle Rolle gespielt hatte, die ganze Konstitution, kurz für einen Hochverrath, und als die Ansicht einiger Aufrührer. Dagegen wird eine neue Berufung der Reichsstände, Preßfreiheit,

Schutz der bürgerlichen Rechte u. s. w. versprochen. Im Grunde trachtet aber die spanische Regierung mit rücksichtslosem Streben nach einer unbegränzten Alleinherrschaft, so daß ihre Konsequenz und ihr Muth bereits Verehrer gefunden hat, und Manche dieses System nachgeahmt wünschen, welches alle entwickelte Ideen des 18. und 19. Jahrhunderts über Staatsverwaltung mit bleiernem Scepter niederdrückt. Die Cortes als entschiedene Anhänger dieser Ideen, welche in der Auswahl ihrer Mittel geirrt hatten, werden, da sie keine ordentlichen Richter fanden, und das Volk keinen entschiedenen Haß zeigte, durch Aussprüche einer Kabinets-Justiz zu Kerkern und Verbannung verurtheilt. Alle seit dem Einfalle der Franzosen erschienenen Schriften, namentlich jene über Aufhebung der Inquisition werden verbrannt oder vernichtet, Verfasser und freisinnige Gelehrte eingekerkert, die Inquisition, Jesuiten wieder hergestellt. Spanien soll gleich einer Uhr rückwärts gestellt werden. Dieß ist Preßfreiheit.

§. 53.

So bewirken oder bereiten nicht nur Völker, sondern auch Könige, Revolutionen; denn revolutionär sind gewiß auch jene Grundsätze, welche die naturgemäße Entwicklung des Staates hemmen, und durch gewaltsame Mittel gegen die Ordnung und das Glück der Gesellschaft ein ungewisses Ziel verfolgen. Denn nicht die Nationen, sondern unvernünftige Regierungen bewirken die meisten innern Umwäl-

zungen. Durch die Nachbarschaft Frankreichs, die neuern Begebenheiten in Spanien, selbst durch die Anordnungen des zeitigen Königs Joseph, durch den langen Aufenthalt und Einfluß der Britten, die Handelsverhältnisse, selbst durch die Verheissungen des Königs Ferdinands, durch die vielen Freunde und Anhänger der Cortes sind vielfache Ideen geweckt, auch die Stände in Spanien gemischt worden. Die unglückliche Unternehmung von Polier, die vielfachen Verschwörungen beweisen wenigstens, wie sehr gewisse Verfassungs-Ideen verbreitet sind. Nach der Aeusserung des Lords Castlereagh im brittischen Parlamente, haben alle großen europäischen Mächte die Schritte der spanischen Regierung mißbilligt, und England verweigerte wegen Behandlung der Cortes die Entrichtung der noch übrigen Subsidien. Es wird sich zeigen, welche Früchte ein so gewaltiges Aufstreben gegen den Zeitgeist bringen wird, in einem Lande, wo auf der einen Seite vielfache Kräfte und Ansprüche geweckt sind, auf der andern Seite die Freiheit blos im Archive liegt, die Fackel des Genies durch Glaubensgerichte ausgelöscht werden soll, wo Sittenrichterei und Aberglauben an die Stelle der Religion tritt, wo das Grundkapital der Erde nicht gehörig benützt ist, das Küstenland nur schwachen Handel unterhält, die Kolonien abfallen, oder durch Wiedereroberungs-Versuche das Mutterland entvölkern und seine Finanzen erschöpfen. — — —

Portugall.

§. 54.

So wie aber Alles sein Gegenbild findet, so zeigen sich in dem benachbarten Portugall ganz andere Erscheinungen. Ein Geist der Mäßigung ist dort vorherrschend. Während in Spanien die Jesuiten eingeführt worden und die Inquisition wieder ihre Geschäfte führt, ist jenen der Eingang versagt, und diese abgeschaft; selbst in Goa sind alle Akten derselben verbrannt worden. Eine liberale Konstitution, soll ein verdientes Band zwischen dem Regenten und dem Volke knüpfen. Während Spanien sich japanisch schließt, sein Handel darniederliegt, die See- und Landmacht nicht besoldet wird, die Kolonien abfallen und nur zum Nachtheil des Mutterlandes, eine Zeitlang vertheidigt werden, öffnen sich in Portugall Freihäfen, das Küstenland gewährt den Anblick eines lebhaften Handels, die See- und Landmacht erhält eine Organisation auf europäischen Fuß. Die Duldung schreitet vorwärts und nicht nur Engländer, welche in Spanien ihres Glaubens wegen, eine ausgeartete Sekte genannt wurden, besitzen bedeutende Militärstellen, sondern auch das Recht, der öffentlichen Gottes-Verehrung. Die Besitzungen jenseits des Meers, erheben sich zu einem mächtigen Königreich. Dieß ist ein wiederhohlter Beweis der Nothwendigkeit, den zeitgemäßen Regierungs-Ideen zu huldigen, und daß eine Monarchie, welche die durch Zeit und Umstände gebotenen Maßregeln, mit Weisheit und

Mäßigung verfolgt, keiner Inquisition, Kerker, Geistes-Sperre und Kriegs-Gerichte bedarf, um aufrecht zu stehen.

c. Sicilien.

§. 55.

Der Versuch, die englische und französische Verfassung einzuführen.

Kein europäisches Land ist vielleicht vom Himmel mehr begünstigt, als Sicilien. Dieß ist das Land, wo Ceres ihre Misterien feierte, es bringt von der Natur alles hervor, was zum Unterhalt und zur Verschönerung des Lebens dient. Die jugendlichen Staaten von Agrigent, Gela, Leontium, Syrakus, Selinus sind daselbst aufgeblüht. Die ältere Geschichte Siciliens, liefert uns ein wahres Kompendium aller Staats-Verfassungen. Traurig ist es übrigens, daß gerade die schönsten Provinzen der Erde, von der Natur zum Paradies bestimmt, zum Schauplatz der Anarchie und eines Despotismus, unter den verschiedensten Formen dienen müssen. Allenthalben fehlte die, durch das gehörige Maß erhöhte Stärke, welche allein eine vernunftgemäße Verfassung giebt. Eine neue Periode schien für Sicilien durch die dortigen Eroberungen der Normänner anzufangen; allein dadurch verbreitete sich auch das Lehn-System mit allen seinen Folgen. Jedoch trug der freie Geist der Ankömmlinge zur Beschrän-

kung der königlichen Macht bey, es bildete sich, wie in England, ein Parlament. Abgaben durften nur mit seiner Bewilligung und auf kurze Zeit entrichtet werden. Drei Verzweigungen der Stände zeigten sich auch hier. Die Geistlichkeit, der Adel und die Stände, bildeten die Reichs-Versammlung. Entschieden war das Uebergewicht der beiden Ersten. So besaß bisher die Geistlichkeit den dritten Theil der Güter des Reichs. Mächtige und zahlreiche Barone, sind im Besitze der übrigen großen Güter, sie stellten dem alten Lehn-System gemäß, den Militär-Stand vor. Die Repräsentation der Municipal-Städte, ist schon längst der Hauptstadt übertragen worden. Die Landleute sind leibeigen, vögteyliche Jurisdiction, Zehnten, Natural- und Dienst-Leistungen drücken sie und entziehen ihnen beinahe gänzlich die Früchte ihres Fleißes. Der König ist zwar in geistlichen und weltlichen Dingen souverän; er besitzt sogar unter dem bescheidenen Namen eines Legaten oder geistlichen Gewalthabers die höchste Macht in geistlichen Dingen; allein diese Souveränität ward nicht ganz gesetzlich nach den allgemeinen Bedürfnissen ausgeübt, sie überließ das Lehn-System ganz ruhig seinen Ausartungen, die Regierung folgte blos dem herrschenden Stoße. Aber ein neuer Tag schien auch für das durch seine Verfassung herabgewürdigte Land aufzugehen, als die Britten daselbst mit schützender Macht gegen die Andränge fremder Eroberung erschienen, und auf die innere Verwaltung der Insel sich bedeutenden Einfluß zu verschaffen wußten. Wirklich versetzte Lord Bentinks im Jahre 1812 die brittische Verfassung in das

von Natur gesegnete Eiland und führte sie ganz buchstäblich ein. Die Baronen entsagten in einer Versammlung freiwillig allen Vorrechten und Privilegien des Lehnswesen, sie behielten sich ihre Titel bevor; der bisherige Thron auf den Burgen wurde mit einem erblichen Rechte zu Sitz und Stimme im Oberhause des Parlaments vertauscht. Nur der König ist gesetzlicher Repräsentant der Volks-Souveränität, zur Seite steht das Parlament, und aller Unterschied zwischen den Unterthanen der Vasallen und des Königs ist aufgehoben. Aber die plötzliche Verpflanzung der englischen Verfassung auf einen noch nicht vorbereiteten Boden, giebt allen denen, welche sich als unbesonnene Reformatoren des Zeitalters aufwerfen, oder aus bloßer Hof- oder Kabinets-Ansicht Verfassungen diktiren wollen, oder fremde blind nachahmen, eine merkwürdige Lehre. Der eilig beabsichtigte Zweck wurde in Sicilien beinahe ganz verfehlt. Der Bürger- und Bauernstand ist noch zu roh, ungebildet und arm. Große Landstrecken warten auf Anbau, die Schulen, überhaupt der Unterricht waren bisher zu sehr vernachläßigt, als daß man auf eine verständige Theilnahme der verschiedenen Klassen, an einer National-Regierung, sogleich rechnen könnte. Der Einfluß und das Uebergewicht der Barone ist zu mächtig, und das National-Vermögen durch Fideikommisse in den Händen weniger Begünstigten. Im Fache der Justiz, der Polizei, des Finanzwesens, herrschen zu ungeheure Mißbräuche. Daher ist das alte Parlament und das alte Unwesen zwar dem Namen nach aufgehoben, aber die neue Verfassung hat noch nicht die gehörigen Wur-

zeln geschlagen, und der Zustand des Landes muß sich ohne kräftige Einwirkung der Regierung nur noch verschlimmern. Die brittische, sohin auch sicilianische Verfassung, gestattet Preßfreiheit. Das patriotische Journal z. B. und andere Zeitschriften, bedienen sich derselben in dem Maaße, daß sie sogar in Neapel verboten seyn sollen, besonders ziehen sie gegen die Herren Barone zu Feld. Aber für das sicilianische Volk, wovon $\frac{3}{4}$ weder lesen, noch schreiben kann, ist Preßfreiheit ein verschlossener Schatz. In einem Lande der Apathie und Schlafsucht kann man unmöglich wie durch einen Zauberschlag die goldnen Früchte der Publicität erwarten. Ein Oppositions-Blatt, welches die englische Konstitution vertheidigte, klagte daher auch im vorigen Jahre ganz natürlich, daß es auf der ganzen Insel kaum hundert Exemplare absetzen könne. Ehemals wählten die Adelichen die Richter, allein sie waren von ihnen so abhängig, daß sie gleich bei der Anstellung ihre Entsagung unterzeichnen mußten, falls die Barone mit ihren Diensten unzufrieden seyn würden. Die Folgen der fortschreiten den Kultur, der Aufklärung, der bessern innern Politik sind daher noch lange nicht sichtbar. Kein humanes bürgerliches oder peinliches Gesetzbuch steht den Richtern zur Seite. Durch die neue Konstitution ist zwar den Baronen die Rechtspflege benommen, aber man stellte blos Richter auf zwei Jahre an; diese aus dem von den Adelichen abhängigen Advokaten-Stande gewählt, können unmöglich die Würde von Richtern behaupten. In dem neuen Parlamente wurden Kommissionen niedergesetzt. Das Unterhaus debattirte 7 Monate lang

am Finanz-Entwurf, Elend, Noth und die Thränen der Unterthanen konnten keine Beschleunigung erwirken; die österreichischen Schaaren hatten beinahe Neapel ganz erobert, ehe nur eine Hülfe vom nahen Sicilien beschlossen war.

§. 56.

Unter solchen Umständen sah sich die Regierung genöthigt die englische Verfassung wieder aufzuheben. Aber sie machte vielleicht einen eben so großen Fehlgriff, denn sie schritt zu der Charte Ludwigs XVIII. Dieselbe Verfassung ist auch vom König von Haiti auf Domingo, dem dort erschienenen Staatskalender zu Folge, eingeführt worden. Allein die französische Konstitution stimmt erstens in wesentlichen Punkten mit der englischen zusammen, zweitens ist sie auf einen Zustand berechnet, welcher durch die französische Revolution herbeigeführt worden ist. In Sicilien besteht noch das Feudal-System mit all' seinen Ausartungen, wo nicht dem Gesetz, doch der That nach, auf jeden Fall hat Frankreich einen ganz andern Lebenskreis durchlaufen. — Sicilien bedarf daher mehr einer Magna Charta, wie sie England im Jahre 1215 erhielt, welche gewaltige Menschen unter die Herrschaft eines allgemeinen Gesetzes bringt, der Bildungsanstalten, Befreiung des dritten Standes, Ermunterung des Fleißes, der Industrie; die niedergedrückte Klasse muß besonders die Reitze des Eigenthums und des freien Genusses erst kennen lernen; sie muß erst mit Bewußtseyn der Bür-

gerlichen Rechte theilhaftig werden, was die Aufgabe der königlichen Macht ist, welche das Volk gegen das eigennützige Wiederaufstreben der Barons zu schützen hat: hierdurch wird der Versuch der Engländer ihre Verfassung und das Repräsentativ-System einzuführen mit Recht als der Anfang einer neuen Geschichte des sicilianischen Volks, und seiner Erwachung angesehen werden müssen. Allein die Regierung scheint noch nicht entschieden zu seyn, es fehlt an kräftiger Vollziehung der Verfassung, am guten Willen der Großen und Bildung der Volksvertreter und Richter.

Italien.

§. 57.

Repräsentative Formen sind in den einzelnen monarchischen Staaten Italiens, Neapel mit seinem Parlamente nach altem Stile abgerechnet, bisher nicht üblich gewesen. Italien hat auch in der alten Welt kein Beispiel einer wahrhaft gesetzlichen Monarchie aufgestellt. Das römische Recht, welches die Gothen in Ausübung fanden, später das kanonische war dem Königsgesetze und dem Systeme der Alleinherrschaft gleichfalls günstig. Das lombardische Lehn-System selbst erzeugte nicht jenes Resultat, wie in andern Staaten. Wir finden daher keine Land- oder Reichstage. Aber dieses merkwürdige Land durchlief demohngeachtet in mehreren Jahrhunderten den Kreis beinahe aller Staatsformen. Durch seine Republiken wurde zum drittenmal Europa die Freiheit wiedergegeben, nachdem die griechischen Republiken und der

römische Staat verschwunden waren. Ein öffentlicher Geist ward dadurch rege, und in Folge desselben blühten Künste, Wissenschaften, Philosophie und Politik wieder auf. Eine Menge Streitigkeiten, Schriften und Kämpfe entwickelten große Charaktere und edle Leidenschaften. Die Republiken von Florenz, Venedig und die Stadt Mailand spielten eine vorzügliche Rolle in dem politischen Systeme. In Venedig erhob sich eine Aristokratie zur Regierung, welche die Freiheit der Bürger verletzte, in Florenz ließen die Partheien dieselbe sich nicht fest gestalten. Man gab sich in diesem welschen Athen den Umtrieben der Partheien hin, und war lange Zeit zu stolz sich unter einem Herzog zu beugen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts theilte sich Italien in 4 Regionen, woron die Regierungen nach eigenen Ansichten, nach innen und aussen, verfuhren. Diese sind die Lombardei, Toskana, der Kirchenstaat und Neapel. Diese Trennung machte, daß sich daselbst kein Gemeingeist ausbildete, die verschiedenen Länder und Besitzungen erscheinen als Zankapfel der auswärtigen Mächte. Der Lehns-Verband mit dem deutschen Reiche war locker und oft zweifelhaft. Selbst die Reformation, welche auch in der Politik einen Umschwung der Denkweise erzeugte, blieb diesem Lande fremd. So in sich selbst getheilt, den öffentlichen Geist gewichen, die meisten Regierungen, besonders jene der Republiken schlecht, fand Frankreich bei seinen revolutionären Kriegs-Zügen dieses Land, und die Eroberung ward dadurch ausnehmend erleichtert. Kein Föderativ-Band vereinte die italienische Kraft gegen den ungestümen Feind-

Die Beherrscher Frankreichs trugen auch republikanische Ideen, dann das System von National-Vertretung auf die italienischen Staaten über, oder letztere erhielten dieselben Schaugerüste, wie Frankreich. Ein Senat und ein gesetzgebender Körper aus den wohlhabenden Gutsbesitzern, Kaufleuten, Fabrikanten und Gelehrten gewählt, sollte die Nation vertreten. Noch im Jahre 1811 war für das Königreich Neapel, der öffentlichen Erklärung zufolge, eine ähnliche Verfassung bestimmt. Aber gerade dadurch, wenn es auch leere Versprechungen und Formen waren, durch den Drang der Zeit, durch fortschreitende Kultur und Ausbildung der Gesetzgebung, ist auch in Italien die Sehnsucht nach einer wahren nationellen und volksthümlichen Regierung entstanden. Bereits im Jahre 1814 legten Abgeordnete aus Mailand den verbündeten Mächten die Wünsche um eine den Fortschritten der Zeit entsprechende Verfassung und Repräsentation vor. Deputirte von Parma und Piazenza erschienen mit gleichen Anträgen am österreichischen Hofe. Allein die verschiedenen Regierungen dieses Landes scheinen die Italiener für noch nicht vollkommen gereift zu halten, und wirklich haben letztere in jener Periode, welche ganz Deutschland zu den Waffen rief, keine nationellen Anstrengungen zur Befreiung vom französischen Joche gemacht, mehr leidend gingen sie dem neuen Zustande der Dinge entgegen. Den Deputirten von Parma wurde eröffnet, daß repräsentative Formen blos für große Staaten passen, und bereits viele gefährliche Neuerungen erzeugt hätten? Allerdings sind südliche rasch handelnde Völker

anders zu behandeln, als nördliche. Die Idee von Einheit, von nationellen Regierungen schon seit Machiavelli in Italien verbreitet, könnte ohne aufmerksame und kluge Leitung leicht zur Störung der bestehenden Verhältnisse mißbraucht werden, auch ist es noch vor der Hand die Aufgabe der einzelnen Regierungen, Ruhe und einen festen Bestand der Dinge herzustellen, und da dieses ohne Reaktion, und mit Mäßigung beinahe allgemein geschieht, so wird nothwendig dadurch eine Anhänglichkeit an die wiedergegebene oder neue Regierung erzeugt, und eine bessere Zukunft vorbereitet.

§. 58.

Indessen scheint in der That selbst auch für die italienischen Staaten der Augenblick heran zu nahen, wo sie sich doch einer zeitgemäßen Verfassung erfreuen können, und durch geregelte Theilnahme an der Staatsverfassung aus dem Zustande eines blos leidenden Gehorsams herausgehoben, in die Reihe jener Völker treten, bei denen die Vorsehung aus dem öffentlichen Unglücke selbst ein neues politisches Leben hat hervorgehen lassen. Wir haben bereits oben der neuen Verfassung von Sicilien gedacht, auch auf Sardinien sind die Stände versammelt worden, diese können viel beitragen um diese Insel aus einem langen Schlafe zu wecken, und gleichsam die Einwohner zum Bewußtseyn der nationellen Hülfsmittel bringen. In Neapel, besonders aber auch in Toskana, soll die Bildung einer ständischen Verfassung im Werke seyn. Eine dem Grosherzog von

Toskana zugeeignete Schrift von Joseph von Bonodei, über die Rechte der Völker und Pflichten der Völker, wurde im vorigen Jahre vom Regenten durch Belohnung des Verfassers ausgezeichnet. Durch einen Vertrag der vier Hauptmächte von Europa vom 5ten November 1815, bilden die jonischen Inseln, nebst Zugehör, einen freien unabhängigen Staat, unter der Benennung: „vereinigte Staaten der jonischen Inseln." Sie selbst sollen unter Genehmigung der schützenden Macht von Großbrittannien, ihre innere Organisation anordnen, eine gesetzgebende Versammlung, unter Leitung eines Lord-Oberkommissärs, für Gesetzgebung und Verwaltung, soll nach einer gegebenen Formalität zusammengerufen werden, um eine neue Verfassung, für die vereinigten Staaten zu entwerfen, sie wird vom Könige von Großbrittannien, welchem die Militär-Macht zusteht, bestätigt. Mit Recht, darf man auf ein Verfassungs-Werk begierig seyn, welches die gesetzliche Freiheit, durch einen Kreislauf, dem alten klassischen Boden wieder näher bringt. Vor der Hand genießt jede der 7 Inseln ihre besondere Verfassung, aber bald muß sie das Band einer geordneten Repräsentation umschliessen. Auch hier muß, wie allenthalben, viel von der Zeit erwartet, und nicht vergessen werden, daß glänzende Verfassungs-Entwürfe für sich ohne Civilisation jener, für welche sie hingeschrieben sind, leere luftige Pläne sind.

Die National-Repräsentation in Genua eine Entschädigung für die verlohrne Selbstständigkeit.

§. 59.

Während die Staaten von Rom, Toskana, Neapel, Piemont, Modena ꝛc. wieder hergestellt wurden, hat die Republik Genua nicht wieder zu ihrer Selbstständigkeit gelangen können, sie wurde aus europäischen Rücksichten, ein Bestandtheil des sardinisch-piemontesischen Königreichs. Staaten und ihre Rechte, sind aber keine blose Sachen, über welche die Mächtigen, nach Willkühr rechtlich verfügen dürfen, es ist vielmehr schändlich, einen Theil der Menschheit, wie eine Heerde Vieh etwa zu verkaufen, zu vertauschen, oder der bloßen Willkühr eines neuen Herrn zu überlassen, welchen man mit dem unbestimmten Souverainitäts-Recht ausschmückt. Wenn das allgemeine Wohl Veränderungen gebietet, so sind dadurch die Rechte desjenigen Theils der großen europäischen Familie, welchen dieser Wechsel betrifft, keineswegs vernichtet, oder von bloßer Laune abhängig. Unstreitig hat der Wiener Kongreß, von hohen sittlichen Grundsätzen geleitet, auch Genua einem bloßen System von Konvenienz nicht aufopfern wollen, er hat daher bestimmt, daß das genuesische Volk gleichsam zur Entschädigung, für seine verlohrne Selbstständigkeit, sich einer National-Repräsentation künftig erfreuen sollte; diese erhält nun die besondere Nationalität, und die Vereinigung mit Pie-

mont giebt der alten Republik die Vortheile eines stärkeren Schutzes und einer größeren Staats-Verbindung; ja was sogar die Sache weniger bevorrechteten Familien gewesen, der Antheil an der Regierungs-Gewalt, ist zum allgemeinen bürgerlichen Recht erhoben. Den Beschlüssen des Wiener Kongresses gemäß, wird in jedem Kreise (Intendatur) aus der Klasse von 300 der höchstbesteuerten Unterthanen, ein aus 30 Personen bestehender Landrath gebildet, und um so viele Bürger als möglich, nach und nach daran Antheil nehmen zu lassen, wird dieser Landrath alle 2 Jahre um ein Fünftheil erneuert. Der Landrath versammelt sich jährlich, der König ernennt den Präsidenten. Er beschäftigt sich, in Gegenwart des königlichen Bevollmächtigten, mit den Angelegenheiten des Kreises und macht zweckdienliche Vorschläge, an die Regierung. Sämmtliche Landräthe bilden im Verein die genuesische National-Repräsentation. Sie versammeln sich in einer genuesischen Stadt, ohne ihre Bewilligung darf kein königliches Dekret, von der Regierung, oder dem Senat, in das Verordnungs-Buch eingetragen, oder bekannt gemacht werden und hierdurch ist diesen Repräsentanten ein großer Wirkungskreis geöffnet. Die öffentliche Schuld ist sicher gestellt, die Georgen-Bank wird erhalten. Die Städte-Verfassung ist nicht zertrümmert, besonders sind der Stadt Genua bedeutende Municipal-Rechte eingeräumt worden; kein aristokratisches Element ist mehr vorherrschend, unter 24 Räthen sind blos 4 Adeliche. Die Municipalität übt die niedere Polizei aus, sie sorgt für den Privat-

Haushalt der Stadt, sie hat die Kuratel über die milden Stiftungen. Als äusseres Zeichen der Achtung des genuesischen Volks, hat man seine Farben und Wappen in die sardinischen mit aufgenommen. — Es ist zu erwarten, daß die königliche Regierung, den übrigen Unterthanen ähnliche Rechte einräumen und anstatt von den Gegenwirkungen, gegen den Zeitgeist und von einem verhältnißmäßig zu großen Heere ihre vorzüglichste Stärke aus einer inneren zeitgemäßen Verfassung erwarten wird.

Die Central- und Provinzial-Kongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche.

§. 60.

Was den römisch-deutschen Kaisern nicht vollkommen gelingen wollte, das glückte dem erblichen Kaiser von Oesterreich, nachdem er der deutschen Kaiserkrone entsagt hatte. Nicht nur die Lombardei, sondern auch Venedig huldigen seinem Scepter. In Neapel erscheint er als Schutzherr und beinahe auf ganz Italien ist sein überwiegender Einfluß so entschieden, daß dieses herrliche Land an und für sich beinahe ausser dem Belange der europäischen Politik getreten ist.

Eine königliche Verordnung vom 24. April 1815 errichtete gleichsam eine Vorschule zu einer Volks-Repräsentation im lombardisch-venetianischen Königreich,

durch Bildung von mitberathenden und verwaltenden Versammlungen. Jedes der beiden Königreiche soll nemlich von nun an durch eine allgemeine und besondere Versammlung (Central- und Provinzial-Kongregation) vertreten werden. Die General-Kongregation besteht aus adelichen und nichtadelichen Gutsbesitzern und Deputirten der königlichen Städte. Diensthuende Beamten sind ausgeschlossen, sechs Jahre dauert eine solche Versammlung, damit sich eine Geschäfts-Kenntniß bilde, alle 3 Jahre wird das Kollegium um die Hälfte erneuert, damit der übrige Theil der Bürger nicht zu lange ausgeschlossen bleibe. Das erstemal bestimmte der König die Mitglieder, in Zukunft wählt er aus einer dreifachen ihm vorgelegten Liste. Die Mitglieder der Central- oder General-Kongregation sind aber nicht unabhängig und sich selbst blos verantwortlich, wie etwa die Parlaments-Mitglieder, sondern es ist dem Regenten unbenommen, diejenigen auszuschließen, welche sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig gemacht haben; sie sind vom Könige besoldet, haben den Rang und die Uniform der königlichen Räthe. Ihr Wirkungskreis ist folgender: sie besorgen die Vertheilung der ausserordentlichen Steuern, die Einregistrirungen, Steuerausschläge der einzelnen Provinzen, sie untersuchen die Gemeinde-Ausgaben und Lasten, sie erläutern, welche davon die Städte, welche die Landesstriche zu tragen haben. Die Vertheilung der Militär-Lasten im Kriege und Frieden steht ihnen zu, so auch die Oberaufsicht auf die Brücken, Straßen, Dämme, welche nicht unmittelbar vom Staate unterhalten werden, so wie auch die Kuratel der Wohlthätigkeits-Anstalten und

und ihre Verwaltung. Dabei üben diese Repräsentanten nicht das volle Recht der Steuer-Bewilligung aus, sondern sie haben blos eine Oberaufsicht und eine berathende Stimme in Hinsicht auf Gründung und Modalisirung der noch nicht fest bestimmten Abgaben; in Beziehung auf systematisirte aber, haben sie das Recht auf Untersuchung und Beschränkung anzutragen. Dabei steht ihnen das volle Petitions-Recht zu, d. h. es ist ihnen erlaubt, dem Regenten alle Wünsche und Bedürfnisse der Nation vorzutragen, auch fragt sie der Regent nach Belieben um Rath. Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß sie keine Verordnungen erlassen, keine Kontributionen ausschreiben, noch allein irgend einen Akt der gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Macht ausüben dürfen. Die Resultate ihrer Berathschlagungen werden, ehe sie in Gesetzeskraft übergehen können, dem Statthalter des Königs zur Bestätigung vorgelegt, und im Falle der Gouverneur die Bestätigung versagt, können sie ihre Beschlüsse zu den Füßen des Throns bringen; auf jeden Fall werden letztere im Namen des Königs bestätigt und bekannt gemacht. In der Versammlung dieser Art von Repräsentanten giebt es keine Curien der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, kein Uebergewicht eines Standes, sondern alle Mitglieder haben in der vereinten Versammlung gleiches Stimmrecht; denn obschon die Adelichen zuerst, dann die bürgerlichen Deputirten, nach dem Lebensalter und dem Zeitpunkte der Wahl abstimmen, so entscheidet doch die Stimmenmehrheit in Ganzen. Wegen örtlichen Besonderheiten ist in Mailand und Venedig der Sitz einer

solchen besondern allgemeinen Central-Kongregation angeordnet. Rücksichtlich des Geschäftsgangs in den Sitzungen ist bestimmt, daß jeder Vorschlag des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder zuerst ins Protokoll eingetragen, dann in Ueberlegung gezogen wird. Die Central-Versammlung erläßt ihre Mittheilung an die königlichen Stellen in Form von Noten, an den König in der Form von Bittschriften. Alle 14 Tage wird das Protokoll der Sitzungen an den Statthalter, und von da an den Hof eingeschickt.

Die Provinzial-Versammlungen.

§. 61.

In jeder Provinz besteht eine besondere Versammlung, nach dem Umfange ihrer Größe ist sie aus acht, sechs oder vier Mitgliedern, zur Hälfte aus adelichen, zur Hälfte aus bürgerlichen zusammengesetzt; jede königliche Stadt schickt einen Deputirten. Die Provinzial-Versammlungen stehen unter der Kontrolle der General-Kollegien, die Kandidaten werden in größerer Anzahl von den Gemeinden den Provinzial-Kollegien vorgeschlagen, diese fertigen eine dreifache Liste, woraus die General-Kongregation die fehlenden oder abgehenden Mitglieder ersetzt. Uebrigens sind die Mitglieder der Provinzial-Versammlungen nicht besoldet. An ihrer Spitze steht der königliche Delegat der Provinz, im Range folgen sie als Räthe dem Vice-Delegaten. Sie besorgen die Steuergeschäfte der Provinz, die ökonomi-

sche Verwaltung der Städte und Gemeinden, die Aufsicht über die Provinzial-Wasserbauten und Straßen, über Wohlthätigkeits-Anstalten. Sie dürfen in ihrem Wirkungskreise Befehle erlassen, welche aber vom königlichen Delegat, einem Deputirten und Referenten unterzeichnet seyn müssen. Ein Kassierer verwaltet die ihnen anvertrauten Gelder. Im wesentlichen sind sie aber der Central-Kongregation verantwortlich, sie schikken ihre Budjets und ihre Berichte, und ferner alle 14 Tage ihre Protokolle dahin ein, und erhalten Dekrete. Es ist unverkennbar, daß diese National-Vertretung sich noch in engen Schranken bewegt; aber auch, daß diese Einrichtung, besonders in kritischen Zeiten für viele Staaten eine Wohlthat gewesen wäre, manche Bedrückungen hätte mildern, manche Fehlgriffe vermeiden machen können. Dieses Institut muß nothwendig auf eine bessere Haushaltung, und den Wohlstand der Provinzen und Gemeinden, einen wohlthätigen Einfluß haben; es bildet und bereitet gleichsam die Volks-Repräsentanten vor; denn, wo den besondern Gemeinden, wie in Frankreich und anderswo, alles besondere Leben genommen, die Mildthätigkeits-Anstalten, die Gemeindegüter ihrer natürlichen Verwaltung entzogen sind, und alles Besondere einer mit Formalitäten und Unkenntniß, ja Willkühr umgebenen Hauptverwaltung noch länger überlassen bleibt, da scheint es uns allerdings nicht wohl möglich, daß eine allgemeine Volksvertretung etwa in der Hauptstadt versammelt, heilbringende Maßregeln ergreifen, und mit der ihr so nothwendigen Kenntniß örtlicher Bedürfnisse unterstützt werden könne. Wäre

daher in Italien nichts geschehen, als daß dem Bureaugeiste gesteuert ist, die besonnenen Bewohner werden gewiß in Erwägung der Vortheile eines verständigen Kollegial-Systems einstweilen mit Dank dieses Geschenk anerkennen und gebrauchen.

§. 62.

So wie Großbrittannien unter den bis jetzt erwähnten Staaten in seiner innern politischen Entwicklung hervorragt, so finden wir überhaupt bei den nördlicheren Völkern eine tiefere und ernstere politische Lebensregung. Vieles ist daselbst vorbereitet, was die lauten Wünsche der Völker zu befriedigen scheint, so weit es die menschliche Unvollkommenheit erlaubt, oder es den Menschen wirklich Ernst ist mit Mäßigung und Ruhe an der großen Aufgabe unserer Zeit zu arbeiten, zu dessen Gelingen nie da gewesene Hülfsmittel und Erfahrungen vorhanden sind. Wir eröffnen von nun an einen andern Schauplatz, und zwar in dem wiedergebohrnen und neu aufblühenden Königreiche der Niederlande.

Das Königreich Niederland, dessen allgemeines und besonderes Repräsentativ-System.

§. 63.

Es sey erlaubt gegenwärtige Darstellung mit einigen allgemeinen Betrachtungen zu eröffnen.

Was gute und schlechte Verfassungen zu wirken vermögen, wird durch nichts augenscheinlicher, als durch den Vergleich des verschiedenen Zustandes der Völker. Wir sahen Athen zur höchsten Blüthe gelangen, als der Senat, der Areopag und die Volksversammlungen die öffentlichen Angelegenheiten leiteten und mäßigten; unter türkischem Scepter ist mit der öffentlichen Freiheit aller Wohlstand, und die Nationalität der Athener und Griechen verschwunden. West-Europa mußte ihre Schätze aufbewahren. Was würde Griechenland nach einigen Generationen wieder werden können, wenn es vom türkischen Joche befreit unter einer weisen und kräftigen Regierung sich seiner alten politischen Ausbildung näherte? Die am Ausflusse der Donau wohnenden Menschen bilden einen sonderbaren Kontrast mit jenen, welche an der Quelle und an dessen anfänglichen Ufern wohnen. Wie verschieden an Glück, Wohlstand und Bildung sind z. B. zehntausend Hamburger, und eben so viele Mecklenburger Leibeigene, die Bewohner des fruchtbaren Landes in Polen, und die Bauern in Süddeutschland? Man vergleiche einmal die Unterthanen des Kaisers von Marokko, welchen die Natur einen herrlichen und reichausgestatteten Boden geschenkt hat, mit den Bürgern im Großherzogthume Toskana. — Die Landleute in Oestreich und jene in Ungarn. Diese Abstände werden noch auffallender, wenn man große Massen von Staaten, etwa Afrika, das Morgenland mit Europa, und insbesondere Japan mit Großbrittannien, Persien mit Frankreich, Nordamerika mit Südamerika, Spanien mit Deutschland oder England zusammenstellt. Was ist

der Grund dieser Verschiedenheit der Bildung des Wohlstandes, und der besondern Wichtigkeit einzelner Staaten, warum seufzen jene, welche die Natur zu Paradiese bestimmt zu haben scheint unter Druck, Elend und Unwissenheit? Es ist der Geist der Verfassung, welcher wohlthätig oder als böser Dämon auf die Bewohner der verschiedenen Schauplätze der Erde wirkt; eine gute Verfassung läßt uns die Gaben einer reich ausgestatteten Natur genießen, sie besiegt die widerstrebenden Kräfte der Natur, verwandelt Einöden in fruchtbare Felder und Gärten, und giebt allen physischen und moralischen Kräften eine bewunderungswürdige Schwungkraft.

Freilich leiten einige die Größe und das Glück der Staaten von ganz untergeordneten Verhältnissen ab, so muß Rom durch Wasserleitungen und Kunststraßen erst groß geworden seyn, welche selbst wieder der Freiheit und Regsamkeit der Römer ihr Daseyn verdanken. Bald soll ein Minister, ein Kriegsheld, oder irgend eine einseitige Kraft, Wunder gewirkt haben. Aber noch stehen Carthago's Wasserleitungen, seine Ruinen sprechen seine ehemalige Größe aus, und noch hat sich kein zweites London erhoben, welches zur Kultivirung von ganz Afrika beitragen könnte. Derselbe Boden umgiebt noch heut zu Tag Rom, aber die Campagna di Roma ist noch nicht angebaut. — Kein Genie kann wirken, wenn es keinen empfänglichen Boden findet, es ist die Stimme des Rufenden in der Wüste. In eingeengten Häfen kann sich keine Marine bilden, und Niemand gelingt es

in der Badwanne schwimmen zu lernen. Die Verfassung muß den physischen und geistigen Kräften einen freien, freilich für schwache und mit dem Schwindel behaftete Regierungen gefährlich scheinenden Spielraum verschaffen. Die Furcht vor Schiffbruch schreckt keinen Seehelden ab; er sucht bei der Ebbe das hohe Meer, bei der Fluth wieder den sichern Hafen zu gewinnen. Die sich allenthalben noch aussprechende Furcht vor dem Mißbrauch von Freiheit, zeigt das Unvermögen vieler Regierungen eine freie Nation durch Gesetze zu erziehen und zu leiten, und Abneigung vor Verbesserung. Beides ist gleich verwerflich, Furcht vor Mißbrauch der Freiheit, und allzugroße Scheu vor Regent-Gewalt, erste erzeugt leicht Despotismus, letztere Anarchie.

Geschichtliche Erinnerungen über die frühere Verfassung der Niederlande.

§. 64.

Mit Vergnügen nähern wir uns nun einem Lande, dessen Geschichte viele der angeführten Grundsätze bestätiget. Die Niederlande konnten blos unter dem Reitze der Freiheit, und im Bewußtseyn der Bewohner, daß jeder nur für sich und seine Kinder arbeite, der Herrschaft des Meeres entrissen, und nur so jene ungeheuern Dämme aufgeführt werden. Blos freien Menschen war es möglich durch Gewerbfleiß und Benutzung des Bodens mit den ältesten gebildeten Staaten zu wetteifern. Die Städte in Brabant und Flandern besaßen

Autonomie, und erhielten bereits im 13. Jahrhundert Municipal-Rechte, d. h. diejenigen Anordnungen, welche Erfahrung, Bedürfniß und ihr freier Wille erzeugt hatten, sammelte man, schrieb sie deutlich nieder, und setzte sie unter den Schutz eines Fürsten. Die Kenntniß und das Bewußtseyn ihrer Rechte, machte, daß die Friesen mit römischer Standhaftigkeit und schweizerischem Muthe gegen geistliche und weltliche Anmaßungen, gegen Feinde und die Meereswellen kämpften. In den Niederlanden bildeten sich, wie beinahe allenthalben in der damaligen Zeit, drei Stände aus, und diese nahmen einen großen Antheil an der Regierung; sie gaben sich keiner unbeschränkten Herrschergewalt hin, jeder Theil suchte seines Verbands mit der größeren Gesellschaft ungeachtet, seine Unabhängigkeit zu behaupten. Das Fnndamental-Gesetz der Niederlande (joyeuse entrée) schreibt sich vom Jahre 1355 her, der That nach war die Freiheit schon vor aller brieflichen Beurkundung vorhanden. Durch diese Niederländer Magna Charta wurde es indeß verhindert, daß das Feudal-Recht nicht auf jene drückende Weise ausartete, als in Frankreich. Die Stände bewilligten Abgaben, aber nur mäßige Ausnahmen waren geduldet; sie behaupteten ihre Rechte selbst unter der Uebermacht Karls V., und als Philipp der II. es wagte, dem Adel und den Bürgern schwere Banden aufzulegen, so lernte er bald, was der ernste Wille eines freien aufgeregten Volks vermag. Alba's Schwert schreckte sie nicht, der Burgermeister Van der Werf bot sich selbst dem hungrigen Volke zu Leiden als Speise dar, ehe er den Spaniern die Stadt übergab. Die

Stände-Verfassung zeigte ihnen den Weg zur Rettung, die nördlichen Staaten verbanden sich, wie die Schweizer, später die Nordamerikaner, zur gemeinsamen Berathung, Hülfe und Vertheidigung, und schlossen ein Bündniß; sie bildeten bald einen Freistaat, welcher aus mehreren kleinen Staaten bestand. Die Verfassung jeder Stadt, Gegend und Provinz blieb im Wesen, oder entwickelte sich frei nach ihrem Bedürfniß. Der Prinz von Oranien ward erster Verwalter der politischen Macht, er war, wessen sich Friedrich II. einmal rühmte, in der That erster Diener des Freistaats. Nur religiöser Unterschied und Haß hielt die südlichen Provinzen in einer Zeit, wo religiöse und kirchliche Verhältnisse so entscheidend auf Politik wirkten, ab, gemeine Sache mit ihren Brüdern im Norden zu machen. Aber ihr Beispiel blieb auch hier nicht ohne Erfolg, die Stände im Süden behaupteten durch eine Reihe von Jahren ihre Rechte uud Freiheiten, welche längst in Verfassungsbriefen hinterlegt, und von den Regenten und Ständen beschworen waren. Der größte Monarch seiner Zeit Kaiser Joseph II., leider ein zu rascher Reformator, hatte es zwar versucht, die Verfassungs-Urkunde aufzuheben, er wollte Verbesserungen in Justiz-, Schul- und Klostersachen, aber die selbst auf Vorurtheile und Irrthümer eifersüchtige Nation gerieth (es war ein Vorspiel der französischen Revolution) in eine gewaltige Bewegung; denn der Regent sagten sie, habe die Verfassungsurkunde beschworen, und darin war nun freilich bestimmt, daß, wenn der Herzog eines der bestehenden Rechte und Privilegien aufzuheben versuchen würde, kein

Unterthan weiter zum Gehorsam gegen ihn verflichtet wäre. Die Empörung schien ihnen daher gesetzlich, wiewohl sie blind sich manchen Verbesserungen widersetzten. Leopold der II. bestätigte die alte Verfassung, die Rechte und Privilegien wieder, wie sie Karl VI. und seine Tochter Marie Theresia dem Lande zugesichert hatten. Aber die Unterthanen und Stände dürfen sich vernünftiger Weise eben so wenig gegen den Zeitgeist setzen, als Regenten, sie müssen ihn vielmehr zu beherrschen suchen, indem sie ihm vernünftig gehorchen. Hinter veralteten Pergamenten lassen sich eben so wenig Rechte lebendig vertheidigen, als blos das geheimnißvolle Ansehen oder die Macht sie willkührlich aufheben und umschaffen darf. Die Stände des katholischen Niederlandes verabscheuten es in der That, ihrem Herzoge, einen vernunftgemässen Gehorsam zu leisten, sie gaben unbestimmten Ideen von Freiheit und Herkommen Raum und die Folge war der Verlust ihrer Selbstständigkeit und Freiheit, die Einverleibung mit Frankreich und eine militärische Regierung. Besonders hat die Geistlichkeit eine derbe Lehre erhalten. — Die Partheien Hollands eröffneten den kühnen Republikanern den Weg zuihren Bollwerken, weil sie sich nicht über eine gesetzliche Macht eines Oberhauptes, dessen Familie um den Staat so hoch verdient war, vereinigen wollten. Auch sie theilten endlich das Schicksal ihrer südlichen Brüder.

§. 65.

Die Zeit, welche tödtliche Wunden schlägt, heilt

sie auch wieder, sie bringt Irrthümer und verbessert sie. Beide Länder haben nun eine im Unglück verdiente und geläuterte Freiheit wieder erhalten. Nach mehr als anderthalb hundertjähriger Trennung, sind die südlichen und nördlichen Provinzen des Niederlands wieder vereiniget worden; es ist geschehen, was Karl der Kühne so sehnlich gewünscht. Ein Abkömmling jenes alten Heldengeschlechts aus dem Hause Oranien, ist gleich beim ersten Siege der gerechten Sache in Holland, als souverainer Fürst ausgerufen und endlich mit Zustimmung der alliirten Mächte, mit der Königskrone des vereinigten Niederlandes geschmückt worden. Die Erfahrung und die Geschichte hat die Niederländer und alle verständigen Bewohner von Europa belehrt, daß eine kraftlose und allzusehr beschränkte oberste Leitung des Staats, denselben in Partheien theile und an nöthiger Thätigkeit hemme; daß eine Regierung ohne unbeneidete und allgemein anerkannte Autorität, ohne energische Verwaltung, und Ansehen nicht bestehen könne. Aber wie allenthalben, so ist auch hier die Aufgabe der Regierung; die allgemeine und besondere Freiheit mit der der Krone geliehenen Majestät und Gewalt zu verbinden, oder vielmehr dadurch fester zu gründen und sicher zu stellen, allen Kräften und Ständen des Staats, eine dem allgemeinen Besten, den Forderungen der Zeit und der Oertlichkeit angemessene Stellung zu geben, ein festes Band zwischen der Vergangenheit und Gegenwart zu knüpfen und einer glücklichen Zukunft den Weg zu bahnen. Lernen wir nun jene Grundsäulen kennen,

worauf im Niederland das große Werk erbaut werden soll.

Allgemeine Vorbemerkungen über die neue Niederländer Verfassung.

§. 65.

Auch in den Niederlanden mußte die neue Ordnung der Dinge einige Reaktion finden. Zwanzig Jahre hatten zwar eine größere Umwälzung herbeigeführt, als früher Jahrhunderte; indessen strebte doch wieder ein Theil nach der Herstellung des Alten, besonders der 3 Stände hin; die Geistlichkeit und der Adel hatten das frühere Uebergewicht in der Landesversammlung nicht vergessen, sie erwarteten die Wiederherstellung von Oesterreich. Der Londner Vertrag vom 20. Juni 1814 vereinigte aber die südlichen und nördlichen Provinzen unter einer gemeinschaftlichen Königskrone: dieß gab Veranlassung zu einer neuen, wiewohl schwachen Opposition, aus dem Adel und Bischöfen bestehend, welche die südlichen Provinzen, zwar unter der Souverainität des Hauses Oranien, aber wie die Schweiz und Ungarn, blos durch ein Föderativ-Band mit Holland vereinigt wünschte. Dieser Opposition konnte nur eine neue kräftige und weise Verfassung begegnen. Sie ist erschienen und wichtig für uns Deutsche, weil ein Bestandtheil des deutschen Bundes, das Großherzogthum Luxemburg, dieselbe Verfassung genießt; für alle Nachbarstaaten interessant, weil politische Ideen in einem

Nachbarlande aufgestellt, nicht ohne Rückwirkung nach Aussen bleiben können. — Die Niederländer Verfassung löst abermals die Frage, in wie ferne die Grundsätze der brittischen auch auf dem Kontinente gedeihen können. Sie enthält keine spekulativen Sätze, wie jene der konstituirenden Versammlung in Frankreich, sie achtet die Rechte der Nation, ohne wie letztere und jene der Cortes von Souverainität des Volks zu sprechen. Sie ist nicht wie die Charte Ludwigs XVIII., in Gnaden zugestanden, oder gar wie ein Tagsbefehl eines kommandirenden Generals diktirt, sondern sie ist nach altdeutscher Sitte in Form eines wechselseitigen Vertrags gegeben, und muß eben dadurch mehr Anhänglichkeit und Achtung erzeugen, weil sie nicht blos befohlen ist. Sie zeigt sich nicht als das Werk eines oder einiger Büreaukraten, sondern einsichtsvolle und patriotische Männer befaßten sich mit dem Entwurf derselben, und endlich wurde sie der Nation selbst zur Annahme vorgelegt. Man berief die Notablen jedes Bezirks in den südlichen Provinzen, diese gaben ihre Stimme über den Verfassungs Entwurf zu Protokoll, diese Protokolle wurden in die Hauptstadt abgeschickt und drei Deputirte eines jeden Bezirks begaben sich in die Hauptstadt, um bei Eröffnung der Abstimmungs-Protokolle über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung gegenwärtig zu seyn. Im Grunde wurde also mit Ja oder Nein von den zahlreich erwählten Repräsentanten der Distrikte gestimmt. Der Verfassungs-Entwurf selbst war ursprünglich für Holland bestimmt, da aber auch die südlichen Provinzen

wieder mit den nördlichen vereinigt wurden, so mußten natürlich gewisse Veränderungen eintreten, und die mittägigen Provinzen zur Annahme eingeladen werden. Zum Glücke spricht die von den alliirten Mächten beschlossene Vereinigungsakte, London 20. Juni 1814, hierüber die Hauptgrundsätze selbst aus. Alle Einwohner des vereinigten Königreichs Niederland sollen dieser Erklärung zufolge, gleichen Schutz, gleiche Rechte genießen, kein Religions-Unterschied von Staatsämtern ausschließen. Die Belgier, wie die Holländer, und andere vereinigte Provinzen, sollen sich einer verhältnißmäßig gleichen Repräsentation in der Reichsversammlung erfreuen, deren Sitz abwechselnd, in Holland und in Belgien ist. In der Staatssprache ist der alte Name Holland und Belgien verschwunden, es giebt blos ein ungetheiltes Königreich Niederland, auf daß nichts an eine Trennung erinnere. Die Unterthanen beider ehemals getrennten Staaten sollen durchaus in ihren Verfassungsrechten gleichgestellt werden, gleiche Handelsvortheile selbst mit den Kolonien genießen. Keine Beschränkung, wodurch nur ein Theil leidet, soll in Zukunft statt finden, das Schuldbuch ist gemeinschaftlich, die Vertheidigungs-Anstalten werden auf gemeinschaftliche Kosten getragen. Die Dämme unterhalten zwar die einzelnen Provinzen zu deren Privat-Vortheil sie errichtet sind, aber bei ausserordentlichen Unglücksfällen unterstützt sie der Staat. Das Verhältniß der Niederländer Unterthanen beruht also auf einem feierlichen Vertrage zwischen ihnen und dem König, wozu die ersten europäischen

Mächte selbst zum voraus ihre garantirende Zustimmung gegeben haben.

Die königliche Macht.

§. 67.

Der Verfassungs-Urkunde gemäß wird das Königreich Niederland durch eine gemäßigte Monarchie regiert, die Erbfolge geht nach dem Rechte der Erstgeburt, auch Frauen sind wie in England zu der Thronfolge berechtigt. Diese ist gleichfalls so genau als möglich bestimmt, damit kein Erbfolgestreit entsteht. Eine Veränderung der Successions-Gesetze kann nur mit Bewilligung der Nation geschehen, und zu dem Ende müssen die gewählten Volks-Repräsentanten in doppelter Anzahl versammelt werden. Ein Beweis, daß die Souveränität bei der Nation ruhe, und die Ausübung des Rechts das Staatsoberhaupt zu wählen, nur dem Gesetze zufolge einer Dynastie erblich übertragen ist, nach deren Erlöschung die Nation wieder von ihrem Rechte Gebrauch macht. Ist bei Lebzeiten des Regenten keine Vorsorge für den Fall der Erlöschung des erblichen Stamms getroffen, so üben die Vertreter des Volks das National-Recht aus, und wählen ihren Regenten. Auch die Regentschaft bestimmen sie, sie besteht aus Mitgliedern der königlichen Familie, oder aus vornehmen Eingebornen, auf den Fall, wenn der Regent bei seinen Lebzeiten nichts angeordnet hat.

Keine Ehe des Regenten ist ohne Bewilligung der Stände gültig, er darf weder zwei Kronen tragen, noch auſſer Land residiren, um seine Sorgfalt für den Staat nicht zu theilen oder zu erschweren. Der Kronprinz erhält nur dann eine Erhöhung seines Einkommens, wenn er mit Bewilligung der Stände heirathet. Die Krönung des Königs wird in der öffentlichen Sitzung der Stände vollzogen, und damit kein Zweifel sey, daß das Gesetz und Gewissen über die Könige herrsche, so wird in dieser feierlichen Versammlung die Verfassungsurkunde abgelesen, und vom Regenten beschworen. Nur nach geleistetem Eide erfolgt dessen Proklamation und Anerkennung. Die National-Repräsentanten und das ganze Volk leisten blos den Eid eines verfassungsmäßigen Gehorsams. Der König hat für seinen Haushalt ein bestimmtes Einkommen, nur seine Person, Familie und Palläste sind von direkten Steuern befreit, seine übrigen Grundstücke sind nicht von der Grundsteuer ausgenommen.

§. 68.

Die königliche Majestät hat übrigens alle erforderlichen Eigenschaften des Ansehens nach aussen und innen. Der König leitet die auswärtigen Angelegenheiten, er ernennt Minister und Konsuln, er beschließt Krieg und Frieden; aber er setzt die Reichsversammlung davon, so wie über alle Staatsverträge in Kenntniß, es sey dann das Interesse des Staats erfordere noch eine

Geheimhaltung. Der König regiert die Kolonien, leitet die Finanz-Verwaltung, er ernennt zu bürgerlichen und militärischen Stellen, bestimmt nach dem Finanz-Plane die Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener. Er besitzt das Münzrecht, er ertheilt adeliche und andere Würden, giebt Erlaubniß fremde Orden anzunehmen. Er begnadiget nach dem Gutachten der obersten Gerichtshöfe. Er schlägt den Ständen Gesetze vor, genehmigt, publizirt oder verwirft die von ihnen gemachten Gesetzvorschläge. Er ist Präsident des von ihm erwählten Staatsraths, der Kronprinz ein Mitglied desselben; übrigens werden die Mitglieder, soviel als möglich, aus allen Provinzen des Reichs erwählt; die Gleichstelluug aller Provinzen, die dem Staatsrathe nöthige Sachkenntniß und Unpartheilichkeit, fordert dieses: denn alle den Ständen zu machende Vorschläge über Verwaltungsgegenstände und Kolonien werden zuerst im Staatsrathe vorgelegt. Die vom Könige ernannten Minister müssen zum klaren Beweis ihrer Verantwortlichkeit, insbesondere auch die Verfassungsurkunde beschwören. So erscheint der Regent vom Niederland ausgerüstet, mit der nöthigen Machtvollkommenheit, als unpartheiischer Beschützer und Handhaber der Gesetze und des Rechts, welche von ihm und den Vertretern der Nation zugleich ausgehen, und in seinem Namen publizirt werden. Folgendes sind die nähern Rechte und Verhältnisse der National-Repräsentanten.

Rechte und Pflichten der Reichs-Versammlung.

§. 69.

Die Reichsversammlung oder die General-Stände bestehen aus wahren Vertretern der Nation. Jede Provinz nimmt nach Verhältniß ihres Umfanges und ihrer Wichtigkeit daran Antheil. So schickt Luxemburg vier, Holland 22, Namur zwei Deputirte in die Repräsentanten-Kammer. Die Niederländer Verfassung hat nach dem Beispiele Englands und Amerikas einen Theil der National-Vertreter von der periodischen Wahl unabhängig gemacht, und sie in 2 Kammern eingetheilt: die erste Kammer, das Oberhaus oder der Senat, besteht aus 40 höchstens 60 Mitgliedern, sie sind vom Könige auf Lebenslang ernannt. Verdienst, Stand und Geburt, Vermögen und das Alter von 40 Jahren werden zu der Pairs-Würde erfordert. Das Oberhaus im Niederland unterscheidet sich also von dem englischen dadurch, daß die Würde nicht an den erblich bestimmten Besitz klebt, auch ist die Zahl seiner Mitglieder, wie in Frankreich und England, nicht unbestimmt, und dadurch der Willkühr des Regenten überlassen. Man fordert andere Eigenschaften als jene, welche eine bloße Willfährigkeit gegen die Regierung erwarten lassen. Jeder gut unterrichtete, wohlhabende und patriotische Bürger, jedes Mitglied der zweiten Kammer, hat vielmehr dazu eine ferne Aussicht. Die erste Kammer hat über dieses nicht wie in England das Recht, ein

Gesetz vorzuschlagen, oder wie in Frankreich durch einen Antrag den Vorschlag zu veranlassen, sondern der Senat verwirft oder genehmigt blos die von dem Könige und der zweiten Kammer gemachten Vorschläge, ohne eigene Anträge machen zu dürfen. Die alten Senate hatten dagegen oft das ausschließende Recht Gesetze vorzuschlagen. Der Zweck der ersten Kammer ist sohin deutlich dahin ausgesprochen, daß sie der Uebereilung begegen soll; sie setzt in bedenklichen Zeiten der Leidenschaft einen Damm entgegen, und umgiebt den Thron mit einer Brustwehr gegen die Stürme der Partheisucht.

§. 70.

Das Alter von 30 Jahren ist erforderlich, um Mitglied der zweiten Kammer zu seyn, welche aus 110 Mitgliedern besteht. Die Niederländer werden also, nach der Ansicht des Gesetzes, um 10 Jahre früher reif, als die Franzosen. Alle, das Abgaben-System betreffende Gegenstände, werden zuerst der Kammer der gewählten Repräsentanten vorgelegt. Kein Stand, auch jener der Krieger ist von dem Antheile an der Volksvertretung ausgeschlossen. Die Reichsversammlung versammelt sich ordentlicher Weise jährlich wenigstens einmal. Der König eröffnet und beschließt die Sitzungen mit einer feierlichen Rede. Beide Kammern, also nicht bloße Deputationen des Unterhauses, wie in England, vereinigen sich, um sie anzuhören, sie sitzen in diesem Falle ohne Rang; in der Regel sind ihre Sitzungen öffentlich. Jede Reichsversammlung dauert 3 Jahre, alle Jahre tritt ein $\frac{1}{3}$ aus,

ist aber wieder wählbar. Alle Mitglieder stimmen wie in England, ohne Auftrag und Bericht an ihre Kommittenten, ganz nach eigener Ansicht. Sämmtliche Mitglieder erhalten Diäten. Auf alle Weise sucht die Verfassung der in England üblichen Bestechung zu begegnen, und besondere Einflüsse auf die Stimmen zu vernichten; die aus einer Provinz gewählten Deputirten dürfen daher nur im dritten Grade verwandt seyn, sie beschwören sämmtlich die Verfassungs-Urkunde, und insbesondere, daß sie weder Bestechung, noch Belohnung zur besondern Führung ihres Amtes angenommen haben, noch annehmen werden. Alle Vorstände der Verwaltungszweige, allein die beim Rechnungshofe angestellten Beamten ausgenommen, haben Zutritt zu der Reichsversammlung, aber keine Stimmen, es sey denn, sie müßten gesetzliche Mitglieder seyn. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, muß wenigstens die Hälfte der Reichsversammlung vereinigt seyn, die Mitglieder stimmen laut, und werden namentlich aufgerufen. In England machen schon 40 Mitglieder im Unterhaus einen Schluß.

Die Vorschläge, welche der König zu machen für gut findet, gehen zuerst an die zweite Kammer. Die Sektionen zur Prüfung der Vorschläge werden durchs Loos bestimmt, überhaupt wird zur nähern vorläufigen Ueberlegung eines Gegenstandes ein Ausschuß gebildet, wenn es der zehnte Theil der anwesenden Mitglieder verlangt. Die Sektion berichtet nun an die Versammlung über den Vorschlag, wird derselbe angenommen, so wird er der ersten Kammer zur weitern Ueberlegung und Bestätigung überreicht, im Verweigerungsfalle aber

an den König mit der ehrfurchtsvollen Bitte zurückgeschickt, den Vorschlag in weitere Erwägung zu ziehen, eine höfliche Art denselben abzuschlagen. Nimmt die erste Kammer den Vorschlag an, so wird er dem König zur weitern Bestätigung vorgelegt. Sollte der König selbst einen von der zweiten Kammer gemachten Vorschlag verwerfen, so bedient er sich des höflichen Ausdrucks: „der König wird in weitere Ueberlegung ziehen.“ Alle vom Könige und den beiden Kammern bestätigten Vorschläge, erhalten nach der Bekanntmachung durch den König den Charakter der Reichsgesetze.

Wie in England, Amerika, Frankreich, werden alle das Abgaben-System betreffende Gegenstände zuerst dem Unterhause vorgelegt. Dasselbe bewilligt die ordentlichen Abgaben für zehn, die ausserordentlichen für zwei Jahre. Um die Bedürfnisse des Staats ermessen zu können, so wird eine genau verfaßte Uebersicht aller Zweige der Verwaltung vorgelegt, ferner eine genaue Berechnung über die gemachten Ausgaben, und es ist ausdrücklich bestimmt, daß die zu einem Zwecke bestimmten Gelder, ohne Bewilligung der General-Stände, nie eine andere Bestimmung erhalten dürfen. Die zweite Kammer hat dabei einen bedeutenden Einfluß auf die Bestellung einzelner Verwaltungs-Stellen. Das Münz-Kollegium, die Rechnungs-Kammer, wird regelmäßig von dem Könige nach einem dreifachen Vorschlag derselben bestellt, auch hier sollen die Beamten, so viel als möglich, aus allen Provinzen gewählt werden.

Die Provinzial-Stände.

§. 71.

Das Königreich Niederland, ist wie alle Staaten von Europa, aus einer Menge kleinerer Staaten, und gleichsam von einzelnen Familien erwachsen; jeder Staat hatte ehemals seine Eigenthümlichkeiten, und sie bis zur allgemeinen Umstürzung behauptet. Obgleich er ein wesentlicher Theil des allgemeinen Staats war. Die Ueberzeugung nun, welcher man so selten mehr huldiget, daß durch alle Theile des Staats das allgemeine politische Leben strömen, und jeder Theil, wenn auch im Kleinen den allgemeinen Geist frei athmen müsse, ohne zu gleicher Zeit alles was Herkommen, Erfahrung, Oertlichkeit in den einzelnen Provinzen, Städten und Gemeinden erzeugt hat, leichtsinnig aufzuheben, hat zur Errichtung der Provinzial-Stände und zur Organisation der Gemeinden, Korporationen u. s. w. Anlaß gegeben. Der Adel einzeln oder in Genossenschaft, die einzelnen Städte der 18 Provinzen und Abgesandte der Landgemeinden, bilden zusammen eine örtliche Vertretung der Provinzen. Vermögen und andere Eigenschaften, wodurch das Verdienst nicht ausgeschlossen ist, geben in den Distrikten ein Wahlrecht und Wahlfähigkeit. Bei den Wahlen selbst ist ein königlicher Sekretär gegenwärtig. Die Provinzial-Stände, deren Vorstand der Statthalter jeder Provinz ist, sind im Grunde die General-Stände selbst wieder, nur mit beschränkterem Wirkungskreise, und wie jene auf die

Konstitution, auf die Heilighaltung der daraus hervorgehenden besondern Pflichten und Rechte beeidet. Sie wählen aus ihrer Mitte oder auch ausserhalb ihres Kollegiums die Mitglieder der General-Stände, und bilden so ein trefflich geordnetes Wahl-Kollegium. Da es klar ist, daß die National-Güter am besten von Auserwählten der Nation unter öffentlicher Aufsicht verwaltet werden, so wachen sie auf Vollziehung der Gesetze in Beziehung auf den religiösen Kultus und Unterricht, sie verwalten die Wohlthätigkeits-Anstalten, sie ermuntern den Ackerbau, die Industrie, besorgen die Oekonomie der einzelnen Provinzen, das Interesse des Handels, in Beziehung auf Aus- und Einfuhr. Sie vertreten ihre Untergebenen bei den General-Ständen und dem Regenten; sie stehen mit den Provinzialen in einer beständigen Verbindung, sie sind für jene zugänglich, welche Verbesserungen vorzuschlagen, Mißbräuche anzugeben, Reklamationen zu machen haben; noch insbesondere steht allen Bürgern das allgemeine Petitions-Recht zu. Die Provinzial-Stände legen ihr Budget dem Könige zur Bestätigung vor, und stellen Rechnung über die Ausgaben, und den Aufwand bei öffentlichen Arbeiten. Ihr besonderes Augenmerk ist auf Vollziehung der Grundsätze des Königreichs gerichtet. Jährlich versammeln sie sich, wie die General-Stände, einmal; allein eine ständige Kommission, oder ein bleibender Ausschuß, besorgt während ihrer Abwesenheit die vorliegenden Geschäfte, und die Kommissionen oder Ausschüsse müssen jährlich den Provinzial-Versammlungen Rechenschaft geben.

Die Gemeinde- und Orts-Vertretung.

§. 72.

Da vermöge des französischen Einheits-Systems alles besondere Leben der Städte, Gemeinden, Corporationen und Häuser gleichsam systematisch getödtet und einem gebietenden Mittelpunkte unterworfen worden ist, so mußte auch hier wieder ein neues besonderes Leben geschaffen und mit dem allgemeinen verschmolzen werden; eine Kunst, welche freilich schwerer zu üben ist, als jene, beinahe allenthalben, in unseren Tagen beliebte Handlungsweise, welche Oertlichkeiten, Corporationen, besonderes Gemeinde-Wesen, als eine Geburt der Barbarei verwarf und aufhob, und Städten nnd Gemeinden alle Geschichte und jeden besondern Gemeingeist raubte. Den Gemeinden ist ihre Selbstständigkeit und spezielle Wirksamkeit wieder zugesichert und die Achtung der wohlerworbenen Rechte besonders anempfohlen; denn die Gemeinden nnd Ortschaften, sind einzelne Familien des ganzen Staats, wie die Staats-Regierung und die General-Stände die Angelegenheiten des ganzen Reichs, die Provinzial-Stände jene der Provinzen, so besorgen die Gemeinden ihre besondere Haushaltung durch auserwählte Mitglieder. Zu den Provinzial-Ständen stehen sie in demselben Verhältniß, wie diese zu den General-Ständen. Sie legen ihre Rechnungen zur Bestätigung vor, geben dem Regenten überhaupt die nöthige Aufklärung: diese muß nun der Natur gemäßer und nützlicher seyn, weil

sie von den betheiligten Personen selbst ausgeht, aber nicht von solchen Beamten ausfließt, die der Zufall oder die Gunst zur Besorgung solcher Angelegenheiten eingesetzt hat, welche daher theils aus Unkunde, theils aus andern Absichten, durch ein Prisma sehend berichten. Die allgemeinen Gesetze der Besteuerung, dienen als Grundlagen und Maßstab, um die Größe der Beiträge der Bürger zu den örtlichen Lasten zu bestimmen. Die Orts-Versammlungen haben den Ackerbau, den Durchgangshandel besonders zu berücksichtigen; aber ihre Anordnungen, dürfen den Privilegien und allgemeinen Gesetzen nicht nachtheilig seyn. Der König giebt ihnen Rechnungs-Instruktionen, bewilligt ihnen Auflagen; allein diese örtlichen Abgaben, fliessen keineswegs, in die Staats-Kasse. Die Orts-Repräsentanten vertreten gleichfalls ihre Untergebenen bei den Provinzial-Ständen. So läuft durch alle Richtungen und Abtheilungen des Staates ein knüpfendes Band, und so ist das besondere Leben wieder gesetzlich entfesselt. In dem nicht allein der Gang und die Bewegung der großen politischen Gewalten bestimmt, sondern auch die besondern bürgerlichen Gewalten, das Stadtwesen, somit jedes Haus, eine entsprechende Organisation erhalten hat, oder noch gewinnt, so folgt das Ganze des Staats von seiner Spitze bis zur Grundfläche denselben freien Grundsätzen und Bewegungen.

Die Gerechtigkeits-Pflege.

§. 73.

Blos unabhängigen Gerichts-Höfen steht es zu, über die Rechte des Eigenthums und über persönliche Verbindlichkeiten einzelner Individuen und moralischer Personen zu entscheiden. Die sogenannte Administrativ-Justiz ist daher aufgehoben und alles, worüber nach französischen Gesetzen, der Staats- oder Präfektur-Rath in streitigen Verwaltungs-Gegenständen, gegen die Unabhängigkeit der Gerechtigkeit bisher zu entscheiden hatte, an die ordentlichen Gerichtshöfe verwiesen. Man bedarf keiner Autorisation des Staatsraths, oder eines andern politischen Körpers, um einen öffentlichen Beamten, etwa einen Präfekten, wegen Verletzung der Amts-Pflichten anzuklagen. Ueberhaupt soll Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, noch verhaftet werden, es sey dann, er wäre auf der That ergriffen worden, oder vermöge eines motivirten gerichtlichen Befehls. Die Konfiskation ist aufgehoben. Aber auch durch weitläuftige und auf Geld spekulirende Prozeß-Formen, und übermäßige Strafen, soll das Gesetz, gegen die Konfiskation, nicht künstlich umgangen werden. Jedes Haus ist heilig, nur der dazu bestimmte Beamte, darf nach einer bestimmten Form hineingehen. Die peinliche Gerichtsbarkeit wird öffentlich verwaltet und jedes publicirte Urtheil, muß den That-Bestand und das in Anwendung gebrachte Gesetz, genau angeben. Ein ober-

ster Gerichtshof, ist für das ganze Königreich bestellt, dessen Mitglieder, so viel als möglich, aus allen Provinzen gewählt werden. Selbst die 2te Kammer der National-Vertreter, hat auf Besetzung desselben, einen bedeutenden Einfluß. Der Gerichtshof berichtet ihr nemlich die erledigten Stellen und sie übergiebt dem Könige einen dreifachen Vorschlag, zur beliebigen Auswahl der fehlenden Richter. In England hat das Haus der Gemeinen die Aufsicht oder die Kontroll der Gerechtigkeits-Pflege, es klagt erforderlichen Falls an, und das Oberhaus richtet, weswegen auch eine Anzahl von Rechtsgelehrten im Oberhause sitzt, um nöthigen Falls gefragt zu werden, auch ist das Parlament Richter, über seine Mitglieder. Im Niederland stehen die Vorstände der Verwaltung, des Staatsraths, die königl. Kommissäre der Provinzen und zugleich die General-Stände, wegen allen, während ihrer Amtsführung begangenen Vergehungen, unter dem obersten Gerichtshofe, jedoch müssen die Verhandlungen, gegen ein Mitglied des Reichstags, von den General-Ständen selbst autorisirt seyn. Dieser oberste Gerichtshof, dessen Präsidenten und General-Prokurator der König frei, ohne alle Dazwischenkunft ernennt, ist zugleich das oberste Appellations-Gericht und tritt einigermaßen an die Stelle des französischen Kassations-Hofes; er wacht über Verwaltung der Gerechtigkeit, Anwendung der Gesetze, er vernichtet alle Akten und Sprüche, welche dem Gerichts-Codex entgegen sind; Kriminal- und Civil-Justiz ist getrennt. So wie aber die General-Stände auf Ernennung der

Mitglieder des obersten Gerichtshofs Einfluß haben, so die Provinzial-Stände auf Bestellung der Provinzial-Gerichte, auch sie legen dem Könige in Erledigungsfällen, eine dreifache Liste zur Auswahl vor.

Die Kriegs-Macht.

§. 74.

Es ist von allen freien Staaten als Grundsatz anerkannt worden, daß die Kriegsmacht der bürgerlichen Gewalt untergeordnet seyn müsse, und eifersüchtig wacht man dafür, daß die allgemein anerkannte Pflicht jedes Bürgers, sein Vaterland zu vertheidigen, nicht zur Unterdrückung der Freiheit, zur Eroberungssucht mißbraucht, und so das Leben und das Vermögen der Unterthanen, nicht als eine beliebige Sache, in den Händen eines ruhmsüchtigen Regenten oder Vorstandes liegt. Das Heer im Niederland wird durch freiwillige Werbung ersetzt, die fehlende Mannschaft aber durch das Loos ersetzt. Die Dienstzeit dauert 5 Jahre; alle Jünglinge von 19 bis 23 Jahren, sind auf solche Weise dienstpflichtig, jährlich wird aber ein Fünftheil entlassen. Die nicht wirklich zum Dienst berufenen, so wie die gedienten und entlassenen Krieger, bilden die Milizen, oder Landwehr; sie üben sich jährlich einen Monat lang in den Waffen, nur den vierten Theil davon darf der König im Dienste behalten. Die ganze Miliz kann aber nur mit Bewilligung der General-Stände aufgeboten werden. Ohne den Erweis von

dringender Gefahr und ohne Zustimmung der National-Vertreter, ist sie nicht verbunden, über die Gränze zu ziehen. Alle mit fremden Staaten geschlossenen Militär-Kapitulationen müssen den General-Ständen zur Bestätigung vorgelegt werden. In Beziehung auf bürgerliche Klagen ist der Kriegerstand den gewöhnlichen Gerichtshöfen unterworfen.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 75.

In der ganzen Verfassungs-Urkunde ist der Umstand die Religion insbesondere betreffend, gänzlich umgangen worden; die Geistlichkeit der südlichen Provinzen, welche als besonderer Stand mit dem Adel ehemals bei den Landes-Versammlungen eine beinahe überwiegende Rolle spielte, stellt auf einmal gar keine Repräsentanten. Beide Hauptbestandtheile des Reichs sind noch durch religiöse Ansichten getrennt, denn der Unterschied der Religion tritt dort viel stärker hervor, als in Deutschland, wo die Ausgleichung und Gleichstellung der drei christlichen Religions-Formen längst vorbereitet ist. Wir haben schon von Seite der katholischen Bischöfe einer Reaktion gegen die Vereinigung der beiden Hauptttheile gedacht, auch die Verfassungs-Urkunde fand von ihrer Seite Widerspruch; die Geistlichkeit hat sich in dieser Angelegenheit an den Pabst gewendet, dieser erkannte weislich die Nothwendigkeit an der Verfassung den gesetzlichen Gehorsam zu leisten, nur der Eid soll nichts

enthalten, was der Gewissensfreiheit der Katholiken zu nahe treten könnte, nur dahin verspricht er seine Verwendung bei dem Monarchen, dahin wünscht er die Thätigkeit der Bischöfe bei der Regierung geleitet. Es ist allerdings eine schwere Aufgabe für die Regierung als ganz unpartheiisch zu erscheinen, und bei beiden Theilen Zutrauen zu gewinnen. Indessen scheint die Zeit, wo weltliche Leidenschaften bei politischen Umständen unter der Form der Religion thätig seyn können, vorüber. Nur ehemals schwächten religiöse Verhältnisse die kaiserliche Macht in Deutschland, und befestigten den schwedischen Thron. Die Zeit der Gewissensfreiheit, verbunden mit einer ächt christlichen Duldung, rückt einzelner widriger Ereignisse ungeachtet heran. Selbst die Episcopal-Kirche in England muß ihre verjährten Grundsätze, als veraltet aufgeben, und die Katholiken werden sich gleicher Rechte, wie die übrigen Engländer erfreuen.

§. 76.

Nichts ist aber mehr geeignet, die Gemüther der Niederländer Unterthanen zu vereinigen, als die Aufrechthaltung und Belebung der Verfassungs-Urkunde: sie sorgt für Freiheit des Eigenthums, denn es gilt keine Auflage ohne Gesetz, kein Gesetz ohne Einwilligung der National-Vertreter. Für Unabhängigkeit des Rechts, weil das Gesetz vom Richter unabhängig, und kein Richter ohne seine Einwilligung oder ohne Recht und Urtheil von seiner Stelle entfernt werden darf. Für Gewissensfreiheit, denn alle im Königreiche wohnenden

Religions-Gemeinden genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Der Kirchenfond darf keine seiner ursprünglichen Bestimmung widersprechende Anwendung erhalten. Die Verfassung sichert die Geistes- und Bildungsfreiheit; denn die Censur ist aufgehoben, die Freiheit der Presse wahrhaft hergestellt, und jeder Autor, welcher unter dem Schutze der Gesetze keinen Grund hat, seinen Namen verschweigen zu müssen, ist nur wegen Verletzung, der in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Rechte und Pflichten, verantwortlich. Das Niederland ist in dieser Hinsicht ohne Gefahr das freiste Land des Kontinent. Die Bildungsanstalten stehen unter besonderer Aufsicht der National-Vertreter, und jährlich giebt der König ausführlichen Bericht über ihren Zustand. Die Stimme der Nation wird durch die General- und Provinzial-Stände, durch jede Gemeinde-Versammlung, und das jedem Individium zustehende Petitions-Recht, vernehmbar. Die Regierung ist fortwährend in die Lage versetzt, gleichsam im Bewußtseyn und im Willen der ganzen Nation zu handeln. Was eine unverständige Lehre die Herrschaft des allgemeinen Willens nennt, ist hier praktisch erläutert, nach solchen Anstalten nemlich, erscheinen die Gesetze als der Ausdruck einer vielfach unterrichteten und unterstützten National-Regierung. In der Ueberzeugung, daß selbst die gegenwärtige Verfassung ein menschliches Werk, und einer Verbesserung fähig sey, hat man auch auf diesem Fall Vorkehrungen getroffen. So wie aber das ganze Grundgesetz ein Ausfluß des aufgeklärten und am besten unterrichteten

Willens der Nation ist, so muß, wenn Erfahrung, Einsicht und Bedürfniß eine Veränderung oder einen Zusatz gebieten, der allgemeine Wille auf eine gesetzliche Weise sich gleichfalls offenbaren; daher fügen auf diesen Fall die Provinzial-Versammlungen, zu der Kammer der gewählten Repräsentanten bei der Reichsversammlung eine gleiche Anzahl hinzu, auf daß die zweite Kammer der Anzahl nach verdoppelt wurde. Zwei Dritttheile der so vermehrten Repräsentanten, müssen zur gültigen Fassung eines Schlusses versammelt, und drei Viertheile, der so vereinigten Mitglieder der zweiten Kammer, geben allein eine Majorität. So ist für die Stätigkeit und Ausbildung des Gesetzes zugleich gesorgt, und der Uebereilung auf die möglichste Weise begegnet.

§. 77.

Dieß sind die Hauptgrundsätze der Niederländer Verfassung; sie sind bereits in Ausübung gebracht, der Saame, welcher dadurch in das neue Königreich und selbst in die Nachbarstaaten ausgestreut wird, kann aber nur nach und nach die erwünschten Früchte tragen. Ein großer Theil des Niederländer Adels ist bereits in Dienste getreten, und befreundet sich der neuen Ordnung, und jene, welche zu den Provinzial-Versammlungen berufen, sich weigerten daselbst Dienste zu leisten, sind aus dem Verzeichnisse der Adelichen ausgestrichen worden. Es ist Aufgabe der Kammern, die Verbindung beider Staaten zu einer brüderlichen zu erheben, der

Unterschied der Sprachen darf durch das Uebergewicht der hölländischen, diese beabsichtigte Harmonie nicht stören; indem man die ersten Stellen nicht vorzugsweise in den Händen der nördlichen Bewohner sieht, wird die Eifersucht verschwinden. Kein für Belgien besonders drückendes Maut- und Abgaben-System, darf die Gemüther beunruhigen, man vermeide jede Beunruhigung wegen Duldung. Ein väterlicher Schutz umschlinge alle Unterthanen, Alt und Jung, Reich und Arm, Kapitalist und Fabrikant, der Kaufmann und Gutsbesitzer trage nach Vermögen gleich an der öffentlichen Last. Mit einem Worte eine fruchtbare Belebung der Verfassungs-Urkunde wird die herrlichsten Wirkungen zur Reife bringen. Das Königreich Niederland muß so in Hinsicht auf gesetzliche Freiheit, Wohlstand und National-Kraft einen vorzüglichen Rang unter den europäischen Staaten einnehmen, und glücklich sind die Bewohner der Nachbarländer zu nennen, wenn ihre Regierungen nicht verabsäumen, ähnliche, dem Zeitgeiste, der Aufklärung und dem wahren Bedürfniß entsprechende Anstalten zu treffen.

Deutschland.

Die Vertretung der deutschen Nation am Reichstage.

§. 78.

Es ist ein alter germanischer Grundsatz, daß ein Mann von Ehre mit den Waffen in der Hand, nur

solchen Gesetzen zu gehorchen verbunden sey, welchen er entweder in Person, oder durch Stellvertreter seinen Beifall gegeben hat, daher die uralte Rechts-Paromie: wo wir nicht mitrathen, sollen wir auch nicht mitthaten. In den März- und Mai-Versammlungen, in den besondern Provinzial-Sinoden wurde dieses Recht ausgeübt, und daraus entwickelten sich mit der Zeit die Reichs-, und Landtäge. War gleichwohl der Wirkungskreis dieser Anstalten hier und da unbestimmt, so blickte doch der allgemeine Geist hervor, welcher soviel möglich jede Willkühr in der Regierung ausschließen wollte. Die Reichstäge waren lange beweglich, endlich wurden sie beständig und an einem Orte gehalten, auch die Landtäge erhielten durch das Institut der besondern Ausschüsse, eine Beständigkeit. Der Reichstag an dessen Spitze ein von den Reichsständen gewählter Kaiser stand, welcher dadurch die höchste Würde in der Christenheit erhielt, erlangte nach und nach die Rechte und Vorzüge einer National-Versammlung. Nur hier durften allgemein verbindliche Gesetze gegeben, und die zweifelhaften alten ausgelegt werden; der Reichstag hatte über Krieg und Frieden, über Truppen-Aushebungen, Bündnisse, allgemeine Steuern und Befestigungs-Anstalten zu entscheiden, kein erledigtes Lehn durfte ohne seine Einwilligung vergeben, kein Reichs-Domänen-Gut anders, als mit dessen Zustimmung veräussert werden. Die höchsten Reichs-Gerichte, deren Bildung und Besetzung von den Reichsständen abhing, waren nach ihrer ursprünglichen Bestimmung eine Schutzwehr der besondern bürgerlichen Freiheit, sie wachten

für Beobachtung der Reichsgesetze und wohlerworbenen Rechte. Unverkennbar sind die wohlthätigen Wirkungen der reichsständischen Verfassung gewesen. Während Spanien unter das Joch eines gedoppelten Despotismus gebracht wurde, die katholischen Niederlande unter willkührlicher Gewalt seufzeten, Sicilien und Neapel von Vice-Königen tyrannisirt wurden, und Frankreich sich endlich unter das Königs-Gesetz beugen mußte, so schützte Deutschland sein alter Genius von Freiheit, besonders das festgegründete reichsständische Recht, es war der Grund eines unermüdlichen Strebens der deutschen Staaten, sich von keinem allgemeinen gebietenden Mittelpunkt beherrschen zu lassen, es erzeugte ein ewiges Verlangen nach Unabhängigkeit, ein beständiges Ankämpfen gegen Uebermacht. Nur hierdurch gelang es allen Versuchen eines mächtigen Kaisers, zur Erlangung einer unbegränzten Macht, zur Unterdrückung der Freiheit zuwiderstehen. In Deutschland ward dadurch vorzugsweise zuerst die religiöse Freiheit erkämpft, und Reichs-Grundgesetz, Inquisition und Glaubens-Gerichte konnten daselbst nicht aufkommen. Die Stände des Reichs schlossen von Zeit zu Zeit einen großen Bund zur Aufrechthaltung der Verfassung, sie widersetzten sich im Gefühle ihrer Rechte gegen die Uebermacht Karls V. und gegen ähnliche spätere Versuche. So ward verhindert, daß Deutschland keiner gebietenden Hauptstadt unterworfen wurde, daß keine Satrapen und Präfekten, sondern Regenten mit gesetzlicher Macht die einzelnen Bestandtheile beherrschen konnten.

§. 79.

Aber obgleich die deutsche Reichsverfassung so herrliche Dinge erzeugte, ein mannichfaltiges Leben ausbildete, und so viele Mittelpunkte der Civilisation und des National-Ruhms erzeugte, so erhielt sie doch in den Händen der Reichsstände nicht jene feste Ausbildung und Stellung, wie ihre Anlage erforderte, auch sie ward ein Werkzeug des Egoismus und arbeitete an ihrer eigenen Zerstörung. Vorerst fehlte eine volle Wirksamkeit, der vollziehenden Macht, welche eine Verfassung, besonders auszeichnen muß. Nicht vom Kaiser, im Namen der Reichsstände, ward sie ausgeübt, sondern dem gesammten Reichstage stand sie zu. Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, befand sich also in denselben Händen. Zu eifersüchtig, auf die kaiserliche Macht, wollte man ihr das Recht nicht einräumen, die Reichsgesetze, in strenge Vollziehung zu setzen. Viele Anstalten hatten Zeit und Umstände gebohren, sie waren nicht immer das Werk einer ruhigen Prüfung, sondern der siegenden Gewalt, in einer rohen Zeit; so entstanden Ansprüche und Rechte, welche man nicht mehr aufopfern wollte, wodurch das bessere Fortschreiten gehindert ward. — Die Churfürsten bildeten seit dem Tode Heinrichs V., einen eigenen bevorrechteten Ausschuß, unter den Reichsständen, sie zogen das Wahlrecht des Kaisers, ausschliessend an sich, welches in alten Zeiten, die ganze National-Versammlung in der Person der Großen des Reichs, der Prälaten, Herzoge und des häufig versammelten Volks, ausgeübt hatte. Die

Churfürsten schrieben bei jeder neuen Wahl, dem Kaiser solche Bedingungen vor, wodurch sie, blos auf Privat-Vortheile denkend, die Macht des Oberhauptes beinahe vernichteten. Auch liessen sich die Churfürsten, um den Preis ihrer Stimmen in Vergleiche ein; so hat die Wahl Karls V., dem Thron-Kandidaten 852,189 fl. gekostet. Oft mußte der Kaiser, den Thron erniedrigen, um ihn leichter zu besteigen. Das ephemere Gerüst des Wahl-Throns, wollte man durchaus, nicht mit einem Erb-Throne, vertauschen, welcher einem unruhigen und selbstsüchtigen Geiste der einzelnen Stände, hätte begegnen können. Eine große Unthätigkeit, ein ewiges Verschieben, herrschte oftmals am Reichstage. Selbst die verfassungsmäßige Religions-Freiheit ward zu politischen Zwecken mißbraucht, die Itio in partes, Trennung des Reichstags, in zwei Partheien, unter dem Vorwande, die religiöse Freiheit zu behaupten, ließ viele nothwendige Beschlüsse, nicht zur Reife kommen. — Es ist eine Haupteigenschaft jeder National-Repräsentation, daß die Theilnehmer wohl mit Rücksicht auf ihre Kommitenten, aber nicht in ihrem Namen, sondern blos mit Beziehung auf das allgemeine Beste rathen und stimmen; die Gesandten am Reichstage waren aber bloße diplomatische Agenten, Werkzeuge der Kabinette, welche größtentheils dem Systeme der Konvenienz folgten. Da wo Geist, Einsicht, Entschlossenheit, Vaterlands-Liebe, hätten herrschen sollen, stritt man über leere Formalitäten, man vernahm beständige Protestationen, wo es auf schnelle Entscheidung ankam. Ein beständiger Kampf, von ent-

gegengesetzten Interessen, herrschte beinahe immer da, wo bloße Sachwalter der Gesammtheit, hätten auftreten sollen. Allgemeine gleiche Rechte und Pflichten müssen die Volks-Vertreter behaupten, die Mächtigen im Reiche, gleichsam das aristokratische Element, entzogen sich aber den allgemeinen Pflichten. Das Oberhaupt, hatte nicht selten die Wahl, sich, entweder ihrer Willkühr zu überlassen, oder Krieg mit ihnen zu führen, oder sie durch neue Vorrechte zu gewinnen, wodurch sie sich immer mehr von dem allgemeinen Interesse trennten. Der Deutsche Reichstag, zeigte sich in der Regel, als ein Parlament, ohne Geist, ohne Debatten; denn der langweilige Weg, der schriftlichen Verhandlung, war herrschend, ohne ein Oberhaupt zu haben, mit unbeneideter Macht ausgerüstet. Der Mangel an Schnellkraft, an Eintracht, die Vernachlässigung der Vertheidigungs-Mitteln, selbst die hin und wieder sichtbare Uneinigkeit der Reichs-Gerichte, das bunte Gemisch von Staaten, welche ohne Gemeingeist neben einander bestanden, hatten früher die Reichsversammlung der That, als der Form nach, aufgelöst. Das von Frankreich ausgegangene Ungewitter zerstörte den deutschen Reichsverband, diese unpartheiische aber morsche Vormauer der übrigen großen europäischen Staaten. Allein die Verachtung jener Grundsätze, worauf aller Mängel ungeachtet, das deutsche Reich beruhte, brachte beinahe jedem Ueberreste der europäischen Freiheiten den Tod.

Es wäre aber im höchsten Grade ungerecht zu behaupten, daß die den germanischen Stämmen eigenthüm-

liche National-Regierung an und für sich so verderblich gewesen sey; vielmehr hat die Ausartung derselben, der Mangel an fester Ausbildung, der Egoismus, die Unwirksamkeit, und endlich den Untergang der Reichsversammlung, und so vielen Jammer hervorgebracht. Die deutsche Reichsverfassung bleibt mitten unter ihren Gebrechen im Vergleich mit den daraufgefolgten einzelnen gewaltsamen und militärischen Regierungen ehrwürdig, ihr oder vielmehr dem reichsständischen Systeme verdanken alle noch selbstständigen Stämme Deutschlands mehr oder weniger ihr Daseyn. Der Reichstag erinnerte noch die Deutschen an ihre Nationalität, er deutete an, daß im deutschen Reiche nicht die Willkühr und Macht, sondern nur das Recht oder löbliches Herkommen entscheiden dürfe. Die Grundsätze, welche den letzten Reichs-Deputations-Hauptschluß leiteten, wie abstechend erscheinen sie von jenen, welche den gleich darauf folgenden Staatshandlungen zu Grunde lagen? und es ist überflüssig mehr zu sagen, als den allgemeinen Wunsch sämmtlicher deutschen Unterthanen anzuführen, daß der Reichstag in einer erneuerten, verklärten und kräftigen Gestalt im deutschen Bundestage wieder aufleben, und jene herrlichen Früchte wieder zu Reife bringen möge, welche verloren gingen, nachdem die Mitglieder des Reichstags die wahre Bestimmung und den Grund des deutschen Vereins zu vergessen oder zu verachten angefangen hatten.

Die ehemalige landständische Verfassung in Deutschland.

§. 80.

Nicht nur die zu einem gemeinsamen Rechtskörper verbundene deutsche Nation, ward, wiewohl mangelhaft, am Reichstage vertreten, eine mannichfaltig gestaltete Repräsentation verzweigte sich auch durch die Reichskreise und einzelne Lande und Distrikte. Wir finden daher eine Kreis- und landständische Verfassung. Letztere ist so alt als die Landeshoheit selbst. Das nachherige Repräsentations-Recht übten anfänglich alle Freien aus, sie wählten und riethen in Volks-Angelegenheiten, aber bald bildeten sich zwei entgegengesetzte Systeme. Die einzelnen deutschen Lande bestanden entweder größtentheils aus großen Lehngütern, gleichsam untergeordneten Territorien, oder das Land erwuchs aus Kammergütern, aus Städten und geringern Grundbesitzern; im ersten Falle bildete vorerst der Adel und der Clerus die Landstände, und die Räthe des Fürsten, und die Lehns- und Stände-Verfassung verschmolz in einander, im zweiten Falle entstand, wie z. B. in Würtemberg, eine Vertretung aller Volksklassen, weil nicht die Vasallen, sondern Deputirte der Städte und fürstlichen Aemter, und die Geistlichen als bürgerliche Gutsbesitzer, oder Nutznießer bei den Landtagen erschienen. Zu der ersten Klasse kann man noch die Wahlstände rechnen, wo das früherhin allgemeine Recht den Landesfürsten zu wählen, blos vom Adel und der Geistlichkeit abhing, wo

man allmälig das Volk gänzlich von den Regierungs-Angelegenheiten ausgeschlossen hatte, wie besonders in geistlichen Staaten, wo die Dom-Kapiteln das Recht der Repräsentanten ausübten, Kapitulationen schlossen, ohne daß diese angeblichen Vertreter von den Volks-Repräsentanten selbst wieder gewählt würden. In einigen Ländern bemerkte man eine Mischung des aristokratischen und demokratischen Systems bei Landes-Versammlungen, wo ausser dem landsäßigen Adel und der Geistlichkeit, nicht nur die Städte, sondern auch zahlreiche Märkte, überhaupt die Landleute erschienen, aber immer ragte nach dem Geiste der damaligen Zeit das Uebergewicht der obersten Stände, oder ein gewisses aristokratisches Prinzip hervor. Die Landstandschaft ist übrigens nicht nach einer bestimmten Idee, etwa blos um die Unterthanen gegen den Regenten zu schützen geschaffen worden, sie liegt, wie schon oft bemerkt, in dem Entwicklungsgange der germanischen Staaten. Schon vor dem 12. Jahrhundert sind die Landtäge in Sachsen üblich gewesen, bei den Franken, Ost- und Westgothen, Burgundern und Longobarden, bildeten die Ersten der Nation den wichtigsten Rath der Könige. Schon vor allen Handvesten, Freiheitsbriefen u. dgl. galt in Deutschland die obenerwähnte Paromie: „Wo wir nicht mitrathen, sollen wir auch nicht mitthaten.“ Das Recht der Deutschen auf eine freilich der Oertlichkeit nach verschiedene Weise an den öffentlichen Angelegenheiten einen besondern Antheil zu nehmen, wurde selbst durch die höchste gesetzgebende Macht des Reichs anerkannt. Nicht lange nach Entstehung des englischen Freiheits-

Briefs im Jahre 1231, machte Kaiser Heinrich VII. einen förmlichen Reichsschluß über die Theilnahme der Landessaßen an der Gesetzgebung bekannt: „Kund und zu wissen, (heißt es in jener merkwürdigen Urkunde), Jeder männlich, daß von uns auf dem öffentlichen Reichstag zu Worms und in unserer Gegenwart zu entscheiden, begehrt ist, ob ein Territorial-Herr Gesetze und neue Ordnungen zu machen befugt sey, ohne die Vornehmern und größeren Landsaßen zuzuziehen. Es ist dieserhalb nach geforderter Einwilligung der Reichsstände festgesetzt; daß weder die Fürsten, noch andere Territorial-Herren einige Gesetze (Landrecht) oder neue Ordnung zu machen befugt seyen, wofern sie nicht vorher die Einwilligung der Angesehenen und großen Landessaßen erhalten haben." Nun folgt das kaiserliche Siegel und die Beglaubigung durch die Unterschrift mehrerer Reichs-Kanzlei-Stände. So wie also der Kaiser blos mit Einwilligung der Reichsstände, Reichs, so dürften die Fürsten blos mit Zuziehung der Landstände, Landesgesetze erlassen; die Landessaßen stellten aber damals, wo die übrige Volksklasse ihre Mündigkeit verloren hatte, nur vorzugsweise das Volk vor. Dieses Herkommen ist durch Rudolph I. Landfrieden gleichfalls bestätigt; denn daselbst heißt es: „was auch die Fürsten in ihren Landen mit der Landesherren Rath setzen und machen, diesem Landfrieden zur Besserung, das mögen sie thun." Die Rechte der Landstände sind also unter ausdrücklichem Schutz der Reichsgesetze gestellt,

sohin können sie auch nicht als bloße Begünstigung, als Privilegien von den Landesfürsten ertheilt angesehen werden, so wenig als die Reichsstände ihre Rechte von der bloßen Gnade des Kaisers ableiteten, welcher zu jeder beliebigen Zeit die reichsständischen Rechte wieder aufheben dürfe.

Uebrigens ward die Reichs-Verfassung allmählig das Vorbild der Landes-Verfassung, Reichstäge und Landtäge, Reichsstände und Landstände, sind parallel laufende Begriffe geworden. Wie der hohe Adel, die Churfürsten und Fürsten, die hohe Geistlichkeit und der niedere Adel, mit den selbstständiggewordenen Städten Antheil an den Reichstagen nahmen, so saßen auf den Landtagen Ritter, Edelleute, Prälaten und die Landstände. Theilte sich der Reichstag in drei Curien oder Bänke, in jene der Churfürsten, Fürsten und Städte, so finden wir bei den Landtagen ähnliche Einrichtungen und Abstufungen, so wie Kommissionen und Ausschüsse; wurde der Reichstag beständig, so ward es der Landtag nicht minder durch die Ausschüsse. Auf dem Reichstage wurden Reichs, auf den Landtagen Landessteuern bewilligt. Die Reichsstände wählten ihr Oberhaupt, die Landstände, vor Einführung des Rechts der Erstgeburt, ihre Fürsten. Die goldne Bulle, die Wahlkapitulationen, enthalten die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Oberhauptes und der Reichsstände, die Handvesten, Freiheitsbriefe, die Kapitulationen, die Verhältnisse der Fürsten und Stände. Der Kaiser und die Fürsten mußten sie bei dem Regierungs-Antritte beschwören. Die Reichsstände übten eine Art von

Mit-Regentschaft aus, dieses war auch bei den Landständen der Fall. Verbanden sich die Reichsstände zur Behauptung ihrer Rechte, so thaten dasselbe die Landstände gegen die Uebermacht der Fürsten, suchten die Kaiser durch Begünstigung der Reichsstädte, des minder mächtigen Adels, ihr Ansehen gegen die Anmaßungen der Großen zu verstärken, so zogen auch die Fürsten die Städte und die niedern Gutsbesitzer, welche bisher blos Schutzgenossen und Leibeigene, ohne Stimme waren, in die Landes-Versammlung als Gegengewicht. Die Landstände schlossen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert zu Salzburg, besonders aber im vierzehnten mächtige Vereine, so in Münster, in Pommern, Lüneburg, in Baiern, endlich im fünfzehnten Jahrhundert in Sachsen, Meissen, Franken, Osterland und Vogtland, in Trier, Köln und Schlesien. Es ward Sitte, das freie Verhältniß der Unterthanen zu den Regenten, durch sogenannte Freiheits- und Gnaden-Briefe schriftlich zu erklären, das herkömmliche Recht zu erläutern und bei besondern Veranlassungen unter eine höhere Bürgschaft zu stellen; es wurde aber durch diese und ähnliche Verträge, kein neues Recht geschaffen, man erhob vielmehr, das herkömmliche Recht, zum klaren Bewußtseyn, und vertraute es als heilig einer schützenden Macht an.

§. 81.

War auf dem Reichstage zu Worms durch den Landfrieden und bei andern Gelegenheiten, das Recht

der Landstände in den Reichsschutz genommen, so wurden in der Folge durch den westphälischen Frieden Art. V. §. 53. alle besondern Verträge, Vergleiche, Abschlüsse und Recesse, zwischen den Reichs- und Landständen, für unwiderruflich und ewig verbindlich erklärt. Im Falle eines Bruches konnte sich die beschädigte Parthei an die Reichsgerichte wenden, wodurch die landschaftlichen Rechte eine neue Bürgschaft erhielten. Wirklich sahen wir die Stände von Mecklenburg, Münster, Köln, Lüttich, Ostfrießland, von Würtemberg, zur Handhabung der ständischen Rechte und zur Beilegung der Irrungen zwischen dem Regenten und dem Lande die Reichsgerichte um Hülfe und Entscheidung mit verschiedenem Erfolge angehen. Daß von den Ständen manche unnütze und eigensinnige Prozesse geführt worden sind, beweist offenbar gar nichts gegen die Heilsamkeit einer richterlichen Anstalt zur Vertheidigung des Rechts. Es haben sich in neuern Zeiten leidenschaftliche Stimmen gegen die Anordnungen des westphälischen Friedens erhoben, weil man ihn ausser allen geschichtlichen Zusammenhang mit der Brille der Gegenwart betrachtet. Aber der westphälische Friede blieb länger als manche neuere Anordnungen, die Grundlage des deutschen Staatsrechts; hat er gleich die innere deutsche National-Kraft nicht nach Wunsch und Bedürfniß gehoben, so verdient er doch gewiß schon deswegen einer ehrenvollen Erwähnung, weil er den Grundsatz mancher neuen Diplomaten verwarf, als ob man Länder, wie Sachen nur verschenken und vertauschen, den Unterthanen ohne ihre Zustimmung ihre hergebrachten Rechte rauben, und sie

einer unbegränzten Herrscher-Gewalt überantworten dürfe. Damals wagte es noch keine Regierung, trotz der langen Kriege, und dem Verfall der Sittlichkeit, das Beispiel eines öffentlichen Meineids aufzustellen, indem sie durch Aufstellung despotischer Grundsätze ohne Scheu, die durch Gewohnheit geheiligte und durch feierliche Verträge beschwornen Rechte unterdrückte. Die Reichsgesetze erklärten ein solches Benehmen als einen öffentlichen Friedensbruch.

Verschiedene Schicksale der landständischen Verfassung. Ihr Einfluß auf das Steuerwesen.

§. 82.

Vor dem allgemeinen Landfrieden durften es die Fürsten nicht wagen, die Rechte der Stände zu schmälern, letztere standen als gewaffnete Macht gegenüber, und übten eine gesetzliche Nothwehr gegen die Verletzungen ihrer Freiheiten aus. Viele Freiheits-Urkunden enthielten nämlich den Zusatz, daß die Stände ihren Gehorsam aufzukündigen, und ihre Ansprüche mit gewaffneter Hand zu vertheidigen befugt wären, falls der Landesfürst allen gütlichen Erinnerungen zum Trotze fortfahren würde, ihre Rechte zu verletzen. Nach Herstellung des Landfriedens verlohren die Stände das Bewaffnungs-Recht, sohin auch eine große Stütze ihres Ansehens, dagegen kam ein immer größerer Luxus an den Höfen auf, die Fürsten organisirten Kollegien

und kostbare Staatsbedienungen, sie warben Mieths-Soldaten an, mußten sie ausrüsten und besolden. Alles dieses bewirkte, daß die gewöhnlichen Einkünfte nicht zureichten. Die Fürsten stürzten sich in Schulden und mußten endlich ihre Zuflucht zu den Landständen nehmen, deren Rath und Zustimmung zu Staatsanstalten sie durch Einrichtung ihrer Regierungs-Behörden seltner zu gebrauchen angefangen hatten. Hierdurch stieg nun das bisher gesunkene Ansehen der Landstände aus einem ganz andern Grunde, sie entsprachen nämlich den Anträgen des Fürsten unter verschiedenen Bedingungen, die Prälaten und der Adel mit ausdrücklicher Bedingung der Steuerfreiheit ihrer Güter, und gegen Versicherung, daß die Bewilligung der Landsteuer blos aus Freigebigkeit übernommen worden. Dort, wo eine ganze Vertretung des Volks, wie in Würtemberg, in Ostfrießland, Hochstift Basel ꝛc. sich gebildet hatte, unter allerhand Bedingungen, welche auf die Art der Staatsverwaltung und auf genauere Bestimmung der bürgerlichen Rechte Bezug hatten. So blieb den Landständen allgemein wenigstens das Recht, Steuern zu bewilligen, nachdem die Domänen der Fürsten zur Bestreitung des Staatshaushaltes nicht mehr zureichten. Bald entstanden aber auch Abgaben, deren Bewilligung nicht von den Landständen abhing, dieses waren die Reichs- und Kreissteuern, zur Bezahlung der Römer-Monate; die Kammerzieler zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts, und wieder andere für Vertheidigung und Gesandschaften bestimmt. Allein diese Steuern waren abermals verfassungsmäßig von den Mitgliedern des

Reichstags, und eines allgemeinen Bedürfnisses wegen, bewilligt. Die von Reichswegen erklärte Verbindlichkeit der Unterthanen zu gewissen Abgaben, bestimmte die Fürsten auf eine noch größere Ausdehnung ihres Besteuerungs-Rechtes anzutragen, als der Reichsabschied von 1654 bestimmt hatte. Die Idee, als wenn die Fürsten Landesherrn domini terrae, oder unbeschränkte Gebieter über Land und Leute wären, wurde vielfach durch die römischen Rechtsgelehrten verbreitet. Jene verlangten daher am nächsten Reichstage, nicht nur gegen ihre Unterthanen und Stände Schutz in allen herkömmlichen Machtübungen, sondern letztere sollten unbedingt zur Erfüllung aller Verträge und Bündnisse der Landesherrn gehalten, und schuldig seyn, Alles, was von ihnen, und wie oft es begehrt wurde, darzugeben; weder am Reichshofrath-, noch am Reichskammergericht in Zukunft Klagen über dergleichen Dinge angenommen werden, noch überhaupt alte Rechte und Reichsabschiede gültig seyn. Aber dieses Mal sollte es den Reichsständen noch nicht gelingen, die deutschen Unterthanen einer bloßen Willkühr zu unterwerfen. Die Stände aus dem Hause Braunschweig, von Osnabrück, Pommern und Hessen, endlich der Kaiser Leopold I., verweigerten, voll ächt redlichen Sinns, die Bestätigung eines Antrags, welcher wohlerworbene Rechte vernichtete und geheiligte Verträge nicht achtete. Es wurde demnach am Reichstage erklärt, wie ungerecht es sey, Landsaßen und Unterthanen, ohne sie nur gehört zu haben, ihrer Rechte zu berauben. Jeder wurde bei seinem wohlerworbenen

Rechte gelassen, und hatte im Falle von Bedrückungen das Recht, sich an die höchsten Reichsgerichte zu wenden. Seit dieser Epoche verdanken es daher die deutschen Unterthanen dem Kaiser und einigen Reichsständen, daß sie nicht einseitig besteuert werden durften. Nichts schien früherhin natürlicher, als daß die Unterthanen, welche die Bezahlung von Schulden übernahmen, auch die Gelder dazu einsammelten, und sich für ihre Verwendung sicherten. Selbst in Ländern, wo keine Landstände waren, durften die Fürsten die Kontributions-Kasse sich nicht aneignen. Der Fürst von Oettingen Spielberg, hatte 50,000 Gulden an sich gezogen, und die Gemeinden mußten versammelt werden, um zu entscheiden, ob sie dieselben schenken, oder wieder erstattet haben wollten, und sie schlossen einen Vergleich mit der Regierung. Der Reichshofrath erklärte hierbei, und bei vielen andern Fällen, daß sich der Landesfürst ausser der Obereinsicht in die landschaftliche Kassa nicht einzumengen habe. In den Reichsabschieden von 1542, 1548, 1555, 1654, ist nämlich überhaupt angeordnet worden, daß die Steuer nicht über die gebührende Anlage einer jeden Obrigkeit erstreckt, und den Unterthanen das Maaß ausdrücklich namhaft und kundbar gemacht werden soll. Diesen Grundsätzen gemäß erkannte das Reichs-Kammergericht 1771, daß den Wittgenstein Berleburgischen Unterthanen ein jährlicher Entwurf der Landesbedürfnisse auf ihr Verlangen ausgehändigt, und die Reichs- und Kreissteuern nicht zu Anderm verwendet werden sollten. Der Regierung von Neuwied wurde 1791 befohlen, sich der willkührlichen Erhebung von

Steuern unter dem Titel von allgemeiner Landesnothdurft zu enthalten, den Unterthanen das über die Gebühr bezogene zu erstatten, und den Stadt- und Land-Deputirten das jährliche Bedürfniß vorzulegen. Der Reichshofrath belehrte 1782 den Fürst Bischof von Salzburg über die Unrichtigkeit des Grundsatzes, „der Wille des Landesherrn sey in Steuersachen das alleinige Gesetz, die Steuereinrichtung gehöre blos zu den Hoheitsrechten, und wäre bloße Gnade, wenn er von seinen Urbalial-Gütern auch einen willkührlichen Beitrag zu leisten sich entschließen wolle? — Ohne dieses war es altdeutsches Recht, daß kein freier Erbe eine andere Abgabe bezahlen kann, als eine freiwillige, und daß es das Kennzeichen eines Knechts ist, wenn er gezwungen werden kann, eine Abgabe gegen seinen Willen zu zahlen. Die gesetzliche Schranken des Besteuerungs-Rechts wurden endlich in unserer Zeit durchbrochen. Ohne schützende Rechtsanstalt, ohne Volksvertreter, sind noch heute Millionen von Deutschen den willkührlichen Plackereien, Versuchen und Manipulationen von unumschränkten Finanz-Verwaltungen, wenigstens möglicher Weise bloß gestellt.

§. 83.

Die landständische Verfassung hatte auch ehemals das Unglück, den Fürsten lästig zu seyn. Hatte der Reichstag sie in Schutz genommen, so suchten viele auf andere Weise etwa durch gute Haushaltung sich von den Bewilligungen der Stände unabhängig zu erhalten;

andere gestatteten dem Adel und der Geistlichkeit besondere Rechte und Freiheiten, oder schützten sie in ihrem Herkommen, um sie zu gewinnen. Orden, Hofdienste, die vornehmsten Staatswürden, knüpften einen großen Theil des Adels an die Person des Fürsten. Auf der andern Seite stieg durch die Sekularisation die weltliche Macht, das Ansehen der Geistlichen sank, der dritte Stand war zu unvermögend, so schliefen die Stände ein, und die Herrschergewalt siegte. Nur in Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, Ostfrießland, schwedisch Pommern, Sachsen, Hessen, Würtemberg, Tyrol, Baiern und Oesterreich ꝛc. blieben die Landstände mit größerer oder beschränkterer Thätigkeit, oft mehr dem Namen, als der That nach bestehend. In den geistlichen Staaten übten die Domkapitel auf eine entschiedene Weise die landständischen Rechte aus, ohne ihre Einwilligung durfte keine ueue Steuer ausgeschrieben werden; dem Stiftslande Speier wurde sogar vom Kaiser dieses Recht bestätigt. Die französische Revolution machte diesen Institute in Lüttich, Mainz, Trier, ein Ende, die Sekularisation hob die Domkapitel, als politische Körper, sohin auch die landständischen Gerechtsame derselben auf. Die franz. Okkupation brachte der Landstandschaft in Düsseldorf, Münster, Hessen, Hannover, Braunschweig, schwedisch Pommern und Ostfrießland, eine zeitlang den Tod, man verkündigte blos, wie in Frankreich ein Schaugerüst von Repräsentation ohne Thatkraft. Kurz vor oder gleich nach Aufhebung der deutschen Reichsversammlung, wurde die ständische Verfassung in Würtemberg und Baiern, in Breisgau, in dem ehemals kur-trierischen

Lande auf der rechten Rheinseite, in Darmstadt durch ausdrückliche Erklärungen, anderswo stillschweigend vollends aufgehoben.

Die Schatten- und Licht-Seite der ständischen Verfassung in Deutschland.

§. 84.

Alle bürgerlichen Institute, diejenigen ausgenommen, welche durch ein immer quellendes neues Leben glänzen, müssen von Zeit zu Zeit wieder erneuert und vergoldet werden, wenn sie als veraltet nicht untergehen sollen. Die Münzen vieler landständischen Versammlungen waren schon lange Zeit auffer Kurs, und hier und da verschimmelt; als sie sich einem bewegten Zeitalter näherten. Bei so reichen Ergebnissen, von Kenntnissen und dringenden Bedürfnissen sind alltägliche, blos herkömmliche Anstalten, oft ungenügend und zu schwach, um zu verhindern, daß nicht alles aus den Angeln gerissen werde. Die Stände wußten nicht einmal allenthalben von dem fruchtbaren Rechte, Steuern zu bewilligen, den gehörigeu Gebrauch zu machen. Wer die physische Nahrung in seinen Händen hat, dem sind mittelbar alle Verwaltungszweige untergeordnet. Z. B.: die Möglichkeit, eine große streitbare Macht zu erhalten, hängt von den Abgaben ab; der Hof kann, wenn eine gemäßigte Civil-Liste bestimmt ist, nicht leicht zur Verschwendung schreiten. Das Schuldenmachen, hängt vom Kredit ab, und daß dieses nicht leichtsinnig, nach

Art der Gewohnheitsschuldner geschehe, haben die Stände zu berücksichtigen, weil sie und ihre Kommittenten, die Gläubiger sicher stellen und befriedigen müssen. Es ist hier freilich nicht die Rede, von gezwungenen Anlehnen, vom Papier-Geld, welchem man einen gezwungenen Kurs zu geben versucht. Die Art der Abgaben die Mittel sie zu erheben, sind von der größten Wichtigkeit; vieles hängt von Treue und Glauben, und den Angaben der Steuerpflichtigen ab, wenn nun ein unmäßiges Mauth-System, ein vom Staat getriebenes Lotto-Spiel, die Sittlichkeit untergräbt, so verschwindet jene zur Erzielung eines zweckmäßigen Abgaben-Systems nöthige Treue und Glauben. Die Arten der Abgaben, und die verschiedene Weise, sie zu erheben, verdienen also eine vorzügliche Rücksicht der Stände. Eine schnelle, unpartheiische Justiz, welche aber nicht als Finanzquelle angesehen werden darf, muß für Sicherheit des Eigenthums sorgen u. dergl., der Wohlstand nnd die Ruhe der Unterthanen, sohin auch die Möglichkeit, Abgaben zu liefern, hängt damit zusammen. Kann daher die Justiz-Verwaltung, den Ständen gleichgültig seyn? Alle Staatsbürger sollen nach Vermögen besteuert werden. Dieses setzt eine genaue Kenntniß des Zustandes der Gewerbe, des Handels, des Ackerbaues u. dergl. voraus. Schon hierdurch ist der nothwendige Einfluß der Stände, die Steuern bewilligen sollen, auf alle Zweige der Verwaltung und Gesetzgebung einleuchtend. Aber die Fürsten, besonders die Minister, wollten den Ständen gar keinen Einfluß auf Gesetzgebung gestatten; Landtage hießen blos

Geldtage, die Landschaften höchstens Kassa-Behörden, entfernt von allem Regiment, als bloße finanzielle Hebel sollten sie höchstens einige Beschwerden führen dürfen und über die Kassen der Unterthanen verfügen. Die Stände hielten es also für Pflicht, Steuern zu verweigern und Beschwerden zu führen. Wären sie in die wahre Lage, des inneren Staatshaushaltes eingeführt worden, mancher Widerspruch würde nicht erfolgt seyn. Die Zusammensetzung der Landstände hinderte gleichfalls ihre harmonische Thätigkeit, nicht Staatsbürger, sondern abgesönderte Stände, erschienen in getrennten Abtheilungen und Curien, der Adel und die Geistlichkeit, hatten meistens das Uebergewicht über das Volk; einzelne Familien, Pfründen und Hof-Aemter besaßen landschaftliche Rechte, diese Landstände waren also keine wahren Volks-Repräsentanten und verfochten blos ihre Rechte, zufrieden, die Staats-Lasten größtentheils von sich abzuwälzen. Sie sprachen für das Volk, wie die römischen Patrizier für ihre Klienten, also nur des persönlichen Vortheils wegen. Schlözer sagt daher mit Recht, von solchen Landständen, daß sie das Volk, dessen Rechte sie vertreten sollten, verfassungsmäßig verriethen. Ueberdieses waren die Mitglieder der landständischen Versammlungen, durch Heiligenscheine, Titel, Orden und Aemter gänzlich geschieden und die Deputirten des dritten Standes, durch Zufall oder Willkühr gewählt, besonders die Bürgermeister und Städte. Deputirten beugten sich vor ihnen, oder ließen sich durch das Ansehen der Minister der Hofkommissionen und fürstlichen Beamten, in Ehr.

furcht und Schrecken gesetzt, alles gefallen und waren bloße Konsonanten. Die Verhandlungen gingen bei verschlossenen Thüren vor sich, weder die Kabinette noch sie, traten in die freie Luft und in das warme Sonnenlicht. Eine Protestation, gegen ein Gesangbuch, gegen eine neue Liturgie und Erziehungs-Methode, oder eine neue Steuer, oder eine Erstreckung der bestehenden, war nicht selten das unerfreuliche Resultat der geheimnißvollen Berathungen. Gegen Stände ohne Publicität, wodurch sie mit dem Volke in Verbindung treten, ohne Muth, mit getheiltem Interesse, wo besonders die Ahnen-Probe anstatt ihrer persönlichen Eigenschaften gilt, konnten leicht Fürsten mit Energie, geübte Landes-Kollegien und gewandte Minister, siegend zu Felde ziehen; denn nur Geist, lebendige Vaterlands-Liebe, das Gefühl der Gleichheit vor Recht und Gesetz, Achtung des Verdienstes, eine durch Erfahrung und Mitgefühl erzeugte Kenntniß des National-Zustandes, Unerschrockenheit und Muth, freie Erörterung der Rede müssen die Volks-Vertreter unterstützen. Der Vortrag eines Ministers, eines Prälaten, Fürsten, Ritters, Gelehrten und Bauern, darf nicht nach seiner Persönlichkeit, sondern nach dem Inhalt bemessen werden; lange hieß es aber, wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand. Wer Burgermeister ist, acht Ahnen zählt, derjenige, den Kreutze und Orden, etwa erbliche und verkäufliche Aemter, Glücksgüter, auszeichneten, galt auch als ein tüchtiger Landstand. Aber giebt auch wirklich eine ehemals bewiesene Geschicklichkeit der Ahnen bei Turnieren, Privat-Fehden,

bei Kreuz- und Römerzügen u.dgl. den Nachkommen jederzeit die Gewandheit, das Recht zu vertheidigen? — Das Benehmen vieler Ausschüsse der Verordneten, entsprach eben so wenig dem Geiste des Instituts, sie legten selten öffentliche Rechenschaft, und herrschsüchtig verhinderten sie nicht selten die Berufung des Landtags, die geheime Verwaltung der anvertrauten Gelder, ließ oft mit Recht auf Eigennutz schließen. Da wo diese und ähnliche Gebrechen an der Tagsordnung waren, mußte das landschaftliche Gebäude zu einem bloßen Schattenbild herabsinken, wie dieses auch wirklich oft der Fall war, und zum Theil noch ist.

§. 85.

Aber diese Gebrechen drückten nicht allgemein die landständische Verfassungen, es gab rühmliche Ausnahmen. Auf jeden Fall hatte man doch durch die Landstandschaft, wenigstens die Möglichkeit einer Herrscher-Willkühr Schranken zu setzen, sie blieb eine tröstende Idee, und der deutsche Boden, welcher die landständische Verfassung getragen hat, ist schon deswegen ehrwürdig. Daraus selbst konnte wieder eine gesetzliche Freiheit erstehen. Die deutsche Nation mußte in den Augen einer Jugend, welcher die Geschichte des Vaterlands nicht fremd ist, eine andere Würdigung erhalten, als ob sie zum unbedingten Gehorsam, Geben und Arbeiten verurtheilt sey, und war die ständische Verfassung ausgeartet, so ist es auch unstreitig der Fall mit vielen Staatsverwaltungen gewesen. Eigentlich brauchte

dieses Gebäude nicht gewaltsam eingerissen, und die Baumaterialien vernichtet zu werden, es bedurfte blos einer neuen Zimmer-Abtheilung und tüchtiger Bewohner. Dieses Erbstück und Gemeingut der deutschen Nation, woran selbst ihre einzelnen Fürsten emporgesäugt worden sind, soll sich nun, dem Himmel sey Dank, in verklärter Gestalt wieder gebähren; wie ferne aber nicht nur die Erwartungen der deutschen Stämme, sondern auch der mit ihnen in neue Verbindung getretenen europäischen Völker in Erfüllung gehen, mag folgende Darstellung lehren. Nur als erläuternde Vorbereitung werden noch einige Bemerkungen über die besondere landständische Verfassung einzelner Länder vorausgeschickt.

Sachsen.

§. 86.

Während die ständische Verfassung besonders im südlichen Deutschland einer neuen Art von Regierungs-Gewalt weichen mußte, oder aus andern Gründen schon früher ihr Daseyn, oder ihren Einfluß verloren hatte, erhielt sie sich in den sächsischen Ländern, namentlich in den Herzogthümern Gotha, Weimar, Meinungen, Hildburghausen, Altenburg, (nur Koburg ausgenommen), zum Wohle dieser Länder, zur Aufrechthaltung des Kredits, und zur Erleichterung der Unterthanen in schweren Zeiten. Nach altdeutscher Gewohnheit giebt dort vorzüglich der Besitz eines großen Landeigenthums Anspruch auf ständische Rechte, und da vormals der Adel die

größten Besitzungen hatte, oder noch behauptet, so hat er in dieser Eigenschaft einen ausgezeichneten, ja überwiegenden Antheil an der Repräsentation. Diese großen Landeigener, woher der Name Landstände kömmt, stellten nämlich ehemals das Volk dar, dazu kommen die geistlichen Stifter als Grundeigenthümer, und die Stadträthe gleichfalls als Gutsbesitzer, mit Ausschluß der kleinen zahlreichen Landeigner. Das rechtliche Gefühl der Herzoge von Sachsen, und eine weise Politik lehrte sie, sich nicht durch den Glanz einer neuen Souveränität blenden zu lassen, sie wollten ererbte Regierungs-Rechte, auch dem herkömmlichen Gesetze gemäß, ausüben, und hierin allein ihre Legitimität suchen. Selbst im Königreich Sachsen blieb die ständische Verfassung ein Beweis, daß weder die königliche Würde, noch ein gezwungenes Bündniß mit dem damaligen Frankreich, die Aufhebung eines den Deutschen so theuren Instituts, wie jenes der Landstandschaft, nothwendig veranlassen konnte. Indessen bedarf die ständische Verfassung der Herzogthümer, besonders aber jene des Königreichs, eine den Fortschritten der Bildung, dem Wechsel des Eigenthums, der Annäherung und Vermischung der Stände angemessenen Revision. Im Königreiche werden zahlreiche und wichtige Staatsbürger, wie die Landbauern nicht, oder nur scheinbar durch den Adel vertreten, der Adel, der ohne Bedenken von seinen Bauern noch ungemessene Frohnen und Hofdienste verlangt, erscheint aber nicht als bloßer Eigenthümer von Grund und Boden, denn sonst könnten andere so zahlreiche Besitzer nicht ausgeschlossen seyn, sondern sein Repräsenta-

tions-Recht klebt schrift- und urkundlich an gewissen liegenden Gründen; wie die Persönlichkeit des Leibeigenen an die Scholle, so ist hier ein nationelles Recht gleichfalls an einen bestimmten Grund und Boden geheftet, aber nicht einmal unbedingt erlangt jeder Eigenthümer eines solchen Guts das landschaftliche Recht, ein Grundsatz, welcher in den Herzogthümern mehr in Anwendung kam, sondern eine Ahnenprobe muß erst die Eigenschaft eines solchen Landeigenthümers, sohin auch sein Recht zur Landstandschaft beurkunden. Gleichsam, als wenn persönliche Eigenschaften durch eine Vorherbestimmung bei gewissen Familien wohnten, so ist auch die Würde des Landmarschalls bei der Familie Löser erblich. Der Adel, die Prälaten und Städte, versammeln sich in abgesonderten Curien. Es ist aber schwer abzusehen, wozu in unsern Tagen diese Trennung und hierarchische Abstufung bei Berathungen über allgemeine National-Angelegenheiten noch gelten sollen, warum ein Edelmann, ein Stadt-Deputirter und ein Prälat nicht gemeinschaftlich denken, überlegen und beschließen dürfen. — Wie durch Rang, so sind auch die Prälaten und der Adel durch Rechte von den Deputirten der Städte, überhaupt vom dritten Stand getrennt, erstere besitzen bedeutende Steuer-Privilegien, es herrscht also ein ungleiches Interesse und ein Grund von Spaltung, der Begriff von Nationalität verschwindet gänzlich; daher wälzen die obern Stände die größte Last auf den dritten Stand; so kam es auch, daß sie sich im Jahre 1811 bei der Stände-Versammlung, dem allgemeinen Grundsatz, der gleichen Besteuerung entgegen setzten, obwohl

die Noth des Landes und selbst der angebliche Patriotismus der obern Stände, diese Gleichstellung aller königlichen Unterthanen verlangt hätte und so zeigten sich diese Adels- und Prälaten-Curien blos berufen, um Staatszweckwidrige Auszeichnungen und Vorrechte zu bewahren. Die Regierung hielt es damals nicht für rathsam, den gordischen Knoten zu zerhauen und so ist bis auf dem heutigen Tage, die dem dritten Stande gebührende Erleichterung, noch nicht zu Theil geworden. Die Ausschüsse im Königreiche, werden nicht durch freie Wahl gebildet, gewisse, den Stiftern und Rittergütern und einzelnen Städten anklebende Privilegien, bestimmen die Mitglieder; endlich sind die Rechte der Landstände, zu sehr in einzelnen Urkunden und Recessen zerstreut, keine geordnete Publicität, setzt sie mit dem Lande in Verbindung und verschafft ihnen Zutrauen, oder fordert sie zur Rechenschaft auf. — Eben so wenig, als die Landstände des ehemaligen Churfürstenthums, den wahren Grundsätzen einer National-Repräsentation entsprechen, ist dieses bisher in beiden Lausitzen der Fall gewesen. Keine ständische Versammlung in Deutschland konnte bis auf den heutigen Tag beinahe auf so viele Vorrechte stolz seyn, als jene von der Oberlausitz. Es giebt daselbst zwei Stände, die Prälaten und Ritter, endlich die Städte. Ohne Bewilligung dieser beiden Stände dürfen in der Oberlausitz keine Steuern ausgeschrieben werden; sie werden von ihnen unter dem Namen von freiwilligen gutherzigen Bewilligungen selbst erhoben, einen Theil der Beamten wählen sie selbst, oder schlagen, wie zu den

Finanz-Stellen, Kandidaten vor. Zehn Deputirte der sechs Städte bilden mit den höchsten Beamten das höchste Gericht des Landes, Oberamt genannt, sie üben richterliche Gewalt aus, und nur ein Hofgericht konkurrirt mit ihnen. Beide Hauptbestandtheile, die Ritter und Prälaten einerseits, die sechs Städte andererseits, sind im Gleichgewichte, jeder Theil hat eine Stimme. Nicht nur der Landesherr, sondern auch das Oberamt eine ständische Behörde, darf den Landtag berufen. Nur wenn das landesherrliche Interesse in das Spiel kömmt, ist die Bestätigung der Beschlüsse von Seite des Fürsten nothwendig. In der Niederlausitz besitzen die Landstände wenigstens ähnliche Rechte, sie ernennen wenigstens einige Oberamtsräthe, die Städte und die Landschaft bilden zwei Curien mit gleichen Rechten, indessen wird hier der Landtag vom Landesherrn berufen, auch müssen sämmtliche Beschlüsse von ihm bestätigt seyn. Sollte man nicht wenigstens in der Oberlausitz das Land der Freiheit suchen, und doch herrschte daselbst bisher noch die drückendste Leibeigenschaft? Niemand, als gerade die privilegirten Stände, hat ein Interesse an der landständischen Versammlung, deren Streben dahin geht, Vorrechte durch glückliche Umstände seit so vielen Jahrhunderten gerettet, auch fernerhin auf Unkosten der übrigen Untergebenen zu behaupten, und letztere verfassungsmäßig niederzudrücken. Nur an sich hatten nämlich in frühern Zeiten diese Landstände gedacht, als sie sich einem Oberherrn unterwarfen, blos ihre, nicht allein die allgemeinen Landesrechte hatten sie im Auge. Diese Verfassung legte bisher der Vereinigung beider

Lausitzen miteinander, und dieser mit dem Königreiche die größten Hindernisse im Wege, es zeigte sich ein wahrer status in statu. Daß sich endlich auch hier, wie in dem übrigen Sachsen, unter kräftigem Ansehen der preussischen und sächsischen Regierung allmälig eine landständische Verfassung, oder eine wahre Repräsentation, ohne Standes-Vorrecht, Volks-Vertreter, welche vor den Augen der Nation, in ihrem bessern Geiste und Sinn handeln, Wächter der allgemeinen gesetzgebenden, vollziehenden und Finanz-Gewalt bilden mögen, kann nur allgemeiner Wunsch seyn. Die privilegirten Stände werden nicht übersehen, daß ein Unterschied, zwischen ehemals, wo der größte Theil des Volks, noch unmündig war, und jetzt eingetreten ist, daß sich Niemand, ohne Gefahr aus Eigensinn und Egoismus, einem allgemeinen anerkannten Reichs-Prinzip entgegen setzen darf, daß bevorrechtete Stände anderswo Alles verlohren haben, weil sie nichts aufopfern wollten, daß es nur möglich ist durch Mäßigung einen Theil ihrer Rechte zu sichern, und wie diese nur in der vereinten uneigennützigen Kraft aller Unterthanen, und in der Unterstützung einer so humanen Regierung, wie die des Landes, eine dauernde Sicherheit erhalten.

Mecklenburg.

§. 87.

Im Norden von Deutschland, etwa Ostfrieß-

land, und andere freie kleine Landstriche ausgenommen, beruhte zeither meistens die Verfassung auf Adel, d. h. auf den großen Landtagen erschienen alle Landsäßigen vom Adel in Person, auf den Ausschußtagen, die aus ihrer Mitte gewählten oder herkömmlich bestimmten Repräsentanten, die Städte blieben ohne großen Einfluß. Die größeren Landtage, sind also als ein Bild der alten germanischen National-Versammlung anzusehen, wo alle gewaffneten freien Landseigenthümer in Person erschienen, nur ist hier durch das Lehn-System und das aristokratische Prinzip, die Freiheit in die Wohnungen einzelner begünstigten Geschlechter geflohen. Durch die besondern Ausschußtage nähert sich die Theilnahme der Freien, an den Staats-Angelegenheiten, dem Repräsentativ-System, aber es ist gleichfalls auf einen bestimmten Stand beschränkt; nur die Vorrechte des Adels und der Prälaten wurden mit Hintansetzung des übrigen Volks-Intresses, vertreten. Dieses System fand sich bisher mehr oder weniger in Hannover, Sachsen, Holstein, Schwedisch-Pommern u. dergl., ist aber im vorzüglichsten Grade in Mecklenburg zu Hause. Während Gustav Adolph IV., die Leib-Eigenschaft bis auf die letzte Spur in Pommern aufhob, die schwedische Verfassung einführte, jeder Bauer, als freier Biedermann, auf den Landtagen erscheinen konnte, und das platte Land aufblühte, während sogar eine unumschränkte Herrscher-Gewalt in Dänemark, längst das Beispiel der Veränderung des Bauern-Zustandes gegeben, in Hannover und allenthalben nützliche Verbesserungen eingetreten waren, sehen wir in Mecklenburg, gegen alle Grundsätze der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, aller

weisen Staats-Oekonomie zum Trotz, nicht einmal einen kräftigen Anfang gemacht, eine zahlreiche und arbeitsame Menschenklasse, aus dem Zustande einer politischen, unwürdigen Unmündigkeit zu erheben. Eine drückende Leibeigenschaft, ist noch in diesem Lande die Regel, nur einzelne Edeldenkende, haben seit 20 Jahren den Anfang mit einer Vererbpachtung kleiner Güter gemacht, und noch hat diese Emancipation nicht allgemeine Nachahmung gefunden. Allein dieser entehrenden Sklaverei ungeachtet, welche noch den deutschen Boden befleckt, ist in Mecklenburg eine mit vielen Vorrechten ausgerüstete Landschaft herkömmlich; eine Menge Freiheits-Briefe, Landtags-Recesse, Streitigkeiten mit den Fürsten, eine muthvolle, bisweilen oft eigensinnige Vertheidigung, der herkömmlichen Rechte, sind uns in der Geschichte der ständischen Verfassung aufbewahrt. Die Stände führten sogar vom Jahre 1660 — 1775 einen langwierigen Prozeß mit ihren Landes-Fürsten, welcher, nachdem er dem Lande mehrere Millionen gekostet hatte, sich mit einem Vergleiche endigte, womit man hätte anfangen können. Das Lob dieser Verfassung wollen wir daher Andern überlassen, weil es uns schlechterdings unmöglich ist, uns damit zu befreunden. Dort wo tägliche Frohndienste herrschen, das arme Volk für seinen Leibherrn die Kuh melkt, dessen Lämmer füttert und Gänse stopft, Dienstkorn und reichlichen Zehnt entrichtet, seine dienstfähigen Kinder auf den Hof schicken muß, damit sie zum Dienste ausgelesen werden, wo der Leibeigene nur gegen schwere Abgaben den Bedem Erlaubniß zu heirathen erhalten

kam, wo selbst die Frucht jedes mühsamen Erwerbs beim Todesfall als Besthaupt den Herrn zu bereichern, bestimmt ist, mit einem Worte, wo der Landbauer als servile pecus angesehen wird, hat man noch nicht einmal den Anfang zu einer Volks-Repräsentation gemacht; dort giebt es keine mit Gerechtigkeit, Tugend, Menschen- und Vaterlandsliebe beseelte Stände. Glücklicher Weise ist aber die Zeit vorüber, wo es ausserhalb der Städte nur Herren und Knechte gab. Niemand will in dem Verhältniß der gedrückten Leibeigenen ein väterliches oder patriarchisches Verhältniß mehr erblicken; denn der gutdenkende Vater denkt auf Erziehung und Ausbildung seiner Kinder, und führt dadurch ihre Emancipation herbei; der Sohn, welcher einstens in Rom unter strenger väterlicher Gewalt stand, so lange der Vater lebte, konnte sich doch eine besondere Art von Vermögen erwerben (peculium), aber hier hat nicht einmal der angestrengteste Fleiß auf einen bestimmten Ersatz und freien Genuß zu rechnen. — Die Abschaffung der Leibeigenschaft ist freilich nicht das Werk eines Tags; der Adel von Esthland hat die Schändlichkeit dieses Systems erkannt, indem er den Monarchen von Rußland um Aufhebung der Leibeigenschaft bat. Aber mit gesetzgeberischer Weisheit, hat man daselbst bestimmt, daß die Aufhebung nach und nach geschehen, und erst innerhalb 14 Jahre vollendet seyn sollte. Der Reitz für Eigenthum ist auch in den fruchtbaren Strichen von Mecklenburg erwacht, Unterricht und Achtung des gedrückten Landmanns müssen ihn erhöhen, und Niemand wird dadurch mehr gewinnen, als der Adel, weil die Arbeit

und Kultur des Bodens, von Seite eines freien Menschen, die Früchte eines gezwungenen Frohndienstes weit übertrifft. Wir sahen in unsern Tagen in den Reihen jener Schaaren, welche zur Abschüttlung einer fremden Uebermacht auszogen, auch Mecklenburger zur Erkämpfung einer gesetzlichen Freiheit auf dem Schlachtfelde erscheinen; bestand aber das Mecklenburgische Kontingent blos aus Adelichen und Städtebewohnern? Waren früher die Rechte des Adels meistentheils Kampfpreise, Früchte des Schwerdtes, und der Begünstigung, welche allmälig erblich und als Herkommen unter höherem Schutze gesetzt wurden, so haben nun auch die Landwehrmänner ihre Emancipation und Freiheit erstritten. Nur indem die Mecklenburger Stände nicht als privilegirte Kasten, sondern im allgemeinen Interesse sämmtlicher Unterthanen sprechen, handeln und kämpfen, wie es der ernste Wille vieler Edlen, nothwendig seyn muß, werden sie erst wahrhaft und ruhmvoll in die Geschichte der Vertreter der einzelnen deutschen Volksstämme aufgenommen werden.

B a i e r n.

§. 88.

In Baiern war schon seit der Mitte des 5ten Jahrhunderts ein eigener Volksstamm unter einer besondern National- und Schutz-Regierung vereinigt. Die Freien wählten ihre Herzoge und unterwarfen sich ihrer Herrschaft unter Vorbehalt besonderer Freiheiten, auch

an der Regierung selbst nahmen sie einen wesentlichen Antheil; schon zu Zeiten Karls des Großen finden wir daher die Landstände erwähnt, und sie werden mit Recht unter die ältesten gezählt, deren die deutsche Geschichte gedenkt. Nach dem Zeugnisse der aventinischen Chronik, und anderer bewährten Schriftsteller, verhandelten die Vornehmsten des Landes, welche nach dem damaligen Begriff von Nation das Ganze im Ausschusse vorstellten, alle öffentlichen Angelegenheiten. Ohne ihre Einwilligung durfte nichts an der Verfassung geändert werden, war aber die Frage über Krieg und Frieden, über Erhöhung der bestehenden Abgaben, über die Nothwendigkeit neuer Auflagen, oder traten ausserordentliche Veranlassungen ein, waren die Vornehmen selbst uneinig, so wurden alle Freien versammelt. Wir haben also das Bild einer volksthümlichen Regierung. Aber wie allenthalben, so bildete sich auch hier der Volksstamm in verschiedene Klassen von Staatsbürgern aus, der Adel, die Städte und Märkte und die Geistlichkeit, bekamen als Gutsbesitzer nach und nach Antheil an den Landtagen. Während sich der Adel in Schwaben, Franken und am Rhein größtentheils von den Landesversammlungen trennte, und in der Folge die Reichs-Unmittelbarkeit erlangte, so blieb der baierische Adel, die Markgrafen von Oesterreich, und wenige Familien abgerechnet, landsäßig, die Verfassung, wie wohl nationeller, als viele andere, konnte demohngeachtet bei den Vorrechten der Geistlichkeit, und bei dem großen Einflusse des Adels nicht jene Richtung nehmen, wie es der Fall in Würtemberg war. Indessen fanden sich die

baierischen Stände, die Städte und Märkte und die adelichen Geschlechter, bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts (1311) veranlaßt, sich zur Vertheidigung herkömmlicher Rechte in einen gemeinsamen Körper zu verbinden. Daraus entstand mit der Zeit gleichsam eine ewige oder bleibende Eidgenossenschaft, welche sich nach den Ideen der damaligen Zeit, besonders bei den adelichen Familien, als den ersten Begründern, und bei gewissen Städten zugleich mit der Landstandschaft fortpflanzte, gerade wie die Pairswürde in England, und das Recht gewisser Städte und Flecken zum Parlament zu deputiren. Was lange als Recht, war ausgeübt worden, aber bisweilen in Gefahr kam, verloren zu werden, wurde endlich schriftlich festgesetzt, und so entstanden in der Folge von Jahrhunderten jene Freiheitsbriefe, bereits im Jahre 1514 und 1568 gesammelt und 1779 erneuert, und mit einem Anhange vermehrt. Diese Sammlung enthält die Handvesten oder Privilegien, Landesverträge, Vereinigungen und Bündnisse gemeiner Landschaften des Herzogthums Ober- und Niederbaiern. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

Das Land soll ohne Einwilligung der Stände weder getheilt, noch veräussert, noch verpfändet werden, schwere Kriege sollen die Herzoge blos mit Rath der Stände anfangen. Die Unterthanen leisten alsdann erst Erbhuldigung, wenn der Herzog des Landes Freiheiten beschworen hat. Weder Umgeld, noch sonst eine Auflage, darf vom Fürsten ohne Bewilligung der Stände erhoben werden. Ausserordentliche

Steuern, die Uebernahme von Schulden heissen daher Bewilligungen, und bei jeder solchen Bewilligung bewahrten die freien Stände immer auch für die Zukunft ihre Rechte und Freiheiten, und dabei wurde vorerst die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einkünfte, d. h. des Kammerguts nachgewiesen. Die Landstände verwalteten selbst die ausserordentlich bewilligten Steuern, um sie gewissenhaft zu dem bestimmten Zwecke verwenden zu können; sobald der Zweck dieser ungewöhnlichen Auflagen erfüllt worden, z. B. so bald die Schulden bezahlt waren, hörten sie nach dem Rechte von selbst auf. Vermöge eines vertraulichen Verhältnisses, zwischen den Ständen und dem Regenten, sah man die Steuern, als absolute Pflicht, als Frohndienst, welchen man an den Zwingherr in Geld zu leisten hatte, keineswegs an, sondern als freiwillige Gaben der Liebe, der Ueberzeugung, daß es das allgemeine Beste, und die Ehre der Regierung fordere, weswegen auch die Herzoge, stets öffentlich ihren Dank, für diese und ähnliche theilweise Vermögens-Aufopferungen darbrachten. — Verfassungsmäßig hatten blos Einheimische auf Staats-Aemter Anspruch, die Beamten selbst waren auf Beobachtung der Landes-Freiheiten und Rechte verpflichtet, in jedem Amts-Sitze war daher eine beglaubigte Urkunde über die Landes-Freiheiten aufgehängt; gewiß, um die Beamten zu erinnern, daß sie als Diener des Staates, vorzüglich die Landes-Gesetze und Rechte im Auge haben sollten. Das Verhältniß, zwischen den Baiern und ihren Herzogen, war durchaus vertragsmäßig bestimmt. Beide kontrahirende Theile

dachten sich in frühern Zeiten, wie auch in andern Ländern, so gleich, daß sie ihren Verträgen, die ausdrückliche Bestimmung beifügten, wie die Stände das Recht hätten, falls ihren Beschwerden, über verfassungswidrige Regierungs-Handlungen, nicht abgeholfen würde, einen bestimmten Widerstand zu leisten. In dieser Absicht, überhaupt zur standhaften Aufrechthaltung ihrer Rechte, schloß daher ins besondere die Ritterschaft, nicht nur ein Bündniß unter sich, sondern sogar mit Reichsstädten, und zwar einer urkundlichen landesherrlichen Erlaubniß zu Folge. Die beiden baierischen Herzogthümer, wurden vertragsmäßig vereinigt, vertragsmäßig ging die Regenten-Würde, erblich an eine bestimmte Familie über. In frühern Zeiten, wo man dem geschichtlichen Ursprung der Dynastien noch näher war, trug man kein Bedenken, die Sache ihrer Wahrheit gemäß auszusprechen. Ludwig der Baier, erwähnt daher in dem von ihm ausgestellten Freiheits-Briefe, nicht nur dankbar der Dienste, welche ihm, alle Klassen von Unterthanen erzeigt hätten, sondern er bestätigte auch die herkömmlichen Rechte und Freiheiten deswegen, weil die Baiern ihn und seine Erben, von Erbschaftswegen zu ihrem Herrn gefordert und genommen hätten. Von einem göttlichen, gleichsam prädestiirten Rechte auf Beherrschung, welcher sich die Unterthanen, wie dem Schicksale, auf welche Weise sie immer geführt werden möchte, unbedingt unterwerfen müßten, ist hier keine Rede: vielmehr übten die Stände, eine geregelte Mitherrschaft aus, selbst an der

Vormundschaft, bei der Minderjährigkeit ihrer künftigen Regenten, nahmen sie Antheil. Zur Zeit der Abschliessung des Tübinger Vertrags, 1514, fanden sich die baierischen Stände, wegen Verletzung ihrer Rechte, veranlaßt, zu München einen neuen Verein, zur Vertheidigung ihrer Rechte, abzuschliessen, sie stellten daher einen engern Ausschuß, als beständigen Wächter ihrer Gerechtsame auf. Acht Personen, oder Verordnete, aus allen Ständen gewählt, und zwar vier aus einem jeden Herzogthume, sollten von nun an, das baierische Volk, fortwährend vertreten, und gegen Verletzung vertragsmäßiger Rechte schützen. Jährlich mußten sie sich zu bestimmten Zeiten versammeln, aber zu allen Zeiten durften die Unterthanen ihre Hülfe anrufen, die sonst nutzlos angebrachten Beschwerden wiederhohlen, oder durch sie, an den Regenten und die Kollegien gelangen lassen. Bei wichtigeren Veranlassungen, bildete sich der engere Ausschuß, zu einem größeren, von 24 Mitgliedern; dieser konnte beim Fürsten, auf eine allgemeine Versammlung des ganzen Landtags antragen. Aber mit Bestellung dieser Verordneten, hörte nach und nach die Wirksamkeit des großen Landtags auf, sohin auch die Möglichkeit ihrer Verantwortlichkeit; sie handelten bald selbstständig, anstatt an die Instruktion ihrer Kommittenten gebunden zu seyn, auch war es ein offenbarer Mißgriff, daß die Würde eines Verordneten, gerade z. B. mit der Bürgermeister-Stelle zu München, Straubingen und Landshut, wie erblich verbunden blieb. In der Regel berief der Landesfürst die allgemeine Versamlmung des Adels, der Prälaten,

Städte und Märkte. Es war wenigstens als Grundsatz aufgestellt, daß sich alle besondern Stände wechselseitig vertreten, also im allgemeinen Interesse handeln sollten. Die Kabinets-Justiz ist verfassungsmäßig verbannt; denn Niemand sollte willkührlich, sondern blos nach dem Rechte, also nach bestehenden Gesetzen gerichtet werden. Auch den einzelnen Städten und Märkten waren besondere Privilegien und Rechte verfassungsmäßig zugesichert. Eine fortlaufende Reihe von Herzogen, hat diese und ähnliche Verfassungs-Grundsätze bis auf die neuesten Zeiten beim Regierungs-Antritte als verbindlich erklärt; dieses ist auch beim Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs 1799 geschehen, und zur größeren Heilighaltung und Sicherheit wurden fernerhin die baierischen Rechte und Freiheiten von den Kaisern Siegmund, Friederich, Karl V., Ferdinand und Maximilian bestätigt. Obgleich die ständische Verfassung keinem der etwa vorgesetzten Ideale entspricht, ihre harmonische Entwicklung in frühern Zeiten durch häufige Trennungen der baierischen Lande und widrige Zufälle verhindert ward, so beruhte sie doch auf solchen Grundlagen, daß allmälig ein schöneres Gebäude darauf errichtet, und eine wahre nationelle Regierung unter der kräftigen Form der Monarchie daraus hätte hervorgehen können. Allein auch hier trug allmälig die Kabinets-Regierung den Sieg davon. Die Landtage verloren ihre Wirksamkeit und ihr Ansehen, jemehr das Streben nach Alleinherrschaft beschworne Rechte nicht zu achten anfing, und wohl von Beschwerden der Landstände, aber von keiner Abhülfe die Rede war.

Im Fache der Gesetzgebung der physischen und geistigen Kultur waren aber auch oft die Landstände, theils zu unerfahren, um wirken zu können, theils fehlte ihnen die Begeisterung für National-Ruhm. Der Adel, die Geistlichkeit und die Bürgermeister der Städte und Märkte blieben weit hinter jener besonnenen uneigennützigen, und dem Laufe der Dinge angemessenen Thätigkeit zurück, welche die Repräsentanten eines freien deutschen Volksstamms auszeichnen muß, wo nicht nur der Besitz, sondern auch das höhere Seyn vertreten werden soll. Die Stände konnten oder verstanden es nicht, die Staats-Regierung in den Schranken der Gesetzlichkeit zu halten, und zugleich nach dem Bedürfniß dringender Umstände frei zu handeln. Wie anderswo, stellten sich auch hier die Landtage als Geldtage dar, sie konnten also auch für das Volk, welches häufig durch sie neuen Lasten entgegen sah, nicht so erwünscht seyn; die Zusammensetzung der Stände war mangelhaft, die Begünstigten erblickten nicht sowohl National-, sondern vielmehr Privat-Standesrechte, entfernten so viel möglich die drückenden Lasten von sich, man drehte sich im Kreise alter Formen herum, und versteckte sich hinter Freiheitsbriefe und Protestationen, ohne Kraft und ausdauernden Muth. Aber demohngeachtet war dieser mangelhafte Zustand weit jedem andern vorzuziehen, wo Recht und Gesetz von persönlichen und zufälligen Eigenschaften der Staatsbeamten gänzlich abhängt, wo den Unterthanen entweder gesetzliche Waffen gegen Mißbräuche und Bedrückungen gänzlich mangeln, oder der Gebrauch derselben gegen die besten und anerkannten Absichten der Re-

gierung unter so vielen Rücksichten, Formen und Schranken seufzet, daß selbst vorhandene Schutzmittel ohne großen Nutzen sind. Besonders hatte das Daseyn einer ständischen Verfassung auf den öffentlichen Kredit den günstigsten Einfluß, wie der frühere Preis der Landstandschafts-Obligationen beweist. Freilich waren auch in frühern Zeiten die Staatsbedürfnisse nicht oft so augenblicklich und stürmisch gebietend, als in den letzten Zeiten. Allein da, so scheint es uns, wo die Stände die Zahlungsverbindlichkeiten übernehmen und leisten, haftet gleichsam das Vermögen jedes einzelnen Bürgers als Sicherheit, die vollziehende Macht unterstützt nöthigen Falls den öffentlichen Kredit; aber diese Garantie, dieses Zutrauen fehlt sehr leicht, einer geheimen Finanzverwaltung, mit welcher die Unterthanen durch Repräsentanten in keiner Verbindung stehen. Hier sind die Gläubiger sehr furchtsam, weil sie kein Mittel zu haben wähnen, den Staat zur Vollziehung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen. Die ständische Verfassung, hatte sich wie schon oben bemerkt, überhaupt gleichartig mit der Reichs-Verfassung fortgebildet, aber sie verschwand auch mit ihr immer mehr; je größer die Unabhängigkeit der Reichsstände in Beziehung auf die allgemeine deutsche Gesetzgebung ward, desto mehr wuchs das Streben, auch im Innern, von dem freilich oft lästigen, auch nicht immer staatsklugen Einfluß der Landstände frei zu werden. So mußte die ständische Verfassung, welche sich mit allen Vorzügen nnd Gebrechen, und in alten, nicht mehr passenden Formen fortschleppte, endlich einer gewaltigen Zeit weichen.

§. 89.

Im Jahre 1807, wurden einsweilen die landständschaftlichen Kassen aufgehoben, und mit der Staats-Kasse vereinigt. „Weder nach der Geschichte noch nach den Begriffen einer ständischen Verfassung, heißt es, in dem darüber erschienenen Dekret, gehört die eigene Erhebung und Verrechnung der Staats-Auflagen zur Wesenheit der ständischen Verfassung. — Es ist eine Verrückung der Scheidewand der Gewalten ꝛc. — Indeß blieb noch die ständische Verfassung, in den Provinzen, Baiern, Neuburg, Tyrol und Voralberg bestehen; sie wird in derselben Verordnung, als eine wichtige Materie erklärt, worauf die Wohlfahrt des Staats und seine Stärke beruhe, und zugleich ihre Erhaltung oder vielmehr die Umformung, nach den Erfordernissen höherer Staatszwecke und der Einheit des Reichs versprochen. Diese Erneuerung war allerdings Bedürfniß; durch Aufhebung der Klöster, hatten die Prälaten aufgehört, einen politischen Stand im Staate zu behaupten. Die Domkapitel, welche in den vormals geistlichen Staaten, größtentheils die Rechte der Landstände an sich gezogen hatten, waren verschwunden, u. nichts an ihre Stelle getreten; die frühern Einrichtungen in den Bisthümern, bei den Finanzstellen, wo sich beinahe allenthalben noch ständische Ausschüsse befanden, welche die Steuern zur Abtragung der Schulden der Domainen-Kammer und zur Bestreitung des Kriegswesens besonders mit verwalteten, wie dieses unter

andern in Bamberg und in Salzburg der Fall gewesen, wo ein bleibender Ausschuß, das Kassier-Amt die Steuer-Stube, die Militär-Oekonomie, die Befestigung, das Bau- und Magazin-Amt, unter sich sah, hatten eine neue Gestalt erhalten, die frühere, wenn auch bisweilen leidende Kontrolle war verschwunden. Ein großer Theil des Adels, welcher bisher einzeln, oder in Vereinen, seine Unabhängigkeit behauptet hatte, kam mit der Landes Regierung, wieder in genaue Verbindung, und verlangte daher auch in Beziehung auf die Landes-Versammlung seine Stellung. Ehemals freie Städte, wurden der Hoheit des baierischen Scepters unterworfen, viele heterogene Theile, mußten im Drange einer gewaltigen Zeit, zur gemeinsamen Thätigkeit und Anstrengung, zur Einheit verbunden werden; es mußten also unter ganz veränderten Umständen, neue Anstalten, an die Stelle der alten treten. Dieses sollte nun dnrch das Verfassungs-Edikt vom 1. Mai 1808 erzielt werden. Es fing damit an, daß es die landständische Verfassung in allen Provinzen als aufgehoben erklärte. In benachbarten Staaten, ließ man sie theoretisch auf dem Papiere bestehen, und umging sie praktisch. Auch die Deputationen und landschaftlichen Korporationen der einzelnen Stände, wurden aufgelöst, die Gebäude, Archive und Registraturen, den königlichen Stellen übergeben, gewiß in der Absicht, um sie den Ständen aufzubewahren; denn die Regierung ist nicht gesonnen, denselben die Urkunden zu ihrer Geschichte zu entziehen. Dagegen wurde an demselben Tage, in der Konstitution des Königreichs

Baiern, eine baierische National-Repräsentation verordnet. Unverkennbar ist aber diese, nach den Grundsätzen des ehemal. Königreichs Westphalen geformt. Sie beginnt mit gänzlicher Aufhebung der Leib-Eigenschaft, spricht den Grundsatz gleicher Besteuerung aus, versichert freie Konkurrenz aller Unterthanen zu Staats-Aemtern, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Gewissens- und Preßfreiheit; in der That ist auch jede Censur, jene der politischen Tagsblätter ausgenommen, aufgehoben worden, auch sind entscheidende wirkliche Anstalten, zur Herstellung der religiösen Freiheit und der Bildung der Nation, unter oft schwierigen Umständen, getroffen. Die Minister, sohin auch die übrigen Staatsdiener, sind der Urkunde zu Folge, wegen Verletzung der Verfassung, dem Könige, dessen Befehle sie unterzeichnen und vollziehen, verantwortlich. In jedem Kreise, sollen aus denjenigen 200 Land-Eigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen von den Wahlmännern, 7 Deputirte auf 6 Jahre gewählt werden. Hiemit giebt weder der Adel der Geburt, noch jener des Geistes und Herzens, sondern blos das Vermögen oder Geld den Unterthanen die Aussicht in die Reihe der Repräsentanten zu treten. Indessen wurden durch eine Verordnung vom 22. Dez. 1811 die Majorats-Herrn und adeliche Lehnsbesitzer, als gebohrne Repräsentanten der baierischen Nation erklärt. Hatten vorher die Prälaturen und Stifter vielleicht einen verhältnißmäßig zu großen Einfluß auf die Landesversammlung, so ist nun der geistliche Stand als solcher gänzlich umgangen. Die französische Verfassung

gestattete z. B. in Italien den Gelehrten Zutritt zum gesetzgebenden Körper, ehemals besaß die Universität Ingolstadt, als Eigenthümerin eines Klosterguts, das Landstandschafts-Recht, vor der Hand ist aber weder die Akademie in München, noch die hohe Schule zu Landshut genannt. Aus vielen Rücksichten ist die Gegenwart von Rechtsgelehrten bei der ständischen Versammlung nothwendig, um über verschiedene rechtliche Gegenstände ihr freies Gutachten wenigstens einziehen zu können; allein hier scheint wenigstens der Rechtsgelehrte, der Künstler, der erfahrne und ausgezeichnete Krieger, welcher etwa das öffentliche Zutrauen, aber kein Vermögen besitzt, um in der Klasse der höchst Besteuerten zu stehen, ausgeschlossen zu seyn. Die Wahlmänner werden nicht von der Gesammtheit der Bürger von Zeit zu Zeit ernannt, sondern lebenslänglich vom Könige bestimmt, so wie auch der Präsident und Sekretär der Wahl-Kollegien von der Wahl des Königs abhängen. Wenigstens einmal im Jahre sollen sich die Deputirten auf Berufung des Königs versammeln. Sie wählen aus sich Kommissionen von 3 — 4 Mitgliedern, welche über bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, Finanzen, über den Schuld-Tilgungs-Fond, und die innere Verwaltung berathschlagen. Dieses geschieht aber nicht ex officio, sondern blos so oft, als es die Regierung von ihnen verlangt. Sind die Gesetze so vorbereitet, so stimmt die Reichsversammlung durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach absoluter Stimmenmehrheit. Es ist keine Rede von einer freien Diskussion; ja Niemand darf so-

gar das Wort führen, als die königlichen Kommissarien, und die Glieder der einschlägigen Kommission. Die vermittelnde Behörde zwischen den Repräsentanten und dem König ist der geheime Rath, er wird so viel als möglich aus verdienten Beamten aller Provinzen vom Könige gewählt, weil solche Männer mit den besondern Gewohnheiten, Landes-Gesetzen und Bedürfnissen der Provinzen bekannt, den Entwürfen durch Erfahrung und Sachkenntniß mehr Gewicht geben, und gleichsam in höherer Potenz die Staatsbeamten selbst wieder darstellen können. Der geheime Rath verhandelt zwar vorläufig die Gesetzentwürfe, und bereitet sie für die Landesversammlungen vor; die Grundzüge dazu werden ihm aber vom Kabinet vorgelegt; weder er noch der Reichstag haben also das Recht Gesetze vorzuschlagen. Das Gesetz über die Auflagen wird wie billig zuerst vom geheimen Rath abgehandelt, dann geht es an die Reichs-Versammlung. Sicherheit der Person und des Eigenthums sohin, auch die Unabhängigkeit der Justiz hat die Verfassung angelobt; ob damit eine Administrations-Justiz bestehen könne, welche der geheime Rath auszuüben berechtigt ist, mag jeder selbst entscheiden. Die Frage z. B. ob ein öffentlicher Beamter als solcher wegen Amtsverbrechen vor Gericht gestellt werden dürfe, entscheidet der geheime Rath; hat er die Zulässigkeit einer Spezial-Untersuchung anerkannt, so spricht dasselbe Kollegium durch eine Art von Widerspruch über den Bestand eines von ihm gefällten Urtheils, wenn der Angeschuldigte gegen die Spezial-Untersuchung appellirt; zwar besteht beim geheimen Rath eine eigene Sektion

für Justiz, aber eine solche Vereinigung von Verwaltung und Justiz in einem und demselben Kollegium benimmt der Gerechtigkeit das Ansehen ihrer Unabhängigkeit. Auch lassen sich Verwaltungs-Grundsätze denken, welche den wohlerworbenen Rechten einzelner Individuen und Korporationen entgegen sind, werden daher nicht alle Rechtssachen der Privaten und moralischen Körper an die ordentlichen Gerichte verwiesen, so wird selbst der gerechteste Urtheilsspruch bisweilen verdächtig. Es ist übrigens bei Beurtheilung der fraglichen Verfassung nicht zu übersehen, daß blos ein allgemeiner Umriß gegeben wurde, wahrscheinlich wäre die landständische Verfassung, wenn es an der Zeit gewesen wäre, sie auszuführen, durch mehrere erläuternde Edikte ergänzt worden. Man wollte übrigens die National-Repräsentation durch die Kreis-Deputationen noch mehr erweitern. Diese Deputationen sollen verfassungsmäßig die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag bringen, letztere werden abgesondert erhoben, und ausschließend zu ihrem Zwecke verwendet. Die Kreisstände haben eine Art von Petitions-Recht, sie dürfen ihre Vorschläge und Wünsche über die Verbesserung des Zustandes des Kreises durch das Ministerium des Innern an den König gelangen lassen. Die Kreis-Deputirten werden zwar aus der Kreis-Versammlung, aber vom Könige ernannt. Es schien vielleicht damals durchaus nothwendig, über die Gesinnung und Thätigkeit, so wie der National-Repräsentanten, als auch der Kreis-Deputirten wachen zu können; in ruhigen Zeiten begreift man freilich nicht, warum die Kreis-Deputirten, nicht mit den National-

Repräsentanten, sondern blos mit dem Ministerium in Verbindung stehen sollen. Die Kommunal-Verfassung muß auch nothwendig in der That der Idee einer wirklichen National-Repräsentation entsprechen, welche sich von obenherab, durch alle größere und kleinere Vereine erstreckend, den Zustand und den Willen der ganzen Nation, zur klaren Erkenntniß bringt, und allenthalben ein Selbstgefühl und eine Liebe für das allgemeine Vaterland erweckt. — So unvollkommen indeß das eben geschilderte Gebäude ist, so hatte man doch vermuthet, daß es wenigstens sogleich mit tüchtigen Bewohnern besetzt würde, allein dieser Theil der baierschen Verfassung, ist nicht in Anwendung gekommen; jedermann weiß übrigens, wie schwer es unter den darauf erfolgten Umständen war, etwas Neues, besonders nationelle Regierungen herzustellen. Die eben geschilderte Verfassung, sollte höchstens damals ein Nothbedarf seyn, für die gegenwärtige veränderte Zeit und den Standpunkt des baierischen Staats würde sie zu weit hinter den Wünschen, Rechten und Ansprüchen und der Cultur zurückbleiben. Daher hat die Regierung selbst darauf Verzicht geleistet und ob sie gleich beim Wiener Kongreß, sich jeder genauen Bestimmung der landständschaftlichen Rechte, durch die Bundes-Akte entgegensetzte, so hat sie doch zweimal, 20. Okt. 1814 und 26. Mai 1815 ausdrücklich erklärt, daß sie Se. Majestät der König schon früher beschlossen hätten, Ihren Staaten eine Ihrer Würde und den äussern und innern Verhältnißen angemessene und geeignete, Verfassung zu geben. Längst ist in dieser Hinsicht zu München eine

eigene Kommission niedergesetzt worden. Obschon die Resultate noch nicht bekannt sind, so läßt sich doch kühn behaupten, daß namentlich in Baiern, wo man unter allen deutschen Staaten, welche angebohrnen Fürsten gehorchen, zuerst die Idee einer National-Repräsentation aufgestellt hat, aber nicht in ihrer fruchtbaren Bedeutung hat ausführen können, wo man Grundsätze anerkannt, und zu vollführen angefangen hat, welche anderswo noch unter die frommen Wünsche gehören, ein nachahmungswürdiges Muster einer ständischen Verfassung wird aufgestellt werden. Die Regierung wird so wie sie stolz war sich beim Kongresse einen Zwang auflegen zu lassen, auch großherzig das im Angesichte der Welt gegebene Versprechen erfüllen, am wenigsten sich von Nachbarstaaten übertreffen lassen. Weder das Geschrei unruhiger Menschen, noch die Reden der Schmeichler, welche die baierische Nation als unmündig darstellen, und National-Repräsentanten zu bloßen Stadträthen, und unterthänigen Rathgebern umstempeln, und ihre Thätigkeit durch tausend Kunstgriffe hemmen, oder sogar dem Volke verhaßt zu machen wünschen, können auf eine so liberale Regierung Einfluß haben, auch wird sie die Ansicht jener zu würdigen wissen, welche gegen alle Erfahrung aus irgend einem Grunde behaupten, ein künstlicher Mechanismus der Staatsverwaltung könne die lebendige Thätigkeit von Volksvertretern ersetzen, und der Nation die allgemein ersehnte Bürgschaft ihrer Rechte geben. Ohne Furcht und Schrecken sieht die Regierung schon längst ihre Bürger bewaffnet, ihre Waffen sind der Beweis des Zutrauens von Seite der

selben, dessen sich jene in der Stunde der Noth, wie im Kampfe, würdig gemacht haben, das Symbol der Selbstständigkeit. Die baierischen Unterthanen sind nirgendswo stürmisch aufgetreten, um von der Regierung zu verlangen, was Rechtens und an der Zeit ist, sie haben ruhig und vertrauungsvoll unter vielen Mißgeschicken ausgeharrt. Ein wechselseitiges nnd unverrücktes Zutrauen zwischen Volk und Regierung muß daher auch mit einem dauernden Erfolg gekrönt werden; die Regierung wird ohne Zweifel die Erfahrungen der Vergangenheit, die Lehren der Gegenwart benützen, und mit Rath bewährter Staatsbürger den künftigen National-Vertretern bald mit einem Verfassungs-Entwurfe entgegen kommen, dem sie sich im Namen der Nation gerne und freiwillig unterwerfen. Aber auch nur durch eine liberale und allen Theilen gleich nützliche und zeitgemäße Verfassung, wird das baierische Volk sowohl im deutschen Staatenverein, als in der europäischen Republik einen würdigen Rang erhalten, und zu behaupten im Stande seyn.

Oesterreich.

§. 90.

Das besondere europäische Staaten-System stellt uns die größte Mannichfaltigkeit der innern Verwaltungs-Formen dar, diese entwickelten sich auch vorzüglich aus der Entstehungsart der Staaten selbst. Mehrere Landeigner begaben sich unter dem Schutze und

der Hülfe eines einzigen Angesehenen, und behielten sich gewisse Freiheiten bevor, oder mehrere bereits bestehende Staatskörper begaben sich unter ähnlichen Bedingungen unter ein gemeinsames Oberhaupt, wodurch Staatenvereine entstehen; so lange die Unterwerfungs-Bedingungen von der Schutzherrschaft geachtet wurden, bestand eine vertragsmäßig freie Verfassung; sobald aber die Regierung ihres großen Wirkungskreises wegen, verschiedenen Amtsbehörden übertragen wurde, so war ein Schutz gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt nothwendig, und Stände mußten die Freiheit des Volks bewachen. Diese Stände stellen sich entweder als Landräthe dar, indem ihr Gutachten zu Gesetzen und Auflagen verlangt wird, ihre Beschwerden angehört werden müssen; oder ihre Einwilligung zur Erhebung von Abgaben, zur Bildung neuer Gesetze ist wesentlich nothwendig, und hierdurch erlangen sie eine Mitherrschaft. Es zeigt sich eine National-Regierung. In England, im Niederland und in Frankreich, haben sich bereits solche National-Regierungen gebildet, oder sie können doch im Laufe der Zeit entstehen; diese drei Monarchien waren aber ehemals Staatenvereine, sie haben aber so viel möglich jede Besonderheit der Provinzen aufgegeben, und eine gemeinsame Reichsversammlung gebildet, dieses ist in England durch Vereinigung der Parlamente der drei Reiche, im Niederland durch Bildung einer allgemeinen National-Repräsentation geschehen, in Frankreich sind gleich beim ersten Sturme der Revolutionen die besondern landstandschaftlichen Verfassungen aufgeboben worden, und man hat die Einheit der

ganzen Nation ausgesprochen. Ein ganz entgegengesetztes System wird in Oesterreich verfolgt. Dieses Kaiserreich besteht aus einer Menge besonderer Staaten, welche blos durch das erbliche Oberhaupt, und durch eine Kabinets-Regierung verbunden sind. Die besondern Bestandtheile, wie z. B. Oesterreich ob der Ens, unter der Ens, Steiermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren, Schlesien und Gallizien, haben besondere Provinzial-Regierungen und Landstände, und letztere genau die Gestalt, Vorzüge und Gebrechen, welche wir schon anderswo kennen gelernt haben. Die Geistlichkeit und Prälaten, der hohe und niedere Adel, die Städte, in Steiermarkt und Kärnthen auch die Märkte, nehmen nach langem Herkommen an den Landtagen Antheil, senden Deputirte zum Obersteueramt, verhandeln die Postulate und Abgaben, es finden sich größere und kleinere Ausschüsse, Verordnete, Einnehmerstellen, in der Regel liegt aber auch hier das Uebergewicht bei den privilegirten Ständen, so werden aus dem einheimischen Herrn- und Ritter-Stand die vornehmsten Staatsämter in Böhmen besetzt, ähnliches in Oesterreich, der Bauernstand wird beinahe nirgends vertreten; in Gallizien erscheint blos die einzige Stadt Lemberg bei den Landtagen; in Böhmen sind blos 6, in Oesterreich blos die sogenannten landesfürstlichen Städte, Landstände; man fordert in Oesterreich, Mähren und Böhmen ꝛc. sogar Ahnenprobe von den landtags-fähig Begüterten zu dem Erscheinen auf Landtagen. Die ständische Verfassung in den verschiedenen Staaten Oesterreichs ist meistens eine bloße Form geworden, das allgemeine Staats-In-

teresse überwog das provinzielle, und den bisherigen Ständen war es nicht gegeben oder möglich, es zu übersehen. Durch die stehenden Heere, durch Erblichkeit des Throns, durch frühere Partheisucht der Stände, sind sie im Grunde gänzlich zum Schweigen gebracht, und sie werden daher in der Regel nur berufen, um den Willen der Regierung zu vernehmen. Indessen war dieses gleichwohl bisher in Gallizien, Böhmen, Mähren ꝛc. im Vergleich gegen die ehemalige Macht der Stände auffallender Weise der Fall, so haben doch erst in unsern Tagen, die Stände von der Steiermark, eine rühmliche Ausnahme gemacht. Als durch ein kaiserliches Postulat, für das Militär-Jahr 1816, eine unentgeldliche Landes-Lieferung von 20,826 $\frac{6}{8}$ Metzen Waitzen, 112,585 Metzen Korn und 120,734 $\frac{4}{8}$ Metzen Haber ausgeschrieben wurde, erklärte der vergrößerte Ausschuß der Stände am 28. Nov. v. J., die Unmöglichkeit, die Lieferung weder im Ganzen, noch theilweise, weder in Geld noch in Natura leisten zu können. Sie legten an den Tag, wie sehr sie überzeugt wären, daß der Regent nach seinem hohen Rechtsgefühl, von jedem seiner Unterthanen fordere, daß er auf dem Platze, wohin ihn das Schicksal versetzte, ohne Menschenfurcht, und ohne Rücksicht auf eigene Selbstheit, streng seine Pflichten erfülle; nun seyen sie aber die verfassungsmäßigen Organe, welche die Wünsche und Bedürfnisse ihres Vaterlandes am Throne auszusprechen hätten: ein Verschweigen der Verhältnisse welche die Lieferung zur Unmöglichkeit machten, wäre

daher ein Doppelt-Vergehen, gegen Vaterland und Regent. Sie beklagen sich über das Mißgeschick, daß so viele dringende Vorstellungeu, bei den höchsten Behörden, keine Würdigung erhalten. Die Stände des armen Steiermarks, seyen die ersten des österreichischen Staatenbundes gewesen, die sich dem Hause Habsburg unterwarfen, sie seyen diesem Hause in allen Stürmen eines halben Jahrtausends treugeblieben. — Sie schildern dann die traurige Lage des Landes, nach vier feindlichen Einfällen wären nun selbst die Elemente feindselig aufgetreten und Mißwachs betrübe das Land. Der arme Unterthan, fügen sie hinzu, mußte sogar die Grundsteuer für jene Zeit nachtragen, wo im Lande die Feinde hausten: durch unerträgliche Lasten und Unglücksfälle, seyen die Steiermärker, dem Elende Preis gegeben, und aller Lebens-Muth gewichen; während eine Gesellschaft Spekulanten, alles Getreide aufkaufe, um ein Monopol zu treiben. Möge unser gefühlvoller Landesvater mitten unter den prachtvollen Huldigungen in Italien, fahren sie fort, sich nur auf einige Augenblicke zu seinen Kindern zurückdenken, und sich in die Hütte eines armen Landmanns versetzen, der mit seinem Weibe und einer Schaar unmündiger Kinder, traurig von dem nahenden Hunger spricht, indeß der Bezirks-Bothe herein tritt, ihm zu verkünden, daß er auch seinen noch wenigen Getreide-Vorrath, also gleich dahin abliefern müsse. — Möge sich sein Vater-Auge, nach einer andern Hütte wenden, wo der mitleidige Landwehrmann, sein Kommißbrod, mit der hungernden Bauern-

Familie theilt, bei der er sich auf Exekution befindet.“ Sie erklären die Art, wie die Bezirks-Verwaltungen und Kreis-Aemter zu Werke gehen, für verfassungswidrig: verlangen eine Kommission, welche aber von Hütte zu Hütte wandeln soll; Gleichstellung mit den neuen Unterthanen, welche nur den fünften Theil der reinen Einkünfte dem Staate zu opfern hätten; die Steuerpflichtigkeit sey unbestritten; aber der Staat müsse auch die Subsistenz seiner Unterthanen sichern. Zu allen Zeiten, schließen sie — selbst im minder aufgeklärten Mittelalter — nahmen väterliche Regierungen auf Mißjahre Rücksicht, und unser Receß vom 30. Juni 1753 sichert der Steiermark in solchen Epochen sogar eine Abschreibung vom ordinären Recessual-Quantum zu. Desto billiger ist also unsere Bitte, nur von einer Abgabe verschont zu bleiben, die uns die Natur selbst durch 3 Jahre so kärglich zugemessen hat.“

Eben so kräftig als diese Vorstellung war die dadurch herbeigeführte Rechtfertigung der Stände vom 4. Jan. 1816 an die Gubernien, welche höhern Orts zum Berichte aufgefordert wurden. Hier finden sich folgende von allen Staatsdienern zu beherzigende Worte: „Eine hohe Landesstelle kennt ihre erhabene Bestimmung, und weiß, daß ihr Wirkungskreis sich nicht blos auf eine theilnehmungslose Ausführung höherer Befehle beschränke, sondern die noch schönere Pflicht mit umfasse, für das Wohl und Glück derer zu sorgen, die in den Provinzen leben, welche ihrer Leitung an-

vertraut sind; nur jener Staats-Beamte kann als wirklich seine Pflicht erfüllend, angesehen werden, der das Beste des Landesfürsten in der eifrigsten Mitwirkung zur Beglückung seiner Unterthanen zu befördern strebt.“ — Ein landesfürstliches Postulat müsse erst von den Ständen angenommen und ausgeschrieben seyn, bevor man von Seite der Stellen zu wirklichen Verfügungen schreite. Einem Lande seine alte durch die graue Vorzeit geheiligte Verfassung der äussern Form nach, theoretisch belassen, praktisch hingegen beweisen, daß man ihre wahre Existenz nimmer anerkennen, den Landes-Repräsentanten keine Rechte mehr zugestehen wolle, sey ein Vorgang, der gewiß nicht in der Gesinnung Sr. Majestät liege, und jener gutmüthigen Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland nachtheilig werden dürfte, die in einem Staate jedes Herz erwärmen müsse, wenn er im innern glücklich, und gegen jeden Andrang von Aussen unüberwindlich seyn solle. — Alles, schließen die Stände, indem sie ihre Bitte um völligen Nachlaß wiederhohlen, hat auf diesem Erdenrunde seine Gränzen, und das Unmögliche läßt sich durch keine Gewalt möglich machen! — So die Stände von der Steiermark; sie sind ein neuer Beweis von der Nothwendigkeit einer Volksvertretung, besonders auch in großen Monarchien, und in unserer Zeit, wo die so nöthige moralische und religiöse Gesinnung vielfach von den Staatsbeamten gewichen ist, welche hiemit aufhören, als Biedermänner vor dem Throne die Sprache der Wahrheit zu reden, vielmehr sich als blos blinde Vollzieher höherer Be-

fehle ansehen, und durch eine kriechende und bequeme Unterwürfigkeit und Fühllosigkeit Alles aufbieten, um Regierungen mit den edelsten Absichten, verhaßt zu machen, und wie jeder Handwerker ihr Amt blos als einen Erwerbszweig ansehen. Ohne Landstände haben die Bewohner der Monarchien keinen Schutz für persönliche Freiheit, gegen Bestechung, drückende Lasten und Vergeudung des Gemeinguts. Die Entfernung der obersten Regierungs-Behörde, tausend Schwierigkeiten, und abermals Bestechung, lassen die Beschwerden, entweder gar nicht, oder unvollkommen ins Kabinet gelangen. Dem gegenwärtigen, beinahe allgemein mißlichen Zustand der Staatsverwaltung, wie bisher blos durch Staatsbeamte mit dem anmaßlichen Titel von gebohrnen Volksvertretern begegnen wollen, heißt unverbesserlich das Uebel nähren. Wo alles von persönlichen Eigenschaften der Regierenden abhängt, dort kann eine einzige schlechte Regierung das Werk von ganzen Generationen zerstören. Stände und Publizität geben den Beamten einen Sporn und Ehrgefühl, nur dadurch entsteht eine Vorliebe für Landes-Verordnungen, dadurch ist die Verbindung mit der ganzen Nation möglich, ohne sie und Publizität stehen besonders die einzelnen Länder in Gefahr, römische Provinzen zu werden, es erscheinen Statthalter, wie Verres, ein Heer großer und kleiner Despoten drückt die wehrlosen Stände darnieder, und schwächen den Gemeingeist; ist dieses gleichwohl in Oesterreich nicht der Fall, so wäre es doch bei gänzlichem Untergang der ständischen Verfassung, und bei einer under edelgesinnten Regierung möglich. Noch erfreuen

sich die Ungarn, d. h. vorzüglich der Adel, einer National-Regierung, Tirol hat seine ständische Verfassung erneuert, dem Herzogthume Salzburg ist eine seiner Geschichte und den Fortschritten des Zeitgeistes angemessene ständische Verfassung versprochen. Ich habe beschlossen, sagte der Kaiser, bei Gelegenheit der am 12. Juni zu Salzburg geschehenen Erbhuldigung, in dem Herzogthume Salzburg, die vormals bestandene ständische Verfassung, mit den Abänderungen welche die veränderten Zeitverhältnisse erfordern, wieder herzustellen. — In den beiden italienischen Königreichen, ist ein allgemeiner und besonderer Landrath angeordnet; das neue Königreich Illyrien, ein grösstentheils slavischer Stamm, zwischen Italien, Ungarn und Steiermark, kann nicht ohne Erneuerung der ständischen Verfassung bleiben, auch dort sind durch traurige Zeitereignisse, die Menschen aufgeweckter und politischer geworden. Der Wiener Kongreß hat den Pohlen überhaupt, sohin auch den unter österreichischen Scepter stehenden, eine National-Repräsentation zugesichert, und Rußland hat bereits einen rühmlichen Anfang gemacht. Oesterreich gehört, ausser Preussen und Hannover, zu jenen Mächten, welche mit großem Nachdrucke, sich der ständischen Verfassung beim Kongresse annahmen, nur dem Drange der Umstände nachgebend, hat es in die Aufnahme des höchst unbestimmten 13. Artikels in den deutschen Grund-Vertrag eingewilligt: es läßt sich also nicht zweifeln, daß nicht nur die besondere provinzielle landständische Verfassung verbessert, sondern auch mit dem Laufe der Zeit, eine allgemeine, das In-

teresse sämmtlicher Bestandtheile der österr. Monarchie berücksichtigende, werde eingeführt werden; hierzu berechnet jene oben erwähnte Huldigungs-Rede des Monarchen: „Ihr werdet eine Verwaltungs-Form erhalten, die dem Zeitgeiste, eueren Bedürfnissen, der Beförderung eures Wohlstandes und dem Verbande, in den ihr mit meiner Gesamt-Monarchie tretet, angemessen ist.“ — Ohne Anmaßung, dürfte man vielleicht behaupten, daß durch eine Versammlung, wenigstens eines allgemeinen Reichs-Rathes, welcher vorzüglich die Finanzen, zum Gegenstand seiner Berathschlagung nimmt und öffentlich seine Ansichten darlegt, vielleicht die günstigsten Wirkungen hervorgebracht und die wahren Gründe und Hindernisse, woran in einem, an Hülfs-Mitteln so reichem Lande, die Kabinets-Finanz-Pläne bisher scheiterten, zu Tag befördert werden könnten, und denselben ihre Macht benommen würde; schon allein die freie Publicität, wird jene Künste entlarven, wodurch nach der Sage der Zustand der Finanzen, eine reiche Quelle des Erwerbs, für einzelne wohlhabende Staatsbürger und Gesellschaften wird. Auch wird endlich die Rechtlichkeit einen neuen Sieg davon tragen, wenn gezeigt wird, daß zwar ein unverschuldetes Unglück den öffentlichen Kredit habe schwächen, und den Staat an Erfüllung seiner Verbindlichkeit hindern können, verbesserte Umstände aber, sogleich auf das eifrigste benutzt werden, um ein System wieder zu ordnen, welches mit dem Interesse so vieler Millionen Menschen zusammen hängt. Die Regierung hat bereits anerkannt, daß der Nation, welche durch eine lange Reihe

von Jahren, beinahe gränzenlose Aufopferungen im Kriege gemacht, auch einige Früchte des Sieges von Rechtswegen zustehen, sie hat demnach den Antheil an der französischen Kriegs-Kontribution, etwa 36 Millionen Gulden, 20 Millionen Franken Kriegskosten-Ersatz von Neapel, 6 Millionen vom Kirchenstaat, $4\frac{1}{2}$ von Toskana zu den Operationen der Zettelbank angewiesen. Die in Oesterreich festzugründende Schulden-Tilgungs-Kasse kann, wie die Erfahrung aller Zeiten in so vielen Staaten beweist, nur durch einen wirklichen und bestimmten Einfluß der Stände auf die Verwaltung des Schuldenwesens, Festigkeit und Zuverlässigkeit gewinnen, einer Schulden-Tilgungs-Kasse ohne ständische Einwirkung fehlt jede Garantie, sie erscheint als ein leeres Spiel, durch ständische Theilnahme, durch Entfernung jedes störenden oberherrlichen und ministeriellen Einflusses findet sie in der letzten Instanz ihre Gewährleistung, selbst in dem Privat-Vermögen der Volksvertreter und ihrer Kommittenten. Mit einem Worte, National-Schulden müssen von den Repräsentanten der Nation öffentlich anerkannt, und von denselben die Einkünfte zur Vollziehung und Abtragung mit verwaltet werden. Die Oberaufsicht wird aber der dadurch so sehr in ihren edlen Zwecken unterstützten Regierung gewiß Niemand absprechen.

Die Ahnen des gegenwärtigen österreichischen Kaiserhauses haben in der Person als deutsche Kaiser den wohlhergebrachten ständischen Rechten den möglichsten Schutz angedeihen lassen. Auch in unsern Tagen hat

die Regierung in Oesterreich, während man allenthalben auf Vernichtung alles Positiven, auf völlige Losreissung von aller Autorität des Herkommens ausging, oder mit den durch die französische Revolution aufgekommenen Ideen ein gleißnerisches Spiel trieb, in dem ungeheuern Kampf des Alten und Neuen sich entschieden auf die Seite des Alten geschlagen; man sah den Frevel und die Thorheit ein, auf den Umsturz alter Ordnungen und Verfassungen eine ganz neue Welt nach wandelbaren Ansichten zu bauen, man sah ein, daß man die Gegenwart von der Vergangenheit nicht abschneiden dürfe, ohne in die Luft zu bauen. Hat dadurch Oesterreich auf manchen wirklichen oder schimmernden Vortheil der neuen Staatskunst Verzicht geleistet, so ist doch nach Beendigung des Kampfes die Möglichkeit geblieben, die geretteten Materialien zu einem bessern Staatsgebäude zu benützen, die Zeit ist herangekommen, viele Ideen von den Kaisern Joseph und Leopold, welche an der Zeit und dem widerstrebenden Stoff scheiterten, auszuführen. Die Zeit hat besonders gelehrt, jene Ausartungen der Staatsformen und trüglichen Versuche, welche jede nur Treue und Gesetzmäßigkeit liebende Seele mit Entsetzen erfüllen, glücklich zu umgehen. — Die wunderbare Zusammensetzung des österreichischen Kaiserreichs, die Verschiedenheit der Sprachen, Religion, Bildung, des Bodens, des besondern National-Interesses, geben freilich luftigen Verfassungsplanen keinen Spielraum, nur eine erfahrne und besonnene Staatskunst kann hier Wunder wirken, und im Frieden neue Reiche erobern; diese wird

aber am meisten durch eine provinzielle und allgemeine National-Repräsentation unterstützt werden können, wovon erstere in großer Unvollkommenheit, letztere gar nicht vorhanden ist, gewiß aber das Meiste beitragen kann, manche Scheidewände verschiedener Staatsgebiete zu entfernen, und mit den Wohlthaten des freien Verbands auch die Interessen, die Rechte und Pflichten aller Unterthanen einander näher zu bringen. Zwei humane und bewährte Civil-Gesetzbücher schützen bereits die bürgerlichen Rechte, und verbinden die deutschen, gallizischen und italienischen Lande, noch hat dem Bureau-System das Kollegial-Systeme nicht weichen müssen, diese und andere günstige Verhältnisse, Zeit und Geduld, und die Früchte einer längst eingeleiteten Volks-Bildung werden zum Gelingen einer zeitgemäßen Verfassung sehr vieles beitragen.

Die Wiedergeburt der ständischen Verfassung in Deutschland.

§. 91.

Nassau.

Es giebt keine Regierung in Deutschland, wo die National-Repräsentation nicht eine vorzügliche Berücksichtigung genösse; alle haben sie ihren Völkern versprochen, und keine hat es bis jetzt gewagt, geradezu zu erklären, daß sie den Untergebenen keine volksthümliche Staatsverwaltung zu geben für gut halte, und hiemit

das erwachte National-Gefühl zu verachten. Man kann demnach auf die Rechtlichkeit der deutschen Fürsten insbesondere vertrauend, den zweifelnden Gegnern geradezu die Behauptung entgegenstellen, daß alle bisher kund gewordenen Versprechungen keine blos im Drange der Umstände gemachten Gelübde, keine bloßen Worte sind, und daß selbst Verfassungs-Urkunden in unserer Zeit aufgehört haben, blos als augenblickliches Spielwerk den verlangenden Völkern gereicht zu werden. Die Künste der Täuschung, der politischen Taschenspielerei sind erschöpft und erkannt; klar liegen die Ansprüche und Bedürfnisse der Völker vor Augen. Hindernisse können eintreten, Aufschübe nothwendig werden, aber die Anstalten selbst dadurch nur an Reife gewinnen. In einer bewegten, denkenden und sich selbst fühlenden Zeit, wäre es über dieses thöricht, wie ein Nachtwandler, oder wie im Traume die Regierungs-Geschäfte zu führen. Ein lichter Tag ist rings um die Regierungen herangebrochen, so müssen sehen, was um sie vorgeht, und wissen, was sie wollen. Die Macht des bösen Prinzips ist von seiner Höhe gestürzt, die Meister einer unsittlichen Diplomatik, des Systems der Konvenienz, denen die Menschen und Völker blos als Rechenpfennige dienen sollten, haben Jenen weichen müssen, welche einer uneigennützigen und großherzigen Politik den verdienten Vorzug einräumen. Heimliche Vorbehalte, künstliche Mittel den Nationen selbst Lieblings-Anstalten verhaßt und drükkend zu machen, liegen ganz ausser der Denkart und Absicht deutscher Regierungen, auch sind die kleineren

Vogteien nicht deswegen aufgehoben, und die Freiheit erkämpft worden, um das alte Unwesen im größeren Style und Umfange zu treiben, die Regierungen können nicht mehr gesonnen seyn, Gesetze als Vogelscheuchen und als Geßlershüte aufzustellen. — Mit wahrem Vergnügen durchlaufen wir daher die einzelnen Staaten Deutschlands, und betrachten, was zur Errichtung, Wiederherstellung und Ausbildung einer würdigen National-Repräsentation bisher geschehen ist; einzelne Mißtöne, Verspätungen, Hindernisse, selbst Uneinigkeiten werden das Vertrauen auf den Sieg der guten Sache nicht schwächen. Muth, Ausdauer, Besonnenheit, Mäßigung, Entfernung jeder möglichen Leidenschaft, Uneigennützigkeit, Geradheit der Gesinnung, besonders aber reifes Nachdenken, das Studium der Menschen, der Wahrheitsspiegel, welchen uns die Geschichte vorhält, mögen nur jene nicht verlassen, welche besonders berufen werden, zur Herstellung einer geordneten National-Repräsentation wirksam zu seyn. Der Wahlspruch dieser Ausgewählten sey das Motto dieses Werks:

Iustum et tenacem propositi virum etc.

§. 92.

Der Zeitfolge nach hat die damals gemeinschaftliche Regierung des gegenwärtig vereinten Herzogthums Nassau in Beziehung auf eine den Zeitumständen angemessene Verfassung die Bahn gebrochen, indem sie bereits vom 1. und 2. Sept. 1814 eine Konstitutions-Urkunde

bekannt machte. Früher und nachher hat sie im Geiste dieses Grundgesetzes mehrere treffliche Anordnungen getroffen. Sie hat die Reste der Leibeigenschaft aufgehoben, den Frohndienst mit der Gerechtigkeit versöhnt, erbliche Vorrechte auf gewisse Staatsämter aufgehoben, sie bekämpft den wuchernden Nachdruck, für Geistes- und Gewissensfreiheit trägt sie eine besondere Sorgfalt, sie hat sich des Rechts oder vielmehr des Unrechts begeben, die Staatsdiener nach Willkühr abzusetzen, Gewerbfreiheit, gleiche Besteuerung ist ihr Augenmerk, und im Fache der Justiz, der Kultur, besonders der Erziehung, in Hinsicht des Fiskus hat sie heilsame Anordnungen erlassen. Die Grundlage der oben erwähnten Verfassung ist die National-Repräsentation. Haben gleichwohl die Volksvertreter noch nicht versammelt werden können, und sind mancherlei Umstände der nähern Ausbildung der landständischen Verfassung bisher hinderlich gewesen, so verdient doch wenigstens die Idee der Verfassung eine genaue Beleuchtung, und hier sey es ein für alle mal gesagt, daß jede in diesem Werke erscheinende Kritik nicht als gesuchter Tadel, sondern als eine einseitige wohlmeinende, wenn auch gleich irrige Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand anzusehen, nur das Nachdenken darüber zu schärfen, und auf den Gewinn der guten Sache durch eine zweckmäßige Belehrung in der That und Schrift hinzuwirken bestimmt ist. Denn auch bei dem Verfasser gilt die Ueberzeugung, daß warme Vaterlandsliebe mit der Verschiedenheit der Ansichten eben so gut bestehen könne, als sie von jedem Anspruch auf Unfehlbarkeit entfernt ist.

Die National-Versammlung besteht aus zwei Abtheilungen, aus einer Herrn- und Deputirten-Bank, letztere treten durch eine periodische Wahl ein, die Mitglieder der Herrnbank sind auf Lebenslang ernannt, oder erlangen durch Geburt das Recht an der Volksvertretung Antheil zu nehmen. Es giebt also nicht wie in Schweden, Churhessen, Tyrol, Sachsen und anderswo vier oder drei Curien von Landständen, sondern wie in England, Frankreich, Niederland, Amerika, Polen, Norwegen zwei Kammern, aber beide vertreten das ganze Land. Das Oberhaus besteht in England aus erblichen Lords, und aus der höhern Geistlichkeit, die Herrnbank in Nassau aus Adelichen, welche zum deutschen Fürsten-, Grafen- und Freiherrn-Stand gehören. Diese bekommen mit dem 25. Jahre das Stimmrecht, und können sich wie die Pairs selbst wieder durch procura vertreten lassen. Durch die Deputirten-Bank wird aber nicht blos das Grund-Eigenthum vertreten, sondern auch die Geistlichkeit, der gelehrte Stand und die höhere gewerbtreibende Klasse. Jede der drei christlichen Konfessionen schickt einen Deputirten, einen senden die höhern Lehr-Anstalten, drei derselben die gewerbtreibende Klasse, und 15 die Grund-Eigenthümer. Die Wahlen geschehen in den Steuer-Distrikten, Wählende und Gewählte müssen einen bestimmten Grad von Wohlhabenheit haben, und bedeutende Steuerbeiträge liefern. Der Landtag dauert sieben Jahre. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Die Staatskasse trägt die Wahl- und Landtagskosten. Regelmäßig wird jährlich ein Landtag ge-

halten, und beide Bänke versammeln sich zu gleicher Zeit. Der Herzog beruft, vertagt die Versammlung und löst sie auf. Herzogliche Kommissarien ohne Stimmrecht wohnen den Versammlungen bei. Die Volks-Repräsentanten stehen in Hinsicht ihres Benehmens in der Versammlung unter eigener polizeilichen Aufsicht, kein Mitglied darf ohne Zustimmung der Bank, wozu es gehört, verhaftet werden. Schutz der persönlichen Freiheit, Sicherheit des Eigenthums, Unabhängigkeit der Justiz soll vorzüglich erzielt werden. Kein Gesetz darf ohne Bewilligung des Landtags abgeschafft, kein neues gegeben werden. Die Eingangs erwähnten Verordnungen sind bestätigt. Wäre nicht auch in Nassau eine Revision der bestehenden Gesetze nothwendig? Der Herzog und die Stände dürfen Gesetze vorschlagen. Der Herzog erhält die Anträge zur Bestätigung, wenn die Mehrheit der beiden Bänke sie genehmigt hat. Wegen Verletzung des Grundgesetzes, wegen Bestechung und Mißbrauch der Amtsgewalt sind die Minister und Landes-Kollegien verantwortlich. Jedes ständische Mitglied darf auf Untersuchung antragen, sie wird erst durch Stimmenmehrheit in beiden Kammern erkannt. In England klagt das Unterhaus an, das Oberhaus richtet. Den Unterthanen steht das Petitions-Recht zu, die Bitten und Beschwerden werden nach Belieben an die Vorstände der beiden Abtheilungen schriftlich eingereicht. Die Wirksamkeit der beiden Bänke, ist dahin bestimmt. Jeder Antrag wird in beiden Bänken erörtert, die Stim-

menmehrheit entscheidet; sind die Meinungen getheilt, treten gleichzählige Deputationen mit ihren Präsidenten zusammen, um eine Vereinigung zu erzielen, erfolgt diese nicht, so entscheidet der Herzog. Die Abgaben müssen die Genehmigung der Stände haben, abweichend von andern Verfassungen, werden die direkten Abgaben blos auf ein Jahr, die indirekten für eine willkührliche Zeit, bis auf sechs Jahre bestimmt. Es finden Etats- Rechnungs-Ablagen in der Stände-Versammlung statt. Die Größe und Arten der Abgaben, haben nicht vorerst die Deputirten zu bestimmen, sondern die Stimmenmehrheit sämmtlicher Stände entscheidet hierüber, d. h. die Stimmen in beiden Kammern, werden nach geschehener besonderer Umfrage zusammengezählt und dieses giebt erst die Stimmenmehrheit der Landstände zur Bewilligung, Modifizirung oder Aufhebung einer Steuer. Hierin bilden die Stände gleichsam Eine Versammlung. In Nassau ist also das erste Beispiel einer Pärs-Kammer in Deutschland aufgestellt worden, wahrscheinlich soll sie die Verfassung gegen zu schnellen Wechsel sicher stellen, übereilten Vorschlägen begegnen; der ehemals reichsunmittelbare Adel scheint berufen, für des Landes und seiner ehemaligen Unterthanen Wohl thätig zu seyn, und in seinem verfassungsmässigen Wirkungskreis, Einheit in die Gesetzgebung, Vereinfachung in die Verwaltung zu bringen. Blos billigen Rücksichten soll Raum gelassen werden. Die Erfahrung muß über den Werth dieser Einrichtung entscheiden. Die Verfassung sucht freilich einem aristokratischen Uebergewichte begegnen zu wollen, die An-

zahl der Deputirten ist allerdings größer, als jene der Herrn-Bank, und inwieferne im Punkte der Abgaben nicht die beiden Kammern für sich, sondern der ganze Landtag, als ein Körper, nach Stimmenmehrheit der einzelnen Köpfe entscheidet, so ist gewissermassen das Uebergewicht der Deputirten, wenn sie gleichstimmen, entschieden; aber nach der Natur der Sache, wird leichter eine Uebereinstimmung in der Herrn- als in der Deputirten-Bank möglich seyn; im Fache der Gesetzgebung ist ohne dieses das Gewicht beider Bänke gleich. Im Vorbeigehen sey bemerkt, so lange die Rechtsverhältnisse besonders des deutschen ehemals unmittelbaren Adels nicht vertragmäßig bestimmt und unter Garantie des deutschen Bundes gesetzt sind, so wird sich leicht eine hemmende und reagirende Parthei bilden. Die Herrn-Bank wird sich nothwendig zu einer aristokratischen Opposition bilden müssen, besonders in so ferne abgesonderte Versammlungen statt fänden. Die Herrn-Bank ist übrigens eine künstliche vielleicht von England nachgeahmte Anstalt. — Die Staatsrechtlichen Verhältnisse der englischen Lords sind aber ganz verschieden von jenen des deutschen Adels. Die erste Kammer im Niederland ist in Beziehung auf die Zweite, sehr beschränkt, sie besteht nicht aus bloßen Adelichen, wenigstens ist darin kein besonderer Stand vorherrschend. Der Senat in Nordamerika bildet sich aus Bürgern, welche vollkommen gleiche Rechte, mit den Mitgliedern der Repräsentanten-Kammer haben, dort ist aber auch keine erbliche Regierung, und wichtige Gegenstände müssen nothwendig durch eine doppelte Abtheilung von Gesetzgebern verhandelt werden, weil sie

Niemand über sich anerkennen. Das Lagthing in Norwegen wird aus allen National-Repräsentanten gewählt, und ist wesentlich von der Herrnbank verschieden, wie noch ausführlicher gezeigt werden wird. Warum in Nassau sich nicht alle Klassen von Unterthanen in Einer Versammlung durch ihre Vertreter vereinigen sollen, warum man zu dem künstlichen Mittel einer besondern Herrnbank seine Zuflucht nimmt, ist schwer abzusehen. Jeder Unterthan, auch der Adel, wenn seine Rechte einmal der Willkühr entzogen sind, hat ein Interesse an der Realisirung der liberalen Verfassungs-Grundsätze, hierin liegt ihre Stätigkeit und der Grund ihrer Erhaltung. Daß der Adel, besonders in einer Stellung wie die englische, eine vorzügliche Stütze des Throns und der Verfassung seyn könne, ist wahr, die Geschichte hat aber auch oft das Gegentheil bewiesen; in Dänemark und Schweden hat das aristokratische Prinzip traurige Wirkungen hervorgebracht, und ohne die Anmaßungen eines oligarchischen Reichsraths wären die Dänen nicht in die Lage gekommen, sich einem allgewaltigen Königs-Gesetz unterwerfen zu müssen. In Würtemberg bildete sich eine treffliche Verfassung ohne Adel aus, in Norwegen und Nordamerika ist der Adel entweder ohne hervorragenden Einfluß, oder gar nicht vorhanden, und doch giebt es daselbst gute Verfassungen. Republiken und gesetzliche Monarchien können wenigstens ohne erbliche Staatswürdenträger bestehen; hiemit ist nicht behauptet, als ob es erlaubt sey, den Adel niederzudrücken, vielmehr gebühren ihm in Deutschland verfassungsmäßige Rechte, aber eine künstliche Stellung desselben in der Landes-Ver-

sammlung scheint uns zu einer würdigen Thätigkeit desselben, und zu einer freien ehrenvollen Wirksamkeit nicht nothwendig. Man fordere vom ehemals reichsständischen Adel keine ungerechten Aufopferungen, sind diese zu seiner Zufriedenheit oder staatsrechtlich einmal positiv bestimmt, dann gebe man ihm einen, seinem Vermögen, seiner Bildung u. bürgerlichen Ehre entsprechenden Antheil an der Repräsentation, und er wird vereinigt mit den übrigen Volksklassen, Gelegenheit finden seine verfassungsmäßigen Rechte zu behaupten, und zur Harmonie der Staatsverfassung, zur ritterlichen Bekämpfung der Tyrannei, unter welcher Form sie sich auch erheben mag, beitragen. Dem von den Vorältern ererbten Ansehen, dem Besitze großer Glücksgüter, und den Mitteln zu einer hervorstechenden Bildung muß ein geistiges Gold beigemischt werden. Die frühere physische Kraft, die Richtung auf Behauptung und Erwerbung eines blos auf materiellen Besitz gegründeten Ansehens, muß mit einem Worte zu einem geistigen höhern Adel gesteigert werden. Der Adel ist bestimmt in neue Schranken zu treten, mächtige Triebfedern müssen zu einer kräftigen und standhaften Anstrengung in Bewegung gesetzt, das allgemeine Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten, ein Geist der Untersuchung, eine Kraft der Einsicht, ein feuriger Patriotismus durch die Nation verbreitet, und dazu der Einfluß der Geburt und des Reichthums mit geistigen Eigenschaften verbunden werden; dieß sind großherzige und adelnde Anstrengungen, der unausbleibliche Kampfpreis ist allgemeine Liebe und Achtung, und ein bleibender Nachruhm: die schönsten Vorrechte, welche sich die

Edlen unter den Sterblichen erringen können. Ausschließende blos von Zufällen abgeleitete Vorrechte, finden eben so wenig Unterstützung in den neu erwachten bessern Gefühlen der Deutschen, als sie ungünstig für die Vervollkommnung der Bürger und beeinträchtigend für die Wohlfahrt des Staats sind. — Der Nassauer Verfassung fehlt übrigens eine vorzügliche Eigenschaft, d. h. die Publicität der Verhandlungen; die Sitzungen der Landes-Versammlungen sind nicht öffentlich, blos eine Stimmenmehrheit entscheidet, ob 25 Exemplare für jedes Mitglied, die Verhandlungen betreffend, gedruckt, und daß sachgemäße Auszüge (ein unbestimmter Ausdruck) aus den Sitzungs-Protokollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden dürfen. Was das neue und freiere Leben der Deutschen betrifft, die Wirksamkeit einer volksthümlichen Verfassung soll also in der Regel nicht an die Sonne treten, Vertreter und Kommittenten nicht in augenscheinlicher Verbindung stehen, das Staatswohl ohne durch die öffentliche Stimme bewacht zu werden, den oft dunklen Berathungen überlassen bleiben? — Lord Castlereagh sagte ohnlängst im Parlamente: „Deutschland sey derjenige Theil des festen Landes, wo sich der politische öffentliche Geist in der größten Vollkommenheit entwickelt habe, obgleich die Einrichtungen zur Sicherheit der freien Rede nicht soweit gediehen wären, als in England.“ Sollen nun auch fortwährend jene Verhandlungen, wo die großen Interessen der deutschen Volksstämme verhandelt werden, durch den Schleier des Geheimnisses bedeckt werden, und die Stände aber-

mals, was schon einmal Schlözer bemerkte, in die Möglichkeit versetzt werden, ihre Kommittenten verfassungsmäßig zu verrathen? Die Stände selbst, und der liberale Geist der Nassauer Regierung werden das Volk gewiß von jenem aus §. 9. leicht entspringenden Mißtrauen befreien. Hoffentlich werden sich die Landstände bald versammeln, und durch Eintracht ein Werk beleben und ausbilden, dessen Hauptanlage die höchste Achtung verdient. Die Nassauer Regierung hat übrigens ihr Recht auf eine selbstständige und dauerhafte Stellung unter den verwandten deutschen Stämmen auch dadurch beurkundet, sie hat die ständische Verfassung, als vor Entstehung des deutschen Grundvertrags publizirt, unter die Gewährleistung der alliirten Mächte gestellt, sie wird sie gleichfalls unter den Schutz des deutschen Bundes stellen; in der Ueberzeugung, daß die Kraft und Festigkeit desselben selbst wieder durch die ständische Verfassung der einzelnen Bestandtheile eine der ersten Grundlagen erhält. —

Würtemberg.

§. 93.

Die Vorgänge in Würtemberg in Beziehung auf die Herstellung und Verbesserung einer zeitgemäßen Verfassung haben nicht nur die Aufmerksamkeit aller Deutschen, sondern auch der übrigen europäischen Staaten auf sich gezogen; beide unterhandelnde und streitende Theile die Regierung, und die Stände haben letztere in ununterbrochenem Zusammenhange, erstere wiewohl später ihre Ansichten durch das Regierungsblat

der Publicität übergeben. Man sehe unter andern das Staats- und Regierungsblatt vom 26. August l. J., wo das königl. Ministerium dem Würtemberger Volke über den Gang der Unterhandlungen zur Errichtung einer neuen Verfassung, und über die verzögernden Ursachen gewissermassen Rechenschaft giebt und wiederholt den beharrlichen Ernst des Königs versichert, daß er Seiner seits Alles aufbieten werde, um die einstimmigen Wünsche aller Vaterlands-Freunde zu erfüllen und so muß es endlich kommen, daß selbst durch den Einfluß des unpartheiischen Richters der Oeffentlichkeit und des Volks, die Verfassungs-Grundsätze gleichsam vorgeschrieben werden. Um aber hierüber vorläufig in einiger Weise unpartheiisch urtheilen zu können, so muß man den gegenwärtigen Stand der Dinge an die Vergangenheit knüpfen.

Kurze Entwicklungs-Geschichte der altwürtemberger Landes-Grund-Verfassung.

§. 94.

Die Verfassung Würtembergs ist wie die englische ein Werk mehrerer Jahrhunderte; sie hat besonders das Eigene, daß kein aristokratisches Element, nemlich der Adel, sie besonders hinderte oder beförderte. Dieses Land gehört nemlich zu den sogenannten Patrimonial-Landen, wo das Grundeigenthum nicht größtentheils in den Händen großer Landsaßen sich befand, sondern dem Fürsten, der Kirche und den Bürgern ge-

hörte, und neue Landestheile sich vertragsmäßig nach und nach anschloßen; frühzeitig trennte sich der Adel von dem Landes-Verbande, daher erschienen auch blos Prälaten, Bürger und Landbauern bei den allgemeinen Versammlungen. Bildete sich im Norden die Verfassung mehr aristokratisch aus, weil besonders das Grundeigenthum in den Händen Weniger sich befindet, große Majorate gelten, und das bürgerliche Element sich nicht so frei entwickeln konnte, so ward sie hier mehr demokratisch oder bürgerlich, überhaupt volksthümlich. Sie beruht, wie alle nationalen Regierungen auf frei eingegangenen Verträgen, zum Vortheil aller Staatsbürger. Daher finden wir auch in Würtemberg eine Menge Urkunden und Verträge zwischen Regenten und Unterthanen: was den Engländern ihr großer Freiheitsbrief, oder die Bestätigungsakte (Act of settlements) ist, das vertritt in Würtemberg der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Diese vor 302 Jahren unterzeichnete Urkunde ist, ob sie sich gleich auf Herkommen, und namentlich auch auf den Vertrag von Münsingen von 1482 fusset, doch als Hauptquelle des Würtemberger Staatsrechts bis zum Jahre 1806 anzusehen. Der Tübinger Vertrag sichert die politische und bürgerliche Freiheit des Landes, das Repräsentativ-System, die Selbstbesteuerung, das Petitions-Recht, den Einfluß der Stände auf Gesetzgebung u. dgl. Ausserordentliche Umstände wirkten dazu, diesen merkwürdigen Vertrag zu stiften, und allen Würtembergern theuer zu machen; denn kaiserliche, pfälzische, badische, würzburgische Gesandte, so wie auch die Bischöfe von Straßburg und

Konstanz wirkten mit um die damals zwischen dem Herzog Ulrich und den Ständen obwaltenden Irrungen auf eine entscheidende und dauerhafte Weise zu beendigen. Spätere Zusätze und Erläuterungen erweiterten diesen Grundvertrag. Selbst Kaiser Karl V. nährte durch seinen Statthalter den Prinzen Ferdinand die Verfassung; er gab ihr durch Errichtung eines engern Ausschusses Schnellkraft, einen festen Mittelpunkt und eine sorgsame Wache. Der größere Ausschuß sollte die Theilnahme der Stände erhöhen, ohne immer zu großen Versammlungen die Zuflucht nehmen zu müssen. Der als Reichsfürst und Landesvater gleich ausgezeichnete Herzog Christoph, belebte die Wirksamkeit des Ausschusses, und er legte mit dessen Zuziehung den Grundstein zu einer immer vollkommneren Gesetzgebung. Er hob insbesondere die durch die Reformation sekularisirten Kirchengüter nicht blos unter dem Scheine von Aufklärung auf und gab ihnen eine willkührliche Bestimmung, er weihte sie vielmehr großen National-Instituten, der Kirche, den Schulen und Bildungs-Anstalten. Er dachte auch darauf, sie für die Zukunft der Willkühr und der Finanzkammer zu entziehen; denn ein eigenes, auf die Landes-Verfassung beeidetes Kollegium sollte sie unter Aufsicht der Stände verwalten, nur subsidiarisch durften sie zur Rettung von Land und Leuten verwendet werden. Diese Anordnungen gaben Veranlassung zu jenen zahlreichen Schulen und Bildungs-Anstalten, woraus so viele ausgezeichnete Staatsmänner, Gelehrte, Künstler und Kirchendiener hervorgingen, so daß kaum irgend ein größerer deutscher Staat derglei-

chen in so großer Anzahl wird aufzählen können. Die physische und geistige Kultur des Landes, die Treue und Anhänglichkeit der Bewohner an ihr Vaterland, mußte unter dem Schutze einer weisen Verfassung immer höher steigen. Zwar fehlte es z. B. im Jahre 1607 nicht an Versuchen, die Kompaktaten in einigen Punkten abzuändern, allein sie mißlangen, und im Jahre 1608 erhielt die beständige repräsentative landschaftliche Delegation, nemlich der engere und größere Ausschuß, eine feste Instruktion. Während anderswo nach dem westphälischen Frieden die Landstände nicht mehr berufen wurden, oder viel von ihrem Einfluß verlohren, versammelte Eberhard III. die Stände. Die unter der Regierung des Herzogs Karl vorgefallenen Streitigkeiten zwischen den Ständen und dem erwähnten Herzog, dienten nur als entscheidende Krisis dazu um die Verfassung noch mehr zu befestigen. Eine kaiserliche Hof-Kommission vermittelte 1770 den berühmten Erbvergleich zwischen dem Herzog, den Prälaten und der landschaft, und den fürstlichen Agnaten; er ist von allen folgenden Regenten Würtembergs und von Sr. Majestät dem König anerkannt, bestätigt von Kaiser Joseph II., und unter besonderer Gewährung von drei evangelischen Reichsständen, nun drei Königen, nemlich von Preussen, Hannover und Dänemark gesetzt, und letztere Garantie haben in unsern Tagen die Stände angerufen, und sie von dem Stande der öffentlichen Angelegenheiten unterrichtet. Daß ein Volk, welches eine so wohlthätige Verfassung unter seinen Augen sich hat entwikkeln sehen, welches sie aus vielen Gefahren errettet,

und gewöhnlich in verjüngter Gestalt wieder erhalten hat, welches seit dem Umsturze seiner Verfassung nach unwiderlegbaren Thatsachen sich den drückendsten Umständen preis gegeben sieht, entschlossen seyn muß, sie auf rechtlichem Wege muthvoll zu vertheidigen, wer kann sich deshalb wundern? Wem ist es befremdend, daß auch die Neuwürtemberger sich darnach sehnen? Diese Vorliebe wird sich durch folgende kurze Darstellung noch mehr rechtfertigen.

Grundzüge der altwürtemberger Verfassung.

§. 95.

Die würtemberger Verfassung würde eine woelthistorische Bedeutung bekommen haben, wenn sie sich nicht in den engen Schranken eines kleinen Landes hätte bewegen, und auf eine auch äusserlich glanz- und einfluß-volle Thätigkeit, wie die brittische Staatslage z. B. sie mit sich bringt, hätte Verzicht leisten müssen.

Der Regent schwört noch vor Leistung der Erbhuldigung von Seite der Unterthanen die Landesrechte und Freiheiten zu bewahren. Mit Berathung der Landstände übt er die gesetzgebende Gewalt aus. Die Gerichte sprechen in seinem Namen, aber unabhängig, schnell und öffentlich soll es geschehen, blos nach Landesgesetzen, kein Richter darf ohne Recht und Urtheil abgesetzt werden. Beim Gerichte letzter Instanz sitzen

vier Landes-Deputirte mit Sitz und Stimme, sie sind die Wächter des Landrechts. Der Regent ist in Beziehung auf das Familien-Fideikommiß-Gut und die Staats-Domänen-Kammer den Gerichten des Landes unterworfen. Nach eingezogenem Gutachten der Kollegien ernennt er zu allen Stellen; die Staatsdiener sind auf die Grundgesetze des Landes beeidigt. Der Regent hat die zur Ausübung der Staatsgewalt nöthige Kriegsmacht aufzustellen, er darf sie aber blos verfassungsmäßig gebrauchen. Vertheidigungs-Kriege werden mit Rath und Wissen der Landstände, alle übrigen aber nur mit Wissen und Willen derselben geführt. Der Regent ist die Quelle der Ehre, er übt das Begnadigungs-Recht aus, er ist das Haupt der regierenden Familie, aber nur den Testamenten und Hausverträgen gemäß. Eben so ist er Nutz-Nieser der Hof- und Domainen-Kammer, sonst Kammerschreiberei genannt. Gehört der Landes-Fürst zur augsburgischen Konfession, so ist er erster Bischof.

Rechte und Verbindlichkeiten der Landstände.

§. 96.

Die National-Vertretung ist ein wesentlicher Theil der Staats-Haushaltung. Die Landstände bilden einen einzigen, das ganze Land vorstellenden Körper. Der Regent beruft die Landes-Versammlung, indessen dürfen ihn die Städte Stuttgardt und Tübingen

darum bitten, wie auch der Ausschuß. Da sich seit alten Zeiten, der Adel von der Landes-Versammlung getrennt hat, so besteht der Landtag aus 14 Prälaten und 65 gewählten Abgeordneten der Städte und Märkte. Der Ort, welcher Vollmachten ertheilt und einen Deputirten schickt, sorgt für die Kosten der Vertretung. Die Landstände, welche von ihren Kommittenten Instruktion erhalten, genießen Censur-Freiheit und das Recht eine bescheidene freie Bitte oder Beschwerde an den Regenten zu bringen. Ehe auf Bewilligung neuer Steuern angetragen wird, muß die Verwendung des Kameral-Vermögens und dessen Unzulänglichkeit nachgewiesen werden. Eine eigene, von den Landständen verwaltete Kasse, erhebt und verwendet die von den Ständen bewilligten, und vom Regenten angenommenen Steuern, sie bezahlt die Schulden.«

Der Ausschuß.

§. 97.

So wie die Regierung des Staats nie unterbrochen werden darf, so muß im Grunde die Volks-Vertretung nie aufhören; da aber eine beständige allgemeine Versammlung der Volksvertreter, theils mit vielen Kosten, theils mit andern Unbequemlichkeiten verbunden wäre, so ist das Institut des engern und weitern Ausschusses, in den meisten Staaten Deutschlands, sohin auch in Würtemberg bisher üblich gewesen. Aus der Mitte der Landschaft werden in der Regel ein-

zelne Mitglieder gewählt, welche nach Auflösung des Landtags, gewissen Instruktionen gemäß, das Land vertreten. In Würtemberg wird aber der Ausschuß nicht nothwendig aus der Landschaft gewählt; jeder würdige und taugliche Staatsbürger, darf dazu berufen werden. Der engere Ausschuß besteht aus 2 Prälaten und 6 Deputirten. Jeder Zeit darf er sich, nach bloßer Anzeige bei der Regierung, versammeln. Er ernennt unter Bestätigung des Regenten, die Landschafts-Beamten. Er wacht über Verwaltung der öffentlichen Gelder, über Erhaltung der Verfassung. Er verwaltet die in die geheime Truhe geschlossenen Gelder (ehemals zur Betreibung der landschaftlichen Angelegenheiten bei den höchsten Reichsgerichten und den garantirenden Höfen vorzüglich bestimmt.) Er reicht pflichtmäßig die an ihn ergangenen Beschwerden beim Regenten ein. Er darf Letzterem in allen Landes-Angelegenheiten Vorschläge machen. Treten noch 2 Prälaten und 6 Deputirte zum engern Ausschusse, so bildet er sich zum großen. Dessen Zuziehung ward sonst erfordert, wenn der engere einige tausend Gulden bewilligen soll. Er wacht über die Verfassungs- und Instruktionsmäßige Geschäftsführung des engern Ausschusses, für Landes-Freiheiten und rechtliches Herkommen.

Die evangelische Kirche.

§. 98.

Die evangelische Religion war ehemals ausschließende Staats-Religion, 14 Prälaten vertraten ihre Klöster und Hintersaßen. Der Kirchenrath wacht über die stiftungsmäßige Verwaltung der Kirchen- und Stiftungsgüter. Sie tragen nach einem bestimmten Maßstab zu den öffentlichen Lasten bei.

Der geheime Rath.

§. 99.

Der geheime Rath bildet die Mittelstufe zwischen dem Regenten der Landschaft und dem Volke. Die Mitglieder werden zwar vom Regenten ernannt, allein sie leisten blos einen verfassungsmäßigen Gehorsams-Eid. Der geheime Rath ist namentlich verpflichtet, auch unaufgefordert die Vorstellungen der Landschaft mit seinem auf Verfassung, Herkommen, Recht und Billigkeit gegründeten Gutachten zu begleiten, und dem Regenten von Amtshalber und von freien Stücken in allen wichtigen Fällen Vorstellungen zu machen. Er hat die Aufsicht auf die Kollegien und Stellen, welche an ihn berichten und von ihm Entschließungen erwarten. Die Erhaltung und pflichtmäßige Verwendung des Kirchenguts ist seine besondere Sorge.

Rechte der würtemberger Staatsbürger.

§. 100.

Das würtemberger Land ist untheilbar und unveräusserlich, es kann nicht als ein Erbstück verkauft, vertauscht oder sonst veräussert werden. Der Unterthan leistet den Gehorsams-Eid alsdann erst, wenn der Regent des Landes Rechte und Freiheiten beschworen hat. Sogar der Leibeigene darf gegen Zahlung seiner Schulden, gegen eine bloße Anzeige, ungehindert auswandern. Nur durch Urtheil und Recht darf der Unterthan verurtheilt, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen mit Bewilligung der Landstände und auf die Dauer des Kriegs sind die Würtemberger verbunden, als Soldaten zu dienen. Das Eigenthum der Bürger ist unverletzlich, ihre Rechte und Freiheiten sind als heilig erklärt. Sie zahlen nur die von den Ständen bewilligten und von dem Regenten angenommenen Steuern. Die Stände dürfen die verfassungswidrig ausgeschriebenen Steuern verweigern und für unverbindlich erklären. Für sich darf der Regent weder direkte noch undirekte Abgaben, noch Monopolien einführen. Den Städten und Gemeinden steht ihre Orts-Verwaltung unter fürstlicher Aufsicht zu. Die Gemeinden oder die von denselben gewählten Magistrats-Personen vergeben die Stadt- und Gemeinde-Aemter. Die höchste Bestätigung ist blos formell. Die Gemeinden haben das Recht durch ihre selbst gewählte Obrigkeit, und in neuern Zeiten

sogar aus ihrer Mitte die Abgeordneten zu den Amts- und aus diesen zu den Landes-Versammlungen zu ernennen. Die Unterthanen sind gleichen Rechten und gleichen Steuerverpflichtungen unterworfen, als freie Bürger müssen sie sämmtlich mit Waffen versehen seyn.

§. 101.

Dieß ist dem Wesen nach die altwürtemberger Verfassung. Sie wankte mehrere Jahre, fruchtlos waren in einer gewaltsamen Zeit die Gegenbemühungen der Stände. Sie wurde am Schlusse des Jahrs 1806 anfgehoben. Als beim Wiener Kongreß die Stände-Verfassung vielfach zur Sprache kam, erklärte der König von Würtemberg am 20. Oktober und 3. November 1814, daß jeder Bundesfürst die Verbindlichkeit übernehmen solle, seinem Staat eine Stände-Verfassung zu geben, nicht aber, daß auf dem Kongreß ein Minimum landständischer Rechte festgesetzt werde. Diesem gemäß übergab der König ohne durch äussere Nothwendigkeit noch Uebereinstimmung mit andern Mächten bestimmt zu seyn, am 15. März 1815 den versammelten Ständen eine neue Konstitution. Die Nation, sagte der König unter andern bedeutungsvoll in der feierlichen Eröffnungsrede, werde durch Stellvertreter berufen, sich mit dem Staatsoberhaupt zur Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungs-Gewalt zu vereinigen.

Vergleich des erneuerten Verfassungs-Entwurfs mit der alten Konstitution.

§. 102.

Der neuere Entwurf hat vieles von der alten Verfassung beibehalten, vieles genauer bestimmt. Vorerst ist der größere Ausschuß unterdrückt, dessen Einfluß entweder nicht bedeutend war, oder der mit Hülfe des engern leicht eine Vormundschaft über das Volk ausüben konnte. Der kleinere Ausschuß wird modificirt. Das Auswanderungs-Recht ist lästig beschränkt. Der Adel ist nach langer Trennung wieder mit der Landes-Versammlung vereiniget, gewissen Familien sind erbliche Viril-Stimmen zugesichert. War ehemals die protestantische Religion ausschließende Staats-Religion, so sind jetzt die Anhänger der drei christlichen Religions-Formen bürgerlich gleichgestellt, jede Kirche schickt zwei Deputirte; ehemals als das Land noch nicht den gegenwärtigen Umfang hatte, saßen 14 evangelische Prälaten bei der Landes-Versammlung. Sonst erschienen die Städte, wenige ausgenommen, bei den Wahl-Versammlungen, nun schicken alle guten Städte für sich Deputirte. Die Dauer des Landtags ist sehr beschränkt. Die landschaftliche Kassa, sohin auch die ständische Verwaltung der Steuern, ist aufgehoben. Die Deputirten sollen von der Staatskasse besoldet werden. Die Minister oder zwei Staatsräthe erhalten Zutritt zu den Landtagen. Die Militär-Pflichtigkeit nach neuer Sitte dauert für alle Unterthanen mit Ausnahme der

reichs-unmittelbaren Fürsten und Herren fort. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß die Beamten nur einen verfassungsmäßigen Eid zu leisten haben. Die Beschränkung des Rechts zu Krieg ist übergangen; so wie auch die Preß- und Censur-Freiheit der Stände, die Unabhängigkeit der Kirchen- und milden Stiftungs-Güter, die Verfassung des geheimen Raths, der Gemeinden, das Verhältniß des Regenten zum Familien-Fideikommis-Gut, das Recht der Stände Besoldungen und Belohnungen zu votiren. Neu ist die Civilliste. Was aber das Auffallendste ist, der Entwurf fordert, daß die gegenwärtig bestehenden und als äusserst drückend anerkannten Steuern ohne Einwilligung der Stände blos nicht erhöht werden dürften ꝛc.

Die versammelten Stände versagten diesem Entwurfe die Annahme. Jedes Grundgesetz in Würtemberg müsse vertragsmäßig errichtet seyn, dieses sey ohne Mitwirken der Stände, von einer einseitigen gesetzgebenden Macht ausgegangen: deßwegen enthalte es auch keine Garantie, selbst der unmittelbare Thronfolger habe keinen Antheil daran genommen. Sie vermissen ungerne die oben angeführten Punkte der alten Verfassung, z. B. den blos verfassungsmäßigen Eid der Beamten und Unterthanen; die Mitwirkung der Stände bei Militär-Aushebungen, die Rechte der Amts-Versammlungen, die ständische Kassa, als Garantie der ständischen Wirksamkeit und des Staats-Kredits. Sie wünschen die Kolle-

gial-Verfassung wieder hergestellt, die drückende Verwaltung der milden Stiftungen, so wie auch die Monopolien aufgehoben. Sie finden Gründe zur Beschwerde, daß die Preßfreiheit, die Kommunikation der Stände mit ihren Kommittenten und das Petitions-Recht der letzten gehemmt sey. Das Mitwirkungs-Recht der Stände bei der Besteuerung habe so gut als gar keine Realität, indem ihre Einwilligung, sich blos auf Erhöhung der bestehenden Abgaben erstrecke, unbeschreiblich sey die Armuth und das Elend, bei dem jetzigen drückenden und so erhöhten Steuer-Etat. So sey auch die Mitwirkung zur Gesetzgebung blos auf neue Gesetze beschränkt, ohngeachtet es eine große Anzahl neuer Verordnungen gebe, welche Leben, Freiheit, Eigenthum und öffentliche Wohlfahrt gefährdeten. Das ständische Petitions-Recht sey nicht gesichert und gefahrlos für die Repräsentanten. Die Staatsschulden wären zwar unter die Garantie des ganzen Staats gestellt, aber es müsse bestimmt werden, unter welchen Bedingungen Staatsschulden kontrahirt werden könnten, eine Garantie der Schulden von Seite der Stände setze eine, unter ihrer Verwaltung stehende Kassa voraus. Sie erwähnen der drückenden Jagd-Frohnen, der ausserordentlichen Kommissionen, wodurch Unterthanen ihrem ordentlichen Richter entzogen würden. Keine blos willkührliche Entfernung der Staatsbeamten sollte statt finden; daher sey die Inamovibilität, nicht nur der Richter, sondern auch der Reginal-Beamten auszusprechen. Die Depravation,

fügen sie bedeutungsvoll hinzu, hätte nie so allgemein, nie das Elend so groß werden können, wenn nicht die Existenz der Staats-Beamten neuerlich so precär geworden wäre. Sie erklären nun im allgemeinen von ihren Kommittenten beauftragt zu seyn, zu erlangen, daß die altwürtembergische Verfassung, im altverfassungsmäßigem Wege, auf das ganze Reich ausgedehnt und daß diejenigen neuen Bestimmungen, welche der Geist der Zeit und die veränderten innern und äussern Verhältnisse erfordern, nach der sorgfältigsten Prüfung, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt würden. Kühn, aber gemäßigt, mit Würde, schritten sie vorwärts, die Wahrheit, Klagen, Bitten und Vorstellungen, der Eifer für eine für gut und recht gehaltene Sache, war ihre Waffe. Vergebens suchte die Opposition ihren Ansprüchen den bisherigen Besitz entgegen zu setzen, sie durchschauten den Eigennutz, die falsche Logik, den Deklamationen über die Gebrechen der alten Verfassung, stellten ihr ein offenkundiges, schauderhaftes Bild der gegenwärtigen Leiden des Landes entgegen, nahmhaft gemachte und wirkliche Gebrechen der alten Verfassung sollten ja einer Verbesserung unterliegen; Macht und Gewalt könne sie eben so wenig überzeugen. Nach viermonatlicher fruchtloser Unterhandlung, wurde die Versammlung vertagt, endlich gegen Ende Augusts aufgelöst. Man appellirte dadurch an die allgemeine Meinung und die Stimme des Volks, allein diese entschied sich auf das bestimmteste durch Bittschriften und zahlreiche Botschaften an die Regierung, und durch andere

unzweideutige Handlungen für die Ansicht der aufgelösten Stände-Versammlung. Indessen verwahrten die Stände ihre Rechte, und einige Zeit vorher wendeten sie sich an die drei garantirenden Mächte, sie baten um Unterstützung, um den antenapoleonischen Rechtszustand wieder zu erhalten.

§. 103.

Bei solchen ernsten und gespannten Verhältnissen eröffnete der König die Stände-Versammlung wieder. Geleitet von Weisheit und Gerechtigkeit will er seine Herrscherrechte nicht auf Besitz, sondern auf einen Vertrag fussen, durch Ueberzeugung die geistigen Kräfte regieren. Hatten vorher die Minister sich geweigert für das ganze Land ein geltendes positives Recht anzuerkennen, so spricht der König nach strengem Rechte für alle Landestheile die Gültigkeit nicht Eines, sondern des positiven Rechts überhaupt aus. Er verspricht in Reskripten vom 13. und 15. Nov. 1815 die alten und neuen Landestheile wieder in ihre vorige Verfassung einzusetzen; denn streng genommen, bestünden blos zwischen dem alten Lande und dem Erbregenten verbindende Verträge in Beziehung auf die alte Verfassung, Verträge aber könnten nur durch wechselseitige Zustimmung eine erweiterte Ausdehnung erhalten. Die neuen Gebietstheile sind freilich nur in Folge völkerrechtlicher Verträge mit Würtemberg verbunden worden; freilich anders, als die frühen Erwerbungen Würtembergs, welche durch Verträge zwischen Herrn

und Land einverleibt worden sind. Da diese Vereinigung also ohne Zustimmung der neuen Gebietstheile geschah, so muß doch wenigstens der Staats- und völkerrechtliche Grundsatz gelten, daß der Landesfürst keine größere Rechte erhalten kann, als ihm übertragen worden sind, d. h: die Rechtsverhältnisse der neuerworbenen Provinzen stehen gleichfalls aufrecht, auch sie können rechtlich bloß Vertragsmäßig abgeändert werden. — Da aber eine solche Verschiedenheit und Spaltung nun dem vielfach vereinten Lande Würtemberg nachtheilig seyn muß, so legte der König 14 Vergleichspunkte, gleichsam als Grundlage einer neuen gemeinschaftlich zu entwerfenden allgemeinen Verfassung dar; nur Argwohn kann darin einen Schein von Illiberalität finden.

§. 104.

Ohne Zustimmung der Ständeversammlung soll weder ein neues die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Verfassung selbst betreffendes allgemeines Gesetz gegeben, noch ein älteres vor dem Jahre 1806 auf konstitutionelle Weise errichtetes und bis jetzt bestandenes Gesetz aufgehoben werden. Jedes seit 1806 gegebene Gesetz, welches mit der künftigen Verfassungsurkunde im Widerspruch steht, ist von dem Augenblick an, wo diese die Sanktion erhält, als aufgehoben zu betrachten. Eine eigene königliche und ständische Gesetzgebungskommission, soll sich mit der Revision der seit 1806 gegebenen Gesetze beschäftigen, um die ältere und neuere Gesetzgebung in Uebereinstim-

mung zu bringen. Das Kirchengut soll nach seiner stiftungs- und vertragsmäßigen Bestimmung unabhängig und sicher gestellt seyn. Ohne Einwilligung der Stände können keine Schulden auf das Land kontrahirt werden. Durch eine von jedem störenden Einfluß des Regenten befreite, und hinlänglich fundirte Schuldenzahlungskasse sollen die Gläubiger sowohl in Hinsicht auf Zinsen, als Ablösung vollkommen gesichert werden. Das Kammergut soll nach dem königlichen Hausgesetze in seinem wesentlichen Bestand erhalten, und darauf die Civilliste durch ein Gesetz bestimmt, fundirt werden. Die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern wird den Ständen nicht eher angesonnen werden, als die Zweckmäßigkeit der Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte, und die richtige Verwendung der früher bewilligten und eingegangenen Abgaben nachgewiesen werden kann. Jedoch soll durch irgend eine Einrichtung der ungestörte Fortgang der Staatsverwaltung gesichert werden. Für eine unpartheiische, einsichtsvolle und schnelle Rechtspflege soll Vorsorge getroffen werden. Kein fähiger Staatsbürger soll wegen Verschiedenheit des Kirchenglaubens mehr von Erlangung eines Staatsamtes ausgeschlossen seyn. Die Staatsdiener sollen als verantwortlich wegen verfassungswidrigen Betragens von den Ständen angeklagt, und vor unpartheiische Gerichte in geordneter Instanzen Folge gezogen werden können. Das Auswanderungsrecht der Unterthanen ist anerkannt. Der hohe und niedere Adel soll eine liberale den neuern Verhältnissen des deutschen Adels von seiner Kategorie analoge Verfassung er-

hatten. Durch die Organisation der Ständeversamm-lung, deren Mitglieder theils durch Geburt, theils durch Wahl bestimmt sind, sollen die Regenten-, Adels- und Volksrechte sichergestellt, die Beziehung aller Stände zum Staate und seiner Verfassung festgesetzt, und der Ständeversammlung die Fortdauer ihrer Wirksamkeit gewährt werden.

§. 105.

Da die Stände nicht die alte Form, sondern das Wesen der alten Verfassung retten wollten, so wäre ein längerer Widerstand, namentlich gegen den Antrag einer vertragsmäßig zu entwerfenden Verfassung nicht rathsam gewesen, jene wiewohl noch zu allgemeine Grundlinien athmen einen zu liberalen Geist, als daß man sie nicht als Grundlage der Unterhandlung hätte annehmen sollen. Nur wenn Willkühr und Leichtsinn Alles urkundliche Recht mit Füssen tritt, ist es Zeit den Buchstaben zu bewahren, und mit dem aus der Vergangenheit bewaffneten Rechte die Anmassung der Gegenwart zu bekämpfen. Die Regierung und die Stände setzten daher eine Kommission zur Entwerfung einer Konstitution nieder. Groß und schwierig ist die Aufgabe, eine zehenmonatliche Unterhandlung hat sie noch nicht zum sehnlichst erwünschten Ziele gebracht. Vor allem wäre es zur Beförderung der Sache namentlich für eine große Versammlung, wo es sich von Umschmelzung der Verfassung handelt, erwünscht gewesen, ihr mit einem umfassenden von bekannten geachteten Männern verfaßten

Entwurf entgegen zu kommen; die Umsicht des Ganzen ist nicht jedem eigen, das Interesse der verschiedenen Mitglieder ist bei dem besten Willen verschieden, durch die eben erwähnte Umsicht aber wird es leichter möglich, die verschiedenen Bestrebungen zu vereinigen. Aber gerade dieser Entwurf hat die größte Schwierigkeit. Vorerst muß, da von Vereinigung der Rechte verschiedener Landestheile, von ihrer Läuterung die Rede ist, alles in eine umfassende Urkunde gebracht werden, sie muß durch ihre Deutlichkeit ein Gemeingut des Volks werden, ihre Auslegung, da kein Richter zwischen dem Regenten und Volk, wenigstens vor der Hand besteht, über alle Zweideutigkeit und Unverständlichkeit erhaben seyn; aber welche Aufgabe ist es nicht schon die alten Landesverträge in vielen Urkunden zerstreut und oft beinahe zweifelhaften Inhalts, zur klaren Uebersicht in einer Urkunde zu vereinen? Zeigt die Darstellung der Vergangenheit große Schwierigkeiten, so ist es noch mehr mit der Gegenwart der Fall. Die Willkühr und Gebrechen der Zeit, Aufwand und Armuth, und eine Menge in die neuere Staatsverwaltung eingreifende Verhältnisse, müssen klar durchschaut werden. Die unbestimmte Lage des Adels giebt einen neuen hemmenden Incidenz-Punkt, während die Noth des Landes eine Beschleunigung dringend erfordert. Das Steuerwesen, der ständische Organismus, die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsbürger, die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeits-Verwaltung, der Umfang der Staats-Polizei-Gewalt, die Unterrichts-Anstalten, das Jagd- und Forst-Wesen, die Gemeinde- und Amts-Verfassun-

gen, das katholische Kirchengut, sind Gegenstände, welche einzeln jede weniger gebildete Versammlung Jahre lang beschäftigen würden. Sollte es nicht der Mühe werth seyn, die Kosten mehrerer Landtage sogar anzuwenden, um ohne Uebereilung für künftige Zeiten wohlthätige Normen festzusetzen? --- Auf beiden Seiten stehen übrigens geübte Geschäftsmänner, der eine Theil will keine Zügel aus der Hand geben, der andere nichts leichtsinnig aufopfern, beide kontrolliren und bewachen sich. Die ständische Kommission selbst hat sich mit einer zahlreichen Versammlung zu benehmen. Die Standpunkte auf welchen die einzelnen Mitglieder eine Verfassung betrachten, müssen aber natürlich, wenn auch der Hauptabsicht nach harmonisch, doch in den Mitteln und Wegen verschieden seyn; denn hier bewegen nicht einige Stimmen das Ganze und die übrigen sind bloße Konsonanten. Vielleicht betrachtet ein Theil Volk und Regierung aus einem zu hohen Gesichtspunkte als Idealisten. Einige hängen sich zu sehr an die Geschichte, sohin an das Alte, andere betrachten Verfassungen als Stützen gegen schlechte Regierungen, und so lange nichts Besseres gezeigt wird, bleiben sie bei den alten Hülfsmitteln. Aber von dem größten und unterrichtetsten Theil der Würtemberger Stände läßt sich behaupten, daß sie zwar mit höchster Vorsicht vom Alten abgehen, aber kein Bedenken tragen, wenn etwas Besseres entschieden gegeben werden soll, dasselbe anzunehmen. Die Stände haben rücksichtlich der Vergangenheit unter aller deutschen Repräsentanten die größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten, während beinahe allenthalben die

ständische Verfassung der einzelnen deutschen Staaten sich verschlimmerte, hat sich die Würtemberger im Laufe von 300 Jahren trotz aller Erschütterungen immer bis zum Jahre 1806 kräftig erhalten, und nun soll blos ihre Vervollkommnung bezweckt werden. — Diese und ähnliche Gründe mögen nun das langsame Fortschreiten erklären, welches freilich gegen die fabrikmäßige Entwerfung von Verfassungen in andern Ländern im schneidenden Gegensatz steht. Bei allem dem wird gewiß das Würtemberger Verfassungs-Werk seine Meister loben, wenn insbesondere die wichtige Frage entschieden ist, ob eine besondere landschaftliche Kasse unabhängig von allen fürstlichen Kassen bestehen soll oder nicht, und der Adel sich gemeinschaftlich mit den Ständen zur Vertheidigung seiner billigen Rechte und der allgemeinen bürgerlichen vereinigt.

§. 106.

Die Würtemberger Stände-Versammlung befindet sich übrigens durch die Erklärung der Regierung in Beziehung ihres Antheils an den öffentlichen Geschäften in einem sonderbaren Zustande. Faktisch ist die alte Verfassung aufgehoben, noch ist keine neue gegeben, und doch erkennt die Regierung in ihr keine konstituirte, sondern blos eine konstituirende Versammlung, sie hat nämlich der Stände-Versammlung durch ein Dekret vom 24. Juni d. J. erklärt, daß sie keine ihrer Eingaben und Vorstellungen, wenn sie nicht die Begründung der Konstitution, als die einzige Bestimmung dieser

Versammlung ausschließlich zum Gegenstand habe, berücksichtigen werde. Die Stände selbst aber sind der Meinung, daß die Vertretung des Würtemberger Volks keinen Augenblick unterbrochen seyn dürfe, in Ermanglung anderer Repräsentanten glauben sie wohlerworbene und unsterbliche Rechte des Volks ausüben zu müssen, auch sind sie dazu von ihren Kommittenten, dem Plenum der Nation bevollmächtigt. Die Stände und das Würtemberger Volk erklärten daher öffentlich, daß weder ihre Verfassungs-Rechte auf beliebige Zeit ausser Wirkung gesetzt werden dürften, noch daß es von der Willkühr des Hofes abhängen könne, ob und wie weit er die Verfassungs-Rechte überhaupt für gültig und verbindlich erkennen wolle. Sie haben aus diesem Gesichtspunkte gegen das vom König errichtete Schulden-Tilgungs-Kollegium, gegen Ausschreiben von Steuern, Aushebung von Truppen auch aus dem Grunde protestirt, weil diese Anordnungen die Zustimmung der Stände nicht erhalten hätten, und ihre Widersprüche wurden auch von einer einsichtsvollen und gerechten Regierung zum Theil mit Erfolg gekrönt, wenn auch die Form vor der Hand nicht verfassungsmäßig war. Die französischen Kontributions- und Reluitions-Gelder wurden zur Bildung eines Schulden-Tiligungs-Fonds verwendet, dem Wildschaden, den Exzessen bei den Jagd-Frohnen gesteuert, die Kollegial-Verfassung wieder eingeführt, ärmere Steuer-Kontribuenten geschont, den Weingärtnern Nachlässe bewilligt, den durch Wetterschäden Verunglückten Unterstützung gereicht, die bereits

anbefohlene Aushebung von 900 Mann einstweilen eingestellt ꝛc. ꝛc.

Wir wollen nun diesen anziehenden und wichtigen Schauplatz mit einigen allgemeinen Betrachtungen verlassen.

§. 117.

Die Würtemberger Verfassungs-Geschichte, obgleich noch unvollendet, enthält doch einen neuen und erfreulichen Sieg der gerechten Sache. Wichtige staats- und völkerrechtliche Fragen sind dadurch für die Zukunft entschieden worden. Z. B. die Frage, ob ein Regent die Grund-Verfassung eines Landes, welche in Form von feierlichen Verträgen abgefaßt ist, einseitig, ohne Zustimmung der Mitberechteten aufheben dürfe, ist mit Nein beantwortet worden. Eben so wenig hören die Rechts-Verhältnisse jener Länder auf, welche durch den Lauf der Weltbegebenheiten und durch Staatsverträge ihre fürstlichen Häupter verlieren. Daher sind die Verfassungen von Altwürtemberg und die Rechtsverhältnisse der neuen Lande, als noch fortwährend verbindlich, erklärt worden.

Die Verfassung eines Landes kann auch nicht durch eine einseitig gesetzgebende Macht, etwa durch einen Kabinets-Spruch vorgeschrieben werden, sie ist vielmehr das Werk einer beiderseitigen Zustimmung; in dieser Absicht wird in Würtemberg ein Staats-Verfas-

sungs-Vertrag errichtet. Wäre eine Verfassung blos das Werk einer einseitigen Gesetzgebung und einer Gnade, so kann derselbe Gesetzgeber sie in jedem Augenblick aufheben, sohin auch die Nachfolger; wollen daher Fürsten ihren Nachkommen eine glückliche Zukunft sichern, so muß die Verfassung unter doppelte Garantie, nemlich der Fürsten-Familie und des Volks, gesetzt werden.

Jede neue Verfassung muß, wenn sie nicht einen umwälzenden Charakter haben soll, sich an die politische Ausbildung eines Volks, an dessen Geschichte und früheres rechtliches Daseyn anknüpfen; in Würtemberg dient daher die alte Verfassung als Grundfläche um ein verbessertes Gebäude darauf zu errichten.

Alles Hohe und Edle, besonders auch die Verfassung eines Volkes, läuft unaufhörlich immer verjüngt neue Gestalten durch, was indessen früher da gewesen, muß mit in die Bildung aufgenommen werden. Vom Tübinger Vertrag an bis zum Jahre 1806 hat auch die Würtemberger Verfassung nicht immer dieselbe Gestalt behauptet. Das Alte darf nicht blos des Alten willen begehrt werden, auch unsere Gegenwart und Erfahrung hat viel lebendiges Gute herbeigeführt; die Zeit fordert insbesondere einen lebendigen und raschen Umschwung der Staatsthätigkeit, eine Klarheit und eine genaue Einsicht ist nothwendig. Daher unterliegt die alte Verfassung Würtembergs einer Revision, daher soll eine auf Vergangenheit und Gegenwart sich fußende

Verfassungs-Urkunde aus den Vergleichs-Verhandlungen hervorgehen.

Bei Verfassungs-Entwürfen und landständischen Verhandlungen leistet Publicität die treflichsten Dienste, sie raubt dem Eigennutz und der Beschränktheit jene Macht, welche sie im Dunklen ausüben, sie durchschaut die Kunst im Trüben zu fischen, entwaffnet politische Verdunkler, so wie leidenschaftliche Aufklärer. Vor allem ist es unpassend, sich hier in Partheien zu theilen, und die englische Opposition nachahmen zu wollen, welche gleichsam Pflichtmäßig die Sätze der Regierung oder Minister durch Gegensätze bestreitet; allein nicht die Opposition selbst, sondern der Kreis der unpartheiischen Parlamentsglieder, entscheidet dort, ihr selbst liegt wieder das Wohl von England im Hintergrunde. Im Laufe von landständischen Unterhandlungen, bedürfen wir allerdings oft einer kraftvollen Opposition; aber wenn man die Grundsteine zu einem Gebäude legen will, ist es nicht der Ort, sich eigensinnig zu streiten, sonst entsteht Verwirrung. Im Grunde muß sich eine Vergleichs-Kommission zur Entwerfung einer Verfassung, als Einen Willen mit der Regierung darstellen, besonders wenn diese mit Offenheit und Liberalität auftritt; nur da, wo wirklich das allgemeine Beste verdunkelt und dem Recht zwar in Worten, aber nicht in der That gehuldigt wird, ist es Zeit mit Mäßigung und Klugheit, und mit der Sprache des Rechts, sich in einen offenen Gegensatz zu stellen; ein solches Benehmen geziemt sich allerdings für würdige Rathge-

ber der Fürsten, die leider so selten muthvolle und offene Freunde des Rechts finden.

In Zeiten der Erhebung fehlte es, besonders in allgemeinen Versammlungen, nicht an solchen Naturen, welche mit einer feurigen Kraft ausgerüstet sind; solche Individuen können Gründer der Freiheit werden, wo sie fehlt, Wächter, wenn sie da ist, sie verbreiten Leben und Regsamkeit; allein sie können auch gleichsam Tyrannen der Freiheit werden, wenn sie nicht das gehörige Gegengewicht finden. Dergleichen Charaktere zeigten sich bei der französischen Revolution, das Volk schloß sich aus Mangel an geistiger Kraft, an sie an, sie wurden wider Willen Verführer und die Schwachen wurden verführt. In Deutschland führen angestammte Fürsten und hoffentlich Besonnenheit des Charakters, den Vorsitz bei den Versammlungen; wenn hier auch einzelne Unregelmäßigkeiten vorfallen, so führt sie der besonnene und kluge Theil in die gehörigen Schranken. Im Geiste des deutschen National-Charakters sind die Würtemberger Stände, ohne Tumult und Lärm auf sicherm und gesetzlichem Pfade fortgeschritten; was auch immer ihre Gegner sagen mögen, welche bloß die Sprache und das Benehmen einiger Wenigen, und nicht der ganzen Versammlung im Auge haben. Die nemliche Gesetzmäßigkeit hat das ganze Würtemberger Volk, bei der lebendigsten Theilnahme an den Verhandlungen, bei dem Enthusiasmus, den es seinen kämpfenden Vertretern zeigte, an den Tag gelegt, seine zahlreichen Eingaben an die Stände führen die Spra-

che der muthigen freien Bürger, seine sonstigen Schritte sind von allen nicht gesetzlichen Hülfsmitteln entfernt. Der Eifer für Erhaltung einer ererbten Verfassung hat die schuldige Verehrung gegen einen erblichen Regentenstamm nicht auf die Seite gesetzt, nur jene, welche entwöhnt sind, vor dem Throne die Sprache der Wahrheit oder der Aufrichtigkeit zu hören, erblicken Aufrührer und in Worten verbrecherische Thaten. Jene sind gewiß zu Schanden geworden, welche Stände-Versammlungen als Quellen der Unruhen und Empörung ausgaben, um dieses Nationalgut den Fürsten verhaßt zu machen. Auch die Publicität hat bereits gezeigt, wie wenig es hier um geheime Einverständnisse zu thun sey. Die Zeit fordert ihr Recht, nicht sie, sondern die Zögerung, ihr Recht zu geben, ist gefährlich, wer sich aus lauter engherziger Vorsicht den Bedürfnissen der Gegenwart widersetzt, bereitet Unglück und Verderben.

Wechselseitiges Zutrauen zwischen Regierung und Volk, macht jede Verbesserung des bürgerlichen Zustandes leichter und schneller. Wer die jüngst vergangene Zeit betrachtet, mußte mit Schmerzen beobachten, wie die öffentliche und Privat-Treue und der Glaube vielfach gelitten hat. Wir stoßen auf Irreligiosität, die Grundsäulen des Rechts will man im Regierungs-System nicht zur Grundlage nehmen, man findet leere Versprechungen, ein hin und wieder herrschendes Abgaben-System, welches Gold und Silber höher, als eine gute und sittliche Denkart der Unterthanen achtet.

Eine falsche religiöse Aufklärung, verdorbene Gesinnungen vieler Staats-Beamten, sind oft unerfreuliche Erscheinungen. Man vermuthet in einem Zeitalter von glatten Worten, wo oft Honig von den Lippen träufelt, aber Verderbniß im Herzen waltet, deßwegen argwöhnisch bei manchen wohlthätigen Regierungs-Handlungen einen geheimen Vorbehalt. Daher ist es dringend nothwendig, daß die Regierungen selbst diesem Mißtrauen zuvorkommen, die Völker müssen wenigstens einen Anfang zu einer zweckmäßigen Regierung in liberalen Formen sehen; alsdann hat das bisherige Mißtrauen blos das Auge geschärft, das leere Grübeln, die Ueberklugheit hören auf. Kommen die Regierungen mit Liebe und offener Sprache entgegen, so folgt Gegenliebe, die Gerechtigkeit erhält Anerkennung, und die Stände werden nicht auf eine zu kleinmüthige Beschränkung der Majestät denken, welche ebenso gefährlich ist, als eine tyrannische Herrschaft; erstere hindert das Streben zum Bessern, indem sie alles im Zauberkreis des Alten gebannt hält, letztere öffnet den ungebundenen Leidenschaften der Machthaber allen Zugang und ist dem Regenten selbst am gefährlichsten. — Wir beendigen diese kurzen gelegentlichen Betrachtungen, mit dem Wunsche, daß bald der Vorhang gänzlich fallen möge, welcher das Verfassungs-Werk in Würtemberg noch bedeckt, wir zweifeln keinen Augenblick an seinem Gelingen; der immer mehr und mehr erwachende Volksgeist, an welchen endlich beide unterhandelnde Theile appelliren, wird das Meiste entscheiden; aber die Darstellung davon, wird gewiß einen der ausgezeichnetsten

Punkte in der neuen deutschen Geschichte ausmachen; denn der größte Reichthum der Natur und der Staaten liegt im Menschen, seine politische Erhebung und Bildung, mitten im Kampfe widriger Umstände, ist würdig von einem unpartheiischen Staatsmann und historischen Meister der Nachwelt überliefert zu werden, damit sie lerne im Sturme und Ungewitter, und unter Leiden und Jammer muthvoll den sichernden Hafen zu suchen, oder sich an den Ankern des bürgerlichen Lebens zu befestigen, aber auch die Schwierigkeiten einer großen konstituirenden Versammlung, wo auf irgend einer Seite sich sogar hartnäckige Widerstrebungen zeigen, zu überwinden.

Das Großherzogthum Weimar.

§. 108.

Von einem Fürstenhause, wie jenes von Weimar, welchem die deutschen Musen, Kunst und Wissenschaft aller Art, so vielen und unsterblichen Dank zu zollen haben, ließ sich erwarten, daß es den Geist und die Forderungen seiner Zeit erkennend, ein nachahmungswürdiges Muster einer volksthümlichen Regierung aufstellen werde; diese Hoffnung ist erfüllt worden. Treu der am 16. November 1814 zu Wien und am 15. November 1815 bei Gelegenheit der Besitzergreifung der neuen Landestheile gegebenen Erklärung, berief die großherzogliche Regierung nach Vollendung der Territorial-Angelegenheiten, Abgeordnete aus den alten

Landständen, und eine Anzahl Vasallen und Unterthanen aus den neuen Landen, welche sich keiner landständischen Verfassung mehr zu erfreuen hatten. Diese Versammlung sollte nun mit den Abgeordneten der Regierung sich über die beste und zweckmäßigste Verfassung berathen, aber nicht ohne Leitstern und Kompaß auf dem unsichern Wege des allgemeinen Staatsrechts herum irren. Die in Wien am 15. November 1814 vom Großherzog anerkannten Grundsätze sollten durch eine nähere Repräsentation Wirklichkeit erhalten. Auf so liberalen Unterhandlungs-Grundsätzen, bei so deutlich ausgesprochenen weisen und gerechten Gesinnungen der Regierung, mußte durch wechselseitiges Zutrauen bald ein Werk zu Tage gefördert werden, welches zwar wie alles Menschliche seine gebrechlichen Seiten hat, aber die Fortschritte des politischen Geistes in Deutschland gewiß beurkundet und dem Regenten-Stamme unter dessen Auspicien es erbaut wurde, zum bleibenden Nachruhme gereichen wird. Vorerst hat die Regierung auf jene unnütze und hoffärtige Idee von Regierungsgewalt, welche keine Verfassung auf dem Vergleichswege herstellen, sondern sie wie einen militärischen Tagsbefehl diktiren will, mit Weisheit verzichtet, die Verfassung ist das Resultat einer Berathung und einer wechselseigen Zustimmung von Seite der Regierung, der alten landschaftlichen Deputirten und des Beiraths der zu diesem Zwecke berufenen neuen bevollmächtigten Staatsbürger aus den neuen Landestheilen. Sie ist eine Urkunde deutscher Treue, der Fürst war besorgt, dasjenige heilig zu halten, was er in den Tagen der

Gefahr den Unterthanen angelobt und vor der Welt versprochen hat. Großmüthig hat er sich über jene gemeine und knauserige Gesinnung weggesetzt, welche sich hinter Sophisterei und Logik versteckend, den Unterthanen Rechte vorenthalten will, oder ihren gerechtsamen Ansprüchen den Besitz der Macht entgegen setzt. Die Regierung wird aber auch, indem sie ihre Allgewalt gesetzlich beschränkte, voller Souverän der Herzen und Gesinnungen der Unterthanen werden. Sonst pflegte man alte herkömmliche Institute nur aufzuheben, ohne etwas an ihre Stelle zu setzen, in Weimar bestand die alte ständische Verfassung, welche im Jahre 1809 durch ein Gesetz erneuert und unverletzlich erklärt wurde, so lange, bis in der That durch wechselseitige Zustimmung etwas Besseres an die Stelle trat.

Die Zusammensetzung der ständischen Versammlung und die Art ihrer Wirksamkeit.

§. 109.

Drei Stände, die Rittergutsbesitzer, die Bürger und Bauern bilden die Versammlung, und stellen nach der Idee einer allgemeinen Volksvertretung gleichsam als Grundelemente das Ganze dar. Die Stellung des Adels ist aber gänzlich verändert worden; den Rittergütern steht zwar im Allgemeinen die Landstandschaft zu, aber jeder Besitzer, wessen Standes, Geburt und Religion er auch sein mag, kann und darf sie in Anspruch nehmen und ausüben. Wird anderswo eine Ahnenprobe erfordert

oder hängt das Landschaftsrecht urkundlich an dem Besitz eines gewissen Gutes, so hat hier weder die Erblichkeit, noch die Geburt einen solchen Einfluß, jeder, welcher ohne es ererbt zu haben, ein Rittergut drei Jahre lang nach bestimmten Gesetzen besitzt, erlangt das daran geknüpfte Recht, aus der Mitte sämmtlicher Rittergutsbesitzer einen Deputirten mit zu wählen oder gewählt zu werden. Es giebt daher keine gebohrne, noch lebenslängliche Landstände in Weimar. Nur muß unter der Zahl der Viritim gewählten Deputirten der Rittergutsbesitzer wenigstens Einer von dem ehemals Reichsunmittelbaren Adel seyn. Die Anzahl der Deputirten der drei Stände ist dem Wesen nach im Gleichgewicht, während am Landtage eilf Viritim gewählte Deputirte von der Ritterschaft erscheinen, unter welchen Einer von der Akademie in Jena sitzt, nehmen zehn durch Wahlherrn gewählte Deputirte vom Bürger- und eben soviel vom Bauernstande daran Antheil; bei der Ritterschaft gilt als eine primitive, hier bei den zwei andern Ständen eine mittelbare Wahl der Deputirten. Der Landtag bildet eine gemeinsame und ungetheilte Versammlung, es giebt keine Herren- und Deputirten-Bank, keine Adels-, Bürger- und Bauern-Curie, keine Pairs und erbliche Viril-Stimmenführer. Ohne Unterschied des persönlichen Ranges, der Kreise und Bezirke haben alle Abgeordneten gleiches Stimmenrecht, jeder ist Vertreter aller Staatsbürger, außer den Gesetzen hat er keine Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Um nicht nur das Haben, sondern besonders das Seyn vorzustellen, ist der Grundsatz der

freien Wahl angenommen; auch der Landmarschall wird durch Stimmenmehrheit von sämmtlichen Abgeordneten gewählt; daß er aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer genommen werden muß, gehört unter die wenigen Vorzüge, welche letztere haben, wozu noch gezählt werden muß, daß die Landräthe, welche sowohl in der Landesdirektion, als im Landschaftskollegium schon nach frühern Gesetzen, Sitz und Stimme hatten, gleichfalls vom Landtag nach Stimmenmehrheit aus den wirklichen Rittergutsbesitzern auf Lebenszeit gewählt werden. Die Idee von einer fortwährenden Vertretung des Volks auch außerhalb der gewöhnlichen Landtags-Versammlungen, ist auch hier in Anwendung gebracht; der Landmarschall und zwei aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten gewählte Gehülfen bilden den Vorstand des Landtags und sind fortwährende Vertreter der Landstände. Da zur Führung eines solchen Amtes allerdings eine längere Geschäftsbildung gehört, so ist der Landmarschall das erstemal auf zwölf, in der Zukunft aber, so wie auch jeder Abgeordnete des Landtags, auf 6 Jahre zu ernennen; die Gehülfen sind auf 3 Jahre, also auf die halbe Dauer des Laudtags angestellt; sämmtliche Mitglieder des Vorstandes aber wieder wählbar. Nur die Wahl des Landmarschalls braucht eine landesherrliche Bestätigung. Die Unabhängigkeit des Amtes eines Landmarschalls fordert, daß es kein wirklicher Staatsdiener oder ein aus der landesfürstlichen Kasse Besoldeter seyn darf.

§. 110.

Was nun die nähere Einrichtung und die Art der Wirksamkeit des Landtags anbelangt, so wird er ordentlicher Weise von drei zu drei Jahren versammelt, ausser dieser Zeit dürfen die Stände in den einzelnen Kreisen blos mit Vorwissen und Genehmigung der Landes-Regierung zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten zusammenkommen. Der Vorstand schreibt die angeordnete Zusammenberufung der Stände aus, bereitet die zu verhandelnden Gegenstände vor, und vertheilt sie unter die einzelnen Abgeordneten. Er hat den Vorsitz und in der Regel den Vortrag auf dem Landtage, in seiner Abwesenheit geht sein Recht auf den nächsten Gehülfen über. Dem Vorstande ist ein von den Abgeordneten gewählter Syndikus zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage, und zur Ausfertigung landschaftlicher Angelegenheiten ausser dem Landtage, nemlich unter Leitung des Vorstandes beigegeben. Er ist nicht vom Landesherrn, sondern blos von der Landschafts-Kasse jährlich besoldet, und erhält während des Landtags dieselbe Auslösung wie die Deputirten; er ist Sachwalter der Stände, wenn die Stände eine förmliche Klage gegen einen Staatsdiener erhoben haben. Wenigstens 21 Abgeordnete, und unter diesen wenigstens zwei aus den verschiedenen Ständen eines jeden Kreises müssen gegenwärtig seyn, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Obgleich die Versammlung nur ein Ganzes und nicht mehrere Kammern bildet, und ihre Beschlüsse nach

Stimmenmehrheit faßt, so haben doch die Abgeordneten eines Standes oder Kreises, welche durch einen Beschluß der Stimmenmehrheit ihren Stand oder Kreis für beschwert erachten, sich über eine besondere Stimme (votum separatum) zu vereinigen, und diese hat so lange Suspensiv-Kraft bis der Fürst entscheidet. Es gehört nemlich zu der gesetzgebenden Weisheit zu verhindern, daß ein besonderer Theil oder Stand zu grösseren Aufopferungen verpflichtet werde, als eine allgemeine und allen Theilen gleich nützliche und sie in demselben Maaße beschränkende Ansicht der Dinge erfordert; die Rechte jedes Individuums, jedes Standes, jedes Distrikts, müssen so lange als möglich geschützt werden; denn nur indem jeder einzelne Theil sich seines ungestörten und rechtlichen Daseyns und Besitzes erfreut, genießt das Ganze wieder eine vollkommnere Gesundheit.

Der Fürst stellt seine Anträge entweder schriftlich oder mündlich, im letzteren Falle durch Minister oder Staatsbeamte, welche aber der Abstimmung nicht beiwohnen dürfen. Der Landmarschall oder die Abgeordneten kündigen ihre Vorträge (Motionen) vorher an, damit dazu ein Tag bestimmt werde. Ausschüsse von drei bis fünf Personen von der Versammlung erwählt, wovon aber der Landmarschall den Vorsitzenden bestimmt, prüfen einzelne Gegenstände. Die Erklärungen an den Regenten, so wie die Beschlüsse des letztern werden schriftlich erlassen. Der Regent schließt, vertagt oder löst die Landes-Versammlung auf; im letzteren Falle muß der Landtag innerhalb drei Monaten, nur der Mar-

schall allein ausgenommen, durch Wahl erneuert werden, sonst lebt der alte Landtag wieder auf.

Die Rechte der Landstände und die Art sie auszuüben.

§. 211.

Die Landstände prüfen die aus den landschaftlichen Kassen und dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreitenden Staats-Bedürfnisse, und setzen die dazu erforderlichen Einnahmen nnd Ausgaben fest. Ohne Gehör und Bewilligung derselben dürfen keine Steuern ausgeschrieben, noch erhoben, noch Anlehen auf die Landes-Kasse gemacht, noch eine das Landeigenthum und das Privat-Vermögen in Anspruch nehmende Finanz-Maaßregel ergriffen werden. Sie haben das Recht über Verwendung der Steuern und des Staats-Vermögens Rechenschaft zu verlangen. Ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung dürfen keine allgemeinen, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger im ganzen Lande, oder in einer Provinz betreffende Gesetze, erlassen werden. Die Stände haben das Petitions-Recht, Beschwerden und Klagen dürfen sie gegen Minister und Staats-Beamte führen, wenn sich diese willkührliche Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Vermögen der Staatsbürger erlauben, oder sonst die Verfassung verletzen.

§. 112.

Die Art und Weise nun zu der Gesetzgebung und Staatsverwaltung mitzuwirken, ist noch näher bestimmt. Das oberste Steuer- oder Landschafts-Kollegium entwirft für die drei folgenden Jahre die Ueberschläge des Staatsbedarfs (états), legt sie dem Fürsten zur vorläufigen Genehmigung vor, von da werden sie den Landständen zur Bewilligung vorgelegt. Die einmal festgesetzten Kassen-Ueberschläge darf selbst der Fürst nicht überschreiten, und das Landschafts-Kollegium hat genau darüber zu wachen. Nur durch eine besonders berufene ständische Versammlung können beträchtliche ausserordentlicher Weise herbeigeführten Auslagen bewilligt werden. Jährlich werden vor einer ständischen Kommission die Rechnungen der dem Landschafts-Kollegium untergeordneten Kassen, durchsehen, geprüft und abgenommen. Förmliche Anklagen der verantwortlichen Minister werden vom Regenten an das Ober-Appellations-Gericht in Jena gebracht, das Erkenntniß wird im Namen des Landesfürsten mit Entscheidungs-Gründen gegeben. So wohl der Regent als der Landtag dürfen allgemeine Gesetze in Vorschlag bringen. Versagt der Landtag den fürstlichen Vorschlägen seine Zustimmung, so muß er seine Gründe angeben, verweigert der Landesfürst die Bestätigung der ständischen Anträge, so braucht er zwar keine Gründe anzuführen, allein der Landtag darf seine Vorschläge noch in zwei andern seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederholen. Jeder Repräsentant stimmt auf dem Landtage ohne

alle Vorschrift oder Instruktion von Seite seiner Wähler, seine Stimmfreiheit soll durch nichts beschränkt werden. Jedoch kann und soll er Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, von seinem Kreise übernehmen. Die Rede der Abgeordneten ist frei, alle Landstände genießen Unverletzlichkeit ihrer Person, vom Anfange bis 8 Tage nach dem Schlusse des Landtags; nur mit Einwilligung des Landtags darf in dringenden Fällen, auf dem Wege Rechtens, gegen einzelne Stände verfahren werden.

Gewährleistung der Verfassung.

§. 113.

Jede Verfassung muß, indem sie der Gegenstand eines allgemeinen Interesses ist, ihre Garantie in sich haben. Da sie aber von Menschen ausgeführt wird, welche der Erfahrung und Geschichte nach, selbst oft der Ausartung und dem Verderbniß ausgesetzt sind, auch erst nach und nach der Gegenstand einer religiösen Verehrung werden kann, so muß die menschliche Klugheit ihrer möglichen Ausartung wohl berechnete Hindernisse in den Weg legen. Dahin zielt nun daß der Landes Herr nicht über 3 Jahre ohne Landtag regieren darf, daß der Landtag, durch Ernennung der Landräthe, des landschaftlichen Kassierers und einiger Mitglieder des Landschafts-Kollegiums, selbst auf die Ausübung der Regierungs-Gewalt Einfluß hat, und seine Befugnisse leichter vollziehen kann. Der Vorstand bleibt auch auf-

serhalb der Landtage, fortwährend Vertreter der Landstände. Er wacht über die Ausführung der Beschlüsse und daß nichts gegen die Verfassung geschehe. Er darf bei dringenden Veranlassungen, durch Vorlegung der Gründe, auf einen ausserordentlichen Landtag antragen. Die Landräthe unterstützen den Vorstand durch Rath und Gutachten und da die Vertretung des Volkes nie unterbrochen werden darf, so muß, wenn zwei Glieder des Vorstandes abgehen, der Landtag schleunigst zur neuen Wahl berufen werden. Die Minister und Staatsdiener sind verantwortlich. Die Verfassung erhält aber auch dadurch eine besondere Gewährleistung, weil an dem Grundgesetze, weder mittel- noch unmittelbar, weder durch durch Aufhebung, noch durch Zusätze, etwas geändert werden darf, ohne Uebereinstimmung des Landes-Fürsten und des Landtags. Die Grund-Verfassung hat also die Eigenschaft, eines von zwei Seiten eingegangenen Vertrags. Wäre sie blos von dem Volke allein, oder von der gesetzgebenden Macht des Kabinets ausgangen, wer könnte ersteres und letzteres hindern, sie nach Willkühr aufzuheben? Wie sehr bauen jene Regierungen daher auf Sand, welche Verfassungen diktiren wollen und glauben, man brauche, um eine zeitgemäße Konstitution zu haben, blos einige schön klingende Formeln bekannt zu machen. Die Idee von Staatsdienern bringt es schon mit sich, daß sie auf den Inhalt der Grundgesetze eines Landes und deren Festhaltung zu verpflichten sind, dieß ist auch der Fall bei der weimarischen Constitution.

Als Hochverrath wird jede Handlung eines Staatsdieners erklärt, welche in der Absicht unternommen wird, um der Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen.

Nicht nur jeder Staatsdiener, sondern auch jeder Regent und bei seiner Unmündigkeit der Vormund muß noch vor der Huldigung die Verfassung beschwören. Ausserdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem deutschen Bunde übertragen. An den deutschen Bundestag sollen sich die Landstände (das weimarische Volk) durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellations-Gericht zu Jena auf eine von dem Bundestage erhobene Klage gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter statt gefunden, die Vollziehung verweigert wurde. Uebrigens ist eine unpartheische auch die Verbindlichkeit des Fiscus umfassende Rechtspflege in drei Instanzen, und die Freiheit der Presse ausdrücklich anerkannt und gesetzlich begründet.

Schluß-Betrachtung.

§. 214.

Dieß ist dem Wesen nach das Grundgesetz von Weimar. Zeit, Erfahrung, Uebung, gute und standhafte Gesinnung wird ihm volles Leben, und die mög-

lichste Vollendung geben: wer vergißt, daß dadurch erst die Grundfläche des ganzen Staatsgebäudes errichtet werden sollte, und daß kein wesentliches Werk ohne Mängel ist, könnte freilich noch manches vermissen. Indessen ist man bereits zur Ausübung geschritten, die Wahlen der Landstände sind vorgenommen, schneller als man glaubt wird sich auch dort das Volk in die neue Verfassung finden, wenn auch im Anfange das Interesse weniger lebhaft seyn sollte. —

Wie Solon seine Gesetzgebung mit Erleichterung des Volks begonnen hat, so hat auch der Großherzog von Weimar die neue Verfassung damit angefangen. Durch den Eingang englischer Subsidien, von denen anderswo keine Sprache ist, sind Landesschulden getilgt worden, mit den französischen Sold- und Kontributions-Geldern wurden Rückstände abgetragen, und die Kriegs-Lasten, für welche sie offenbar eine Entschädigung sind, vergütet; auch erhielt der Schulden-Tilgungs-Fond daraus bedeutende Zuschüsse. Den Unterthanen sind bedeutende Lasten abgenommen worden, und was das Wichtigste ist, der wegen seiner Unterhaltung so drükkende Kriegsstand ist bis auf die möglichst kleine Anzahl vermindert worden, er soll mit der allgemeinen Landes-Bewaffnung in die wünschenswertheste Verbindung treten. Unstreitig ist der Großherzog auch hierin der erste deutsche Fürst, welcher im Geiste der heiligen Allianz durch die That selbst handelte, aber wird es durch diese Maßregel je an Vaterlanes-Vertheidiger fehlen? Die Mitwirkung zu wich-

tigen Verbesserungen, zur Revision der Gesetze ist den Ständrn vorbehalten. Ohne die den Ministern in ihrem Kreise gebührende Freiheit zu beschränken, werden alle grösseren inländischen Staatsgeschäfte kollegialisch behandelt. Eine Civilliste wird ohne Zweifel auch bei der ständischen Verhandlung zur Sprache kommen, die Wohlthätigkeits- und Bildungs-Anstalten werden in ihrer Unabhängigkeit erhalten werden, die Gemeinden und Städte eine dem Geiste der Verfassung angemessene repräsentive und öffentliche Verwaltung erhalten, denn nur dadurch erhält man eine Pflanzschule für Landstände.

Auffallend ist es, daß des geistlichen Standes in der ganzen Urkunde keine Erwähnung geschieht. Wir bedürfen zwar keiner eigenen geistlichen Bank mehr, aber dieser so wichtige und mit den Lebens-Verhältnissen der untern Staatsbürger häufig so vertraute Stand scheint doch wenigstens von der Landes-Versammlung nicht ausgeschlossen werden zu dürfen. Zum Ritterstand gehören die Geistlichen nicht, die Wahlfähigen Bürger in Weimar müssen ausser einem eigenen Wohnhaus 500 Rthlr., in Eisenach 300 Rthlr. Einkünfte besitzen, und der auch wählbare Bauernstand entweder eigenthümlich oder als Nutzniesser ein Grundvermögen von 2000 Rthlr. haben. Der Vermögens-Zustand der Geistlichen schließt sie also in der Regel aus. Es ist zwar erwünscht soviel als möglich selbst durch ihr Vermögen unabhängige Deputirte zu haben, diese geben die meisten Steuern, sind

am meisten bei der Verfassung interessirt; auch haben sie mehr Wege zur Bildung. Da aber erprobt ist, daß das Volk in den Wahlen einen eigenen guten Takt hat, so sollte man dasselbe wenigstens nicht hindern, durch Herz und Geist aber nicht durch das bestimmte Vermögen ausgezeichnete Bürger zu wählen. Das Materielle sollte nie in einem sich frei bewegenden Staat das ausgesprochene Uebergewicht haben, die nöthigen Eigenschaften der Landstände sind gewöhnlich aber nicht nothwendig bei den Reichern anzutreffen. Soll der deutsche Bundestag die Gewährleistung der Verfassung übernehmen, so muß er auch die Verfassung bestätigen, ein Richteramt und eine vollziehende Macht scheint zu dieser Gewährleistung, wenn sie nicht blos in dem Ausspruche eines Schiedrichters ohne Macht sein Urtheil geltend zu machen bestehen soll, vor allem nothwendig. Indessen ehrt nichts so sehr die Gesinnung der weimarischen Regierung als eben den deutschen Bundestag als eine National-Behörde zu betrachten, dessen Entscheidung in manchen Punkten, die einzelnen unabhängigen Landesfürsten sich freiwillig unterwerfen. Die Stiftung des Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zur Belohnung der Treue und Ergebenheit gegen das gemeinsame deutsche Vaterland, und gegen die jedesmalige rechtmäßige National-Behörte, und die am 18. Okt. jedes Jahrs zu begehende Feier dieses Ordens muß in den Augen jedes unpartheiischen Deutschen eine erfreuliche Erscheinung seyn, weil das besondere selbstständige Leben der deutschen Staaten durch den allgemeinen Staaten-Bund Sicherheit erhält,

und wir dadurch, so lange dieser kräftig erhalten wird, von der Gefahr befreit bleiben, von Satrapen und Präfekten, oder von einem Philipp II, Ludwig XIV, oder Napoleon beherrscht zu werden.

Gedruckt im Komptoir der Zeitung.

Gedruckt im Komptoir der Zeitung.

Gedruckt im Komptoir der Zeitung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brendel, Sebald,

Die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der deutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Volksvertretung oder der ö ffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt nebst einem Anhange, Bd.: 1

Bamberg [u.a.] 1817

Bibl.Mont. 4716-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725741-0